28. September 2004

Anlage 1
zu 14-511.4/33

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2. HRÄG)

A. Zielsetzung:

Kernpunkt des Gesetzes ist die Fortführung der Hochschulreform bei gleichzeitiger Zusammenfassung der bisher getrennten vier Hochschulgesetze zu einem einzigen verschlankten und deregulierten Landeshochschulgesetz. Dieses Gesetz setzt auch das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) um, mit dem der Bund Änderungen beziehungsweise Korrekturen am Hochschulrahmengesetz vorgenommen hat und das innerhalb von drei Jahren umzusetzen ist. Nicht enthalten sind allerdings die Teile des 6. HRGÄndG, gegen die das Land am 23. Mai 2003 Antrag auf Normenkontrolle gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben hat. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I. S. 693) wollte der Bund eine Reihe von Änderungen, insbesondere bei den hochschulrechtlichen Personalstrukturen, vornehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat das 5. HRGÄndG jedoch in seinem Urteil vom 27. Juli 2004 (2 BvF 2/02) als mit Artikel 70, Artikel 75 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt. Es ist zu erwarten, dass der Bund durch gesetzgeberische Maßnahmen, die den Vorgaben dieses Urteils Rechnung tragen, den Ländern weiteren Gestaltungsspielraum eröffnen wird. Dieser kann von den Ländern dazu genutzt werden, mit dem 5. HRGÄndG intendierte Novellierungen, die in der Sache als sinnvoll und der Modernisierung der Landeshochschulen förderlich angesehen werden, in das Landesrecht zu übernehmen. Solche Novellierungen sind in diesem Änderungsgesetz berücksichtigt. Bevor es in Kraft treten kann, müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen erst die anstehenden neuen bundesrechtlichen Grundlagen in Kraft getreten sein.

B. Wesentlicher Inhalt:

1. Mit diesem Gesetz werden unter Aufrechterhaltung der spezifischen Profile der verschiedenen Hochschularten gleichzeitig die bisherigen vier getrennten Hochschulgesetze, nämlich das Universitätsgesetz, das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen, das Kunsthochschulgesetz sowie das Fachhochschulgesetz zu einem neuen einheitlichen Landeshochschulgesetz zusammengefasst und das bisher eigenständige Berufsakademiegesetz als Zweites Kapitel integriert. Die bisherigen umfangreichen und größtenteils parallelen Regelungen werden zugleich durch Rücknahme vieler normativer Vorgaben deutlich verschlankt. Unterschiedliche Regelungen für einzelne Hochschularten bleiben nur in dem durch die unterschiedlichen Aufgaben gebotenen Maße erhalten. Mit der Ersetzung von zahlreichen Rechtsverordnungsermächtigungen durch Satzungsregelungen wird die bereits mit der Hochschulreform 1999 eingeleitete Deregulierung fortgeführt. Darüber hinaus werden weitere Zustimmungs- und Anzeigevorbehalte aufgegeben oder auf die Hochschulen delegiert und deren Satzungs- und Organisationsautonomie gestärkt. Das Berufungsrecht wird auf die Hochschulen übertragen und das Berufungsverfahren durch Konzentration beim Vorstand gestrafft. Mit den Gesetzesänderungen wird die Juniorprofessur unter Fortbestand der Habilitation eingeführt und die Personalstruktur für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Wegfall der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten und Hochschuldozenten neu geordnet und die Stellung der Doktoranden gestärkt.

Mit dem erweiterten Verantwortungsbereich der Hochschulen geht eine weitere Stärkung der Leitungsstrukturen durch Trennung in hauptamtliche und nebenamtliche Mitglieder des Vorstandes einher. Die bisherige gesonderte Funktion des Kanzlers wird in den Vorstand integriert. Die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat und bedarf der Bestätigung durch den Senat. Für die weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder steht dem Vorstandsvorsitzenden ein Vorschlagsrecht zu. Die Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

Die Kompetenzen des Aufsichtsrats werden noch stärker auf die Aufsichtsfunktion ausgerichtet und seine Mitgliederzahl auf sieben, neun oder elf verkleinert, die unter einem externen Vorsitzenden insgesamt mehrheitlich Externe sein müssen. Kann ein Findungsausschuss keine einvernehmliche Vorschlagsliste erstellen, schlagen das Land, der Senat und der bisherige Aufsichtsrat entsprechende Kandidaten für eine Liste vor, die vom Ausschuss zu beschließen ist und zusätzlich der Bestätigung durch den Senat sowie der Zustimmung durch das Land bedarf. Das Wissenschaftsministerium wirkt weiterhin im Aufsichtsrat beratend mit.

Im Studienbereich wird die gestufte Studienstruktur mit aufeinander aufbauenden Bachelor- und Masterstudiengängen als Regelmodell eingeführt. Auf die Rückmeldung sowie das studentische Ordnungsrecht wird verzichtet. Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf es zur Immatrikulation keiner gesonderten Zulassung mehr.

Im Rahmen der bereits bestehenden Finanzverantwortung der Hochschulen sind als Instrumente zur Koordinierung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen Hochschulverträge und ergänzende Zielvereinbarungen vorgesehen, die durch ein strukturiertes Berichtswesen unterstützt werden.

2. Die Neufassung des Landeshochschulgebührengesetzes trägt bei gleichzeitiger Umstellung der Beträge auf Euro dem neuen Landeshochschulgesetz und dem künftigen Landesgebührengesetz Rechnung und schöpft den bundesrechtlichen Gebührenfreiraum bei Aufbaustudiengängen aus.

3. Mit der Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes werden die Regelungen über die Besetzung des Klinikumsvorstandes und des Aufsichtsrats modifiziert und die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät auf das Universitätsklinikum übertragen.

4. Mit dem Zweiten Gesetz zur Errichtung der neuen Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim wird das Errichtungsgesetz vom 17. Februar 2004 unter Schaffung von Regelungen während der Übergangsphase vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 umgesetzt.

5. Mit der Änderung des Studentenwerksgesetzes wird dessen Anwendungsbereich auf die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg ausgedehnt; weggefallene Regelungen des Universitätsgesetzes werden durch eigene Verfahrensregelungen ersetzt.

6. Mit der Änderung des Film- und Popakademiegesetzes werden die bisherigen Assistenten durch die neuen Funktionen „Studiengangkoordinatoren“ und „Projektbetreuer“ ersetzt.

7. Mit der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Zuständigkeitsverlagerung für Spanien sowie der Aufhebung der Förderungsausschüsse Rechnung getragen.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten öffentlicher Haushalte:

Es sind keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt zu erwarten, da sich Kostenbelastungen und Kostenentlastungen ausgleichen werden. Die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten erfordern bei den Hochschulen Umschichtungen und Anpassungen der Organisation. Die Änderung der Personalstruktur beim wissenschaftlichen Nachwuchs wird kostenneutral zu vollziehen sein. Die erforderliche Grundausstattung für die Juniorprofessuren ist von den Hochschulen selbst zu tragen. Entsprechendes gilt für die neuen W- Besoldungsämter. Soweit bisherige C 3 - Professuren künftig in W 3 eingruppiert sein werden, obliegt es den Hochschulen, den Stelleninhabern die erforderliche Grundausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulen können in größerem Maße aus ihren Weiterbildungsangeboten zusätzliche Einnahmen erzielen und auch den Mehraufwand für die Auswahlverfahren durch Gebühren reduzieren.

Kostenentlastungen ergeben sich aus der Aufhebung von Zustimmungszuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums. Allerdings steht dem auf mittelfristige Sicht noch ein erheblicher Umstellungs- und Beratungsaufwand gegenüber.

Im Übrigen ist die Delegation von Aufgaben des Ministeriums auf die Hochschulen durch dadurch entstehende administrative Entlastungen für die Hochschulen insgesamt kostenneutral.

E. Sonstige Kosten:

Bei der Umstellung der DM-Beträge auf Euro erfolgt in der Regel keine Kostensteigerung, sondern in Einzelfällen lediglich eine Glättung von ungeraden Beträgen. Ausgenommen sind solche Bereiche, in denen seit mehr als 25 Jahren keine Anhebung der Beträge stattgefunden hat.

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)
Artikel 2	Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule Esslingen sowie der Hochschule Mannheim
Artikel 3	Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)
Artikel 4	Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes
Artikel 6	Änderung des Studentenwerksgesetzes
Artikel 7	Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
Artikel 8	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Ernennungsgesetzes
Artikel 10	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel 11	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel 12	Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
Artikel 13	Änderung des Kindergartenfachkräftegesetzes
Artikel 14	Änderung des Betreuungsgesetzes
Artikel 15	Änderung des Film- und Popakademiegesetzes
Artikel 16	Änderung der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung
Artikel 17	Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen
Artikel 18	Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen
Artikel 19	Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
Artikel 20	Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung
Artikel 21	Änderung der Laufbahnverordnung
Artikel 22	Änderung der Urlaubsverordnung
Artikel 23	Änderung der Beurteilungsverordnung
Artikel 24	Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften
Artikel 25	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 26	Neubekanntmachungsermächtigung
Artikel 27	Übergangsbestimmungen
Artikel 28	Inkrafttreten

Zweites Gesetz
zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften
(Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2. HRÄG)

Artikel 1

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg
(Landeshochschulgesetz –LHG)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Hochschulen

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

	§§
Geltungsbereich	1
Aufgaben	2
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit	3
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte	4
Evaluation	5
Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen	6
Struktur- und Entwicklungsplanung	7

Zweiter Teil
Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Abschnitt
Rechtsstellung der Hochschule

§§

Rechtsnatur; Satzungsrecht 8
Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen 9
Gremien; Verfahrensregelungen 10
Personalverwaltung 11
Verarbeitung personenbezogener Daten 12
Finanz- und Berichtswesen 13
Körperschaftsvermögen 14

2. Abschnitt
Zentrale Organisation der Hochschule

Organe und Organisationseinheiten 15
Vorstand 16
Hauptamtliche Vorstandsmitglieder 17
Nebenamtliche Vorstandsmitglieder 18
Senat 19
Aufsichtsrat 20
Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen 21

3. Abschnitt
Dezentrale Organisation der Hochschule

Fakultät 22
Fakultätsvorstand 23
Dekan 24
Fakultätsrat 25
Studienkommissionen; Studiendekane 26
Medizinische Fakultät 27

4. Abschnitt
Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

Informationszentrum 28

Dritter Teil
Studium, Lehre und Prüfungen

	§§
Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)	29
Studiengänge	30
Weiterbildung	31
Prüfungen	32
Externenprüfung	33
Prüfungsordnungen	34
Verleihung und Führung inländischer Grade	35
Rechtsverordnung	36
Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen	37
Promotion	38
Habilitation; außerplanmäßige Professur	39

Vierter Teil

Forschung

Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen	40
Forschung mit Mitteln Dritter	41

Fünfter Teil
Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung	42
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschulen	43

Sechster Teil
Mitglieder
1. Abschnitt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§§
Personal 44
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften 45
Dienstaufgaben der Hochschullehrer 46
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren 47
Berufung von Professoren 48
Dienstrechtliche Stellung der Professoren 49
Professoren auf Zeit 50
Juniorprofessur 51
Wissenschaftliche Mitarbeiter 52
Personal mit ärztlichen Aufgaben 53
Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren 54
Honorarprofessur; Gastprofessur 55
Lehrbeauftragte 56
Wissenschaftliche Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte 57

2. Abschnitt
Studierende

Hochschulzugang 58
Hochschulzugang für Berufstätige 59
Zulassung; Immatrikulation 60
Beurlaubung 61
Exmatrikulation 62
Ausführungsbestimmungen 63
Gasthörer; Hochbegabte 64
Mitwirkung der Studierenden 65

Siebter Teil
Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

Staatliche Mitwirkungsrechte 66
Aufsicht 67
Informationsrecht; Aufsichtsmittel 68

Achter Teil

Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst 69

Neunter Teil
Hochschulen in freier Trägerschaft

	§§
Staatliche Anerkennung	70
Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung	71
Aufsicht	72

Zehnter Teil
Schlussbestimmungen

Studienkolleg	73
Beteiligung der Kirchen	74
Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten	75

Zweites Kapitel

Berufsakademien

Begriff und Aufgaben	76
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte	77
Evaluation; Akkreditierung	78
Gemeinsame Gremien der Berufsakademien	79
Organe und Organisation der Studienakademie	80
Leitung der Studienakademie	81
Dualer Senat	82
Konferenz	83
Lehrkörper	84
Lehrbeauftragte	85
Studierende	86
Wahlen	87
Zulassung	88
Zugang für Berufstätige	89
Eingeschränkte Zulassung	90
Studium, Prüfungen, Abschlüsse	91

	§§
Weiterbildung	92
Reformklausel	93
Verarbeitung personenbezogener Daten	94
Verfahrensvorschriften	95
Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie	96
Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten	97

Erstes Kapitel

Hochschulen

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) §§ 1 bis 75 dieses Gesetzes gelten für die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg und für die staatlich anerkannten Hochschulen, soweit dies im Neunten Teil bestimmt ist sowie für die besonderen staatlichen Fachhochschulen nach Maßgabe von § 69.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten
   Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen und Ulm;

2. die Pädagogischen Hochschulen
   Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg mit Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen, Schwäbisch Gmünd und Weingarten;

3. folgende Kunsthochschulen, und zwar:
   die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen,
   die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart,
   die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie

die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe;

4. folgende Fachhochschulen, und zwar:
   die Hochschulen
   Aalen,
   Albstadt-Sigmaringen,
   Biberach,
   Esslingen (Sozialwesen),
   Esslingen (Technik),
   Furtwangen,
   Heilbronn,
   Karlsruhe,
   Konstanz,
   Mannheim (Sozialwesen),
   Mannheim (Technik),
   Nürtingen-Geislingen,
   Offenburg,
   Pforzheim,
   Ravensburg-Weingarten,
   Reutlingen,
   Rottenburg,
   Schwäbisch Gmünd,
   Stuttgart (Medien),
   Stuttgart (Technik) und
   Ulm;
   in der Grundordnung ist die gesetzliche Bezeichnung der Hochschule durch mindestens eine profilbildende Kernkompetenz zu ergänzen.

5. die besonderen nach § 69 errichteten Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen.

(3) Nicht staatliche Hochschulen sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind sowie die kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Staatliche Hochschulen, ausgenommen die Fachhochschulen nach § 69, werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu tragen die Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften;
2. den Pädagogischen Hochschulen obliegt die Ausbildung der Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Sie können sich an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen beteiligen und auf außerschulische Erziehungs- und Bildungsprozesse bezogene Studiengänge für andere Berufe einrichten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung betreiben sie Forschung;
3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert. Im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung;
4. die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen ihrer Aufgaben betreiben sie anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.

Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den sozialen Einrichtungen die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in Wirtschaftsbetrieben sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen. Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. § 2 Abs. 2 und 3, 5 und 6 HRG bleibt unberührt.

(2) Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten unterstüt-

zen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Hochschulen fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklungsvorhaben in die Praxis.

(5) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und

4. die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Wirtschaftliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen und dem Rechnungshof dann, wenn die Hochschule die Mehrheit der Anteile erwirbt. Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen.

(6) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen die Hochschulen nur dann übernehmen oder ihnen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Auf-

gaben nicht beeinträchtigt wird. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(7) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 6 gehören insbesondere die den Universitäten und Fachhochschulen bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung, der Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 6 Satz 2 Anwendung.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

§ 3
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Die Hochschulen sind frei in Forschung, Lehre und Kunst. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Abs.3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs.3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Satz 1 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs.3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und

Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

§ 4
Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen; die Grundordnung legt die Dauer der Amtszeit mit mindestens zwei und höchstens vier Jahren fest. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung. Der Senat kann eine beratende Gleichstellungskommission nach § 19 Abs. 1 einrichten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleich-

stellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte und der Berufungs- und Auswahlkommissionen mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen und soweit an der Personalentscheidung nicht mindestens eine weibliche Person beteiligt ist. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereitzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Vorstand unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Gleichstellungsbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

§ 5

Evaluation

(1) Zur Bewertung der Arbeit in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen, die in der Regel hochschulvergleichend und in geeigneten Fällen hochschulartenübergreifend anzulegen sind. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Abs. 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(2) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und § 13 Abs. 9 die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und § 13 Abs. 9 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.

.

§ 6
Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung und den Berufsakademien, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken ist von den Hochschulen durch Verein-

barungen sicherzustellen. Um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.

(2) Die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZKM) zusammen. Das Wissenschaftsministerium kann die Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitarbeiter dieser Hochschule im ZKM auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zur Dienstaufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben dieser Mitarbeiter vereinbar ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Vereinbarung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. Führen die Hochschulen einen Studiengang oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, so kann die übernehmende Hochschule die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlassen; die Satzungen sind nach § 8 Abs. 6 bekannt zu machen.

(4) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung können die Hochschulen durch die Vorstände der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Senate und der Aufsichtsräte hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die beteiligten Hochschulen legen unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, die insbesondere auch die Personal- und Wirtschaftsverwaltung umfassen können. Die Leitung wird auf Vorschlag der Senate von den Vorständen bestimmt.

§ 7
Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort; diese Pläne schließen die Gleichstellungspläne nach § 4 Abs. 1 ein. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Frauenförderung zu beachten. Die

Pläne bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze.

(2) Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.

Zweiter Teil
Aufbau und Organisation der Hochschule

4. Abschnitt
Rechtsstellung der Hochschule

§ 8
Rechtsnatur; Satzungsrecht

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Durch Gesetz kann die Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle, insbesondere zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder zur Profilbildung zugelassen werden. Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Vorstands.

(3) Die Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Die Universitäten haben das Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Wissenschaftsministerium kann

den Hochschulen das Recht verleihen, abweichend von Satz 1 ein anderes Wappen zu führen.

(4) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(5) Die Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(6) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9
Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die Privatdozenten sowie die Ehrenbürger und Ehrensenatoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Hauptamtliche Amtsträger als Beamte auf Zeit oder im befristeten

ten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen; in diesem Fall hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehöriger der Hochschule. Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen; sie regelt die weiteren Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.

(5) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Verletzt ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass

die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen, hat es den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 96 LBG zu ersetzen.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Soweit Studierende ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können sie in der Regel ein Amt in der Selbstverwaltung nicht ausüben; über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsvorstand, bei zentralen Gremien der Vorstand, nach Anhörung der Praxisstelle.

(8) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 10
Gremien; Verfahrensregelungen

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4,
3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden,

4. die sonstigen Mitarbeiter

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(3) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, 12 bis 14. Der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neugebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(6) Mitglieder kraft Amtes werden durch bestellte Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober, bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester am 1. September. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. Gleiches gilt für nebenamtliche Mitglieder von Organen.

(8) Im Übrigen regelt die Hochschule die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien in der Grundordnung oder anderen Satzungen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen,

welche schriftlichen Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden können.

§ 11
Personalverwaltung

(1) Die an der Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Hochschule. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) gegen Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen des § 8 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 wahrgenommen haben. Ansprüche der Hochschule gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen der Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden; soweit es um die Leitung dieser Einrichtungen geht, obliegt der Vorschlag dem Senat. Wenn Personal aus Zuwendungen Dritter bezahlt werden soll, steht dem Mitglied der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, ein Vorschlagsrecht zu. In Fällen einer Zuordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 4 steht das Vorschlagsrecht dem Professor zu.

(4) Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.

(5) Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Der beamtete Vorstandsvorsitzende oder ein anderes beamtetes hauptamtliches Vorstandsmitglied nimmt auch die Disziplinarbefugnisse wahr. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht Beamter, so ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, ist auch dieses nicht Beamter, das weitere beamtete hauptamtliche Vorstandsmitglied Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts.

(6) Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule, die als solche weder Beamte noch Angestellte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit

an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 33 bis 35 BeamtVG, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Professoren im Ruhestand. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(7) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten und externe Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule, anzugeben. Die Hochschulen dürfen die personenbezogenen Daten Studierender verarbeiten, soweit dies für die Evaluation von Auswahlverfahren und Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich ist. Sie dürfen ferner die zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen erforderlichen personenbezogenen Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung und wird ermächtigt, die Daten, die nach Satz 2 verarbeitet werden dürfen, zu bestimmen.

(2) Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Hochschule oder eine Berufsakademie ist auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Hochschule oder der anderen Hochschule oder einer Berufsakademie auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

(3) Soweit den Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Die Hochschulen können durch Satzung für ihre Mitglieder und Angehörigen die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatisierten Datenver-

arbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(5) Die Hochschulen dürfen in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(6) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung im Rahmen von § 2 Abs. 2 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 13
Finanz- und Berichtswesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushaltsplan eingestellt. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.

(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt werden; dabei sind die Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen zu beachten. Die in den Hochschulverträgen enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag. Kommt es zu keiner Einigung über einen Hochschulvertrag, legt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule die staatliche Finanzierung sowie die erwarteten Leistungen in Lehre und For-

schung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes im Sinne von § 66 Abs. 3 fest. Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzzuweisung an die jeweilige Hochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen. Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen.

(3) Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung (LHO) übertragen. Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

(4) Auf Antrag der Hochschule soll das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Hochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Hochschule regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen durch Satzung, die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums bedarf. Die Bestimmungen von Absatz 3 Satz 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1.

(5) Gegenstände, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

(6) Der den Hochschulen obliegende Auftrag zur Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. Das Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Vorstand oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Hochschule erklärt. Der Vorstand oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Er kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgelasten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung unmittelbar oder mittelbar überwiegend Mitteln der öffentlichen Hand entstammt; § 41 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und –nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse.

(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten; das Wissenschaftsministerium legt die strukturellen und technischen Anforderungen fest, die für eine

elektronische Übermittlung und eine vergleichende Auswertung dieser Daten erforderlich sind. In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 14
Körperschaftsvermögen

(1) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Vorstand verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung dienen, fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, dass Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt haben; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung bestimmt (§ 13); der Aufsichtsrat kann auf Antrag des Vorstands hiervon Abweichendes zulassen.

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „für das Körperschaftsvermögen“ abzuschließen.

(5) Abweichend von § 109 LHO bestimmt der Aufsichtsrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperschaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.

2. Abschnitt

Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15
Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind
1. der Vorstand,
2. der Senat,
3. der Aufsichtsrat.

(2) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass der Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“ oder „Rektorat“ mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Vorstandsmitglied die Amtsbezeichnung “Kanzler” oder „Kanzlerin“ führt. Anstelle der Bezeichnung „Aufsichtsrat“ kann in der Grundordnung eine andere, hochschulspezifische Bezeichnung vorgesehen werden.

(3) Die Hochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. An Kunst- und Fachhochschulen kann in der Grundordnung auf eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen verzichtet werden. Sieht die Grundordnung keine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen vor, treten an den Kunsthochschulen an die Stelle der Fakultäten die Fachgruppen. Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden. Die Grundordnung regelt die weitere Unterglie-

derung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.

(4) Organe der Fakultät beziehungsweise der Sektion sind
1. der Fakultäts- oder Sektionsvorstand sowie
2. der Fakultäts- oder Sektionsrat.

Der Vorsitzende des Fakultäts- oder Sektionsvorstandes führt die Bezeichnung „Dekan“ oder „Dekanin“. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsvorstandes vom Vorstand und die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit an die Stelle der Fakultäten Sektionen treten, erfüllen diese als fächer- und fakultätsübergreifende Organisationseinheiten die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung. Die Sektionen gliedern sich abweichend von Absatz 3 unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungsbezogenheit in Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Grundordnung kann für die Abteilung eine andere Bezeichnung vorsehen.

(6) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten einer Hochschule erfordern, können gemeinsame Einrichtungen und gemeinsame Kommissionen gebildet und zugleich deren Bezeichnung festgelegt werden. Einer gemeinsamen Kommission können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden über Berufungsvorschläge sowie Habilitations-, Promotions- und andere Prüfungsangelegenheiten; für die Mehrheit der Stimmen gilt § 10 Abs. 3. Einer gemeinsamen Einrichtung können Entscheidungsbefugnisse insbesondere für die Organisation der Einrichtungen, die Forschung, Kunst und Lehre sowie die Personal- und Wirtschaftsverwaltung, eingeräumt werden. Der Senat bestimmt, welcher Dekan den Vorsitz führt.

(7) Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen entweder als wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches), die einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Vorstand zugeordnet sind. Über zentrale Einrichtungen führt der Vorstand die Dienstaufsicht. Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtun-

gen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

§ 16
Vorstand

(1) Der kollegiale Vorstand leitet die Hochschule. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an
1. der Vorstandsvorsitzende,
2. ein Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
3. ein weiteres Vorstandsmitglied, soweit dies die Grundordnung vorsieht.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu drei weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; der Vorstand kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einem sachkundigen Dezernenten vertreten werden kann. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden. Erhebt der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Vorstandsvorsitzenden eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bestätigt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann der Vorstandsvorsitzende durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. den Vollzug des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplans,

7. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2,
8. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
9. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
10. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Aufsichtsrat nach § 20 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 zuständig ist; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
13. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG).

Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LBesG die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 33 Abs. 3 BBesG sowie den Widerruf nach § 11 Abs. 2 Satz 4 LBesG mit ein.
Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit dem Dekan. Der Vorstand kann die Aufgaben nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 auch dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(4) In den folgenden Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist abweichend von Absatz 3 nur eine Billigung des Vorstands der Universität erforderlich:

1. Haushaltsvoranschlag und Wirtschaftsplan,
2. Jahresabschluss,
3. Struktur- und Entwicklungsplan einschließlich der Planung der baulichen Entwicklung,
4. Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie für die Ausstattungspläne,
5. Grundstücks- und Raumverteilung, soweit auch andere Fakultäten betroffen sind,
6. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2 des Universitätsklinika-Gesetzes (UKG).

Der Dekan der Medizinischen Fakultät ist mit beratender Stimme zu beteiligen; soweit das Universitätsklinikum berührt ist, sind der Leitende Ärztliche Direktor sowie der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme zu beteiligen.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats. Hält der Vorstandsvorsitzende Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Aufsichtsrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Aufsichtsrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Aufsichtsrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Der Vorstand hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Aufsichtsrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstandsvorsitzende legt dem Aufsichtsrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet er einen jährlichen Bericht.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Der Vorstand kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Er ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Aufsichtsrats keine Anwendung.

§ 17
Hauptamtliche Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Hochschule. Er ist Vorsitzender des Vorstands, des Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Aufsichtsrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(3) Zum Vorstandsvorsitzenden kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissen-

schaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Er wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, gemäß den Festlegungen in der Grundordnung zum Rektor oder Präsidenten ernannt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden entsprechend zum Prorektor oder Vizepräsidenten oder Kanzler ernannt. Trifft die Grundordnung keine Regelung, werden der Vorstandsvorsitzende zum Rektor und die weiteren Vorstandsmitglieder zum Prorektor oder Kanzler ernannt. § 48 LHO findet keine Anwendung. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt in der Hochschule wahrnehmen; § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Vorstandsmitglied, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis bleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Vorstandsmitglied werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 46 ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied. § 5 BBesG bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze aus ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind.

(5) Der Aufsichtsrat wählt nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden sollen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Aufsichtsrat regelt das Verfahren in seiner Geschäftsordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit.

(6) Das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein. Für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder hat der Vorstandsvorsitzende ein Vorschlagsrecht.

(7) Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei

Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Im Falle der Abwahl ist das betroffene hauptamtliche Vorstandsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Vorstandsmitglied nicht als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es nach der Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand.

(8) Der Vorstandsvorsitzende wirkt über den Dekan darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Der Vorstandsvorsitzende kann dieses Recht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

(9) In anderen Fällen als solchen nach Absatz 4 ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied, falls es vorher Beamter des Landes Baden-Württemberg war, nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LBG keine Anwendung, wenn das hauptamtliche Vorstandsmitglied bei Ablauf der Amtszeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied zu stellen. Die Ernennung ist abzulehnen, wenn das hauptamtliche Vorstandsmitglied ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Landesdienst rechtfertigen würde. Ist keine entsprechende Planstelle verfügbar, so wird das bisherige hauptamtliche Vorstandsmitglied entsprechend der Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt der Ernennung zum hauptamtlichen Vorstandsmitglied hatte, in das Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg berufen und gleichzeitig in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied, das vor seiner Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, kann nach Maßgabe der Sätze 1 bis 5 in den Landesdienst übernommen werden. In allen Fällen dieses Absatzes findet Absatz 4 Satz 6 Anwendung.

(10) Der Vorstandsvorsitzende wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekanen und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 7 leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

§ 18
Nebenamtliche Vorstandsmitglieder

(1) Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Amtszeit der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen.

(3) Der Senat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden ein nebenamtliches Vorstandsmitglied nach Anhörung des Aufsichtsrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 19
Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5,
2. Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professuren; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,

9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungssatzungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren, für die Wahlen sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
12. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
13. Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden,
14. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 14 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes
   a) die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1,
   b) die Dekane,
   c) die Gleichstellungsbeauftragte,
   d) der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen nach § 21,
   e) mit beratender Stimme der Leitende Ärztliche Direktor und der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,

2. auf Grund von Wahlen
   höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

§ 20
Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstands. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 und deren Abwahl nach Maßgabe von § 17 Abs. 7,
2. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlages oder des Wirtschaftsplans,
5. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Abs. 2 und Vereinbarungen gemäß § 7 Abs. 2 UKG,
6. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
7. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Fakultätsvorstand,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
9. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6; die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
10. die Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen und zu Stellungnahmen des Vorstandes gegenüber dem Land, die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur der Hochschule betreffen,
11. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Professuren; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,
12. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
13. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,

14. die Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden und die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Aufsichtsrat einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Aufsichtsrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Aufsichtsrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. Die externen Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 sein; ihre Zahl muss die Zahl der internen Mitglieder jeweils mindestens um eins übersteigen; Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Ehrensenatoren gelten als Externe. Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt ein externes Mitglied.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird ein Ausschuss gebildet, dem zwei Vertreter des Senats, die nicht dem Vorstand angehören, zwei Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats und ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Der Ausschuss erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Ausschuss kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, dann unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats, des bisherigen Aufsichtsrats und des Landes dem Ausschuss jeweils separate Vorschläge; hierbei haben bei einer Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit sieben Mitgliedern die Vertreter des Senats für drei Mitglieder sowie die Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats und der Vertreter des Landes für je zwei Mitglieder, bei einer Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit neun Mitgliedern die Vertreter des Senats, des bisherigen Aufsichtsrats und des Landes für je drei Mitglieder und bei einer Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit elf Mitgliedern die Vertreter des Senats und des Landes für je vier und die Vertreter des bisherigen Aufsichtsrats für drei Mitglieder das Vorschlagsrecht. Der Ausschuss beschließt die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten nicht für Beschlüsse und für Vorschläge zu Beschlüssen in den Fällen der Sätze 3 und 4. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie der Zustimmung durch das Land.

(5) Regelungen über Zahl und Amtszeit der Mitglieder sowie zur Vertretung des Vorsitzenden trifft die Hochschule in der Grundordnung. Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich. In

dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Aufsichtsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats an dessen Stelle. Verletzt ein Aufsichtsratsmitglied seine Pflichten, findet, soweit es kein Mitglied der Hochschule ist, § 96 LBG sinngemäß Anwendung; im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Aufsichtsrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Vorstandsmitglieder sowie ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(6) Die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ist ehrenamtlich. Die externen Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(7) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 33 BBesG wird vom Vorsitzenden ein Personalausschuss gebildet, dem drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören und der vom Vorsitzenden selbst geleitet wird. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 5 LBesG zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Vorstand,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Fakultätsvorstände. Der Vorstand unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind der Fakultätsvorstand und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören.

(8) Die Hochschule schafft die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen administrativen Voraussetzungen und stellt die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereit. Bei der Auswahl des Personals steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu; das Personal unterliegt dem Weisungsrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 21
Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Vorstand auf Vorschlag des Senats ein Professor der Pädagogischen Hochschule als Beauftragter und ein weiterer Professor oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes zur Stellvertretung

bestellt. Der Beauftragte regelt den Einsatz des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungslehrer und Mentoren anzubieten.

4. Abschnitt
Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 22
Fakultät

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammenzufassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als 20 Planstellen für Professoren an Universitäten, zehn an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen sowie 16 an Fachhochschulen umfassen.

(3) Mitglieder der Fakultät sind

1. diejenigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nach § 44 Abs. 1 und 2, die in den Fächern der Fakultät oder in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig sind,
2. die Studierenden, die für einen Studiengang zugelassen sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die an ihr immatrikulierten Doktoranden,
4. die sonstigen Mitarbeiter, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschulreinrichtung tätig sind.

Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrer können in anderen Fakultäten durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann nicht zum Dekan bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.

§ 23
Fakultätsvorstand

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an
1. der Dekan,
2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. die weiteren Prodekane, soweit nach der Grundordnung bestellt,
4. ein Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“ oder „Prodekanin“ führt.

Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Prodekane vorsehen.

(2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

(3) Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Er bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Der Fakultätsvorstand führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 15 Abs. 7). Er ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Der Fakultätsvorstand unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Aufsichtsrat und Vorstand getroffenen Festlegungen ist der Fakultätsvorstand darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Vorstand der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professuren,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5.

§ 24
Dekan

(1) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Fakultätsvorstands für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Vorstandsvorsitzende zu unterrichten. Dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; er berichtet darüber regelmäßig dem Vorstand. Er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 sowie über die sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Dekan wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt; in besonderen Fällen kann auch zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit von bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Dekan nimmt sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 46 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans.

(5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans je Studienkommission einen Studiendekan. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit des Dekans. Soweit mehr als ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welcher Studiendekan Mitglied des Fakultätsvorstands ist.

§ 25
Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
   a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
   b) nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind ,

2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist. Die hauptberuflichen Professoren der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen Professoren der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen (Großer Fakultätsrat).

(4) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren Mitglieder regelt die

Grundordnung. Die mit den meisten Stimmen gewählten studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 auf Fakultätsebene wahr. Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 26
Studienkommissionen; Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll, angehören. Der Fakultätsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen der Vorstand. Den Vorsitz einer Studienkommission führt der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt der Vorstand, welcher Studiendekan den Vorsitz führt.

(2) Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die nichtstudentischen Mitglieder haben die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Abs. 3 für den Dekan festgelegt ist; an den Kunsthochschulen gilt für deren Amtszeit die für Senatsmitglieder in § 19 Abs. 2 Satz 2.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die

Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 27
Medizinische Fakultäten

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 UKG kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Abs. 1 LHO geführt. Sie bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Dekans gefasst werden. Der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 3 vom Wissenschaftsministerium bestellt; ihm steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu. Soll ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss er die Einstellungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 6 erfüllen.

(3) Anstelle des Studiendekans nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gehören dem Fakultätsvorstand an
1. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan,
2. der Leitende Ärztliche Direktor,
3. der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied des Fakultätsvorstands muss einem nichtklinischen Fach angehören.

(4) Zusätzlich zu den Aufgaben nach § 23 Abs. 3 Satz 6 ist der Fakultätsvorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät. Der Lagebericht muss insbesondere über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben. Der Wirtschaftsplan muss insbesondere Mittel für zentrale Verfügungsreserven des Fakultätsvorstands und, in Abstimmung mit dem Vorstand der Universität, für fakultätsübergreifende Vorhaben ausweisen,
4. Entscheidungen zur Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sowie über die Grundstücks- und Raumverteilung,
5. Erklärung des Benehmens oder Einvernehmens zu Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Abs. 1 UKG,
6. Stellungnahme zu Vereinbarungen der Universität mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 Abs. 2 UKG,

Bei Angelegenheiten nach § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 und 4 ist das Einvernehmen des Universitätsklinikums erforderlich, soweit Belange der Krankenversorgung betroffen sind.

(5) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 23 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. zwölf hauptberufliche Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können,
2. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. ein sonstiger Mitarbeiter,
4. sechs Studierende.

(6) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats auch

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts.

(7) Der Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

4. Abschnitt

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

§ 28
Informationszentrum

(1) Die Hochschulen sollen zur Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie zur Koordinierung, Planung, Verwaltung und zum Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik ein einheitliches Informationszentrum nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit bilden. Dabei sind zu gewährleisten:

1. die bestmögliche Verfügbarkeit von Literatur, Systemen und Diensten für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
2. ein einheitlicher und wirtschaftlicher Mitteleinsatz bei in der Regel vorrangiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter,
3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbünden und Einrichtungen zur Bereitstellung von Diensten und Systemen.
   Das Informationszentrum kann seine Dienstleistungen anderen Hochschulen gegen marktübliche Entgelte anbieten; bei Dritten müssen entsprechende Entgelte erhoben werden.

(2) Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinheit, dessen Leitung unmittelbar dem Vorstand untersteht und dem alle Aufgaben der Literaturversorgung und entsprechenden Dienste und Systeme in einer Hochschule insgesamt übertragen sind, soweit nicht der Vorstand der Hochschule für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste etwas anderes bestimmt hat. Werden die Aufgaben des Informationszentrums von anderen Einrichtungen, insbesondere von Hochschulbibliothek und Rechenzentrum wahrgenommen, finden die Bestimmungen für das Informationszentrum entsprechende Anwendung.

Dritter Teil
Studium, Lehre und Prüfungen

§ 29

Studium;
gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

(1) Lehre und Studium sollen Studierende nach Maßgabe der Aufgaben der Hochschule entsprechend § 2 Abs. 1 auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten; §§ 31 und 38 bleiben unberührt.

(2) Die gestufte Studienstruktur mit eigenständigen Bachelor- und Masterstudiengängen, die unter Einschluss eines international kompatiblen Leistungspunktesystems modular ausgerichtet ist, dient der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums. Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor als Regelabschluss. Bachelorabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplomabschlüsse der Fachhochschulen. Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die auf ersten Hochschulabschlüssen fachlich aufbauen, erworbene Kompetenzen erweitern oder unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen vertiefen. Die Zulassung zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen fest, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen. Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet; spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 werden in solche Studiengänge keine Studienanfänger mehr aufgenommen. Unberührt von Satz 1 und Absatz 2 bleiben die Staatsexamensstudiengänge sowie die Studiengänge mit kirchlichem Abschluss.

(4) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. In anderen Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit

1. an den Fachhochschulen höchstens vier Jahre, davon in der Regel drei theoretische Studienjahre und mindestens ein integriertes praktisches Studiensemester, das mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen ist,
2. an den Pädagogischen Hochschulen vier Jahre; in den lehrerbildenden Studiengängen in der Regel drei bis vier Jahre,
3. an den Universitäten und Kunsthochschulen höchstens viereinhalb Jahre.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden, insbesondere für Studiengänge, die in besonderen Studienformen, wie in Teilzeit, durchgeführt werden.

(5) Das Studienjahr kann in Semester oder Trimester eingeteilt werden; das Wissenschaftsministerium kann von den Hochschulen eine Änderung der Studienjahreinteilung verlangen oder nach Anhörung der betroffenen Hochschulen die Studienjahreinteilung sowie Beginn und Ende der Vorlesungszeit festsetzen. Wird das Studienjahr in Trimester eingeteilt, gelten die Bestimmungen für Semester entsprechend. Die Satzungen der Hochschulen können vorsehen, dass Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium zugelassen werden.

§ 30
Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Hochschulabschluss ausgerichtetes Studium. Entsprechendes gilt auch für den Abschluss eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel ein Berufspraktikum oder ein praktisches Studiensemester voraussetzt, sind diese mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.

(2) Wenn der Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen muss, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Maßnahme in einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist,

dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können. Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren.

(4) Die Zustimmung zur Einrichtung oder Änderung von Studiengängen kann das Wissenschaftsministerium von der Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 58 Abs. 5 abhängig machen.

(5) Die Fakultät kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

§ 31
Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher, künstlerischer oder beruflicher Qualifikationen oder zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung entwickeln. Die Hochschulen führen die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von Studiengängen für Absolventen eines ersten Hochschulstudiums (postgraduale Studiengänge) und Kontaktstudien durch.

(2) Postgraduale Studiengänge vermitteln einen weiteren Hochschulabschluss und werden durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; die Regelstudienzeit soll höchstens vier Semester betragen. Für die Zulassung zu solchen Studiengängen gilt § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 entsprechend. Als postgraduale Studiengänge gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Senat der Kunsthochschule kann Studierende in Studiengängen im Sinne von Satz 3 zu Meisterschülern ernennen.

(3) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Hochschulen.

(4) Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschulen.

§ 32
Prüfungen

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; dies gilt nicht für dreijährige Bachelorstudiengänge gemäß § 29 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1. Soweit in staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen keine Bestimmungen über Vor- oder Zwischenprüfungen enthalten sind, sind von den Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen zu erlassen. Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer für den betreffenden Studiengang zugelassen ist oder nach § 60 Abs. 1 Satz 4 als zugelassen gilt. Hat ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren (§ 34 Abs. 2 und 3), so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 33
Externenprüfung

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen können Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nicht immatrikulierte Studierende (Externenprüfung) durchführen; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Voraussetzung hierfür ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen.

§ 34
Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die Regelungen zu den in § 36 Satz 2 genannten Gegenständen enthalten. Die Prüfungsordnungen müssen Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit vorsehen und deren Inanspruchnahme ermöglichen. Prüfungsordnungen sind Satzungen, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedürfen. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedarf die Zustimmung des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit § 29 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn

1. die Prüfungsordnung anderen Vorschriften über die Regelstudienzeit nicht entspricht,
2. die Prüfungsordnung einer auf Grund von § 9 Abs. 2 HRG ergangenen Empfehlung oder geschlossenen Vereinbarung nicht entspricht,
3. durch die Prüfungsordnung die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse nicht gewährleistet ist.

Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 5 und 6 entspricht.

(2) Der Prüfungsanspruch für die Vorprüfung oder die Zwischenprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. An Fachhochschulen sind die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen; die Fristüberschreitungen für die Zwischen- und Abschlussprüfung dürfen insgesamt nicht mehr als drei Semester betragen. Die anderen Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Satz 2 Halbsatz 1 entsprechende Regelung vorsehen. Werden diese Fristen überschritten, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(3) In den Hochschulprüfungsordnungen der Universitäten ist zu bestimmen, dass bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens eine Prüfungsleistung, bei Teilstudiengängen zwei Prüfungsleistungen, aus den Grundlagen des jeweiligen Faches zu erbringen sind (Orientierungsprüfung). Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sowie § 32 Abs. 3 gelten für staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird und die durch Landesrecht geregelt werden, entsprechend. Die Prüfungsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 18 Abs. 2 LBG bleibt unberührt.

§ 35
Verleihung und Führung inländischer Grade

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mas-

tergrad. Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ oder „Bakkalaurea“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ oder „Magistra“ vorsehen. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen im Rahmen von § 29 Abs. 3 einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen; Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“). Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Kunsthochschulen können als ersten Hochschulabschluss auch einen Magistergrad verleihen.

(2) Die Hochschulen können Hochschulgrade gemäß ihren Prüfungsordnungen auch auf Grund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen.

(3) Die Hochschulen können für Hochschulabschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, andere als die in Absatz 1 genannten Grade verleihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(4) Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes auf Grund einer mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erlassenen Prüfungsordnung oder auf Grund von besonderen landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Andere Grade, die denen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(5) Die Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Für Ehrendoktorgrade gelten Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Frauen und Männer führen alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

(6) Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“, „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ zu führen. Abweichend von Satz 1 kann auch die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ geführt werden.

(7) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch

sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

§ 36
Rechtsverordnung

Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 29 bis 35 zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen im Benehmen mit den Hochschulen die in diesem Gesetz vorgesehenen und die zu seiner Durchführung sonst erforderlichen Vorschriften für Satzungen der Hochschulen, die Prüfungsverfahren regeln, sowie über die Prüfungsorganisation erlassen. Diese Vorschriften sollen Regelungen enthalten über

1. die Prüfungen, Abschlussgrade, Regelstudienzeit, Prüferberechtigung, Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in Fremdsprachen,
3. die Regelungsgegenstände der Prüfungsordnungen,
4. die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern sowie Studierende mit Behinderungen,
5. die praktischen Tätigkeiten als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen,
6. die Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung,
7. die Studienordnungen in bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Staatsexamensstudiengängen sowie
8. das diploma supplement (Studiengangerläuterung).

§ 37
Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland gehen den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

§ 38
Promotion

(1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik und der Philosophie. Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium und setzt eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts der Universitäten bleibt unberührt.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung gesonderte Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden sinngemäß Anwendung. Für Abschlüsse nach Satz 5 kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen werden.

(3) Zur Promotion kann als Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer
1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Fachhochschulabsolventen, ausgenommen Masterabsolventen nach Satz 1 Nr. 1, sowie Absolventen der Berufsakademien und der Württembergischen Notarakademie soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

(4) Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die vom Senat zu beschließen ist und der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf. Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, die Höchstdauer der Promotionszeit und die Durchführung des Promotionsverfahrens. Als Betreuer und Prüfer können auch Professoren der Fachhochschulen bestellt werden. In den Promotionsordnungen kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(5) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorand angenommen worden sind, werden im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktoranden immatrikuliert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind. Eingeschriebene Doktoranden haben

die Rechte und Pflichten Studierender. Die Annahme als Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung.

§ 39
Habilitation;
außerplanmäßige Professur

(1) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen haben das Recht der Habilitation in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht. Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bei den Pädagogischen Hochschulen eine schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitationsangelegenheiten kann ein hochschulzentraler Habilitationsausschuss gebildet werden.

(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(4) Der Senat kann einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen.

(5) In der vom Senat zu beschließenden Habilitationsordnung, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf, ist insbesondere zu regeln, dass die Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen und während der Erstellung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist; es ist weiter zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Lehrbefugnis widerrufen werden kann.

Vierter Teil

Forschung

§ 40

Aufgaben der Forschung;
Forschungseinrichtungen

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können. Zur Koordination der Forschung gilt § 22 HRG entsprechend.

(2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(4) Zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlern im Rahmen eines Forschungsprogramms können die Hochschulen Sonderforschungsbereiche als langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte einrichten. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen. Näheres über die Organisation und das Verfahren eines Sonderforschungsbereichs regelt die Hochschule durch Satzung. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte.

(5) Auf Vorschlag des Vorstands beschließt der Aufsichtsrat die Einrichtung fakultäts- und sektionsübergreifender Zentren für die Forschung. Zentren sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Zentren sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen und Forschungsschwerpunkten nach Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 41

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben gehören zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. Die Ergebnisse der Forschung sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gilt im Übrigen § 40 Abs. 2; Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmererfindungsrechts bleiben unberührt. Für die Erteilung notwendiger Zustimmungen ist der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung zuständig.

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Abs. 6 und 7 zu verwalten. Auf Antrag eines Mitglieds der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, wenn eine solche Abweichung vom Geldgeber zugelassen ist und eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sichergestellt ist; § 13 Abs. 7 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind vorbehaltlich Satz 3 als Personal der Hochschule im Arbeitnehmerverhältnis einzustellen. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Hochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern abschließen. In diesem Falle verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Hochschule; das Land wird aus dem Arbeitnehmerverhältnis nicht verpflichtet.

(4) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten müssen die Drittmittel entstehende unmittelbare Kosten sowie die Verwaltungskosten nach § 2 Abs. 6 des Landesgebührengesetzes decken. Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Fünfter Teil
Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 42
Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studentenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Sie richten sich nach dem Studentenwerksgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studentenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studentenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.

§ 43
Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

(1) Nimmt eine Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied des Vorstands mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Abs. 2, 3, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, §§ 11 bis 13 sowie 14 Abs. 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Hochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt der Vorstand.

Sechster Teil

Mitglieder

1. Abschnitt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 44
Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den
1. Hochschullehrern (Professoren und Juniorprofessoren),
2. wissenschaftlichen Mitarbeitern,
3. Lehrkräften für besondere Aufgaben.

Sind wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrer, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den
1. Honorarprofessoren,
2. Privatdozenten,
3. Gastprofessoren,
4. Lehrbeauftragten,
5. wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

(3) Die personalrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes für wissenschaftliches Personal gelten für künstlerisches Personal entsprechend.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschularten und Dienstverhältnisse, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für die Mitglieder der Fakultätsvorstände durch Ausweisung einer Hochschulpauschale erfolgen. Dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Abs. 5 dürfen abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 der Landesdisziplinarordnung ein Verweis vier Jahre, eine Geldbuße, eine Gehaltskürzung oder eine Kürzung des Ruhegehalts fünf Jahre nach der Vollendung eines Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

§ 45
Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Auf beamtete Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 h LBG sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG vom Vorstand geregelt werden.

(3) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Lehrverpflichtungen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern; das Gleiche gilt für Heilkuren.

(4) Beamtete Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung zu einer gleichwertigen Tätigkeit oder Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird, oder wenn der Studiengang oder die Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; der Hochschullehrer ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrern auf eine Anhörung.

(5) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 31 Abs. 5 BeamtVG gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

(6) Soweit Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach §§ 153 b und 153 d LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Elternzeit im Sinne von § 99 Nr. 2 LBG oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1 bis 3 der Mutterschutzverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach §§ 153 e bis 153 h LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit im Sinne von Satz 2 Nr. 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 1,

wenn die Verringerung der Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.

(7) Soweit für Hochschullehrer ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Hochschullehrer haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach § 46 Abs. 1 und § 51 Abs. 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Weiterbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Hochschullehrer sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in der vorlesungsfrei-

en Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

§ 46

Dienstaufgaben der Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Abs. 5 und 6 wahrzunehmen.

Den Hochschullehrern können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Fakultät die Lehre und die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen in angemessener Weise sichergestellt sind. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind sie bei der Erfüllung der nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53. Soweit Hochschullehrer Tätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch im Nebenamt wahrgenommen werden.

(2) Die Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professuren ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule. Die jeweilige Fakultät oder Fachgruppe und der Betroffene sind vorher zu hören.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen und gemeinsamen Fakultäten gemäß § 6 Abs. 4 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden. Die Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

§ 47
Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
   a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Absatz 2),
   b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder

c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren an Fachhochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. c erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a oder b erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 48
Berufung von Professoren

(1) Wird eine Professur frei, so prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat oder die Fachgruppe ist vor der Entscheidung zu hören. Eine

Beteiligung des Wissenschaftsministeriums gemäß § 46 Abs. 3 Satz 3 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(2) Professuren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Angestelltenverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen wird.

(3) Die Professoren werden vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessoren auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen, berücksichtigt werden. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(4) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, eine fachkundige Frau sowie ein Studierender angehören. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt, bei W 3 Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. Der Studiendekan hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Die Grundordnung regelt die Art der Beteiligung des Fa-

kultätsrats und kann eine Beteiligung des Senats vor der Beschlussfassung durch den Vorstand vorsehen.

(5) Die Hochschule darf Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professoren sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf maximal fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Abs. 2 zu überprüfen. Die Hochschulen haben frühere Zusagen im Sinne von Satz 3 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(6) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, so sind Absätze 2 bis 4 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines Professors nicht verbunden.

§ 49
Dienstrechtliche Stellung der Professoren

(1) Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder Lebenszeit ernannt.

(2) Für Professoren kann auch ein befristetes oder unbefristetes Angestelltenverhältnis durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet werden. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen kann vom Wissenschaftsministerium allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen werden. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die angestellten Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren.

(3) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf

Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Fakultätsvorstands. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 46 als in entsprechendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft des Professors erfordert.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(5) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(6) Professoren können für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet der Vorstand der Hochschule. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden. Das erarbeitete musi-

kalische Repertoire soll in der Musikhochschule öffentlich vorgetragen und Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(7) Professoren der Pädagogischen Hochschulen können nach Maßgabe von Absatz 6 für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden, um in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrer dieser Schulart ihre praktischen Erfahrungen erweitern und wissenschaftlich vertiefen zu können. Während dieser Zeit untersteht der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

§ 50
Professoren auf Zeit

(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist das Dienstverhältnis grundsätzlich auf höchstens vier Jahre zu befristen. Ausnahmen von Satz 1 sind insbesondere möglich, wenn Bewerber aus dem Ausland oder aus dem Bereich außerhalb der Hochschulen für ein Professorenamt sonst nicht gewonnen werden können oder wenn ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule berufen wird.

(2) Professoren können unabhängig von Absatz 1 in Ausnahmefällen auf Zeit ernannt oder bestellt werden:

1. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft, Kunst oder Berufspraxis,
2. zur Wahrnehmung leitender Funktionen als Oberarzt oder zur selbständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung,
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter,
4. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,
5. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen oder
6. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von höchstens sechs Jahren, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von höchstens zehn Jahren. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 wird ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten Angestelltenverhältnis. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten

Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge nach Satz 1 sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 zehn Jahre nicht übersteigt. Soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft der Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Fakultät. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 45 Abs. 6.

(3) Beamten des Landes Baden-Württemberg, die auf eine Zeitprofessur berufen werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 153 d Satz 1 und 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als Professor auf Zeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.

§ 51
Juniorprofessur

(1) Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, eine ärztliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung nachweisen. Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäfti-

gungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 5 HRG bleiben hierbei außer Betracht. § 57 b Abs. 2 Satz 1 HRG gilt entsprechend.

(4) Die Stellen für Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 48 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Vorstand berufen. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Soll die zu berufende Person Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Vorstand im Benehmen mit der Fakultät eine Auswahlkommission, die von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, eine fachkundige Frau sowie ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 4 entsprechend.

(7) Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors soll mit seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Vorstandsvorsitzenden um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er sich nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Abs. 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(8) Für die Juniorprofessoren kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden; Absatz 7 gilt entsprechend. Sie führen während ihres Angestelltenverhältnisses die Bezeichnung „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“.

(9) Der Senat kann einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn er sich nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2 weiterhin bewährt hat und solange er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.

§ 52
Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, kann ihnen die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und wissenschaftlicher Methodik als wissenschaftliche Dienstleistung in der Lehre übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Vorschlag des Fakultätsvorstands vom Vorstand auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Ist wissenschaftlichen Mitarbeitern die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.

(2) Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Werden Beamte oder Richter an die Hochschule als wissenschaftliche Mitarbeiter abge-

ordnet, soll die Abordnung in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärzte oder Zahnärzte mit der Anerkennung als Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung, können zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zum Akademischen Rat oder Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzter der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät der Dekan. Soweit wissenschaftliche Mitarbeiter dem Aufgabenbereich eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist dieser weisungsbefugt.

§ 53
Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

(1) Das wissenschaftliche Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen.

(2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

§ 54
Lehrkräfte für besondere Aufgaben;

Lektoren

(1) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Beamten- oder Angestelltenverhältnis vermitteln überwiegend technische oder praktische Fertigkeiten sowie Kenntnisse in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, deren Vermittlung nicht Fähigkeiten erfordert, die für einen Hochschullehrer vorausgesetzt werden; Entsprechendes gilt für die Erfüllung von Lehraufgaben. Sie führen die Lehrveranstaltungen sowie an Musikhochschulen selbständigen Unterricht in Neben- und Pflichtfächern unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers durch, soweit ihnen nicht der Vorstand auf Antrag der Fakultät die Aufgabe überträgt, Lehre selbständig wahrzunehmen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. Ist hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben.

(2) Hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben mit der Verpflichtung zu selbständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die Bezeichnung „Dozent an einer Musikhochschule“. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(3) Hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung sind insbesondere die Technischen Lehrer, die Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Fachs auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung hierfür sind abweichend von Absatz 1 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(4) Lektoren sind hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen. Wird ein Hochschulstudium nachgewiesen, gehören diese Lehrkräfte mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 55

Honorarprofessur;

Gastprofessur

(1) Die Hochschule kann Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Hochschule als Hochschullehrer angehören oder Privatdozenten dieser Hochschule sind. Diese sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden; sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat durch Satzung. Mit der Bestellung zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet.

(2) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessoren bestellen. § 72 LBG gilt entsprechend. Die Gastprofessoren sind im Rahmen der Selbstverwaltung nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessor“ oder „Gastprofessorin“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessor“ oder „Gastprofessorin“.

§ 56
Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder Abs. 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

§ 57
Wissenschaftliche Hilfskräfte;
studentische Hilfskräfte

Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von vier Jahren zulässig und erfolgt in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst. Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien.

2. Abschnitt

Studierende

§ 58
Hochschulzugang

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

(2) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt, wird durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesen. Personen mit einer Vorbildung, die nur zu einem Studium in einem bestimmten Studiengang berechtigt (fachgebundene Hochschulreife), können nur für diesen Studiengang zugelassen werden. Die Hochschulreife wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes erworben. Die Qualifikation für das Studium an einer Fachhochschule wird auch erworben durch die Verleihung der

Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule.

(3) Die erforderliche Qualifikation kann durch eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Vorbildung erworben werden. Bei ausländischen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Gleichwertigkeit die Hochschule; bei deutschen Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung der Gleichwertigkeit auf die Hochschulen übertragen. Ist eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht gleichwertig, kann die erforderliche Qualifikation durch eine Prüfung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen werden. Das Wissenschaftsministerium kann eine Hochschule damit beauftragen, für andere Hochschulen derselben Hochschulart über die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden.

(4) Die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erworben werden, in der festgestellt wird, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung für das Lehramtsstudium geeignet ist. Die Pädagogischen Hochschulen regeln durch Satzung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG. Die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung gilt auch an den anderen Pädagogischen Hochschulen.

(5) Für das Studium in einem Studiengang, der auf Grund seiner inhaltlichen Gestaltung besondere Anforderungen an die Studierenden stellt, können die Hochschulen neben der Qualifikation nach Absatz 2 den Nachweis der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang durch ein Eignungsfeststellungsverfahren verlangen. Die Hochschule stellt die Eignung und Motivation anhand von mindestens drei der folgenden Eignungsmerkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
3. die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
4. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder

5. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt werden.

Stellt die Hochschule die Eignung durch Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche fest, ist abweichend von Satz 2 die Verbindung mit einem weiteren Eignungsmerkmal ausreichend. Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand des Ergebnisses einer nach den Sätzen 2 und 3 zulässigen Verbindung der Eignungsmerkmale vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über die Eignung trifft der Vorstand der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens; der Vorstand kann seine Zuständigkeit auf den Vorstand der Fakultät übertragen, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf.

(6) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einem Eignungsfeststellungsverfahren die sportliche Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einem Eignungsfeststellungsverfahren die Eignung für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und von Satz 1 kann bei Bewerbungen für geeignete künstlerische Studiengänge an Kunst- und Fachhochschulen abgesehen werden, wenn diese Person eine besondere künstlerische Begabung und eine für das Studium hinreichende Allgemeinbildung nachweisen. Dies gilt nicht für wissenschaftliche Studiengänge und für Studiengänge, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen. Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Eignungsfeststellung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(8) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen sind,

wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(9) Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann der Vorstandsvorsitzende in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 2, 5 und 7 zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

§ 59
Hochschulzugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer
1. die Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat und dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,
2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und
4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen der Nummern 2, 3 oder 4 möglich. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist; bei künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich der Nachweis der besonderen künstlerischen Begabung nach § 58 Abs. 7 zu erbringen. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

(4) Erzieher, Heilpädagogen, Arbeitserzieher, Heilerziehungspfleger sowie Erzieher der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, jeweils mit einer staatlichen Anerkennung und mit einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung, können die Qualifikation für das Studium in den Studiengängen der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik oder der Heilpädagogik an einer Fachhochschule auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben; Altenpfleger mit staatlicher Anerkennung, Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger sowie Entbindungspfleger und Hebammen, jeweils mit mittlerem Bildungsabschluss und einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung sowie mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld, können die Qualifikation für ein Studium in pflegewissenschaftlichen Studiengängen durch Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung erwerben. Die Prüfung soll an die berufliche Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers anknüpfen. Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Zulassungsvoraussetzungen, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG.

§ 60
Zulassung; Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule. Ausländische Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen ersten Hochschulabschluss zu erwerben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Immatrikulation eine gesonderte Zulassung voraus. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung schließt die Immatrikulation die Zulassung ein.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 ist zu versagen, wenn
1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine frühere Zulassung erloschen ist, weil eine Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 34 Abs. 2 und 3); durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der

Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,

3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Person keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht, sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen; bei einem Parallelstudium ist auf Grund bisheriger Studienleistungen nachzuweisen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können; für Teilzeitstudiengänge gilt dies entsprechend oder
5. die Person einen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Abs. 2 erbringt.

(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 kann versagt werden, wenn

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind oder
2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind.

(4) Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur nach der Immatrikulation und nur in dem Studiengang oder Teilstudiengang zulässig, für den die Person nach Absatz 1 Satz 3 zugelassen ist oder nach Absatz 1 Satz 4 als zugelassen gilt und immatrikuliert ist. Die Zulassung wird in der Regel nur für einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen und nur an einer Hochschule ausgesprochen; Entsprechendes gilt für die Immatrikulation, soweit keine gesonderte Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 vorausgeht.

(5) Die Immatrikulation muss neben den Fällen des Absatzes 2 einer Person versagt werden, die

1. als Doktorand nicht angenommen ist,
2. fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt hat,
3. eine Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst erhalten hat,
4. als Ausländer keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzt oder

5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.

(6) Die Immatrikulation kann neben den Fällen des Absatzes 3 einer Person versagt werden, die
1. an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder
2. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 61
Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen.

§ 62
Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn
1. ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, jedoch spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang zugelassen sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
2. die Zulassung zu einem Studiengang gemäß § 32 Abs. 1 Satz 5 erloschen ist und sie für keinen anderen Studiengang mehr zugelassen sind oder

3. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn
1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 5 und 6 nachträglich eintritt,
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist oder
3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) in der jeweils geltenden Fassung die Würde einer anderen Person verletzen.
   Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 63
Ausführungsbestimmungen

(1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 58 bis 62 nicht statt.

(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann.

§ 64

Gasthörer; Hochbegabte

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 65
Mitwirkung der Studierenden

(1) Die Studierenden wirken in der Hochschule mit
1. in fachlichen Angelegenheiten im Fakultätsrat und in der Fachschaft sowie in den Studienkommissionen,
2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten im Senat und
3. bei Aufgaben nach Absatz 2 und nach § 2 Abs. 3 im AStA und bei Aufgaben nach § 2 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 in der Fachschaft und im Fachschaftsrat.

Die Amtszeit der Studierenden in Gremien wird in der Grundordnung festgelegt.
Der AStA übernimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Aufgaben des Fachschaftsrats, wenn die Grundordnung die Bildung eines Fachschaftsrats nicht vorsieht.

(2) Über Aufgaben nach § 2 Abs. 3 beschließt der AStA. Er nimmt zugleich die fakultätsübergreifenden Studienangelegenheiten der Studierenden wahr und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes sowie mindestens vier und höchstens zwölf weitere Studierendenvertreter an. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Beschlüsse des Ausschusses sind den Mitgliedern des Fachschaftsrats unverzüglich zuzuleiten. Sie werden vom Vorstand vollzogen.

(4) Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

(5) Der Vorstandsvorsitzende führt die Aufsicht über den AStA und den Fachschaftsrat. Die Aufsicht über die Fachschaft führt der Dekan. Er hat insbesondere rechtswidrige Beschlüsse zu beanstanden und rechtswidrige Handlungen zu unterbinden.

Siebter Teil

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66
Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Soweit der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Hochschule nach diesem Gesetz der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen bei Verstößen
1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund, gegenüber anderen Ländern oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Hochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Vorstand erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen.

§ 67

Aufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen
1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen,
5. andere nach § 2 Abs. 6 und 7 übertragene Aufgaben,
6. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an den Vorstand zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 68

Informationsrecht; Aufsichtsmittel

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanzministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann

das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(5) Soweit die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultäten und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch den Vorstand bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

Achter Teil

Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69

(1) Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Fachhochschulen errichtet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Fachhochschulen zu errichten und aufzuheben.

(2) Für die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass

1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
3. das Verfahren über die Berufung von Professoren anders geregelt wird,
4. nur Beamte zum Studium zugelassen werden,
5. die Zulassung zum Studium mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,
6. das Studium auf Grund einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 18 Abs. 2 LBG oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird,
7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung abordnen kann,

8. von der Ernennung von Professoren abgesehen werden kann, die Bestimmungen des § 45 Abs. 2 und 4 keine Anwendung finden und die sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 54 Abs. 1 abgewichen werden.

(3) Für die Fachhochschulen für Rechtspflege und für Polizei kann durch Rechtsverordnung über Absatz 2 hinausgehend abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass das für die betreffende Laufbahn zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht führt und die Zuständigkeiten wahrnimmt, die in diesem Gesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 5 sowie nach §§ 36 und 58 Abs. 3 .

(4) Der Abschluss der Ausbildung an der Württembergischen Notarakademie (Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars) wird den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Fachhochschulen für Rechtspflege und für öffentliche Verwaltung gleichgestellt.

(5) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 70 bis 72 gelten entsprechend.

Neunter Teil

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 70
Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder 4 staatlich anerkannt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung durch die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb

nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung sind untersagt; dies gilt nicht für kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Dies gilt auch für ausländische Bildungseinrichtungen und deren Niederlassungen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind, mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(2) Nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
4. sichergestellt ist, dass nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,
7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ oder „staatlich anerkannte Fachhochschule“ enthalten muss.

(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln nach § 70 Abs. 3 HRG die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.

(6) Die Bestimmungen des Dritten Teils gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert.

(7) Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Abs. 1 gewährleistet ist.

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 71
Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule
1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Wissenschaftsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen in Satz 1 können vom Wissenschaftsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

§ 72
Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des § 70 Abs. 2.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung „Professor“ oder „Juniorprofessor“. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Abs. 5 entsprechend.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Hochschule. §§ 12 sowie 68 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

Zehnter Teil

Schlussbestimmungen

§ 73
Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Personen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die zusätzlichen Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule erforderlich sind.

(2) Das Studienkolleg ist einer Hochschule zugeordnet. Die Hochschulen regeln die organisatorischen Angelegenheiten des Studienkollegs sowie die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden bedarf.

§ 74
Beteiligung der Kirchen

(1) Die Verträge mit den Kirchen sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre.

§ 75
Namensschutz;
Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“ oder „Fachhochschule“ allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen geführt werden. Darüber

hinaus darf die Bezeichnung „Hochschule“ oder „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen oder kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geführt werden. Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“ oder „Fachhochschule“ darf weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule oder Fachhochschule geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen oder eine auf eine Hochschule hinweisende Bezeichnung führt,
2. entgegen § 70 eine inländische nicht staatliche Hochschule errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 70 einen weiteren Studiengang oder weitere Studiengänge durchführt und Hochschulprüfungen abnimmt,
4. entgegen § 70 eine ausländische Hochschule errichtet oder betreibt, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Universität, Hochschule oder Fachhochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt ist,
5. entgegen § 35 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbietet, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

Zweites Kapitel

Berufsakademien

§ 76

Begriff und Aufgaben

(1) Die Berufsakademien vermitteln eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Berufsakademien fördern die Weiterbildung ihres Personals. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende nicht benachteiligt werden und die Angebote der Berufsakademie möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie erfüllen ihre Aufgabe durch das Zusammenwirken von staatlichen Studienakademien mit den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Die Studienakademien unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den sozialen Einrichtungen sowie der Arbeitsverwaltung die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventen.

(2) Berufsakademien gehören dem tertiären Bildungsbereich an; sie bieten eine Alternative zum Studium an Fachhochschulen und Universitäten. Sie arbeiten mit Hochschulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens zusammen. Das nach drei Jahren erfolgreich abgeschlossene Studium und die Ausbildung an der Berufsakademie Baden-Württemberg ist dem Studium in der entsprechenden Fachrichtung an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg gleichwertig und vermittelt dieselben Berechtigungen wie ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule des Landes Baden-Württemberg.

(3) Die Berufsakademien fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen Berufsakademien und ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(4) Die Berufsakademien wirken an der sozialen Betreuung und Förderung ihrer Studierenden mit. Hierzu können sie einem Studentenwerk beitreten oder die Betreuungs- und Förderungsaufgaben selbst wahrnehmen. § 42 gilt entsprechend. Tritt eine Berufsakademie einem Studentenwerk bei, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung von der Konferenz der Studienakademie gewählt. Nimmt eine Studienakademie die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahr, gilt § 43 entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt der Direktor.

(5) Die Studienakademien sind nicht rechtsfähige Anstalten des Landes. Sie unterstehen der Aufsicht des Wissenschaftsministeriums.

(6) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich an der Ausbildung im Rahmen der Berufsakademie beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

§ 77

Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Studienakademien fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Studienakademien stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für die hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten. Sie berichten regelmäßig über deren Umsetzung und Ergebnisse.

(2) Die Konferenz wählt in der Regel aus dem Kreis der an der Studienakademie tätigen hauptberuflichen weiblichen Mitglieder des Lehrkörpers eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Konferenz regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Konferenz und des Dualen Senates mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringer Repräsentanz von Frauen kann sie an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen und soweit an der Personalentscheidung nicht

mindestens eine weibliche Person beteiligt ist. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet der Konferenz einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Studienakademie, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen. Ist ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, hat diese Aufgabe eine Stellvertreterin wahrzunehmen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, frühzeitig zu unterrichten.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Studienakademie bereitzustellen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Direktor unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf die Gleichstellungsbeauftragte weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

(8) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform. Für die Führung von Bezeichnungen nach § 91 gilt § 35 Abs. 5 entsprechend.

§ 78

Evaluation; Akkreditierung

(1) Zur Bewertung der Arbeit in der Lehre sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Berufsakademien regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen, die in der Regel zwischen verschiedenen Berufsakademien vergleichend anzulegen sind. In geeigneten Fällen können Fremdevaluationen auch vergleichend zwi-

schen Berufsakademien und Hochschulen vorgenommen werden. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(2) Die Berufsakademien dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. Die betroffenen Mitglieder des Lehrkörpers der Berufsakademie sind gegenüber ihrer Berufsakademie zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.
Das Wissenschaftsministerium regelt das nähere Bewertungsverfahren durch eine Rechtsverordnung, in der die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Berufsakademie veröffentlicht werden.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren.

§ 79

Gemeinsame Gremien der Berufsakademien

(1) Als gemeinsame Gremien aller Berufsakademien werden vom Wissenschaftsministerium ein Kuratorium, eine Kommission für Qualitätssicherung und für jeden Studienbereich ein Fachausschuss gebildet. Das Wissenschaftsministerium sorgt für die Durchführung ihrer Empfehlungen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Dem Kuratorium obliegen folgende Aufgaben:

1. Gestaltung und Steuerung der Berufsakademie Baden-Württemberg,
2. Sicherung der grundsätzlichen Einheitlichkeit des Auftretens der Standorte,
3. Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienbereichen und Studiengängen,
4. Stellungnahme zu den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung,

5. Vorgabe von Rahmenrichtlinien für die Arbeit der Dualen Senate, insbesondere für das Zulassungswesen sowie die standortspezifischen Anpassungen hinsichtlich des Studien-, Ausbildungs- und Prüfungswesens,
6. Beschlussempfehlungen in sonstigen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Die Kommission für Qualitätssicherung berät das Kuratorium und die Berufsakademien bei Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge. Ihre Empfehlungen erstrecken sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Kommission für Qualitätssicherung eng mit den Fachausschüssen zusammen.

(4) Die Empfehlungen der Fachausschüsse erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der Berufsakademie eingerichteten Studienbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 91 Abs. 4 erläutern.

(5) In den gemeinsamen Gremien, denen Vertreter des Landes, der Ausbildungsstätten und der Studierenden angehören, sind die Vertreter des Landes und die Vertreter der Ausbildungsstätten mit gleicher Mitgliederzahl zu berücksichtigen.

(6) Das Nähere, insbesondere über die Zusammensetzung der gemeinsamen Gremien sowie die Aufgaben im Einzelnen, bestimmt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung.

§ 80

Organe und Organisation der Studienakademie

(1) Organe der Studienakademie sind der Direktor, der Duale Senat und die Konferenz.

(2) Die Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert. Jeder Studienbereich wird von einem Studienbereichsleiter, jeder Studiengang von einem Studiengangleiter betreut.

§ 81

Leitung der Studienakademie

(1) Der Direktor leitet und vertritt die Studienakademie, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Direktor bereitet die Beratungen des Dualen Senats und der Konferenz vor; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der Direktor ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält er Beschlüsse für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar oder für nachteilig für die Studienakademie, hat er sie zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Beanstandungen haben aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Wissenschaftsministerium.

(3) Der Direktor wird nach Anhörung der Studienakademie auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministers vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit zum Beamten auf Zeit ernannt. Sein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. § 40 Abs. 3 LBG findet insoweit keine Anwendung. Während der Amtszeit als Direktor ruhen seine Dienstaufgaben; für die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Mitwirkung bei Prüfungen gilt dies nur in dem Umfang, den das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung der mit dem Amt des Direktors verbundenen Belastungen festlegt. § 5 BBesG bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 131 Abs. 1 Nr. 1 LBG keine Anwendung.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt. Der Direktor ist im Falle seines Rücktritts oder nach Ablauf seiner Amtszeit auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums verpflichtet, sein Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen; sein Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn der bisherige Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne; in diesem Falle hat der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit unmittelbar an das Ende der vorangegangenen an.

(5) Der Direktor wird von dem stellvertretenden Direktor vertreten. Der stellvertretende Direktor kann einen Studienbereich leiten. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Der stellvertretende Direktor ist im Rahmen seines Geschäftsbereichs berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2000 Studierenden wird ein weiterer stellvertretender Direktor ernannt oder bestellt, der zugleich einen Studienbereich leiten kann. In die-

sem Fall bestimmt der Direktor die Reihenfolge seiner Vertretung. Absatz 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(7) Der stellvertretende Direktor, der weitere stellvertretende Direktor nach Absatz 6 und der Leiter einer Außenstelle sind Beamte auf Zeit. Sie werden auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministeriums im Benehmen mit dem Direktor vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit ernannt. Absatz 3 Satz 2 bis 6 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(8) Der Verwaltungsdirektor unterstützt den Direktor bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er vertritt den Direktor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Der Direktor kann dem Verwaltungsdirektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.

§ 82

Dualer Senat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Dualer Senat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Festlegungen der standortspezifischen Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen im Rahmen des durch das Kuratorium definierten Handlungsspielraums,

2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen am jeweiligen Standort,

3. Entscheidungen über Fragen des Zulassungswesens (Zulassung von Ausbildungsstätten und Studierenden),

4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten. Hierunter fallen insbesondere:

   a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,

   b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs

der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten,

c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,

d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,

e) Empfehlungen bei der Zulassung von Studierenden,

5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensenatoren.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Duale Senat Arbeitsgruppen und bei Berufsakademien mit Außenstellen Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Duale Senat setzt sich aus internen und externen Mitgliedern zusammen. Ihm gehören an:

1. der Direktor,

2. der stellvertretende Direktor,

3. der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt,

4. die Studienbereichsleiter,

5. der Verwaltungsdirektor,

6. je Studienbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,

7. je Studienbereich zwei Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,

8. so viele weitere Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten oder Vertreter regionaler Organisationen, bis die Gesamtzahl der Vertreter der Studienakademie gemäß Nummer 1 bis 6 erreicht ist,

9. je Studienbereich ein Vertreter der Studierenden, bei der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e mit beratender Stimme.

Vier bis sechs weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus der Region der Berufsakademie können als Mitglieder mit beratender Stimme kooptiert werden.

(3) Die Vertreter nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 und 8 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten über die für den Sitz der Studienakademie zuständige Industrie- und Handelskammer oder entsprechende Organisationen, die Studierenden von der Studierendenvertretung nach § 86 Abs. 3 vorgeschlagen. Die Vertreter der Studienakademie nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 sind von den Mitgliedern der Konferenz nach § 83 Abs. 2 Nr. 6 aus deren Kreis zu wählen.

(4) Die Vertreter der Studienakademie, der Ausbildungsstätten und der regionalen Organisationen werden von der Studienakademie für vier Jahre, die Vertreter der Studierenden für ein Jahr berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 werden für die jeweils laufende Amtsperiode berufen. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Erfolgt die Berufung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(5) Der Duale Senat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Von diesen muss einer der Direktor der Studienakademie, der andere ein Mitglied nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 oder 8 sein.

(6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Berufsakademie verdient gemacht haben, kann das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag des Dualen Senats die Bezeichnung „Senator ehrenhalber (e.h.)“ oder „Senatorin ehrenhalber (e.h.)“ verleihen.

§ 83

Konferenz

(1) An jeder Studienakademie wird eine Konferenz gebildet. Die Konferenz sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften,

2. Beschlussfassung über die Studienpläne und den Gleichstellungsplan,

3. Entgegennahme und Erörterung des vom Direktor jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts sowie des jährlichen Berichts der Gleichstellungsbeauftragten,

4. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und bei der Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Personalstellen sowie Personal- und Sachmittel,

5. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,

6. Vorschläge für die Ernennung und Einstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers und die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“,

7. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,

8. Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,

9. Zuordnung der Mitglieder des Lehrkörpers zu den Studienbereichen,

10. Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die die Mitarbeiter der Studienakademie betreffen,

11. Stellungnahme zum Vorschlag des Wissenschaftsministeriums zur Ernennung des Direktors, des stellvertretenden Direktors und des Weiteren stellvertretenden Direktors, soweit ein solcher zu ernennen ist, sowie des Leiters einer Außenstelle und der Studienbereichsleiter nach Maßgabe von § 81 Abs. 3 und 7 und § 84 Abs. 4.

(2) Der Konferenz gehören an:

1. der Direktor als Vorsitzender,

2. der stellvertretende Direktor,

3. der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt,

4. die Studienbereichsleiter,

5. der Verwaltungsdirektor,

6. je Studienbereich vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers,

7. je Studienbereich ein Studierender, der von der Bereichsversammlung nach § 86 Abs. 2 gewählt wird.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 6 werden für vier Jahre, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 7 für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

§ 84

Lehrkörper

(1) Der Lehrkörper der Studienakademie besteht aus hauptberuflich tätigen Mitgliedern (Professoren) und aus Lehrbeauftragten.

(2) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehört es insbesondere,

1. Lehrveranstaltungen durchzuführen,

2. an Prüfungen mitzuwirken,

3. sich an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Fachgebiets zu beteiligen,

4. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen und zu beraten,

5. an der Verwaltung der Studienakademie mitzuwirken und

6. an der Erfüllung der Aufgaben der Studienakademie in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(3) Den Studiengangleitern obliegt neben den in Absatz 2 genannten Aufgaben insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Studiengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. Ausbildungsstätten zu gewinnen und deren Ausbildungseignung zu prüfen,

2. die beteiligten Ausbildungsstätten zu beraten und zu betreuen,

3. Lehrbeauftragte nach § 85 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten und

4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten.

Die Studiengangleiter führen die Evaluation nach § 78 durch und ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Sie informieren die Organe der Studienakademie und den zuständigen Studienbereichsleiter über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Die Studienbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Studienbereich zugeordneten Studiengängen. Der Studienbereichsleiter ist Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 81 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 und Abs. 7 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Als Professor kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 33 der Landeslaufbahnverordnung (LVO) erfüllt. Die Professoren werden in der Regel zu Beamten ernannt. Durch Vertrag kann für Professoren ein Dienstverhältnis insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete oder die Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nehmende Tätigkeit vorgesehen ist. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach den für die beamteten Professoren geltenden Bestimmungen. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die angestellten Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen allgemein oder im Einzelfall auf den Direktor übertragen.

(6) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 152 bis 153 h LBG sind auf Professoren nicht anzuwenden. Die an der Berufsakademie hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre dienstlichen Aufgaben nach Absatz 2 bis 4 ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Professoren sind verpflichtet, an vier Tagen in der Woche an der Studienakademie anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung, der Prüfungs- und Beratungsaufgaben sowie der anderen Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in ihrer vorlesungsfreien

Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Professoren nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben. Die Professoren haben ihren Erholungsurlaub während ihrer vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern; das Gleiche gilt für Heilkuren. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung der an der Berufsakademie hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers sowie deren regelmäßige und planmäßige Anwesenheit zur Erfüllung weiterer hauptberuflicher Aufgaben durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Angestelltenverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen, sofern ihre Dienstzeit als Professor mindestens sechs Jahre betragen hat und sie nicht aufgrund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Wissenschaftsministerium widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(8) Professoren können zur beruflichen und wissenschaftlichen Fortbildung unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Fortbildungshalbjahr). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Studienhalbjahr und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet der Direktor. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Fortbildungshalbjahr ist den zuständigen Gremien zu berichten.

§ 85

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 LBG gelten entsprechend. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten, dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung

der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Die Lehrbeauftragten werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel für ein Studienhalbjahr, durch die Studienakademie bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg. Der Lehrauftrag ist von der Studienakademie im Einzelnen festzulegen. Für die Gewährleistung von Unfallfürsorgeleistungen gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(3) Lehrbeauftragten, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der Studienakademie tätig waren, die Einstellungsvoraussetzungen von § 33 LVO erfüllen und nicht im Hauptamt dieser Studienakademie als Professor angehören, kann das Wissenschaftsministerium auf Vorschlag der Konferenz die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ verleihen. Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich das Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

§ 86

Studierende

(1) Die Studierenden nehmen ihre fachlichen und sozialen Belange und ihre geistigen, musischen und sportlichen Interessen in der Bereichsversammlung und in der Studierendenvertretung wahr. Sie werden dabei von der Studienakademie unterstützt.

(2) Die Bereichsversammlung der Studienakademie wahrt die Belange der Studierenden eines Studienbereichs. Ihr gehören die Kurssprecher und deren Stellvertreter aus den Studiengängen an, die einen Studienbereich bilden. Sie werden zu Beginn der ersten Studienphase eines Studienjahres an der Studienakademie von den Studierenden der verschiedenen Studienjahrgänge je Studiengang gewählt. Die Bereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bereichssprecher und dessen Stellvertreter.

(3) Die Studierendenvertretung einer Studienakademie wird aus den Bereichssprechern und deren Stellvertretern gebildet. Er wählt aus seiner Mitte den Studierendensprecher und seinen Stellvertreter. Die Studierendenvertretung, der Direktor, der stellvertretende Direktor, der weitere stellvertretende Direktor, soweit ernannt oder bestellt, und die Studienbereichsleiter der Studienakademie sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen. Die Studierendensprecher und die stellvertretenden Studierendensprecher aller Studienakademien schlagen dem

Wissenschaftsministerium die Studierendenvertreter für die gemeinsamen Gremien der Berufsakademien nach § 79 vor.

§ 87

Wahlen

Die Mitglieder der Konferenz nach § 83 Abs. 2 Nr. 6 und 7 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

§ 88

Zulassung

(1) Zum Studium an der Berufsakademie kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder die dem Studienbereich entsprechende fachgebundene Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium oder eine von diesem bestimmten Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

2. mit einer geeigneten und von der jeweiligen Studienakademie zugelassenen Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den vom Kuratorium für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses aufgestellten Grundsätzen entspricht,

3. von dieser Ausbildungsstätte im Rahmen des nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b festgelegten Umfangs der Beteiligung unter Vorlage des Ausbildungsvertrages bei der Studienakademie angemeldet worden ist und

4. fällige Abgaben und Entgelte die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt hat.

(2) Die Zulassung zu einem Studiengang muss versagt werden, wenn die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Studienbewerbers widerrufen wurde, weil der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Studiengänge, deren Inhalt und Prüfungsanforderungen zu mindestens 70 Prozent mit dem Studiengang übereinstimmen, für den eine frühere Zulassung widerrufen wurde.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. der Studierende seine Pflichten nach § 91 Abs. 2 wiederholt oder schwer verletzt oder die Wahrnehmung der Aufgaben der Studienakademie nachhaltig stört,

2. der Studierende den Anforderungen in den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen, ohne sie wiederholen zu können, nicht genügt hat,

3. das Ausbildungsverhältnis des Studierenden rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist,

4. der Studierende Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung des Widerrufs der Zulassung nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht bezahlt hat.

(4) Die Zulassung eines Studierenden kann auch widerrufen werden, wenn er vorsätzlich im Bereich der Studienakademie durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 2 Abs. 2 des Beschäftigtenschutzgesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) in der jeweils geltenden Fassung die Würde einer anderen Person verletzt.

(5) Den Bescheid über die Zulassung und über den Widerruf der Zulassung erteilt der Direktor; bei Außenstellen kann der Direktor diese Befugnis auf den Leiter der Außenstelle übertragen.

§ 89

Zugang für Berufstätige

(1) Besonders qualifizierte Berufstätige, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Prüfung die Qualifikation für das Studium in einem bestimmten Studiengang erwerben.

(2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Hauptwohnung seit mindestens einem Jahr in der Bundesrepublik Deutschland hat oder dort seit mindestens einem Jahr beruflich tätig ist,

2. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,

3. mit qualifizierter Note die Meisterprüfung, eine gleichwertige berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im erlernten Beruf oder eine Fachschule nach § 14 des Schulgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat und

4. mindestens vier Jahre im erlernten Beruf tätig war.

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung auch abweichend von den Voraussetzungen der Nummern 2,3 oder 4 möglich. Einer Fachschule steht gleich eine freie Bildungseinrichtung, die eine gleichwertige berufliche Fortbildung vermittelt.

(3) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist. Das Nähere über die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium, dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Sozialministerium, dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Wirtschaftsministerium. Das Bestehen der Eignungsprüfung gilt als gleichwertiger Bildungsstand nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG.

§ 90

Eingeschränkte Zulassung

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Berufsakademie studieren wollen, können für eine bestimmte Frist zugelassen werden. Von § 88 Abs. 1 kann der Direktor in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge über einen Studierendenaustausch bestehen. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Studienhalbjahre befristet. Eine eingeschränkte Zulassung berechtigt nicht zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang. Die nach Satz 1 zugelassenen Studierenden sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 91

Studium, Prüfungen, Abschlüsse

(1) Das Studium an der Studienakademie und die Ausbildung in den Ausbildungsstätten dauern in der Regel insgesamt drei Jahre.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

(3) Das Studium und die Ausbildung erfolgen in zwei aufeinander folgenden Stufen. Jede Stufe wird mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die erste Stufe wird in der Regel nach vier Studienhalbjahren abgeschlossen. Die zweite Stufe wird in der Regel nach zwei weiteren Studienhalbjahren abgeschlossen. Durch die staatliche Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften werden vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung erlassen. Sie müssen insbesondere regeln

1. das Ziel der Ausbildung, des Studiums und der Prüfung,

2. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und deren Wiederholbarkeit,

3. die Regelausbildungszeit und die Voraussetzungen ihrer Verlängerung,

4. die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,

5. die Anrechnung von Studien- und Ausbildungszeiten, Beschäftigungszeiten sowie von Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen,

6. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeit,

7. die Anforderungen in der Prüfung sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen,

8. die Fristen für die Meldung zur Prüfung,

9. das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit,

11. die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit,

12. die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,

13. den Rücktritt von der Prüfung und die Wiederholbarkeit einer nicht bestandenen Prüfung,

14. das Nähere über die nach bestandenen Abschlussprüfungen zu verleihenden Bezeichnungen,

15. die Möglichkeit zur Festlegung standortspezifischer Regelungen.

In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, dass

1. Lehrveranstaltungen auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden können,

2. Studien- und Prüfungsleistungen auch in anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen sind oder erbracht werden können.

Auf Antrag soll den Urkunden über die Verleihung der staatlichen Bezeichnungen sowie den Prüfungszeugnissen eine englischsprachige Übersetzung beigefügt werden; in Ausnahmefällen können Übersetzungen auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzungen sollen auch Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studiengangs enthalten.

(5) Auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung „Assistent“ oder „Assistentin“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“ oder „Erzieher“ oder „Erzieherin“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“, jeweils mit Angabe des Studiengangs. Die näheren Bezeichnungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt.

(6) Auf Grund einer erfolgreich abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die staatliche Bezeichnung „Diplom“ mit dem Zusatz „Berufsakademie (BA)“ und mit Angabe des Studiengangs. Zusätzlich kann die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ verliehen werden, wobei jeweils nur eine der Abschlussbezeichnungen gleichzeitig geführt werden darf. Den ab dem Studienjahr 2009/2010 zugelassenen Studierenden wird die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ verliehen. In Aufbaustudiengängen kann die staatliche Abschlussbezeichnung „Diplom“ oder „Master“ verliehen werden. Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Die näheren Bezeichnungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegt.

(7) Das Land Baden-Württemberg kann Bezeichnungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 auch an Absolventen von ausländischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen verleihen, sofern die Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung auf Grund einer Vereinbarung mit einer Berufsakademie einen Studiengang anbietet, der dem Studium an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg gleichwertig ist.

(8) In der Rechtsverordnung nach Absatz 4 kann vorgesehen werden, dass für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an einer Berufsakademie auf Grund einer Vereinbarung zwischen einer Berufsakademie und einer ausländischen Hochschule auch andere staatliche Abschlussbezeichnungen verliehen werden können.

(9) Wer das Studium Sozialpädagogik mit der Abschlussprüfung an der Berufsakademie erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

(10) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben oder es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsrechtsverordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Leistungskontrollen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Studienhalbjahre verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Studienhalbjahres, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Studienhalbjahres, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(11) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltung regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsrechtsverordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Leistungskontrollen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Studienhalbjahre verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Berufsakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 92

Weiterbildung

(1) Die Berufsakademien sollen Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten im dualen System entwickeln und anbieten. Diese Weiterbildung führen die Berufsakademien in Form von Aufbaustudiengängen und Kontaktstudien durch.

(2) Aufbaustudiengänge dienen der Vermittlung eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses und werden durch Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften geregelt, die vom Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung erlassen werden; sie sollen höchstens drei Studienhalbjahre dauern. Die Zulassung zu einem Aufbaustudiengang setzt mindestens einen Berufsakademieabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Das Wissenschaftsministerium legt weitere Voraussetzungen, insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen, durch Rechtsverordnung fest.

(3) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftsbezogenen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden auf das Kontaktstudium keine Anwendung. Die Berufsakademien können für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium wird privatrechtlich ausgestaltet; die Zulassungsvoraussetzungen regeln die Berufsakademien.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann die Berufsakademien ermächtigen, Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen gemeinsam mit anderen Einrichtungen der Weiterbildung auch außerhalb des Studienakademiebereichs durchzuführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Berufsakademie die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Berufsakademie für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Kooperationsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

§ 93

Reformklausel

Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Staatlichen Studienakademien durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 88 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 und 3 bis 7 Ausnahmen zulassen, von § 88 Abs. 1 jedoch nur für ausländische Studierende.

§ 94

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Berufsakademie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zur Zulassung, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Berufsakademie anzugeben. Die Berufsakademien dürfen die zum Zwecke der Pflege der Verbindung mit ehemaligen Mitgliedern des Lehrkörpers, ihren ehemaligen Studierenden und ehemaligen sonstigen Mitarbeitern erforderlichen personenbezogenen Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung.

(2) Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Berufsakademie oder eine Hochschule ist auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Berufsakademie oder der anderen Berufsakademie oder einer Hochschule auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei

den Betroffenen erhoben werden dürfen. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

(3) Soweit den Berufsakademien soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Abs. 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung für den Lehrkörper, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiter der Berufsakademie die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(5) Die Berufsakademien dürfen in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit von Mitgliedern des Lehrkörpers und sonstigen Mitarbeitern ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Berufsakademie und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Berufsakademie an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(6) Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung statistische Erhebungen an den Studienakademien anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände einen Bezug zur Ausbildung an der Berufsakademie haben. Auskunftspflichtig sind die Mitglieder des Lehrkörpers und die Studierenden. Erhebungsstellen sind die Studienakademien. Die zur Identifizierung des Auskunftspflichtigen dienenden Angaben sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik nicht mehr erforderlich ist.

(7) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung nach § 84 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 95

Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren der Gremien gilt das Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend; das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.

(2) Ein Vorverfahren nach §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 88 bis 91 nicht statt.

(3) Die Geschäftsordnungen des Kuratoriums, des Dualen Senats und der Fachausschüsse werden vom Wissenschaftsministerium, die übrigen Geschäftsordnungen von den jeweiligen Gremien der Studienakademie erlassen.

(4) Soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird oder die Tätigkeit nicht zur Amtsaufgabe gehört, kann auf Antrag Reisekosten- und Sitzungsvergütung gewährt werden. Deren Höhe richtet sich nach den Regelungen des Landes über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen. Erleidet ein ehrenamtlich tätiges Mitglied eines Gremiums einen Dienstunfall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 96

Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Das Wissenschaftsministerium kann die Württembergische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie beauftragen, für das Land in einzelnen Studiengängen die Aufgaben der Studienakademie zu übernehmen und ihr in widerruflicher Weise das Recht zur Verleihung der in § 91 Abs. 5 und 6 genannten Bezeichnungen zuerkennen, solange gewährleistet ist, dass Studium, Zugangsvoraussetzungen, Lehrkörperstruktur und Prüfungen den Bedingungen an der Studienakademie entsprechen.

§ 97

Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnungen „Berufsakademie“ und „Studienakademie“ sowie deren fremdsprachige Übersetzung dürfen nur von den durch das Land errichteten Berufsakademien und staatlichen Studienakademien geführt werden. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen als die in § 96 bezeichneten dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Berufsakademie oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf die Be-

rufsakademie oder staatliche Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums geführt werden.

(2) Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Einrichtungen des Bildungswesens als Berufsakademie oder Studienakademie sind untersagt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen führt,

2. entgegen Absatz 2 nicht zugelassene Bildungseinrichtungen errichtet oder betreibt,

3. entgegen § 91 deutsch- oder fremdsprachige Abschlussbezeichnungen oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Abschlussbezeichnungen verleiht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

Artikel 2
Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule Esslingen sowie der Hochschule Mannheim

Abschnitt 1
Hochschule Esslingen

§ 1

Errichtung und Rechtsnachfolge

(1) Die Hochschule Esslingen (Technik) und die Hochschule Esslingen (Sozialwesen) - bisherige Hochschulen - werden zum 1. Oktober 2006 aufgehoben und in die neue Hoch-

schule Esslingen eingegliedert. Die Hochschule Esslingen ist Rechtsnachfolgerin der Hochschule Esslingen (Technik) und der Hochschule Esslingen (Sozialwesen).

(2) Die von den bisherigen Hochschulen erlassenen Rechtsvorschriften gelten im jeweiligen Bereich weiter, bis sie durch Rechtsvorschriften der Hochschule Esslingen ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

(3) Die an den bisherigen Hochschulen immatrikulierten Studierenden setzen ihr Studium an der Hochschule Esslingen nach den zum Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(4) Die Mitglieder der bisherigen Hochschulen werden mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen Mitglieder dieser Hochschule.

(5) Das an den bisherigen Hochschulen tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen Personal dieser Fachhochschule. Die im Staatshaushaltsplan für die bisherigen Hochschulen ausgebrachten Planstellen, anderen Stellen und Mittel werden ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen an diese umgesetzt und von dieser bewirtschaftet sowie ab dem Haushaltsjahr 2007 in einem Kapitel zusammengefasst.

(6) Das Vermögen der bisherigen Hochschulen geht mit der Errichtung der Hochschule Esslingen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über.

§ 2

Gemeinsamer Aufsichtsrat

(1) Zum 1. Oktober 2005 bilden die bisherigen Hochschulen abweichend von § 20 LHG einen Gemeinsamen Aufsichtsrat, der die Rechte und Pflichten der Hochschulräte dieser Hochschulen wahrnimmt. Mitglieder des gemeinsamen Aufsichtsrats sind:

1. die externen Mitglieder der Hochschulräte der bisherigen Hochschulen und
2. je zwei interne Mitglieder, die jeweils von den Senaten der bisherigen Hochschulen aus dem Kreis der internen Mitglieder ihres jeweiligen Hochschulrats benannt werden. Kommt die Benennung nicht bis zum 30. Juni 2005 zustande, werden die internen Mitglieder vom Wissenschaftsministerium bestimmt.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister für die Dauer des Bestehens des Gemeinsamen Aufsichtsrats bestellt. Gleichzeitig werden die Hochschulräte der bisherigen Hochschulen aufgelöst.

(2) Vorsitzender des Gemeinsamen Aufsichtsrats ist der bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule Esslingen (Technik); seine Stellvertreterin ist die bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule Esslingen (Sozialwesen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Gemeinsame Aufsichtsrat nimmt vom Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats dieser Hochschule dessen Aufgaben nach § 20 LHG wahr.

§ 3

Gründungssenat

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird für die Hochschule Esslingen ein Gründungssenat gebildet. Der Gründungssenat besteht aus den Mitgliedern der Senate der bisherigen Hochschulen; die Amtszeiten von Wahlmitgliedern werden bis 30. September 2006 verlängert.

(2) Der Gründungssenat beschließt bis zum 30. April 2006 die am 1. Oktober 2006 in Kraft tretende Grundordnung für die Hochschule Esslingen. Kommt der Beschluss über die Grundordnung bis zum 30. April 2006 nicht zustande, wird die Grundordnung nach Anhörung des Gründungssenats und des Gemeinsamen Aufsichtsrats vom Wissenschaftsministerium zum 1. Oktober 2006 erlassen. Diese Grundordnung wird abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 1 LHG im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht. Für die am 1. September 2007 beginnende Amtszeit ist in der Grundordnung vorzusehen, dass der Vorstandsvorsitzende oder ein nebenamtliches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der von den Professoren der bisherigen Hochschule Esslingen (Sozialwesen) vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

(3) Der Gründungssenat hat eine Stellungnahme zu allen Beschlüssen der Senate der bisherigen Hochschulen abzugeben, die dem Wissenschaftsministerium zur Zustimmung

vorzulegen sind. Gemeinsam können die bisherigen Senate dem Gründungssenat weitere Aufgaben übertragen.

(4) Vom Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Esslingen bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten Senats der Hochschule Esslingen nimmt der Gründungssenat dessen Aufgaben wahr. Mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Senats ist der Gründungssenat aufgelöst. Solange in einer Fakultät der Fakultätsrat und der Dekan nicht gewählt sind, nimmt der Gründungssenat außerdem die Aufgaben der Organe der jeweiligen Fakultät wahr. Die Vertreter der Studierenden im Gründungssenat nehmen die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG wahr.

§ 4
Gründungsvorstand und Vorstand

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird zur Vorbereitung der Errichtung der Hochschule Esslingen ein Gründungsvorstand gebildet, der aus dem Gründungsvorstandsvorsitzenden und einem hauptamtlichen Gründungsvorstandsmitglied besteht. Gründungsvorstandsvorsitzender ist der Rektor der Hochschule Esslingen (Technik); weiteres hauptamtliches Gründungsvorstandsmitglied ist der Rektor der Hochschule Esslingen (Sozialwesen). Der Gründungsvorstandsvorsitzende leitet als Vorsitzender des Gründungssenats dessen Geschäfte; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Beide Mitglieder des Gründungsvorstands nehmen ihre Aufgaben im Gründungsvorstand jeweils als Teil ihrer Aufgaben als Rektor ihrer bisherigen Hochschule wahr. Der Gründungsvorstand ist mit der Errichtung der Hochschule Esslingen aufgelöst. Gleichzeitig tritt der Rektor der bisherigen Hochschule Esslingen (Sozialwesen) in den einstweiligen Ruhestand; die Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bleiben unberührt.

(2) Der Rektor der bisherigen Hochschule Esslingen (Technik) wird für die Zeit bis zum 31. August 2007 Vorsitzender des Vorstands der Hochschule Esslingen; das zugrunde liegende Dienstverhältnis besteht bis zu diesem Tage fort. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule Esslingen (Technik) nimmt ab dem 1. Oktober 2006 die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder sind die Prorektoren der

bisherigen Hochschulen. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule Esslingen (Sozialwesen) übernimmt eine leitende Funktion in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

Abschnitt 2

Hochschule Mannheim

§ 5
Errichtung und Rechtsnachfolge

(1) Die Hochschule Mannheim (Technik) und die Hochschule Mannheim (Sozialwesen) - bisherige Hochschulen - werden zum 1. Oktober 2006 aufgehoben und in die neue Hochschule Mannheim eingegliedert. Die Hochschule Mannheim ist Rechtsnachfolgerin der Hochschule Mannheim (Technik) und der Hochschule Mannheim (Sozialwesen).

(2) Die von den bisherigen Hochschulen erlassenen Rechtsvorschriften gelten im jeweiligen Bereich weiter, bis sie durch Rechtsvorschriften der Hochschule Mannheim ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

(3) Die an den bisherigen Hochschulen immatrikulierten Studierenden setzen ihr Studium an der Hochschule Mannheim nach den zum Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim geltenden Studien- und Prüfungsordnungen fort.

(4) Die Mitglieder der bisherigen Hochschulen werden mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim Mitglieder dieser Hochschule.

(5) Das an den bisherigen Hochschulen tätige Personal wird mit dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim Personal dieser Fachhochschule. Die im Staatshaushaltsplan für die bisherigen Hochschulen ausgebrachten Planstellen, anderen Stellen und Mittel werden ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim an diese umgesetzt und von dieser bewirtschaftet sowie ab dem Haushaltsjahr 2007 in einem Kapitel zusammengefasst.

(6) Das Vermögen der bisherigen Hochschulen geht mit der Errichtung der Hochschule Mannheim im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf diese über.

§ 6

Gemeinsamer Aufsichtsrat

(1) Zum 1. Oktober 2005 bilden die bisherigen Hochschulen abweichend von § 20 LHG einen Gemeinsamen Aufsichtsrat, der die Rechte und Pflichten der Hochschulräte dieser Hochschulen wahrnimmt. Mitglieder des gemeinsamen Aufsichtsrats sind:

1. die externen Mitglieder der Hochschulräte der bisherigen Hochschulen und
2. je zwei interne Mitglieder, die jeweils von den Senaten der bisherigen Hochschulen aus dem Kreis der internen Mitglieder ihres jeweiligen Hochschulrats benannt werden. Kommt die Benennung nicht bis zum 30. Juni 2005 zustande, werden die internen Mitglieder vom Wissenschaftsministerium bestimmt.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister für die Dauer des Bestehens des Gemeinsamen Aufsichtsrats bestellt. Gleichzeitig werden die Hochschulräte der bisherigen Hochschulen aufgelöst.

(2) Vorsitzender des Gemeinsamen Aufsichtsrats ist der bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule Mannheim (Technik); seine Stellvertreterin ist die bisherige Vorsitzende des Hochschulrats der Hochschule Mannheim (Sozialwesen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Gemeinsame Aufsichtsrat nimmt vom Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim bis zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats dieser Hochschule dessen Aufgaben nach § 20 LHG wahr.

§ 7

Gründungssenat

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird für die Hochschule Mannheim ein Gründungssenat gebildet. Der Gründungssenat besteht aus den Mitgliedern der Senate der bisherigen Hochschulen; die Amtszeiten von Wahlmitgliedern werden bis 30. September 2006 verlängert.

(2) Der Gründungssenat beschließt bis zum 30. April 2006 die am 1. Oktober 2006 in Kraft tretende Grundordnung für die Hochschule Mannheim. Kommt der Beschluss über die Grundordnung bis zum 30. April 2006 nicht zustande, wird die Grundordnung nach Anhörung des Gründungssenats und des Gemeinsamen Aufsichtsrats vom Wissenschaftsministerium zum 1. Oktober 2006 erlassen. Diese Grundordnung wird abweichend von § 8 Abs. 6 Satz 1 LHG im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gemacht. Für die am 1. September 2007 beginnende Amtszeit ist in der Grundordnung vorzusehen, dass der Vorstandsvorsitzende oder ein nebenamtliches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der von den Professoren der bisherigen Hochschule Mannheim (Sozialwesen) vorgeschlagenen Kandidaten gewählt wird.

(3) Der Gründungssenat hat eine Stellungnahme zu allen Beschlüssen der Senate der bisherigen Hochschulen abzugeben, die dem Wissenschaftsministerium zur Zustimmung vorzulegen sind. Gemeinsam können die bisherigen Senate dem Gründungssenat weitere Aufgaben übertragen.

(4) Vom Zeitpunkt der Errichtung der Hochschule Mannheim bis zur konstituierenden Sitzung des gewählten Senats der Hochschule Mannheim nimmt der Gründungssenat dessen Aufgaben wahr. Mit der konstituierenden Sitzung des gewählten Senats ist der Gründungssenat aufgelöst. Solange in einer Fakultät der Fakultätsrat und der Dekan nicht gewählt sind, nimmt der Gründungssenat außerdem die Aufgaben der Organe der jeweiligen Fakultät wahr. Die Vertreter der Studierenden im Gründungssenat nehmen die Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG wahr.

§ 8
Gründungsvorstand und Vorstand

(1) Zum 1. Oktober 2005 wird zur Vorbereitung der Errichtung der Hochschule Mannheim ein Gründungsvorstand gebildet, der aus dem Gründungsvorstandsvorsitzenden und einem hauptamtlichen Gründungsvorstandsmitglied besteht. Gründungsvorstandsvorsitzender ist der Rektor der Hochschule Mannheim (Technik); weiteres hauptamtliches Gründungsvorstandsmitglied ist der Rektor der Hochschule Mannheim (Sozialwesen); sein

zugrunde liegendes Dienstverhältnis und die Amtszeit als Rektor werden bis zum 30. September 2006 verlängert. Der Gründungsvorstandsvorsitzende leitet als Vorsitzender des Gründungssenats dessen Geschäfte; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Beide Mitglieder des Gründungsvorstands nehmen ihre Aufgaben im Gründungsvorstand jeweils als Teil ihrer Aufgaben als Rektor ihrer bisherigen Hochschule wahr. Der Gründungsvorstand ist mit der Errichtung der Hochschule Mannheim aufgelöst.

(2) Der Rektor der bisherigen Hochschule Mannheim (Technik) wird für die Zeit bis zum 31. August 2007 Vorsitzender des Vorstands der Hochschule Mannheim; das zugrunde liegende Dienstverhältnis besteht bis zu diesem Tage fort. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule Mannheim (Technik) nimmt ab dem 1. Oktober 2006 die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder sind die Prorektoren der bisherigen Hochschulen. Der Verwaltungsdirektor der bisherigen Hochschule Mannheim (Sozialwesen) übernimmt eine leitende Funktion in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften
§ 9
Übergangsbestimmungen

(1) Bei der Hochschule Esslingen wird zum 1. Oktober 2006 ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder diejenigen Beschäftigten der Hochschule Esslingen an, die am Tage vor der Errichtung dieser Fachhochschule Mitglieder der Personalräte der bisherigen Hochschulen waren; dies gilt entsprechend für die Ersatzmitglieder. § 34 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl eines Personalrats, spätestens mit Ablauf eines Jahres von dem Tag an gerechnet, an dem er gebildet worden ist. § 19 Abs. 3 Satz 2 LPVG findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Hochschule Mannheim.

(3) Die Grundordnungen der Hochschule Esslingen (Technik), der Hochschule Esslingen (Sozialwesen), der Hochschule Mannheim (Technik) und der Hochschule Mannheim (Sozialwesen) treten zum 1. Oktober 2006 außer Kraft.

Artikel 3

Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Regelungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien erheben Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie Entgelte nach diesem Gesetz.

(2) Für die Erhebung der Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie der Entgelte der Hochschulen und Berufsakademien finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält. Das Wissenschaftsministerium kann für seinen Bereich die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 2
Gebührenfestsetzung

(1) Die Hochschulen, die eine öffentliche Leistung erbringen, setzen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach diesem Gesetz fest.

(2) Die Hochschulen setzen mit Ausnahme der Regelungen in §§ 3 bis 9 die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung durch Satzung fest. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden. Die gebührenpflichtigen Tatbestände an den Berufsakademien und die Höhe dieser Gebühren sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung setzt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung fest.

(3) Die Bemessung der nach diesem Gesetz durch Satzung oder Rechtsverordnung festzusetzenden Gebühren richtet sich nach § 7 LGebG.

(4) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10000 Euro erhoben werden.

ZWEITER ABSCHNITT
Bildungsguthabenmodell

§ 3
Bildungsguthaben

(1) Immatrikulierte Studierende an einer Hochschule verfügen über ein einmaliges Bildungsguthaben in Höhe der Semester- oder Trimesterzahl der Regelstudienzeit eines Studiums zuzüglich vier weiterer Hochschulsemester oder sechs weiterer Hochschultrimester. Für zugelassene Studierende an einer Berufsakademie gilt dies entsprechend.

(2) Die Hochschulen und die Berufsakademien erheben für ihre in Studien- und Prüfungsordnungen geregelten öffentlichen Leistungen Studiengebühren nach § 6; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Die Gebührenpflicht wird durch den Ein-

satz des Bildungsguthabens oder die Entrichtung der Gebühr nach § 6 erfüllt. Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig.

§ 4

Berechnung des Bildungsguthabens

(1) Die Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit nach § 3 Abs. 1 bemisst sich jeweils nach der des gegenwärtig gewählten Studiums. Bei Parallelstudien ist der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit maßgeblich. Bei Teilzeitstudien im Sinne des Landeshochschulgesetzes (LHG) sind die Regelstudienzeit, soweit dies nicht bereits bei ihrer Bemessung berücksichtigt ist, und die vier weiteren Semester oder die sechs weiteren Trimester proportional umzurechnen.

(2) Die Regelstudienzeiten und Regelausbildungszeiten für die einzelnen Studiengänge ergeben sich in der Regel aus den jeweils geltenden Prüfungsordnungen. Lassen diese sich weder hieraus noch aus anderen Vorschriften oder Rahmenordnungen oder Vereinbarungen für das Studium und die Prüfungen bestimmen, kann das Wissenschaftsministerium, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Regelungen für fachlich verwandte Studiengänge, durch Rechtsverordnung ein geeignetes Bildungsguthaben festsetzen. Für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie gelten die Vorschriften in den jeweils maßgeblichen Approbationsordnungen.

(3) Das Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 wird um die Anzahl an Hochschulsemestern oder Hochschultrimestern sowie Studienhalbjahren folgender Studienzeiten, soweit für diese keine Studiengebühren erhoben wurden, verringert:

1. Studienzeiten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes außerhalb des Landes Baden-Württemberg an einer Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer Staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,

2. Studienzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes an einer Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer Staatlichen Hochschule gleichgestellt sind,

3. Studienzeiten an einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst oder an der Württembergischen Notarakademie,

4. Studienzeiten an der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, soweit diese zur Verleihung der in § 91 Abs. 5 und 6 LHG genannten Bezeichnungen berechtigt ist.

(4) Bei Zweitstudien werden die Regelstudienzeiten oder Regelausbildungszeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des abgeschlossenen Erststudiums abweichend von § 3 Abs. 1 zusammengezählt, sofern die Abschlüsse beider Studiengänge für die Erlangung eines Berufsabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sind oder ein weit überdurchschnittlicher Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird.

(5) Studierende verfügen für einen gestuften Masterstudiengang nach § 29 Abs. 4 LHG über ein besonderes Bildungsguthaben in Höhe der Semester- oder Trimesterzahl der Regelstudienzeit oder Regelausbildungszeit dieses Studiums. Darüber hinaus können sie ein Restguthaben aus dem vorangegangenen grundständigen Studium einsetzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt.

§ 5
Informationsrecht

Die Hochschulen und die Berufsakademien sind berechtigt, von Bewerbern und Studierenden eine Erklärung über die von ihnen abgeleisteten Hochschulsemester und Hochschultrimester sowie Studienhalbjahre im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und die Vorlage geeigneter Unterlagen zu verlangen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angaben des Studierenden über seine bisher durchlaufenen Studienzeiten unrichtig oder unvollständig sind, dürfen die Hochschulen und die Berufsakademien von dem Studierenden im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und nötigenfalls über die von ihm abgeleisteten Hochschulsemester und - trimester sowie Studienhalbjahre eine

Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten nicht nachkommen, können ihr Bildungsguthaben nicht in Anspruch nehmen.

§ 6

Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

(1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester oder Studienhalbjahr nach Beginn der Vorlesungszeit 510 Euro; bei Trimestereinteilung beträgt die Studiengebühr für jedes Trimester 340 Euro. § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei gleichzeitiger Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist die Gebühr nur an einer Hochschule zu entrichten.

(2) Eine mit einem Hochschulwechsel, einem Wechsel zwischen einer Hochschule und einer Berufsakademie, einem Wechsel des Studiengangs oder einer Aufnahme eines Zweit- oder Parallelstudiums eintretende Erhöhung oder Verringerung des Bildungsguthabens begründet weder einen Anspruch auf Rückzahlung rechtmäßig erhobener Gebühren noch eine Verpflichtung zur nachträglichen Zahlung rechtmäßig nicht erhobener Gebühren.

§ 7

Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 befreit sind Studierende,

1. solange sie für ihr Studium Förderungsleistungen nach den Voraussetzungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erhalten und ihr Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 und gegebenenfalls nach § 4 Abs. 5 bereits verbraucht haben,

2. solange sie ein Kind im Alter bis zu fünf Jahren pflegen und erziehen,

3. für bis zu zwei Hochschulsemester oder Studienhalbjahre oder für bis zu drei Hochschultrimester, in denen sie in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder Berufsakademie sowie in satzungsmäßigen Orga-

nen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Bildungseinrichtungen sowie der Studentenwerke mitwirken,

4. die als Doktoranden nach dem Erwerb eines erstes Hochschulabschlusses gemäß § 38 Abs. 5 LHG oder als Studierende im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 LHG immatrikuliert sind.

(2) Die Hochschulen und Berufsakademien können auf Antrag die Gebühr im Einzelfall erlassen, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen Härte führen würde und der Gebührenschuldner sein Bildungsguthaben nach § 3 Abs. 1 verbraucht hat. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei

1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,

2. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Straftat bei deren Opfern oder

3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zur Abschlussprüfung.

§ 8
Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren

Die aus der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 den Hochschulen und Berufsakademien zufließenden Einnahmen stehen diesen in ihrer Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Das Nähere wird im Staatshaushaltsplan geregelt.

DRITTER ABSCHNITT
Verwaltungskostenbeitrag

§ 9
Verwaltungskostenbeitrag

(1) Für die öffentlichen Leistungen, die die Hochschulen und Berufsakademien für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung allgemein erbringen, erheben sie einen Verwaltungskostenbeitrag. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation und der zentralen Studienberatung sowie die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Nicht von diesem Beitrag umfasst sind die Leistungen für Studierfähigkeitstests und für Auswahlgespräche im Rahmen von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt bei den Hochschulen 40 Euro für jedes Semester und bei den Berufsakademien 80 Euro für jedes Studienjahr; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 27 Euro. Der Beitrag ist an den Berufsakademien mit dem Zulassungsantrag und danach mit dem Beginn jedes weiteren Studienjahres sowie an den Hochschulen mit dem Immatrikulationsantrag oder mit dem Beginn des jeweiligen Verwaltungssemesters oder Verwaltungstrimesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheides bedarf; im Falle der Beurlaubung ist der Beitrag mit Beginn des Semesters oder Trimesters fällig, in dem die Beurlaubung wirksam wird.

(3) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. Ausgenommen sind auch Studierende an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(4) Die Hochschulen und Berufsakademien können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung zu einer unbilligen Härte nach § 7 Abs. 2 Satz 2 führen würde oder wenn der Studierende binnen eines Monats nach Semester- oder Trimesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.

VIERTER ABSCHNITT
Sonstige Gebühren und Entgelte

§ 10
Postgraduale Studiengänge und Aufbaustudiengänge

(1) Die Hochschulen können abweichend von §§ 3 bis 8 für das Studium in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 29 Abs. 4 LHG sind, Studiengebühren erheben.

(2) Berufsakademien erheben für das Studium in Aufbaustudiengängen nach § 92 Abs. 2 LHG Studiengebühren.

(3) Für das Studium in einem Promotionsstudiengang nach § 38 Abs. 2 Satz 5 LHG werden keine Gebühren erhoben.

§ 11
Kontaktstudium

Für Kontaktstudien können die Hochschulen und Berufsakademien privatrechtliche Entgelte erheben.

§ 12
Außercurriculare Angebote

Die Hochschulen können für an ordentliche Studierende gerichtete Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind,

1. im Sprach- und EDV-Bereich Gebühren und
2. im sonstigen Bereich privatrechtliche Entgelte

erheben. Für die Berufsakademien gilt Satz 1 entsprechend.

§ 13

Prüfungs- und Bewerbungsgebühren

(1) Die Hochschulen können für die Abnahme von Externenprüfungen und Spracheingangsprüfungen Gebühren erheben.

(2) Die Hochschulen können für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und von Auswahlgesprächen im Rahmen von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren oder für Eignungsprüfungen im Sinne von § 58 LHG Bewerbungsgebühren von bis zu 50 Euro erheben.

§ 14

Gasthörergebühr

Die Höhe der Gasthörergebühr beträgt 25 bis 150 Euro pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit und wird von den Hochschulen festgelegt; bei Trimestereinteilung beträgt die Gasthörergebühr 17 bis 100 Euro pro Trimester. Die Hochschulen können die Gebührenhöhe nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gasthörers staffeln. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters oder Trimesters fällig.

§ 15

Studienmaterialien

(1) Die Hochschulen und Berufsakademien sind nicht verpflichtet, alle nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. Etwaige Entgelte werden privatrechtlich erhoben.

(2) Für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien können die Hochschulen und Berufsakademien Gebühren erheben.

§ 16

Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Für sonstige öffentliche Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb erbracht werden und die nicht durch Gebührentatbestände der §§ 3 und 9 bis 15 erfasst sind, sollen die Hochschulen und Berufsakademien Gebühren und Auslagen erheben. Hierzu zählen insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen.

Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GBl. S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Worte „nach dem Universitätsgesetz, dem Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg oder dem Fachhochschulgesetz“ durch die Worte „nach dem Landeshochschulgesetz (LHG)“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Auswahl von Studienbewerbern an Kunsthochschulen, die ihre künstlerische Eignung in einem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 58 Abs. 7 Satz 1 LHG nachgewiesen haben oder auf Grund ihrer künstlerischen Begabung gemäß § 58 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 LHG vom Eignungsfeststellungsverfahren befreit

sind, richtet sich ausschließlich nach dem Grad der künstlerischen Eignung.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Für die Bewerbungen um Zulassung und die Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 2 Satz 1 gelten die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes und die auf Grund des Landeshochschulgesetzes erlassenen Satzungen.“

Artikel 5

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Das Universitätsklinika-Gesetz vom 24. November 1997 (GBl. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Sie können durch Gesetz auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Auskunftsrecht des Ministeriums und Rechtsaufsicht

(1) Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. Aufsichtszuständigkeiten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. § 68 des Landeshochschulgesetzes (LHG) gilt entsprechend.

(2) Das Wissenschaftsministerium hat gegenüber dem Universitätsklinikum und seinen Organen das anlassunabhängige Recht, Auskünfte zu verlangen und sich Unterlagen vorlegen zu lassen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß § 3 Abs. 8 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 UG“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „in § 5 Abs. 2 UG“ gestrichen und die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 5 UG“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 bis 4 LHG“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Universitätsklinikum obliegt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät. Es bereitet insoweit die Entscheidungen der Organe der Fakultät vor und vollzieht diese; es unterliegt dabei den Weisungen des Dekans und unterrichtet diesen regelmäßig und anlassbezogen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

“(4) Das Universitätsklinikum darf unbeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der Zweck des Unternehmens der Erfüllung der Aufgaben des Universitätsklinikums dient,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums steht,

3. das Universitätsklinikum einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und

4. die Einlageverpflichtung und die Haftung des Universitätsklinikums auf einen bestimmten und seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Wirtschaftliche Unternehmen des Universitätsklinikum sind so zu führen, dass der gesetzliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Rechnungshof anzuzeigen, wenn das Universitätsklinikum die Mehrheit der Anteile erwirbt. Gehört dem Universitätsklinikum die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen. § 5 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.“

4. § 5 Abs. 4 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der Abschlussprüfer wird unter Beteiligung des Rechnungshofs bestellt. Die geprüften und testierten Jahresabschlüsse werden innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof vorgelegt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Benehmen mit der Universität“ durch die Worte „Benehmen mit der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.

      bb) Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

      “Das Einvernehmen mit der Universität ist erforderlich bei der Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums. Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.“

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   “(2) Das Universitätsklinikum und die Universität regeln ihre Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung. Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen über den Ausgleich der Kosten erbrachter Leistungen für Forschung, Lehre und Krankenversorgung. Darüber hinaus können Vereinbarungen insbesondere über die Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der baulichen Entwicklung sowie das Zusammenwirken der Verwaltung der Universität und der Verwaltung des Universitätsklinikums abgeschlossen werden.“

6. In § 8 Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 76 bis 116“ die Worte „und 394“ eingefügt.

7. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

   “2. der Vorstandsvorsitzende und ein vom Aufsichtsrat der Universität benannter hauptberuflicher Professor der Universität,“.

b) In Nummer 4 werden die Worte „mit beratender Stimme“ sowie Satz 1 gestrichen. Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt; für die Mitglieder gemäß Nummer 3 steht dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht zu.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Er ist zuständig für die Organisation und den Ablauf des Klinikumsbetriebs und für alle Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz oder nach der Satzung des Universitätsklinikums nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

“Die Satzung des Universitätsklinikums kann eine kleinere Zahl an Vorstandsmitgliedern vorsehen; dem Vorstand müssen aber die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 angehören. Zum Leitenden Ärztlichen Direktor kann bestellt werden, wer approbierter Arzt ist und hauptberuflich einer Medizinischen Fakultät als Professor angehört oder wer approbierter Arzt ist und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Krankenversorgung oder Wirtschaft erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

“(4) Nimmt der Leitende Ärztliche Direktor sein Amt hauptamtlich wahr, wird durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet. Wird ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtlicher Leitender Ärztlicher Direktor, gilt § 17 Abs. 4 LHG entsprechend.“

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 UG“ gestrichen.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung darf aus rechtlichen Gründen oder dann versagt werden, wenn die Gliederung des Universitätsklinikums nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in krankenversorgerischer Hinsicht übereinstimmt.“

c) In Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 UG“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 6 LHG“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Studentenwerksgesetzes

Das Studentenwerksgesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studentenwerke nehmen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und auch den staatlichen Studienakademien sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg (Einrichtungen), soweit diese sich den Studentenwerken angeschlossen haben, die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr, es sei denn, dass die jeweilige Einrichtung diese Aufgaben selbst übernommen hat.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hochschulen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Studienakademie“ die Worte „oder der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg“ eingefügt.

2. In § 3 werden jeweils das Wort „Hochschulen“ durch das Wort „Einrichtungen“ und das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Einrichtung“ ersetzt
.
3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Der Geschäftsführer informiert die vom Studentenwerk betreuten Einrichtungen in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Studentenwerks in Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. drei Vertreter der Leitungen von Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt
2. drei Vertreter der Studierenden der Hochschulen, staatlichen Studienakademien und der Film- und der Popakademie für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt
3. drei externe Sachverständige, insbesondere aus der Wirtschaft und aus der Sitzkommune
4. ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Vorschläge für die Wahl des Geschäftsführers sowie die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

“Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch ei-

nen Vertreter ihrer Leitung im Verwaltungsrat vertreten ist, ist diese anzuhören.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende. Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Verwaltungsrats sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt der Verwaltungsrat seine Verfahrensweise selbst.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Mitglieder der Vertreterversammlung sind
a) kraft Amtes:

die hauptberuflichen Vorstandsmitglieder der Hochschulen, die Verwaltungsdirektoren der Hochschulen sowie die Direktoren und Verwaltungsdirektoren der staatlichen Studienakademien und der Direktor als Geschäftsführer der Film- oder der Popakademie Baden-Württemberg;

b) auf Grund von Wahlen:

hauptberufliche Lehrkräfte und Studierende der Hochschulen, der staatlichen Studienakademien sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg, für die das Studentenwerk soziale Betreuungsaufgaben von Studierenden wahrnimmt. Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind an den Hochschulen die Hochschullehrer und an den übrigen genannten Einrichtungen die dort tätigen Professoren.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben ihren in Absatz 2 Buchst. a genannten Vertretern kraft Amtes entsenden Hochschulen und staatliche Studienakademien mit bis zu 3000 Studierenden und die Film- und der Popakademie Baden-Württemberg jeweils eine Lehrkraft und einen Studierenden in die Vertreterversammlung. Hochschulen mit bis zu 7000 Studierenden entsenden jeweils zwei, Hochschulen mit bis zu 14000 Studierenden jeweils drei und Hochschulen mit mehr als 14000 Studierenden jeweils vier Lehrkräfte und Studierende.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 109 Abs. 3 UG“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Präsident oder Rektor“ durch die Worte „Vorstandsvorsitzende einer Hochschule“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Präsident oder Rektor“ durch die Worte „Vorstandsvorsitzende einer Hochschule“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Vertreterversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Im Übrigen regelt die Vertreterversammlung ihre Verfahrensweise selbst.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienakademien“ die Worte „sowie der Film- und der Popakademie Baden-Württemberg“ eingefügt.

   b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Studienakademien“ die Worte „sowie die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      “§ 68 LHG gilt entsprechend“.

   b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      “Das Wissenschaftsministerium kann für die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden mit einem Studentenwerk oder einer Einrichtung, welche die soziale Betreuung selbst übernommen hat, Zielvereinbarungen schließen.“

   c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und andere Einrichtungen“ eingefügt.

11. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschulen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 9 des Universitätsgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Universitätsgesetzes“ durch das Wort „Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes“ durch die Worte „der Rechtsverordnung nach § 36 LHG“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: :

„(1) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Gastprofessoren, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, denen Aufgaben in Forschung und Lehre zur selbständigen Wahrnehmung übertragen sind, und Lehrbeauftragte an Hochschulen sowie Professoren und Lehrbeauftragte an Berufsakademien,

2. die in Lehre und Forschung tätigen habilitierten Personen sowie solche Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllen, an Forschungsstätten, die nicht wissenschaftliche Hochschulen sind.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Bei wissenschaftlichen Hilfskräften an Hochschulen“ durch die Worte „Bei wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften an Hochschulen im Sinne von § 57 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes sowie bei studentischen Hilfskräften an Hochschulen im Sinne von § 57 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.

2. In § 94 a Satz 1 wird die Angabe „§ 94 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Ernennungsgesetzes

Das Ernennungsgesetz in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird nach der Angabe „R 1“ die Angabe „,W 2“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 7 wird nach der Angabe „A 14“ die Angabe „,W 2“ eingefügt.

b) In Nummer 8 wird nach der Angabe „A 14“ die Angabe „,W 2“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Sollen Hochschullehrer, Professoren an Berufsakademien, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“

2. § 18 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.“

3. In § 35 Satz 3 wird die Angabe „§ 88 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 69 des Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000, S. 2), zuletzt geändert durch … (GBl. S. …), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe A 15 erhalten bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ die Funktionszusätze folgende Fassung:

„- als Studiengangleiter[7)]
- als Studienbereichsleiter[8)]“.

b) In Besoldungsgruppe A 16 erhält bei der Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ der erste Funktionszusatz folgende Fassung:

“ - als stellvertretender Direktor“.

Artikel 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 1998 (GBl. S. 615), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Für die Auszubildenden, die eine in Spanien gelegene Ausbildungsstätte besuchen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BAföG-AuslandszuständigkeitsV), ist das Studentenwerk Heidelberg zuständig.“

2. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchst. b und Nummer 4 werden gestrichen. Die Buchstabenbezeichnung „a)“ entfällt.

3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Kindergartenfachkräftegesetzes

Das Kindergartenfachkräftegesetz vom 10. Juli 1973 (GBl. S. 202, ber. 1974, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 8 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „nicht staatlichen“ durch die Worte „staatlich anerkannten“ ersetzt.

2. In § 7 werden die Worte „der §§ 8 und 9“ durch die Worte „des § 9“ ersetzt.

3. § 8 wird aufgehoben.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 des Fachhochschulgesetzes“ durch die Angabe „Artikel 27 § 22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gilt für die staatlichen und die staatlich anerkannten Fachhochschulen das Landeshochschulgesetz, für die öffentlichen Fachschulen das Schulgesetz und für die privaten Fachschulen das Privatschulgesetz.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 123 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4 und 5 des Fachhochschulgesetzes (FHG)“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 35 Abs. 4 und 5 FHG“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 3 und 4 LHG“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Das Film- und Popakademiegesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2003 (GBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „die der Zustimmung des zuständigen Ministeriums bedürfen“ durch die Worte „die dem zuständigen Ministerium anzuzeigen sind“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Die Mitglieder des Lehrkörpers werden durch hauptberuflich tätige Studiengangskoordinatoren sowie mit der Projektbetreuung beauftragte Personen oder Unternehmen (Projektbetreuer) fachlich unterstützt.“

   b) In Absatz 2 werden die Worte „, die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten“ gestrichen.

   c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Projektbetreuer haben die Aufgabe, unter der fachlichen Gesamtverantwortung eines Professors oder Projektleiters in der praxisorientierten Projektarbeit den Studierenden eigenverantwortlich Fachkenntnisse, gestalterische oder musikalische Fähigkeiten und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie in der Durchführung von Projekten zu unterweisen. Voraussetzung für die Beauftragung als Projektbetreuer sind der qualifizierte Abschluss eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation sowie besondere Leistungen in der Filmpraxis oder der Praxis der Popmusik.“

   d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

      „(9) Studiengangskoordinatoren haben die Aufgabe, unter der fachlichen Verantwortung eines oder mehrerer Professoren oder Projektleiter die Durchführung der Lehre und der praxisorientierten Projektarbeit fachlich und administrativ vorzubereiten und

umzusetzen. Voraussetzung für die Einstellung als Studiengangskoordinator sind der qualifizierte Abschluss eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation sowie besondere Leistungen in der Filmpraxis oder in der Praxis der Popmusik.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

“3. eine nach der Prüfungsverordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden wird die Zulassung aufgehoben.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Nach Absatz 4 neu wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Widerruf oder Aufhebung der Zulassung werden jeweils zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe können Widerruf oder Aufhebung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.“

Artikel 16

Änderung der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung

Die Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung vom 27. Mai 2003 (GBl. S. 272) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wissenschaftsministerium“ die Worte „oder die von ihm bestimmte Stelle“ angefügt.

Artikel 17

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Dezember 1995 (GBl. 1996, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2003 (GBl. S.401), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

      „3. Juniorprofessoren, soweit sie positiv evaluiert worden sind, 6 Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen 4 Lehrveranstaltungsstunden,“.

      bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.

      cc) In der neuen Nummer 9 Abs. 2 werden die Worte „Ziffern 1-7“ durch die Worte „Nummern 1 bis 8“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „oder Fachbereichsleiter“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 werden die Worte „oder Fachbereichsleiter“ gestrichen.
      bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

“§ 46 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) bleibt unberührt.“

b) In Absatz 8 werden die Worte „bzw. Fachbereichsleiter“ gestrichen.

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung bei der Zulassung von Studienbewerbern in Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren sowie sonstigen Eignungsprüfungen können bis zu 20 Prozent der Professoren im Durchschnitt bis zu eine Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung anrechnen. Der Vorstand verteilt das zur Verfügung stehende Volumen an Anrechnungsmöglichkeiten auf die einzelnen Fakultäten. Über die Anrechnung im Einzelfall entscheidet der Dekan.“

3. In § 3 Satz 1 werden die Worte „oder der Fachbereich“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.“

b) In Satz 3 werden die Worte „oder dem Fachbereich“ gestrichen.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder den Fachbereich“ gestrichen.

b) Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

“Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung dem Vorstandsvorsitzenden anzuzeigen. § 46 Abs. 4 LHG bleibt unberührt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   aa) In Nummer 1 werden die Worte „Vizepräsidenten und Prorektoren“ durch die Worte „Weitere Vorstandsmitglieder“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 und 3 wird jeweils das Wort „Prorektoren“ durch die Worte „Weitere Vorstandsmitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Rektor“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.

7. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Fachbereichsvorstands und die Studiengangleiter des Fachbereichs“ durch die Worte „Fakultätsvorstands und die Studiendekane der Fakultät“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Fachbereichsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiengangleiter des Fachbereichs“ durch die Worte „Fakultätsvorstands einschließlich des Dekans und die Studiendekane der Fakultät“ ersetzt. In Satz 1 Nr. 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Fachbereichen“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „kein Fachbereich“ durch die Worte „keine Fakultät“ und das Wort „Studiengangleiter“ durch das Wort „Studiendekan“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Studiengänge, die mehreren Fakultäten zugeordnet sind, werden bei der Berechnung der Freistellungspauschale nur bei einer Fakultät berücksichtigt; die Entscheidung trifft der Vorstand im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder dem einzelnen Fachbereich“ sowie „oder Fachbereichsvorstandes“ gestrichen und die Worte „das Rektorat“ durch die Worte „der Vorstand“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „das Rektorat“ durch die Worte „der Vorstand“ ersetzt.

8. In § 7 Satz 2 werden die Worte „den Fachbereich“ durch die Worte „die Fakultät“ ersetzt.

9. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzende“ ersetzt.

10. Nach § 10 wird folgender neue § 11 eingefügt:

„§ 11
Sektionen

Soweit an die Stelle von Fakultäten Sektionen treten, gelten die Bestimmungen über die Fakultäten entsprechend.“

11. Der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 18

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. August 2003 (GBl. S. 401), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Juniorprofessoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung nach positiver Evaluierung sechs Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen vier Lehrveranstaltungsstunden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „(§ 49 Abs. 2 KHSchG)“ gestrichen.

3. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Professor“ durch „Hochschullehrer“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Die Feststellung des Unterrichtsbedürfnisses erfolgt im Rahmen des § 15 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG).“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 16 Abs. 3 bis 6 und § 21 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 4 LHG“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrern“ durch das Wort „Professoren“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391) wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 5 und § 26 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „Rektors“ durch das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Die Hochschulnebentätigkeitsverordnung vom 30. Juni 1982 (GBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 1999 (GBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung können als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten obliegende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt.“

   b) In Absatz 2 wird das Wort „Professor“ jeweils durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „ 1 Million DM“ jeweils durch die Angabe „500000 Euro“, die Angabe „1,5 Millionen DM“ durch die Angabe „750000 Euro“, die Angabe „2 Millionen DM“ durch die Angabe „ 1 Million Euro“ und in Satz 2 die Angabe „je 500000 DM“ durch die Angabe „je 250000 Euro“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 5 werden die Worte „Säumniszinsen in Höhe von jährlich 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen“ durch die Worte „Verzugszinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem in § 247 Abs.1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgelegten Basiszinssatz zu zahlen (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB)“ ersetzt.

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 21

Änderung der Landeslaufbahnverordnung

Die Landeslaufbahnverordnung in der Fassung vom 28. August 1991 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GBl. S. 390), wird wie folgt geändert:

In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Deutschen Institut für Fernstudien“ durch die Worte „Institut für Wissensmedien“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1981 (GBl. S. 521), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 2003 (GBl. S.693), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird nach der Angabe „C 2,“ die Angabe „W 1,“ angefügt.

b) In Buchstabe b werden nach den Worten „C 3 und darüber,“ die Worte „W 2 und darüber,“ eingefügt.

Artikel 23

Änderung der Beurteilungsverordnung

Die Beurteilungsverordnung vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1997 (GBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3.das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen (Hochschullehrer, Hochschuldozenten, Hochschulassistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),“.

Artikel 24

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

1. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten gleichzeitig außer Kraft:

   a) das Universitätsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S.208), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom … (GBl. S. …),

   b) das Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom … (GBl. S. …),

c) das Kunsthochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom … (GBl. S. …),

d) das Fachhochschulgesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom … (GBl. S. …),

e) das Berufsakademiegesetz in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269),

f) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 6. Dezember 1996 (GBl. 1997, S. 3) über Gebühren im Fernstudiengang Internationales Marketing der Fachhochschule Reutlingen,

g) Artikel 13 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) mit Ausnahme von § 7,

h) die Verordnung des Kultusministeriums über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 22. Mai 1973 (GBl. S.171),

i) die Diplomierungsverordnung - Fachhochschulen vom 23. Juni 1981 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 90 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533).

2. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch nicht vor Ablauf des 2. Januar 2005, tritt das Landeshochschulgebührengesetz vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517, 605), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), außer Kraft.

3. Mit Ablauf des 30. Juni 2006 treten außer Kraft:

a) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Prüfung der künstlerischen Eignung für das Studium der Gestaltung und das Studium der Innenarchitektur an Fachhochschulen (Künstlerische Eignungsprüfung FH) vom 21. Oktober 1997 (GBl. S. 450),

b) die Kunsteignungsprüfungsverordnung vom 13. Mai 1991 (GBl. S. 306), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1996 (GBl. 97, S. 16),

c) die Verordnung Sozial- und Pflegewesen an Fachhochschulen vom 21. Mai 1993 (GBl. S. 269),

d) die Feststellungsprüfungsverordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 439),

e) die Sporteingangsprüfungsverordnung vom 12. März 1997 (GBl. S. 111),

f) die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ableistung eines Vorpraktikums an den Fachhochschulen vom 15. Mai 1991 (GBl. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1999 (GBl. 2000, S. 27),

g) die Praktikumsverordnung Kunstakademie Stuttgart vom 19. August 2002 (GBl. S. 361), geändert durch die Verordnung vom 2004 (GBl. S.).

4. Mit Ablauf des 30. September 2006 treten außer Kraft:

a) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 636),

b) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 656), geändert durch Verordnung vom 20. November 1979 (GBl. S. 508),

c) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an Kunsthochschulen vom 2. Mai 1978 (GBl. S. 232),

d) die Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Fachhochschulen vom 14. Dezember 1977 (GBl. S. 646), geändert durch Verordnung vom 20. November 1979 (GBl. S. 508),

e) Artikel 13 § 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517).

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 16 bis 23 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 26

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Studentenwerksgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes und des Universitätsklinika-Gesetzes, das Staatsministerium den Wortlaut des Film- und Popakademiegesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 27

Übergangsbestimmungen

Teil 1
Organisatorische Regelungen

§ 1
Name der Fachhochschulen

Bis zum Inkrafttreten der Grundordnungen nach § 7 Abs. 1 führen die Fachhochschulen ihre bisherigen Namen gemäß § 1 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) in der bis zu dessen Außerkrafttreten geltenden Fassung. Mit dem Inkrafttreten der Grundordnungen entfallen gleichzeitig die Klammerzusätze in § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG).

§ 2
Bisheriger Hochschulrat

(1) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder der Hochschulräte enden bei allen Hochschulen mit Ablauf ihres jeweiligen Bestellungszeitraumes. Enden die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder der Hochschulräte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, finden für die Neubestellung die gesetzlichen Regelungen des Landeshochschulgesetzes Anwendung.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nimmt der bisherige Hochschulrat die Funktion des Aufsichtsrates wahr. In der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis längstens zum 30. September 2006 führt der Hochschulrat seine bisherige Bezeichnung weiter, es sei denn, die Grundordnung sieht eine andere Bezeichnung bereits ab einem früheren Zeitpunkt vor.

§ 3

Bisheriges Rektorat

(1) Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Rektoren aller Hochschulen endet mit Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit. Für Prorektoren gilt dies entsprechend.

(2) Enden Amtszeit oder Dienstverhältnis von Rektoren, Prorektoren und Kanzlern nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, finden für Wahlen ab diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Regelungen des Landeshochschulgesetzes Anwendung. Hat in diesen Fällen eine Wahl bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, richtet sich die Amtszeit dennoch nach § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG. Gleiches gilt, wenn die Ämter der bisherigen Verwaltungsdirektoren an den nicht universitären Hochschulen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neu besetzt werden.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nimmt das bisherige Rektorat die Funktion des Vorstandes wahr. In der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis längstens zum 30. September 2006 führt das Rektorat die bisherige Bezeichnung weiter, es sei denn, die Grundordnung sieht eine andere Bezeichnung bereits ab einem früheren Zeitpunkt vor. Ein neu gewählter Vorstandsvorsitzender wird, soweit nicht durch Vertrag ein

befristetes Dienstverhältnis begründet wird und in der Grundordnung noch keine Festlegung getroffen worden ist, in der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 30. September 2006 zum Rektor ernannt; weitere Vorstandsmitglieder werden entsprechend zum Prorektor oder Kanzler ernannt.

§ 4
Sonstige Organe und Gremien der Hochschulen, dezentrale Organisation

(1) Die Senate aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Senaten angehörenden Wahlmitglieder endet mit der Auflösung der Senate. Die nichtstudentischen Mitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2006 weiter. Die studentischen Wahlmitglieder der Senate, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2005 endet, sind nach den jeweiligen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen neu zu wählen; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum 30. September 2006. Die Wahlmitglieder sind spätestens bis zum 30. September 2006 neu zu wählen. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung der Senate zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 die Bestimmungen von § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Universitätsgesetzes (UG), § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg (PHG), § 14 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes (KHG) und § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(2) Die Fakultäts- und Fachbereichsräte aller Hochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Fakultäts- und Fachbereichsräten angehörenden Wahlmitglieder endet mit der Auflösung der Fakultäts- und Fachbereichsräte; das Gleiche gilt für die Amtszeiten der bisherigen Dekane, Prodekane und Studiendekane. Die nichtstudentischen Mitglieder der Fakultäts- und Fachbereichsräte, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

und dem 30. September 2006 endet, führen die Geschäfte bis zum 30. September 2006 weiter. Die studentischen Wahlmitglieder der Fakultäts- und Fachbereichsräte, deren Amtszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2005 endet, sind nach den jeweiligen am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen neu zu wählen; ihre Amtszeit verlängert sich bis zum 30. September 2006. Die Wahlmitglieder sind spätestens bis zum 30. September 2006 neu zu wählen. Im Übrigen gelten für die Zusammensetzung der Fakultäts- und Fachbereichsräte zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 die Bestimmungen von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 25 d Abs. 3 Nr. 2 UG, § 20 Abs. 2 PHG und § 19 Abs. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter.

(3) Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Studienkommissionen an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen endet mit Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit. Für Nachwahlen während dieser Amtszeit gelten für die gruppen- und zahlenmäßige Zusammensetzung die Maßgaben der Grundordnung in Verbindung mit den Vorgaben von § 26 Abs. 1 LHG.

(4) Die Studienkommissionen an den Kunsthochschulen werden mit Ablauf des 30. September 2006 aufgelöst. Im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Für die Zusammensetzung der Studienkommissionen zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2006 gelten die Bestimmungen von § 15 Abs. 2 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Für die Fachgruppen an den Kunsthochschulen finden bis zum 30. September 2006 die bisherigen Bestimmungen von § 16 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(5) In der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis längstens zum 30. September 2006 verbleibt es bei der bisherigen Gliederung der Hochschulen auf der dezentralen Ebene. Spätestens ab 1. Oktober 2006 finden die gesetzlichen Regelungen des Landeshochschulgesetzes über die Gliederung der Hochschulen in Fakultäten oder Sektionen Anwendung, es sei denn, die Grundordnung sieht diese oder eine andere Gliederung im Sinne von § 15 Abs. 4 LHG bereits ab einem früheren Zeitpunkt vor.

Amtszeit für Frauenbeauftragte

Die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Frauenbeauftragten endet bei den Hochschulen und den Berufsakademien mit Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit. Die bisherigen Frauenbeauftragten führen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die gesetzliche Bezeichnung „Gleichstellungsbeauftragte“.

§ 6

Hochschulwahlen

(1) Die Hochschulen haben die gemäß § 9 Abs. 8 LHG erforderlichen Regelungen über die Wahl ihrer Mitglieder in den Senaten und Fakultäts- oder Sektionsräten unverzüglich, spätestens aber bis zum 30. September 2006 zu erlassen.

(2) Für die im Sommersemester 2006 vorzunehmenden Neuwahlen für die Senate und Fakultäts- oder Sektionsräte finden an den Universitäten die Wahlgrundsätze von § 107 UG in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten, an den Pädagogischen Hochschulen von § 72 PHG in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Pädagogischen Hochschulen, an den Kunsthochschulen von § 74 KHG in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an Kunsthochschulen und an den Fachhochschulen von § 67 FHG in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Fachhochschulen in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Die erstmalige Wahl der Mitglieder des Studierendenausschusses nach § 65 Abs. 2 LHG in Verbindung mit den von den Hochschulen dazu erst zu erlassenden Regelungen hat spätestens im Sommersemester 2006 zu erfolgen. Soweit die Grundordnung Amtszeiten von mehr als einem Jahr für studentische Wahlmitglieder vorsieht, gelten die verlängerten Amtszeiten erst ab dem 1. Oktober 2006. Die erforderlichen Regelungen sind von den Hochschulen bis spätestens 31. Dezember 2005 zu erlassen. Für die Wahl im Sommersemester 2005 finden die bisherigen Regelungen von § 95 Abs. 3 UG, § 14 Abs. 3 PHG, § 14 Abs. 8 KHG und § 14 Abs. 3 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(4) Die erstmalige Wahl der Mitglieder der Fachschaften nach § 25 Abs. 4 LHG in Verbindung mit den von den Hochschulen dazu erst zu erlassenden Regelungen hat spätestens im Sommersemester 2006 zu erfolgen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Für die

Wahl im Sommersemester 2005 finden die bisherigen Regelungen von § 25 Abs. 5 UG, § 20 Abs. 5 PHG und § 19 Abs. 5 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Anpassung der Grundordnungen,
Erlass von Verfahrensordnungen

(1) Die Hochschulen haben die erforderlichen Anpassungen an die neuen Organe, deren Amtszeiten und Bezeichnungen sowie ihre zentrale und dezentrale Gliederung und weitere nach dem Landeshochschulgesetz in ihren Grundordnungen zu treffenden Regelungen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2006, vorzunehmen.

(2) Die Hochschulen haben die erforderlichen Regelungen über das Verfahren ihrer Organe und Gremien unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2006 zu erlassen. In der Zeit ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis längstens zum 30. September 2006 finden an den Universitäten die bisherigen Bestimmungen der §§ 106 bis 117 UG, an den Pädagogischen Hochschulen die bisherigen Bestimmungen der §§ 71 bis 82 PHG, an den Kunsthochschulen die bisherigen Bestimmungen der §§ 73 bis 83 a KHG und an den Fachhochschulen die bisherigen Bestimmungen der §§ 66 bis 77 FHG jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Teil 2
Personalrechtliche Regelungen

§ 8
Bisherige Dienstverhältnisse

Die beim Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, soweit sie nicht in ein anderes Dienstverhältnis übernommen werden. Ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung bleibt unverändert

und richtet sich für die Dauer ihrer Dienstverhältnisse nach § 106 Abs. 2 UG, § 71 Abs. 2 PHG und § 73 Abs. 2 KHG in der jeweils am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Für deren Dienstverhältnisse einschließlich Verlängerungen gelten die dienstrechtlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen und des Kunsthochschulgesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fort.

§ 9

Beamtenrechtliche Überleitung

Für die Rechtsstellung des zum 1. Januar 1978 oder später übergeleiteten Personals finden die Regelungen des § 131 UG vom 22. November 1977 (GBl. S. 473), des § 96 PHG vom 22. November 1977 (GBl. S. 557), des § 98 KHG vom 22. November 1977 (GBl. S. 592) sowie des § 96 FHG vom 22. November 1977 (GBl. S. 522) jeweils in der am 1. Januar 1978 geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Besitzstandswahrung

Zur Wahrung des Besitzstandes der am 1. Januar 1978 an den Universitäten vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, Universitätsdozenten, Oberärzte, Oberingenieure und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistenten, Honorarprofessoren und Akademischen Räte sowie der an den Kunsthochschulen vorhandenen Hochschulassistenten finden die bisherigen Regelungen des § 132 UG vom 22. November 1977 (GBl. S. 473) und des § 99 a KHG vom 22. November 1977 (GBl. S. 592) jeweils in der am 1. Januar 1978 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 11

Mitgliedschaftsrechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, der Fachschulräte und Technischen Lehrer

(1) Hauptberufliche Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, die am 1. Januar 1978 an Hochschulen für Musik Aufgaben nach § 44 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wahrgenommen und die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfüllt haben, verbleiben in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung von hauptberuflichen Professoren.

(2) Die am 1. Januar 1978 vorhandenen Fachschulräte und Technischen Lehrer an den Akademien der Bildenden Künste verbleiben in ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 12

Überleitung der bisherigen Assistenten an Fachhochschulen

Wer als Assistent gemäß § 51 Abs. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung an Fachhochschulen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt worden ist, die Einstellungsvoraussetzungen eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters nach § 52 LHG erfüllt und hauptamtlich ausschließlich oder überwiegend Aufgaben im Sinne von § 52 LHG wahrnimmt, wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes nach Maßgabe seiner Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans mit seinem Einverständnis in die Rechtsstellung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Wer nicht als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter übernommen wird, verbleibt in seinem bisherigen Dienstverhältnis und gehört zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

§ 13

Bisherige Kanzler, Verwaltungsdirektoren und stellvertretende Kanzler

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Universitäten vorhandenen Kanzler im Beamtenverhältnis auf Zeit werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Ablauf ihrer bisherigen Amtszeit in das Amt eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG übergeleitet. Ihre Abwahl ist bis zum Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschlossen.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den nichtuniversitären Hochschulen vorhandenen Verwaltungsdirektoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verbleiben in ihren bisherigen Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A. Sie nehmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung ohne Stimmrecht wahr. Auf Antrag des Beamten kann sein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit W-Besoldung gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom ……(GBl. S. …) umgewandelt werden, womit er die volle Rechtsstellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG erlangt; § 17 Abs. 6 Satz 1 LHG findet keine Anwendung. Die Amtszeit als hauptamtliches Vorstandsmitglied richtet sich nach § 17 Abs. 2 Satz 2 LHG; für die Besoldung finden die entsprechenden Bestimmungen über die W-Besoldung Anwendung. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich und bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Bestellung zum Stellvertreter des Kanzlers an den Universitäten endet mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 14

Bisherige Mitglieder

(1) Soweit bisherige Mitglieder der Hochschulen gemäß § 9 Abs. 4 LHG mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Angehörigen ihrer Hochschule werden, behalten diese ihre bisherige mitgliedschaftsrechtliche Stellung unverändert bei, solange ihr Dienstverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis andauert. Soweit solche Mitglieder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Wahlämter in Gremien der Hochschule oder andere Aufgaben oder Funktionen in der Hochschule wahrnehmen, führen sie die Geschäfte bis zum Ende ihres Wahlamtes weiter, längstens jedoch bis zum 30. September 2006. Während dieser Zeit findet § 20 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 3 LHG keine Anwendung.

(2) Soweit die bisherigen Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen gemäß § 9 Abs. 4 LHG mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Angehörigen ihrer Hochschule werden, behalten diese ihre mitgliedschaftsrechtliche Stellung in der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter unverändert bei, solange ihr Dienstverhältnis oder Beschäf-

tigungsverhältnis andauert, längstens jedoch bis zum 30. September 2010, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits seit langer Zeit und mit einem entsprechend hohen Lehrdeputat an der Musikhochschule tätig sind, so dass von einer hauptberuflichen Dauertätigkeit ausgegangen werden kann. Soweit solche Lehrbeauftragten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Wahlämter in Gremien der Musikhochschule oder andere Aufgaben oder Funktionen in ihrer Hochschule wahrnehmen, führen sie die Geschäfte bis zum Ende ihres Wahlamtes weiter; sie bleiben längstens bis zum 30. September 2010 wählbar und wahlberechtigt. Die befristete Verlängerung ihres Mitgliedsstatus schließt arbeitsrechtliche Ansprüche auf eine Dauerbeschäftigung aus. Während dieser Zeit findet § 20 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 3 LHG keine Anwendung.

§ 15
Fortführung von akademischen Titeln

(1) Universitätsprofessoren, denen vor dem 1. Januar 2000 die Befugnis zur Weiterführung der Bezeichnung „Universitätsprofessor“ oder „Universitätsprofessorin“ erteilt worden ist, können diese Bezeichnung gemäß § 67 Abs. 5 Satz 5 bis 7 UG in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterführen.

(2) Professoren, die vor dem 1. Januar 2000 aus ihrem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und denen entsprechende Berechtigungen zur Weiterführung ihrer Dienst- oder Amtsbezeichnung nicht zustanden oder nicht erteilt worden waren, können die Bezeichnung als akademische Würde weiterführen, die ihnen gemäß Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung verliehen worden ist.

(3) Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes befugt war, den Titel „Ordinarius“ oder „Ordinaria“ zu führen oder wem der Titel „Ordinarius“ oder „Ordinaria“ vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen worden ist, kann diese Bezeichnung gemäß § 67 Abs. 6 UG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterführen.

(4) Lehrbeauftragte an Kunsthochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen worden ist, können diese Bezeichnung gemäß § 56 Abs. 3 KHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

geltenden Fassung weiterführen. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

(5) Lehrbeauftragte an Pädagogischen Hochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ verliehen worden ist, können diese Bezeichnung gemäß § 54 Abs. 2 PHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterführen. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

(6) Lehrbeauftragte an Fachhochschulen, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ verliehen worden ist, können diese Bezeichnung gemäß § 50 Abs. 2 FHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterführen. § 49 Abs. 5 LHG gilt entsprechend.

§ 16
Berufungsverfahren

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Berufungsverfahren können an die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zuständigen Vorstände der Hochschulen abgegeben werden.

§ 17
Personalrechtliche Verfahren

Für personalrechtliche Verfahren gilt § 16 entsprechend.

Teil 3
Prüfungs- und zulassungsrechtliche Regelungen

§ 18
Anpassung von Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungsordnungen einschließlich Promotions- und Habilitationsordnungen sind spätestens bis zum 30. September 2006 an die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes anzupassen. Werden sie nicht fristgerecht angepasst, treten diejenigen

Regelungen außer Kraft, die denjenigen des Landeshochschulgesetzes und den zur Ausführung dieses Gesetztes erlassenen Rechtsverordnungen widersprechen.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium Prüfungsordnungen oder studienrechtliche Satzungen angezeigt wurden, die künftig nicht mehr anzuzeigen sind, gelten die Verfahren als erledigt.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren wegen Zustimmung zu Hochschulprüfungsordnungen der nichtuniversitären Hochschulen sind vom Wissenschaftsministerium weiterzuführen und abzuschließen, sofern durch das Wissenschaftsministerium keine mit der Hochschule abgestimmte Abgabe an die Hochschule erfolgt.

§ 19

Auslaufende grundständige Promotionsstudiengänge

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden grundständige Promotionsstudiengänge nicht mehr eingerichtet; spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2005/2006 werden in solche Studiengänge keine Studienanfänger mehr aufgenommen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in solche Studiengänge eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den bisher hierfür geltenden Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnungen längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2010 abschließen, es sei denn, sie haben den nicht rechtzeitigen Abschluss ihres Studiums nicht zu vertreten.

§ 20

Habilitationsverfahren

(1) Habilitationsverfahren, die an Universitäten bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eröffnet worden sind, sind nach den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(2) Habilitationsverfahren, die von Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen in Kooperation mit einer Universität bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ge-

setzes eröffnet worden sind, können auf Antrag der Kandidaten nach den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden.

§ 21

Satzungen über die Eignungsfeststellung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation

(1) Die nach § 58 Abs. 4 bis 8 LHG erforderlichen Satzungen über die Eignungsfeststellung sind von den Hochschulen spätestens bis 31. Dezember 2005 zu erlassen. Die neuen Satzungsregelungen finden erstmals für das Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Soweit Satzungen auf der Grundlage von § 85 Abs. 6 UG, § 58 Abs. 8 PHG und § 53 Abs. 9 FHG in der jeweils am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung beschlossen worden sind, finden diese letztmalig für das Sommersemester 2006 Anwendung.

(2) Die nach § 63 Abs. 2 LHG erforderlichen Satzungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen sind von den Hochschulen unverzüglich zu erlassen oder an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Bestehende Satzungsregelungen auf der Grundlage von § 94 Abs. 3 UG, § 66 Abs. 3 PHG, § 69 Abs. 3 KHG und § 61 Abs. 3 FHG in der jeweils am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gelten längstens bis zum 30. September 2006 fort.

(3) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium Satzungen angezeigt wurden, die künftig nicht mehr anzuzeigen sind, gelten die Verfahren als erledigt.

Teil 4

Sonstige Regelungen

§ 22

Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen

(1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Fachhochschulen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachhochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und geeignet ist, unter Zugrundelegen der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, so stellt das Wissenschaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

(2) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer Pauschale pro Studierenden, die für jede Fachhochschule gesondert festgelegt wird. Grundlage für die Ermittlung der Pauschale bildet der Abrechnungsbescheid für das Jahr 1996. Die als Finanzhilfe anerkannten Aufwendungen ohne die Aufwendungen für Raummieten bilden den Grundbetrag; dieser wird erhöht um 40 Prozent der berücksichtigten Sachaufwendungen ohne Aufwendungen für Mensa und die Bauunterhaltungskosten sowie um 60 Prozent der Kosten für nicht besetzte Stellen, soweit sie bei der Abrechnung nicht anderweitig berücksichtigt wurden. Der erhöhte Grundbetrag wird durch die Zahl der Studierenden des Jahres 1996 in den Studiengängen, die gemäß § 92 FHG in der Fassung vom 4. Juni 1982 bezuschusst wurden, geteilt und um die Prozentsätze gemäß Absatz 3 Satz 2 für die Jahre 1997 und 1998 erhöht. Die Pauschale wird durch das Wissenschaftsministerium festgestellt.

(3) Die Finanzhilfe wird dadurch ermittelt, dass die Pauschale mit der Zahl der Studierenden des Abrechnungsjahres vervielfacht wird. Die erstmals für das Jahr 1998 festgelegte Pauschale wird in den folgenden Jahren jeweils ab dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich die tarifliche Vergütung (§ 26 Abs. 1 Bundesangestelltentarifvertrag – BAT) der Angestellten der Vergütungsgruppe II a BAT des Landes verändert. Geht die Zahl der Studierenden im unmittelbar folgenden Jahr zurück, wird für zwei Jahre die Studierendenzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt.

(4) Die Finanzhilfe wird jährlich als nachträglicher Aufwendungsersatz für das vorhergehende Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) gewährt. Das Wissenschaftsministerium kann für das laufende Jahr Abschlagszahlungen leisten. Die sich aus den Absätzen 2 und 3 für die einzelne Fachhochschule jeweils ergebende Finanzhilfe wird um fünf Prozent gekürzt.

(5) Die Zahl der Studierenden bestimmt sich aus dem Mittel der am 15. April und am 1. November des Abrechnungsjahres eingeschriebenen Studierenden. Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung des Trägers für jeden Studiengang eine Höchstzahl der zu bezuschussenden Studienplätze festsetzen. Die Höchstzahl darf die Studierendenzahl gemäß Satz 1 des Jahres 1996 nicht unterschreiten.

(6) Für Baumaßnahmen im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zum Betrieb staatlich anerkannter Fachhochschulen wird nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans eine Finanzhilfe zu den Bauaufwendungen in Höhe von mindestens 30 Prozent für den notwendigen Raumbedarf gewährt. Der Art nach richten sich die anrechnungsfähigen Bauaufwendungen nach den für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Schulhausbaus allgemein geltenden Vorschriften. Die Höhe dieser Bauaufwendungen sowie der Raumbedarf werden nach den für vergleichbare staatliche Fachhochschulen geltenden Grundsätzen berechnet. Entsprechendes gilt für Raummieten.

§ 23
Finanzielle Beteiligung

Verträge und Vereinbarungen, die das Land mit kommunalen Körperschaften oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Bereitstellung des Finanzbedarfs oder der Räumlichkeiten einer Kunsthochschule geschlossen hat, bleiben unberührt.

§ 24
Institut für Museumskunde

(1) Das Institut für Museumskunde an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart soll die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen des Landes Baden-Württemberg fördern, die sich mit Kunst- und Altertumswissenschaft sowie mit der Technologie und der Erhaltung von Werken aus dem Bereich der Kunst- und Altertumswissenschaften befassen. Zur Aufgabe des Instituts gehört es insbesondere, das wissenschaftliche und konservierungstechnische Personal dieser Institutionen durch Fortbildung zu fördern und die Institutionen zu beraten.

(2) Dem Institut steht ein Beirat beratend zur Seite. Ihm gehören der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, der Leiter des Instituts für Technologie der Malerei und ein Vertreter der zuständigen Fachgruppe an der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie ein Vertreter der Staatlichen Kunstsammlungen und ein Vertreter der Denkmalpflege an.

(3) Die Direktoren des Württembergischen Landesmuseums Stuttgart, der Württembergischen Staatsgalerie Stuttgart, des Badischen Landesmuseums Karlsruhe, der Staatlichen Kunsthalle Karlsruhe sowie des Lindenmuseums Stuttgart sind, soweit sie nicht ohnehin Professoren der Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sind, verpflichtet, bei entsprechendem Bedarf auf Anforderung der Kunsthochschule Lehraufträge bis zu einer Semesterwochenstunde Unterricht am Institut für Museumskunde zu übernehmen.

§ 25
Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

Hochschulen des Landes sollen im Rahmen der Ausbildungsgänge für Bühnenberufe in gemeinsamer Projektarbeit zusammenwirken. Hierzu sollen in geeigneten Fällen gemeinsame Einrichtungen gebildet werden, in denen Mitglieder verschiedener Hochschulen in Projekten zusammenwirken und in denen die für die Projekte erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten auf Dauer oder auf Zeit zur Verfügung gestellt werden. Es kann eine kollegiale oder eine Einzelleitung vorgesehen werden, die über Auswahl, Konzeption und Durchführung der Projekte sowie den Einsatz der zugewiesenen Mittel entscheidet. In den Prüfungsordnungen für die Ausbildungsgänge für Bühnenberufe der beteiligten Hochschulen soll vorgesehen werden, dass Mitglieder anderer Hochschulen als Prüfer eingesetzt werden. Ebenso sollen an der Einrichtung Beteiligte an beratenden Kommissionen für Berufungen und Einstellungen von Personen im Funktionsbereich der Bühnenausbildung mitwirken.

§ 26
Private Bildungseinrichtungen

(1) Für staatlich nicht anerkannte deutsche sowie ausländische Bildungseinrichtungen, die am 1. Januar 2000 länger als fünf Jahre bestanden, finden die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 und 75 LHG keine Anwendung; in diesen Fällen sind §§ 2, 128 und 141 UG sowie

die §§ 2, 89 bis 93 FHG in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Für staatlich nicht anerkannte Bildungseinrichtungen, die am 1. Januar 2000 weniger als fünf Jahre bestanden, finden die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 und 75 LHG keine Anwendung; in diesen Fällen sind ab dem 1. Januar 2002 die §§ 2, 128 und 141 UG, §§ 2 und 93 PGH, §§ 2 und 94 KHG, §§ 2 und 89 bis 93 FHG sowie §§ 1 b und 10 a des Berufsakademiegesetzes in der ab dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 27
Delegation von Zuständigkeiten, sonstige Satzungen

(1) Soweit die Aufgaben und Zuständigkeiten des Wissenschaftsministeriums mit Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes vom Wissenschaftsministerium auf die Hochschulen übergehen, nimmt das Wissenschaftsministerium diese bis zum 30. September 2005 weiterhin wahr. Werden Zustimmungsvorbehalte oder andere Mitwirkungsrechte des Wissenschaftsministeriums oder anderer Ressorts aufgegeben, gelten anhängige Verfahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als erledigt.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren wegen Zustimmung zu oder Genehmigung von sonstigen Satzungen, die künftig nicht mehr der Zustimmung oder Genehmigung des Wissenschaftsministeriums oder einer anderen Stelle bedürfen, gelten als erledigt.

(3) Geht die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung vom Wissenschaftsministerium auf eine andere Stelle über, können vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren an die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zuständige Stelle abgegeben werden.

§ 28
Gebühren

(1) Die neuen Gebührensätze in § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 14 des Landeshochschulgebührengesetzes finden erstmals zum Sommersemester 2005 Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und des § 10 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes finden erstmals zum Wintersemester 2006/2007 Anwendung. Soweit Satzungen auf der Grundlage von § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes in der am Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes geltenden Fassung beschlossen worden sind, gelten diese fort.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Wissenschaftsministerium anhängig gewordene Verfahren zur Zustimmung von Hochschulgebührensatzungen sind vom Wissenschaftsministerium weiterzuführen und abzuschließen, sofern durch das Wissenschaftsministerium keine mit der Hochschule abgestimmte Abgabe an die Hochschule erfolgt.

§ 29

Zusammensetzung der Konferenz an Berufsakademien

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder der Konferenz endet spätestens zum 30. September 2005. Scheidet ein Mitglied zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 30. September 2005 aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der jeweilige Stellvertreter.

Artikel 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, Artikel 3 jedoch nicht vor dem 3. Januar 2005, in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 12 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf knüpft an die Hochschulreform der Gesetzesnovellen von 1995 und insbesondere 1999 an und führt sie fort. Sein wesentliches Ziel besteht darin, normative Vorgaben erheblich zu reduzieren und die Hochschulautonomie bei gleichzeitiger Stärkung der Leitungsstrukturen konsequent zu erweitern, damit sich die Hochschulen im internationalen Wettbewerb erfolgreich behaupten können. Diesem Ziel dient ein Bündel von Maßnahmen, deren Leitgedanken sind:

   - Zusammenfassung der vier Hochschulgesetze und des bisherigen Berufsakademiegesetzes zu einem einheitlichen und übersichtlichen Landeshochschulgesetz
   - Abbau normativer Vorgaben durch Deregulierung und Delegation
   - die weitere Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch Stärkung der Leitungsstrukturen
   - die Nachwuchsförderung durch die Einführung der Juniorprofessur
   - die gesetzliche Verankerung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge
   - die Fortentwicklung des Finanzierungssystems der Hochschulen (Hochschulverträge und Zielvereinbarungen sowie Berichtswesen).

2. Der vorliegende Gesetzentwurf sollte darüber hinaus ursprünglich auch der Umsetzung und Ausfüllung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) dienen, mit dem der Bund eine Reihe von Änderungen, insbesondere bei den hochschulrechtlichen Personalstrukturen, vornehmen wollte. Das Bundesverfassungsgericht hat das 5. HRGÄndG jedoch in seinem Urteil vom 27. Juli 2004 (2 BvF 2/02) als mit Artikel 70, Artikel 75 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig erklärt. Es ist absehbar, dass der Bund durch gesetzgeberische Maßnahmen, die den Vorgaben dieses Urteils Rechnung tragen, den Ländern weiteren Gestaltungsspielraum eröffnen wird. Dieser kann von den Ländern dazu genutzt werden, mit dem 5. HRGÄndG intendierte Novellierungen, die in der Sache als sinnvoll und der Modernisierung der Landeshochschulen förderlich angesehen werden, in das Landesrecht zu übernehmen. Solche Novellierungen sind in diesem Änderungsgesetz berücksichtigt. Bevor es in Kraft treten kann, müssen aus verfassungsrechtlichen Gründen erst die anstehenden neuen bundesrechtlichen Grundlagen in Kraft getreten sein.

3. Einheitliches Hochschulgesetz

Im Rahmen der fortgeführten Hochschulreform werden außerdem die bisherigen vier getrennten, inhaltlich aber weitgehend übereinstimmenden Hochschulgesetze für die einzelnen Hochschularten (Universitätsgesetz, Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulgesetz und Fachhochschulgesetz) zu einem einzigen Hochschulgesetz zusammengefasst, in das auch das bisherige Berufsakademiegesetz integriert wird. Die bisherigen getrennten Regelungen werden inhaltlich wesentlich gestrafft und zugleich durch weitere Deregulierung deutlich zurückgenommen. Trotz eines einheitlichen Hochschulgesetzes bleiben jedoch die spezifischen Profile der verschiedenen Hochschularten sowie die Besonderheiten der Berufsakademien weiterhin erhalten. Das Gesetz sieht neben den Berufsakademien weiterhin unterschiedliche Hochschularten mit unterschiedlichen Aufgaben vor. Diese spezifischen Aufgaben bedingen Sonderregelungen für die jeweilige Hochschulart, soweit die Unterschiede zur Erhaltung der besonderen Aufgabenstellung einer Hochschulart unabdingbar geboten sind und deshalb erhalten bleiben müssen. Gleiches gilt für die Regelungen über die Berufsakademien.

4. Stärkung der Leitungsstrukturen

Die weitere Stärkung des Rektorats durch Ausweitung seiner Kompetenzen macht es erforderlich, das Verhältnis von Senat, Rektorat und Hochschulrat grundsätzlich neu zu ordnen. Hierzu bedarf es folgender Veränderungen:

4.1 Das Rektorat soll sich stärker als bisher als Leitungsorgan verstehen und wird deshalb auch als Vorstand bezeichnet. Den Hochschulen wird es jedoch ermöglicht, in ihren Grundordnungen hierfür die alten Bezeichnungen „Rektorat“ oder „Präsidium“ vorzusehen.

4.2 Der Vorstand besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden sowie mindestens einem weiteren hauptamtlichen Mitglied, das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig ist und die bisherige Kanzlerfunktion ersetzt; die Funktion als Haushaltsbeauftragter bleibt erhalten. Qualifikationsvoraussetzung für beide Mitglieder ist neben einem Hochschulabschluss eine entsprechende Führungserfahrung. Die Amtszeit wird als Option von bisher sechs auf sechs bis acht Jahre erhöht, um die Attraktivität des Amtes für externe Bewerber zu steigern, für die zugleich eine Übernahmeoption in den Landesdienst nach Ablauf ihrer Amtszeit geschaffen wird. Für die Wahl wird ein gestuftes Verfahren durch den Aufsichtsrat und den Senat vorgesehen. Der Wahlvorschlag selbst bedarf des Einvernehmens des Landes, um die Legitimation und Verantwortung dieser beiden Vorstandsmitglieder für den hochschulinternen Einsatz der Haushaltsmittel zu wahren.

4.3 Neben die beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder treten bis zu drei weitere nebenamtliche Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit sich von drei auf drei bis vier Jahre erhöht und die auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und nach Anhörung des Aufsichtsrats vom Senat gewählt werden. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich vor allem auf die Bereiche Forschung, Lehre sowie Medizin.

4.4 Der Aufgabenbereich des Vorstands umfasst künftig in Umsetzung des Professorenbesoldungsreformgesetzes auch Entscheidungen über die Leistungsbezüge

der Professoren.

4.5 Als Instrument der Personalplanung für die Professuren obliegen dem Vorstand im Zusammenspiel mit Berufungskommission und Fakultätsrat auch die Berufungsverfahren; eine Beteiligung des Senats ist zur Beschleunigung der Verfahren nicht mehr obligatorisch vorgesehen. Die Berufungskommissionen müssen von einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des zuständigen Fakultätsvorstands geleitet werden; ihr müssen bei Wahrung der Mehrheit der Sitze für die Professoren mindestens ein externes sachverständiges Mitglied, eine fachkompetente Frau sowie ein Studierender angehören. Die Berufungen selbst erfolgen künftig nicht mehr durch den Wissenschaftsminister, sondern zur Erhaltung der staatlichen Kontrolle im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium durch den Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Hochschule. Für die Hochschullehrer der Besoldungsgruppen W 1 und W 2 obliegen auch alle beamtenrechtlichen Zuständigkeiten den Hochschulen. Damit wird die Verantwortlichkeit der Hochschulleitungen für die strukturelle und qualitative Entwicklung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses deutlich betont. Mit der Einbindung des Wissenschaftsministeriums ist eine externe Qualitätssicherung der Berufungsverfahren gesichert.

4.6 Der Hochschulrat muss noch intensiver als bisher die Funktion eines Aufsichtsrates ausüben und wird daher im Gesetz auch so bezeichnet. Die Hochschulen können auch hier in der Grundordnung eine andere Bezeichnung wählen, die aber der besonderen Aufgabenstellung des Aufsichtsrats gerecht werden muss. Zur Betonung der administrativen Unabhängigkeit vom Vorstand unterliegt das Personal der Geschäftsstelle des Aufsichtsrats dem Weisungsrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden.

4.7 Die Mitglieder des Aufsichtsrats, deren Zahl sieben, neun oder elf betragen muss, werden, vorbereitet durch eine Findungskommission aus Vertretern der Hochschule, des bisherigen Aufsichtsrats und des Landes, nach Bestätigung durch den Senat und nach Zustimmung zu dem Vorschlag durch das Land vom Wissenschaftsminister bestellt. Vorsitzender des Aufsichtsrats, dessen Mitglieder mehrheitlich Externe sein müssen, ist weiterhin ein externes Mitglied. Die offene Regelung über das Bestellungsverfahren ermöglicht auch einen rein extern besetzten Aufsichtsrat. Ein Mitarbeiter des Wissenschaftsministeriums wird dem Gremium weiterhin beratend angehören.

4.8 Zum Aufgabenbereich des Aufsichtsrats gehören künftig auch Entscheidungen über die Leistungsbezüge der Mitglieder des Vorstands wie der Fakultätsvorstände.

4.9 Dem Senat obliegen schwerpunktmäßig akademische Angelegenheiten sowie das Beschlussfassungsrecht für Satzungen. Der Aufgabenbereich des Fakultätsrats beschränkt sich weitgehend auf eine beratende Funktion für die Fakultät; Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen des Einvernehmens der Studienkommission. Auf den erweiterten Fakultätsrat wird künftig verzichtet. Alle hauptberuflichen Professoren der Fakultät können bei Wahrung des Repräsentationsprinzips stattdessen im Fakultätsrat beratend mitwirken. Den Hochschulen wird darüber hinaus über entsprechende Grundordnungsregelungen die Option eröffnet, alternativ zum gesetzlich vorgegebenen Fakultätsrat einen sog. „Großen Fakultätsrat“ zu bilden,

dem alle hauptberuflichen Professoren einer Fakultät kraft Gesetzes und damit ohne Wahl angehören, womit den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Fakultäten individuell Rechnung getragen werden kann.

5. Einführung der Juniorprofessur/Neue Personalstruktur

5.1 Als neues Instrument der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird – unter Fortbestand des Habilitationsrechts – die Juniorprofessur eingeführt. Die bisherigen Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten entfallen. Landesrechtliche Übergangsregelungen tragen dafür Sorge, dass alle Stelleninhaber die bisherigen Verlängerungsmöglichkeiten ihrer befristeten Verträge noch uneingeschränkt ausschöpfen können.

5.2 Zur Überbrückung von Beschäftigungsverhältnissen nach der Promotion oder Habilitation aber auch zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung wird das Amt eines Akademischen Rates auf Zeit geschaffen, dessen Höchstdauer sechs Jahre beträgt. Mit diesem Beamtenverhältnis auf Zeit kann Härten begegnet werden, die sich aus der Befristung für wissenschaftliche Mitarbeiter von höchstens zweimal sechs Jahren ergeben. Damit wird eine weitere befristete Beschäftigung von hochqualifizierten Mitarbeitern, vor allem in Forschungsprojekten, ermöglicht, die mangels offener Stellen nicht sofort eine Juniorprofessur oder eine Vollprofessur übernehmen können.

5.3 Die Hochschulen sollen strukturierte Promotionsstudiengänge in Form von Doktorandenkollegs mit dem besonderen Ziel einer Qualifikation für Wissenschaft und Forschung einrichten, die Grundlage für eine spätere Juniorprofessur sein sollen. Dieser besondere Qualifikationscharakter soll dadurch zum Ausdruck kommen, dass für deren Abschlüsse auch der im Ausland bekannte Grad eines „Doctors of Philosophy (Ph.D.) verliehen werden kann.

6. Gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

6.1 Die flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen ist eines der wichtigsten Ziele baden-württembergischer Hochschulpolitik. Grundlage hierfür sind die „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2003, auf deren Basis die Kultusministerkonferenz am 9./10. Oktober 2003 länderübergreifende Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen hat. Zugleich haben sich alle 16 Bundesländer darauf geeinigt, die Einführung des gestuften Studiensystems bis zum Jahr 2010 zu realisieren. Das Land braucht die gestuften Studiengänge, denn nur sie bieten eine zeitgemäße Antwort auf die bildungspolitischen Herausforderungen in nationaler und internationaler Hinsicht. Die Einführung solcher gestufter Studiengänge bedeutet einen wesentlichen Schritt zur Internationalisierung im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess und bietet die Chance, die Studienreform zu befördern.

6.2 Wesentliches Merkmal dieser gestuften Studienstruktur sind Regelstudienzeiten zwischen mindestens drei und höchstens vier Jahren für die Erstausbildung und mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre für die folgende Masterausbildung. Insgesamt darf bei solchen konsekutiven Studiengängen die Regelstudienzeit

höchstens fünf Jahre betragen. Das erforderliche Studienvolumen für einen dreijährigen Bachelorabschluss beträgt dabei in der Regel 180 ECTS-Punkte und für einen konsekutiven Masterabschluss unter Einschluss des vorangegangenen Studiums insgesamt 300 ECTS-Punkte. Als Abschlussgrade werden in der Regel nur die Bezeichnungen Bachelor und Master of Arts bzw. Bachelor und Master of Science vergeben; für Ingenieure gibt es davon abweichend die Bezeichnung Bachelor und Master of Engineering.

6.3 Zu den Vorteilen der gestuften Studiengänge nach dem BA/MA-Modell gehört, dass sie international kompatibel sind. Noch wichtiger ist aber, dass sie einen wichtigen Beitrag zur Studienstrukturreform leisten. Denn das BA/MA-Modell ermöglicht ein kurzes, systematisch aufgebautes und straff organisiertes Erststudium, das auch den Erwartungen der Arbeitgeber nach jüngeren und trotzdem gut ausgebildeten Absolventen Rechnung trägt. Im Anschluss an den ersten Abschluss mit dem Bachelor sollen besonders geeignete und wissenschaftlich ambitionierte Absolventen die Möglichkeit erhalten, sich mit einem Master- oder Promotionsstudium weiter zu qualifizieren. Im Interesse der Studierenden sollen die Hochschulen mit diesem Modell zugleich kompatible Leistungspunktesysteme einführen.

6.4 Voraussetzung für eine alsbaldige erfolgreiche Umsetzung dieses Modells ist weiterhin, dass die noch parallel angebotenen Diplom- und Magisterstudiengänge vollständig aufgegeben werden. Denn nur eine komplette Umstellung kann die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt erhöhen und somit den Erfolg der neuen Studiengänge garantieren. Deshalb ist vorgesehen, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine neuen Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet werden. Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 werden in solche Studiengänge auch keine neuen Studienanfänger mehr aufgenommen. Davon unberührt bleiben lediglich die bisherigen Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt, für Juristen, für Mediziner und Pharmazeuten sowie Lebensmittelchemiker und aus Konkordatsgründen kirchliche Abschlüsse. Damit wird der Schaffung eines europäischen Hochschulraums, der entsprechend den Zielsetzungen der Bologna-Vereinbarung bis zum Jahre 2010 geschaffen werden soll, weitgehend Rechnung getragen, weil die Hochschulen ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf die organisatorischen Voraussetzungen für eine Umstellung der Studienstruktur nicht zu leisten vermögen.

7. Finanzierung der Hochschulen (Hochschulverträge und Zielvereinbarungen sowie Berichtswesen)

7.1 Die Regelungen über die Orientierung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen werden dahingehend ergänzt, dass neben deren Aufgaben und den erbrachten Leistungen auch vereinbarte Ziele als Maßstab treten. Als Instrumente zur strategischen Steuerung der staatlichen Finanzierung der Hochschulen werden daher Hochschulverträge sowie ergänzende Zielvereinbarungen vorgesehen. Der Vorstand der Hochschule ist für den Abschluss solcher Vereinbarungen zuständig; dem Senat steht ein Stellungnahmerecht zu, während der Aufsichtsrat dem Abschluss von Hochschulverträgen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zuzustimmen hat. Im Gegenzug wird die Fachaufsicht des Wissenschaftsministeriums auf den Vollzug der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten beschränkt. Die staatliche Finanzierung der Hochschulen beruht künftig daher auf folgenden Elemen-

ten:

7.1.1 Einer staatlichen Grundfinanzierung im Rahmen von mehrjährigen Hochschulverträgen,
7.1.2 einer Ergänzung mittels einer leistungsorientierten Finanzierung nach Belastungs- und Leistungskriterien sowie
7.1.3 der Finanzierung innovativer Entwicklungen im Rahmen von Zielvereinbarungen.

Diese Dreiteilung berücksichtigt zum ersten die Verfassungslage, die den Hochschullehrern und Hochschulen eine Grundausstattung garantiert, zum zweiten den rahmengesetzlichen Auftrag zur Leistungsorientierung und zum dritten eine differenzierte Berücksichtigung individueller Zielsetzungen der Hochschulen, womit gezielt Chancen zur Weiterentwicklung und Profilierung eröffnet werden. Zur Sicherstellung der Leistungsorientierung soll eine durchgängige Anwendung der Grundsätze der Finanzierung auch für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen gelten.

7.2 Die Regelungen zum Finanzwesen werden durch neue Regelungen zum Berichtswesen ergänzt. Die bereits 1999 geschaffene Verpflichtung zur Einrichtung von Informationssystemen durch die Hochschulen wird beibehalten. Darüber hinaus werden die Hochschulen verpflichtet, die im Landeshochschulgesetz statuierten Berichtspflichten in regelmäßigen Abständen aus dem Informationssystem der Hochschule sowie durch einen Jahresbericht zu erfüllen. Diese Vorgaben zum Berichtswesen sind erforderlich, nachdem das Land die Detailsteuerung im Rahmen der bisherigen Haushaltsgestaltung aufgegeben und durch die Pauschalierung der Haushalte, die Einführung einer dezentralen Budgetverantwortung und eine leistungsorientierte sowie erfolgsorientierte Steuerung ersetzt hat. Berichtspflichten über Grunddaten der Leistungserfüllung und Ergebnisse der Leistungsprozesse, gewonnen aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sind erforderlich, damit das Land seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der von ihm finanzierten Einrichtungen wahrnehmen kann. Die Bündelung der Berichtspflichten führt gleichzeitig zu einem Abbau der vielfältigen, einzelfallbezogenen Berichte und damit auch zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei den Hochschulen als auch beim Land.

8. Fortsetzung der Deregulierung und Rücknahme weiterer Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte

8.1 Die Vereinheitlichung der bisherigen vier Hochschulgesetze zu einem einzigen Landeshochschulgesetz ist zugleich zum Anlass genommen worden, alle bisherigen gesetzlichen Regelungen auf ihre rechtlich unabdingbare Notwendigkeit hin zu überprüfen. Soweit aus Rechts- oder fachspezifischen Sachgründen nicht auf Regelungen verzichtet werden kann, werden diese auf das unerlässliche Mindestmaß verschlankt, so dass der gesamte Regelungsumfang gegenüber dem bisherigen Einzelumfang mit 75 Paragrafen nahezu halbiert wird.

8.2 Über die bereits mit der Hochschulreform 1999 vorgenommenen Deregulierungen hinaus erfolgen weitere Zuständigkeitsübertragungen und mit dem Verzicht auf zahlreiche Rechtsverordnungsermächtigungen ein erheblicher Abbau landesseitiger normativer Vorgaben. Die damit einhergehende Verlagerung von Regelungs-

kompetenzen auf die Hochschulen führt zu einer nachhaltigen Stärkung des Satzungsrechts der Hochschulen, insbesondere im Bereich der Organisation und der Curricula. Damit verbunden ist eine Verstärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen, die Grundlage jeder Autonomie ist. Auch die Grundordnung gewinnt an Bedeutung, da viele Detailregelungen dieser überlassen werden, wodurch zugleich eine organisatorische Profilbildung eröffnet wird.

8.3 Zahlreiche Zustimmungs- und sonstige Beteiligungsvorbehalte zu Gunsten des Wissenschaftsministeriums oder anderer Ressorts werden aufgegeben. So wird künftig auf die Genehmigung von Gebührensatzungen ebenso verzichtet wie auf die Anzeige von Studien- und Prüfungsordnungen. Die haushaltsrechtlichen Mitwirkungsrechte bei der Verwaltung des Körperschaftsvermögens der Hochschulen werden zurückgenommen.

9. Sonstige Reformmaßnahmen im Landeshochschulgesetz - Kapitel Hochschulen

Die nachfolgende Aufzählung gliedert sich nach Organisation, Finanzwesen, Personalrecht sowie Studien- und Zulassungswesen.

9.1 Verzicht auf Vorgaben für die Leitung von Hochschuleinrichtungen.

9.2 Vereinheitlichung der Amtszeiten der akademischen Gremien wie des Semesterbeginns in der Regel auf den 1. Oktober auch für die Kunsthochschulen und Fachhochschulen.

9.3 Aufhebung eines fixen Amtszeitbeginns für die Vorstandsmitglieder.

9.4 Größere Gestaltungsfreiheit in organisatorischer Hinsicht im Bereich der Fakultäten, um andere Strukturen, auch übergreifend wie z.B. Sektionen (Schools) oder nachgeordnet (Departments), zu ermöglichen. Den strukturellen Besonderheiten der Kunsthochschulen und Fachhochschulen wird Rechnung getragen.

9.5 Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben können die Hochschulen künftig auch hochschulübergreifende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie neue Fakultäten oder Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen an solchen gemeinsamen Einrichtungen kann zur Pflicht gemacht werden.

9.6 Eine gesonderte Optionsklausel für abweichende Organisationsregelungen wird nicht geschaffen, weil das Gesetz ein hohes Maß an Organisationsfreiheit schafft. Durch ein Sondergesetz für eine einzelne Hochschule kann jedoch ein alternatives Modell erprobt werden. Auch Verbünde von Hochschulen sind begrenzt möglich, soweit z.B. die Haushalte von Hochschulen zusammengeführt werden sollen.

9.7 Zur Förderung der interdisziplinären Forschung können neben den Fakultäten fakultätsübergreifende Forschungszentren eingerichtet werden. Wegen des strategischen Charakters einer solchen Entscheidung obliegt die Beschlussfassung darüber dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlagsrecht des Vorstands.

9.8 Die Regelungen über die staatlich anerkannten Hochschulen werden präzisiert und für den Personalbereich sowie den Studienbereich deutlich zurückgenommen. Die Landesregierung kann künftig einzelne Entscheidungen auf das Wissenschaftsministerium übertragen.

9.9 Das Namensführungsrecht für die Fachhochschulen, z.B. künftig nur noch „Hochschule plus Ort plus ein Merkmal nach Maßgabe der Grundordnung“, und die Kunsthochschulen wird vereinfacht, bei Letzteren durch Wegfall des Wortes „staatlich“.

9.10 Hinsichtlich der Rechtsform der Hochschulen wird klargestellt, dass jede Rechtsformänderung, also Errichtung wie Umwandlung, eines eigenen Gesetzes bedarf.

9.11 Die bisherigen Sonderregelungen für die Medizinischen Fakultäten bleiben materiell weitgehend erhalten, werden jedoch in § 27 in einer einzigen Norm zusammengefasst.

9.12 Ersatz der bisherigen Genehmigungsvorbehalte für das Finanzministerium und das Wissenschaftsministerium bei Unternehmensgründungen und Unternehmensbeteiligungen durch Anzeigepflichten gegenüber Wissenschaftsministerium und Rechnungshof.

9.13 Die gruppenmäßige Zusammensetzung der akademischen Gremien (Senat, Fakultätsrat) wird vom Gesetz nicht mehr vorgegeben.

9.14 Die Zusammensetzung des AStA wird dahingehend geändert, dass die studentischen Senatsmitglieder Amtsmitglieder werden, die anderen Mitglieder, deren Zahl innerhalb eines vorgegebenen Rahmens liegen muss, sind in einer gesonderten Wahl direkt zu wählen.

9.15 Die Fachschaften haben sechs Mitglieder, davon die studentischen Fakultätsratsmitglieder als Amtsmitglieder, die anderen sind gesondert zu wählen.

9.16 Die Wahlvorschriften für die Hochschulwahlen sind von den Hochschulen selbst zu erlassen.

9.17 Verfahrensvorschriften für die Hochschulgremien sind von den Hochschulen selbst zu erlassen. Dies gilt auch für die Festlegung von Abstimmungsmehrheiten bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern.

9.18 Konzentration der Dienstvorgesetzteneigenschaft auf den Vorstandsvorsitzenden einschließlich der Disziplinarbefugnisse, soweit dieser Beamter ist.

9.19 Das Instrument der Zeitprofessuren wird zur Gewinnung von herausragend qualifizierten Wissenschaftlern, Praktikern oder Künstlern weiter ausgebaut und flexibilisiert, um nicht zuletzt die Einrichtung von befristeten Stiftungsprofessuren zu erleichtern; entsprechendes gilt für die Wahrung von Oberarztfunktionen im Medizinbereich. Die bisherige Befristung bei einer Erstberufung bleibt davon unberührt, wird jedoch auf höchstens vier Jahre begrenzt.

9.20 Die bisherigen frauenbezogenen Regelungen bleiben weitgehend erhalten; die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten bei Stellenbesetzungen werden ausgeweitet, im Übrigen obliegen Detailregelungen den Hochschulen. Hinsichtlich der Bezeichnung wird künftig durchgängig der Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ anstelle von „Frauenbeauftragte“ verwendet und deren Amtszeit zwischen zwei und vier Jahren nach Maßgabe der Grundordnung festgelegt. Die Regelung über die Frauenkommission wird gestrichen. Eine Institutionalisierung von Fakultätsgleichstellungsbeauftragten ist weiterhin nicht vorgesehen.

9.21 Aufhebung des bisherigen Ordnungsrechts für die Mitglieder der Hochschulen.

9.22 Bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen wird auf eine gesonderte Zulassung vor der Immatrikulation verzichtet. Bei den übrigen Studiengängen schließt die Immatrikulation jeweils die Zulassung mit ein.

9.23 Bei der Fortsetzung des Studiums wird auf jede Form einer Rückmeldung verzichtet. Wer die jeweils fälligen Gebühren und Abgaben fristgerecht pro Semester oder Trimester bezahlt hat, behält seinen mitgliedschaftsrechtlichen Status bei und kann sein Studium fortsetzen.

9.24 Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen bedarf der regionalen bzw. landesweiten Abstimmung und unterliegt daher weiterhin dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums, außer eine dieser Maßnahmen stimmt mit einem genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan überein. Bachelor- und Masterstudiengänge setzen eine Akkreditierung voraus.

9.25 Die Zahl der Studienkommissionen einschließlich deren Zusammensetzung sowie der Zahl der Studiendekane wird nicht mehr begrenzt; es können künftig auch studiengang- und fakultätsübergreifende Studienkommissionen gebildet werden.
9.26 Die Immatrikulations- und Exmatrikulationsregelungen werden vereinfacht.
9.27 Aufhebung der Regelungen über Studienordnungen und Studienpläne
9.28 Ausdehnung der Delegation der Genehmigungszuständigkeit bei Prüfungsordnungen vom Ministerium auf Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen und Fachhochschulen
9.29 Detailregelungen im Prüfungsbereich bleiben einer gesonderten Rechtsverordnung vorbehalten, soweit die Hochschulen ihrer Regelungsverpflichtung nicht nachkommen.
9.30 Vereinfachung der bisherigen Promotionsverfahrensregelungen und Aufhebung der gesetzlichen Immatrikulationsbefristung für Doktoranden.
9.31 Gewährung eines eigenständigen Habilitationsrechts für die Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen.
9.32 Vereinfachungen bei den Habilitationsregelungen unter Beibehaltung der Institution des Privatdozenten mit der Pflicht zur unentgeltlichen Titellehre von mindestens 2 Semesterwochenstunden. Die Hochschulen werden verpflichtet, in den Habilitationsordnungen zu regeln, dass eine Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen ist und während der Erarbeitung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist, um die bisherige überlange Dauer der Arbeiten einzugrenzen. Die Wartezeit für die außerplanmäßige Professur wird unter Berücksichtigung der Habilitationszeit von sechs auf zwei Jahre verkürzt.
9.33 Die Einführung des Studienjahres als Regelfall wird eröffnet, wenngleich eine Einteilung in Semester oder Trimester möglich bleibt. Die Hochschulen können zur Optimierung der Ressourcen verpflichtet werden, das Studienjahr einzuführen oder das Studienjahr in Trimester statt in Semester einzuteilen.
9.34 Zur Förderung der Hochbegabten wird eine Regelung geschaffen, wonach Schüler an Lehrveranstaltungen der Hochschulen teilnehmen und Prüfungen ablegen können, die bei fachlicher Gleichwertigkeit bei einem späteren Studium anzuerkennen sind.

10. Sonstige Reformmaßnahmen im Landeshochschulgesetz - Kapitel Berufsakademien

10.1 Die Begriffe „Ausbildungsbereich“, „Ausbildungsbereichsleiter“, „Fachrichtung“ und „Fachleiter“ werden durch die Begriffe „Studienbereich“, „Studienbereichsleiter“, „Studiengang“ und „Studiengangleiter“ ersetzt.
10.2 Als Ersatz für die im Jahre 2000 aufgelösten Fachkommissionen werden Fachausschüsse eingerichtet.
10.3 Eine Kommission für Qualitätssicherung wird neu eingerichtet.
10.4 Für das hauptberufliche Lehrpersonal wird eine Präsenzpflicht eingeführt.

11. Sonstige Regelungen

Neben der Neufassung des Landeshochschulgesetzes ergeben sich weitere Änderungen von Gesetzen, die teilweise auf den weitgehenden Deregulierungen im Landeshochschulgesetz sowie auf der Umsetzung der Dienstrechts- und Professorenbesoldungsreform beruhen und sowohl die neue personalrechtliche Terminologie hinsichtlich der Professoren und Juniorprofessoren als Hochschullehrer und deren neue Besoldungsgruppe W als auch die neue leitungsstrukturelle Termino-

logie hinsichtlich Vorstand und Aufsichtsrat betreffen oder sich aus anderen sachlichen Gründen, wie z.B. Anpassung von Gesetzesverweisungen auf bisherige Hochschulgesetze, als Änderungsbedarf ergeben. Dies betrifft vor allem Änderungen des

11.1 Landesbeamtengesetzes,
11.2 Ernennungsgesetzes,
11.3 Landespersonalvertretungsgesetzes,
11.4 Juristenausbildungsgesetzes,
11.5 Betreuungsgesetzes und des
11.6 Kindergartenfachkräftegesetzes .

11.7 Das Landeshochschulgebührengesetz wird zur Anpassung an das neue Landeshochschulgesetz und das künftige neue Landesgebührengesetz neu gefasst. Auf die bisherige Zustimmungspflicht von Gebührensatzungen wird verzichtet. Bisherige DM-Beträge werden auf Euro umgestellt. Der bundesrechtlich eröffnete Freiraum für gebührenpflichtige Aufbaustudiengänge wird ausgeschöpft.

11.8 Im Universitätsklinika-Gesetz wird eine Änderung der bisherigen Rechtsform der Universitätsklinika optional eröffnet und das Auskunftsrecht des Ministeriums präzisiert. Dem Universitätsklinikum wird die gesamte Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät übertragen. Die Regelungen über Unternehmensgründungen sowie über die Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums werden unter stärkerer Einbindung des Rechnungshofs präzisiert. Das Verfahren über die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wird konkretisiert und die Besetzung dahingehend modifiziert, dass nicht mehr der Prorektor als Amtsmitglied im Aufsichtsrat vertreten ist, sondern ein vom Aufsichtsrat der Universität vorgeschlagener Professor, der Personalvertreter Stimmrecht erhält und die Bestellung der Mitglieder durch den Minister erfolgt. Der Klinikumsvorstand kann künftig von fünf auf bis zu drei Mitglieder verkleinert werden, wobei neben dem Leitenden Ärztlichen Direktor, der Dekan und der Pflegedirektor immer vertreten sein müssen.

11.9 Das Zweite Gesetz zur Errichtung der neuen Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim dient der Umsetzung des Fusionsgesetzes in Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 17. Februar 2004, mit dem die jeweiligen Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim zu je einer neuen Fachhochschule am bisherigen Standort mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 zusammen geschlossen werden. Hierzu werden Regelungen über die Gemeinsamen Organe, wie Aufsichtsrat, Gründungssenat und Gründungsvorstand während der Übergangszeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2006 sowie für die Bildung des neuen Vorstandes ab 1. Oktober 2006 getroffen.

11.10 Das Hochschulzulassungsgesetz wird im Wesentlichen redaktionell und begrifflich sowie hinsichtlich der Delegation der Normsetzungskompetenzen auf die Hochschulen an das neue Landeshochschulgesetz angeglichen.

11.11 Im Studentenwerksgesetz wird dessen Anwendungsbereich auf die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg ausgedehnt und das Verfahren für Wahl und Bestellung des Geschäftsführers präzisiert. Außerdem werden weggefallene Regelungen des Universitätsgesetzes durch eigene Verfahrensregelungen ersetzt.

11.12 Im Film- und Popakademiegesetz wird die bisherige Personalgruppe der Assistenten in Angleichung an das Hochschulrecht durch die neuen Funktionen „Studiengangkoordinatoren“ und „Projektbetreuer“ ersetzt. Kooperationsvereinbarungen

unterliegen anstelle des bisherigen Zustimmungsvorbehaltes nur noch einer Anzeigepflicht.

11.13 Im Landesbesoldungsgesetz werden die Funktionszusätze für die Professoren an Berufsakademien aktualisiert und um den weiteren stellvertretenden Direktor erweitert.

11.14 Im Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wird der Zuständigkeitsverlagerung für Spanien sowie der Aufhebung der Förderungsausschüsse Rechnung getragen.

11.15 Weiterhin sind zahlreiche Rechtsverordnungen ebenfalls infolge der Dienstrechtsreform anzupassen, wie z.B. die Lehrverpflichtungsverordnungen sowie beamtenrechtliche Vorschriften.

II. Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1

Landeshochschulgesetz

Zum Ersten Kapitel : Hochschulen

Vorbemerkung:

Soweit nach den bisherigen Hochschulgesetzen keine hochschulartspezifischen Abweichungen bestehen, erfolgt aus Gründen der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit einheitlich nur eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des bisherigen Universitätsgesetzes (UG); die meist gleich lautenden bisherigen Bestimmungen im Gesetz über die Pädagogischen Hochschulen (PHG), im Kunsthochschulgesetz (KHG) und im Fachhochschulgesetz (FHG) sind dann entsprechend heranzuziehen. Lediglich soweit Abweichungen zum Universitätsgesetz bestehen, werden die konkreten Normen der anderen Hochschulgesetze gesondert erwähnt.

Zu § 1 - Geltungsbereich

Absatz 1 beschreibt in Anlehnung an die Legaldefinition in § 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) allgemein den Geltungsbereich des Gesetzes im ersten Kapitel, der in den §§ 1 bis 75 neben den staatlichen Hochschulen eingegrenzt auch die staatlich anerkannten sowie die internen Fachhochschulen umfasst.

In Absatz 2 Nr. 1 bis 4 werden die staatlichen Hochschulen, differenziert nach den in § 1 HRG genannten Hochschularten, im Einzelnen aufgeführt. Für die Universitäten entspricht die Namensführung dem bisherigen Recht von § 1 UG. Entsprechendes gilt für die Pädagogischen Hochschulen in Nr. 2, der § 1 Abs. 2 PHG entspricht. Die Aufzählung dient nicht zuletzt auch dem Namensrechtsschutz der Hochschulen nach § 75 Abs. 1 Satz 1. Denn nur der Gesetzgeber selbst entscheidet darüber, welche Bildungseinrichtung welchen geschützten Namen führen darf.

Für die Kunsthochschulen (Nr. 3) wird die Namensführung durch Verzicht auf die entbehrliche Angabe „staatliche“ vereinfacht, da sich diese Aussage bereits im Einleitungssatz von Absatz 2 findet.

Bei den Fachhochschulen (Nr. 4) wird die Namensführung ebenfalls vereinfacht, indem auf die Wiederholung des Hochschultyps im Namen verzichtet wird. Künftig besteht der gesetzliche Name aus mindestens drei Angaben. Hochschule plus Ort plus ein ergänzendes Merkmal nach Maßgabe der Grundordnung. Das Gesetz gibt für die Ortsangabe keine Reihenfolge vor. Der gesetzliche Name ist damit aber nicht der Beliebigkeit der Hochschulen überlassen, sondern jede Änderung des Pflichtmerkmals oder Erweiterung um zusätzliche Merkmale bedarf einer Änderung der Grundordnung und steht damit wegen des Zustimmungsvorbehalts für die Grundordnung unter der Rechtskontrolle des Wissenschaftsministeriums. Kernkompetenz bedeutet, dass es sich um einen wesentlichen Ausbildungsschwerpunkt der Hochschule handeln muss.

Eine Einzelaufzählung der besonderen Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

(Nummer 5) ist dagegen abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 2 FHG verzichtbar.

In Absatz 3 wird auf die staatlich anerkannten Hochschulen sowie kirchliche Einrichtungen hingewiesen.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass staatliche Hochschulen durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgelöst werden. Für die besonderen Fachhochschulen verbleibt es nach § 69 Abs. 1 Satz 2 bei einer Rechtsverordnungsermächtigung für die Landesregierung.

Zu § 2 - Aufgaben

§ 2 beschreibt entsprechend den Regelungen in § 2 HRG die wesentlichen und unterschiedlichen Aufgaben der Hochschularten in einem differenzierten Hochschulsystem. In Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 sind die besonderen Aufgaben der Universitäten entsprechend den bisherigen Regelungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 UG dargestellt. In Satz 3 Nr. 2 folgen die Besonderheiten der Pädagogischen Hochschulen einschließlich des Forschungsauftrags entsprechend dem bisherigen Recht von §§ 3 Abs. 1 und 42 Abs. 1 PHG. Mit Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 Untersatz 2 wird klargestellt, dass sich die Pädagogischen Hochschulen auch an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen beteiligen können. Für den Kunstbereich entspricht die Regelung in Satz 3 Nr. 3 dem bisherigen Recht von §§ 3 Abs. 1 und 36 KHG und schließt die freie Kunstausübung mit ein. Für die Fachhochschulen ergibt sich deren Aufgabenbereich aus Satz 3 Nr. 4, der dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 c Abs. 1 FHG entspricht.

Die Regelung in Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 1 Satz 4 UG. Die Zusammenarbeit der Hochschulen mit der Bundesagentur für Arbeit ist im Gesamtkontext eingeschlossen und bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung.

Mit der Regelung in Satz 5 wird dem Beschluss des Ministerrats vom 8. Juli 2003 Rechnung getragen, wonach an den Universitäten Zentren für Lehrerbildung eingerichtet werden. Um ein geschärftes Bewusstsein dafür zu erreichen, dass die Lehrerbildung eine wesentliche Aufgabe der Universitäten ist, wird dieser ausdrückliche Auftrag der Universitäten zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen im Gesetz gesondert verankert. Dies schließt aber nicht aus, dass auch andere Hochschulen neben den Universitäten entsprechende Qualifikationen vermitteln, da sonst neue Entwicklungen zu einer Lehrerqualifikation aus den Fachhochschulen heraus behindert werden könnten.

Die Regelung in Satz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 2 Satz 1 PHG.

Die weiteren Aufgaben der Hochschulen, wie z.B. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Weiterbildung des eigenen Personals, die nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen, ergeben sich aus den in Satz 7 genannten Regelungen des Hochschulrahmengesetzes.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen von § 49 Abs. 1 und 2 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 3 UG. In Satz 2 wird der Änderung von § 2 Abs. 4 HRG auf Grund von Artikel 28 des Gesetzes zur Gleich-

stellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze des Bundes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 6 Satz 1 UG.

Die bisherige Regelung von § 3 Abs. 6 Satz 2 UG wird erweitert und in den Absatz 5 aufgenommen, um den Hochschulen mehr Handlungsfreiheit zu gewähren. Die bisherige Beschränkung auf den Zweck des Technologietransfers hat sich insoweit als zu eng erwiesen, weshalb eine Erweiterung der möglichen Unternehmungsgründungen auch auf Zwecke der Verwertung von Forschungsergebnissen und der Weiterbildung durch die Hochschulen erfolgt. Zum Technologietransfer gehören dabei auch Existenzgründungen. Verwertung von Forschungsergebnissen bedeutet entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule, dass Innovationen angeregt werden. Es ist nicht Aufgabe der Hochschule, industrielle Warenproduktion zu betreiben, sondern lediglich die Produktreife zu fördern oder herzustellen. Damit wird gewährleistet, dass die Hochschulen mit solchen Unternehmensgründungen nicht in Konkurrenz zu mittelständischen Unternehmen treten. In Anlehnung an § 65 LHO sind sowohl die Einlageverpflichtung als auch die Haftung der Hochschulen (Nr. 4) zu begrenzen. Eventuelle Haftungsfälle gehen zu Lasten der jeweiligen Hochschule und sind von deren Budget abzudecken; dies gilt für Haushaltsmittel wie für Körperschaftsvermögen. Die Hochschulen dürfen daher nur Beteiligungen mit beschränkter Haftung (Gesellschafter einer GmbH oder als Kommanditist einer KG) eingehen. Somit kommen nur Rechtsformen in Betracht, bei denen die Haftung gesellschaftsrechtlich beschränkt ist. Insbesondere Beteiligungen an ausländischen Unternehmen sind rechtlich wie wirtschaftlich besonders riskant. Die Hochschulen sollen deshalb die vom Finanzministerium erarbeiteten Vertragsstandards einhalten bzw. zu Grunde legen. Im Rahmen der Deregulierung wird der bisherige Zustimmungsvorbehalt für das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium auf eine Anzeigepflicht gegenüber dem Wissenschaftsministerium in Satz 3 reduziert. Die Anzeigepflicht ist aber von den Hochschulen so rechtzeitig wahrzunehmen, dass aufsichtliche Maßnahmen noch möglich sind, d.h. also regelmäßig vor Vertragabschluss. Der Rechnungshof erhält ein Prüfungsrecht bei Beteiligungen über 50 %. Zur Sicherstellung dieses Prüfungsrechts sind entsprechende Mehrheitsbeteiligungen dem Rechnungshof anzuzeigen. Bei Minderheitsbeteiligungen soll die Hochschule auf ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs hinwirken (Satz 4).

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 7 UG.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 8 UG und § 3 Abs. 8 FHG.

Die Regelung in Absatz 8 entspricht dem bisherigen Recht von § 4 a Abs. 1 UG.

Zu § 3 - Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

Die Regelung entspricht § 4 UG, der wiederum auf § 4 HRG beruht. Auf die bisherige Anzeigepflicht von Verträgen nach Absatz 1 gegenüber dem Wissenschaftsministerium wie dem Rechnungshof wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Bestimmung von § 5 Abs. 2 UG, der wiederum auf Artikel 20 Abs. 1 der Landesverfassung beruht und die institutionelle Forschungsfreiheit sichert.

In Absatz 2 wird auf den bisherigen Satz 2 verzichtet. Für künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Kunstausübung gilt der Grundrechtsschutz der Kunstfreiheit entsprechend.

Auf die bisherige Regelung von § 4 Abs. 5 UG wird verzichtet, da ihr kein eigenständiger materieller Gehalt zukommt.

In Absatz 4 werden die wesentlichen Bestimmungen von § 39 Abs. 1 UG über die freie Wahl von Lehrveranstaltungen übernommen.

In Absatz 5 werden die bisherigen Bestimmungen von § 56 a UG über die wissenschaftliche Redlichkeit übernommen, deren Geltungsbereich zugleich auf die Studierenden ausgedehnt wird. Sanktionen gegenüber Studierenden sind jedoch nur über Prüfungsordnungsregelungen möglich, weil die Ermöglichung einer Exmatrikulation wegen des Grundrechtes auf Ausbildung in Artikel 12 des Grundgesetzes als unverhältnismäßig erscheint.

Zu § 4 - Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

Die Regelung entspricht insgesamt weitgehend dem bisherigen Recht von § 3a UG. Der bisherige Begriff „Frauenbeauftragte“ wird im Vorgriff auf das künftige Landeschancengleichheitsgesetz durchgängig durch den Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt. Soweit hier nur von „wissenschaftlichem Personal“ gesprochen wird, gilt dies für das künstlerische Personal gemäß § 44 Abs. 3 uneingeschränkt entsprechend. Eine Ausdehnung der Zuständigkeiten auf das nichtwissenschaftliche Personal erfolgt nicht. Für diese gelten weiterhin das Landesgleichberechtigungsgesetz im Allgemeinen sowie das Beschäftigtenschutzgesetz des Bundes hinsichtlich sexueller Belästigung.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 1 UG. Jedoch wird in Satz 1 für alle Aufgaben der Hochschulen gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002 als durchgängiges Leitprinzip Gender Mainstreaming verankert. Dieses Leitprinzip bedeutet, dass bei allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vorne herein und regelmäßig zu berücksichtigen sind. Zukünftig sind also bereits bei der Entscheidungsfindung die unterschiedlichen Auswirkungen von Regelungsvorhaben auf beide Geschlechter zu prüfen und die Dimension der Chancengleichheit frühzeitig in Lösungs- und Handlungsoptionen staatlich administrativen Handelns einzubeziehen.

Die Verknüpfung der Gleichstellungspläne mit den Struktur- und Entwicklungsplänen ergibt sich abweichend von § 3 a Abs. 1 Satz 2 UG künftig aus § 7 Abs. 1 Satz 1. An der grundsätzlichen Pflicht, bei der Aufstellung der Struktur- und Entwicklungspläne (§ 7 Abs. 1 LHG) die Frauenförderung zu berücksichtigen, ändert sich ebenfalls nichts. In den Gleichstellungsplänen sind die von der Hochschule selbst vor zu gebenden Zielvorgaben jeweils so weit wie möglich zu konkretisieren. Hierbei sollen Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft gefördert werden.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 2 UG. In Satz 1 wird mit den Erweiterungen „in der Regel“ und „weiblichen“ klargestellt, dass die Wählbarkeit regelmäßig auf Frauen aus dem jeweiligen Personenkreis beschränkt ist,

jedoch in Ausnahmefällen auch die Wahl eines männlichen Gleichstellungsbeauftragten aus dem gleichen Personenkreis möglich ist. Optional ist daher nicht, ob überhaupt eine oder nur eine oder gar mehrere Gleichstellungsbeauftragte zu wählen sind. Entsprechendes gilt für die passiv Wählbaren: Es gibt keine Ausnahme vom hauptberuflichen Personal, weshalb die Wahl von nebenberuflichen Personen, wie z.B. Lehrbeauftragten, ausgeschlossen ist. Die Amtszeit ist in der Grundordnung zwischen zwei und vier Jahren festzulegen, womit die Hochschulen den örtlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen können. In Satz 3 wird klargestellt, dass der Senat die Zahl der Stellvertreterinnen und deren Reihenfolge in der Vertretung zu regeln hat, damit im Verhinderungsfall keine Vakanz eintritt. Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 b UG. Eine Regelung über Fakultätsgleichstellungsbeauftragte wird nicht getroffen, da eine gesetzliche Institutionalisierung weitere Deputatsermäßigungen zur Folge hätte.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 3 UG. Eine frühzeitige Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird über die Sonderregelung in Absatz 5 sichergestellt. Wird die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig von beabsichtigten Maßnahmen der Dienststelle unterrichtet, kann sie auch ihre angemessene Beteiligung geltend machen.

Das Gesetz sieht eine förmliche Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten weder im Vorstand noch im Aufsichtsrat vor. Es ist jedoch beiden Organen unbenommen, jeweils in ihren Geschäftsordnungen Regelungen über die Art der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu treffen: Dies kann sowohl in Form einer generellen ständigen Beiziehung als auch in einer themenbezogenen Beiziehung im Einzelfall als Sachverständige jeweils mit beratender Stimme erfolgen.

Satz 4 greift die in § 19 a Abs. 2 Nr. 2 Frauenfördergesetz (FG) getroffene Regelung über die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen auf, die insbesondere für Bereiche mit geringer Repräsentanz von Frauen Bedeutung hat, wenn sowohl Frauen als auch Männer für die Besetzung einer Personalstelle in Frage kommen. Eines Antrages der Bewerberin bedarf es künftig also gerade nicht mehr.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 4 UG. Mit Satz 5 wird sichergestellt, dass in diesen Angelegenheiten männliche Gleichstellungsbeauftragte ausgeschlossen sind und eine weibliche Stellvertreterin diese Aufgabe wahrnehmen muss. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Übrigen die bundesrechtlichen Regelungen des Beschäftigtenschutzgesetzes von der Dienststelle generell zu beachten sind.

Die Regelung in den Absätzen 5 bis 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 a Abs. 5 bis 7 UG.

Zu § 5 - Evaluation

Die bisherigen §§ 4a der Hochschulgesetze werden neu gefasst. In Absatz 1 wird differenziert zwischen der Eigenevaluation, die von den Hochschulen kontinuierlich selbst durchzuführen ist, und der Fremdevaluation, die mit einer Bewertung und Beratung durch externe Gutachter verbunden ist. Die Durchführung von Fremdevaluationen kann anlassbezogen unmittelbar einzelnen Gutachtergruppen übertragen werden. Sie kann aber auch - wie bei der regelmäßigen hochschul- oder hochschulartenübergreifenden Evaluation einzelner

Fächer - durch die Evaluationsagentur Baden-Württemberg veranlasst werden. Die Ergebnisse der Evaluationen sind in den Jahresbericht nach § 13 Absatz 9 aufzunehmen und sollen veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung enthält wegen des hohen Aggregationsgrades keine personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzes und bedarf von daher keiner Regelung in einer Satzung im Sinne von Absatz 2 Satz 4.

Absatz 2 enthält Vorschriften zur Erhebung der Daten und zum Umgang mit den Daten, die für die Evaluationen erforderlich sind. Die Aufgabenerfüllung nach § 13 Abs. 9 schließt die Errichtung des Informationssystems nach § 13 Abs. 8 ein und geht gleichzeitig darüber hinaus, da ansonsten die vollständige Erfüllung der Berichtspflicht nicht möglich wäre. Die Satzungsermächtigung in Satz 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung in den bisherigen Absätzen 3 Satz 3 der Hochschulgesetze. Hochschulintern zuständige Organe, Gremien und Amtsträger erhalten die personenbezogenen Daten aus der Evaluation, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dies stellt als lediglich dienstinterne Kenntnisgabe keine „Veröffentlichung“ dar. Im Übrigen ist bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten zwischen hochschulinterner und allgemeiner Veröffentlichung zu unterscheiden. Je unbestimmter und weiter der Adressatenkreis, je größer der Umfang der veröffentlichten Daten, je detaillierter der Bericht, desto stärker muss die Legitimation für eine solchermaßen gestaltete Veröffentlichung sein. Darüber hinaus sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, etwa der Erforderlichkeit, zu beachten.

Zu § 6 - Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 34 Abs. 1 UG. Einrichtungen im Sinne dieser Regelung können andere Bildungseinrichtungen, wie z.B. die Berufsakademien oder die Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung, aber auch Forschungseinrichtungen wie Forschungsförderungseinrichtungen, sein. Auf das bisherige Anzeigeerfordernis für Vereinbarungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 UG wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Eine gesetzliche Regelung, wonach diese Verpflichtung auch für das Zusammenwirken mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten sowie mit den Staatlichen Seminaren für Schulpädagogik und den Berufsakademien gilt, erscheint entbehrlich. Von den Hochschulen ist jedoch das Zusammenwirken generell durch Vereinbarungen zu sichern, unabhängig davon, ob es um andere Hochschulen oder andere Bildungs- oder Forschungseinrichtungen geht.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 KHG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 34 Abs. 3 und 4 UG. Einzelheiten einer solchen Zusammenarbeit sind von den beteiligten Hochschulen eigenverantwortlich zu regeln.

Mit der Neuregelung in Absatz 4 werden die Hochschulen ermächtigt, über bisherige Formen und Gestaltungen des Zusammenwirkens hinaus hochschulübergreifende neue zentrale wissenschaftliche Einrichtungen wie Betriebseinheiten und selbst gemeinsame Fakultäten oder Sektionen als nicht rechtsfähige Einrichtungen durch Vertrag zu bilden oder eine gemeinsame Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vereinbaren, wenn die jeweiligen Vorstände der Hochschulen dies wollen. Dies können zentrale Einrichtungen wie auch gemeinsame Institute sein. Eine Anbindung an eine der beteiligten Hochschulen ist rechtlich nicht erforderlich, wenn auch zweckmäßig. Die Senate sowie die Aufsichtsräte der beteiligten Hochschulen sind jedoch vorher zu hören. Mit dieser optionalen Organisations-

klausel sind flexible Lösungen möglich, die den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen ebenso Rechnung tragen wie der Optimierung des Ressourceneinsatzes durch eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungen einzelner Hochschulen, womit nachhaltige Synergieeffekte erzielt werden können. Neue Organe können dadurch jedoch nicht geschaffen werden, denn dies bedürfte einer eigenständigen gesetzlichen Regelung, wie sie z.B. im kommunalen Bereich mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GZK) bereits besteht. Mit Satz 2 wird die fortbestehende Leitungsverantwortung der beteiligten Hochschulen klargestellt, so dass sich die Hochschulen durch solche „Ausgründungen“ nicht ihrer originären Verantwortung begeben können.

Zu § 7 - Struktur- und Entwicklungsplanung

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Recht von § 36 UG.

In Absatz 1 wird der Inhalt der Struktur- und Entwicklungspläne auf die bauliche Entwicklung und die Stellen von Professuren ausgedehnt und zur Klarstellung der Planungsphase nunmehr ein Zeitraum von fünf Jahren vorgegeben. Dieser einheitliche Zeitraum erleichtert eine Abstimmung der Pläne auf Landesebene. Die Festlegung künftiger Verwendung von freiwerdenden Professorenstellen in Satz 1 hat den Zweck einer Zielorientierung, kann aber keine verbindliche Entscheidung für die einzelne Professur vorwegnehmen. Denn innerhalb von fünf Jahren können sich erhebliche Veränderungen ergeben, die eine andere Ausrichtung einer Professur im Entscheidungsfall erfordern. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Frauenförderung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 zu beachten, da diese Pläne wichtige Steuerungsinstrumente zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sind. Zur Beurteilung der geplanten Studienanfängerplätze nach Satz 4 muss die aktuelle und die erwartete Auslastung der einzelnen Lehreinheiten und Studiengänge dargestellt werden.

Die bisherige Regelung über die Zustimmungspflicht wird in Absatz 2 beibehalten. Die Rechtsstellung der Hochschulen wird aber dadurch gestützt, dass ein Anspruch auf Zustimmung besteht, wenn sich aus § 66 Abs. 3 ergebende Versagungsgründe nicht entgegenstehen. Hinsichtlich der Ziele des Landes wird auf die Begründung zu § 66 Abs. 3 verwiesen.

Zu § 8 - Rechtsnatur; Satzungsrecht

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 UG. In Satz 2 wird abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 2 UG ergänzend klargestellt, dass neben der Errichtung auch jede Änderung ihrer Rechtsform ebenfalls eines Gesetzes bedarf. Eine abstrakte Optionsregelung, z.B. in Richtung Stiftung oder privatrechtliche Gesellschaft, reicht wegen der bei einem Rechtsformwechsel regelungsbedürftigen Überleitung nicht aus.

Eine gesonderte Optionsklausel für abweichende Organisations- und Verfahrensregelungen wird nicht geschaffen, weil das Gesetz bereits ein hohes Maß an Organisationsfreiheit gewährt. Mit Satz 3 wird aber klargestellt, dass durch gesondertes Gesetz, das beispielhaft auf eine einzelne Hochschule begrenzt sein könnte, ein alternatives reformorientiertes Modell zur Erprobung zugelassen werden kann. Die Geltungsdauer wäre in diesem Gesetz entsprechend zeitlich zu befristen. Bei erfolgreicher Evaluation dieses Modells nach

Befristungsablauf wäre dann über eine generelle Übernahme in das Landeshochschulgesetz und damit für alle Hochschulen zu entscheiden.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 2 UG; in Satz 3 wird die Zuständigkeit für Entscheidungen über Widersprüche, die Abhilfeentscheidungen einschließt, vom Rektor auf das Vorstandsmitglied für Lehre delegiert.

Die Regelung in Absatz 3 beruht mit geringer Modifizierung auf dem bisherigen Recht von § 5 Abs. 3 UG, wonach die Hochschulen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen zu führen haben. Lediglich die Universitäten behalten das Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das bisherige Recht zur Führung anderer Wappen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 UG bleibt jedoch für alle Hochschulen erhalten.

Die Regelung in den Absätzen 4 bis 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 7 Abs. 1 bis 3 UG. Auf die bisherige Anzeigepflicht von Satzungen nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UG wird mit dem Ziel der Deregulierung dagegen verzichtet. Da dies für alle Satzungen gilt, die nicht dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums unterliegen, stellt dies eine erhebliche Steigerung der Eigenverantwortung der Hochschulen dar. Der Staat beschränkt sich künftig im Rahmen seiner Rechtsaufsicht auf die Kontrolle von Einzelfällen, sofern entsprechende Anliegen in Form von Beschwerden oder Petitionen etc. an ihn herangetragen werden. Rechtliche Risiken bei der Erteilung von Zustimmungen zu Prüfungsordnungen oder Gebührensatzungen sind daher allein von der Hochschule zu tragen.

Bei der Wahrnehmung ihres Satzungsrechtes sind die Hochschulen autonom; dies schließt auch die sprachliche und redaktionelle Gestaltung von Satzungen als Rechtsnormen ein. Es obliegt daher allein der Entscheidung der einzelnen Hochschule, in welcher sprachlichen Form sie ihre jeweiligen Satzungen erlässt. Den Hochschulen wird jedoch empfohlen, sich an den staatlichen Regelungen zu orientieren.

Zu § 9 - Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen

Mit der Regelung in Absatz 1 erfolgt eine Erweiterung um die Doktoranden. In Satz 2 erfolgt in Anlehnung an das bisherige Recht von § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 UG sowohl eine Erweiterung als auch eine Einschränkung des Mitgliederstatus für einzelne Personalkategorien; es bleibt jedoch künftig der Grundordnung überlassen, die Teilnahme an der Selbstverwaltung in Form des aktiven und passiven Wahlrechts zu regeln. Die Personalbezeichnungen werden dem geänderten Dienstrecht angeglichen. In den Sätzen 3 und 4 wird aus Gründen der Rechtsklarheit definiert, wann eine Tätigkeit in Anlehnung an das Tarifrecht „hauptberuflich“ bzw. „nicht nur vorübergehend“ ist, um die Zuordnung zur Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 eindeutig vornehmen zu können. Satz 5 lehnt sich an die bisherige Regelung von § 6 Abs. 4 UG an und bezieht neben Professoren an Forschungseinrichtungen auch solche mit ein, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 96 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 UG. Die Nichtweiterführung nach Satz 3 muss nicht mehr dem Wissenschaftsminister, sondern dem Wissenschaftsministerium gegenüber erklärt werden. Nach Satz 2 gilt die Regelung nur noch für hauptamtliche Träger von Ämtern, weil sich für nebenamtliche Amtsträger wie für sonstige Wahlmitglieder die Fortführung der Geschäfte nach § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 richtet, was dem bisherigen Recht von § 109 Abs. 1 Satz 2 UG entspricht.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 2 Satz 3 UG. Mit Satz 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass eine gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ausgeschlossen ist. Damit werden Inkompatibilitäten vermieden, wie sie z.B. für Dekane im Senat auftreten würden, wenn diese daneben noch Wahlmitglied ihrer Gruppe im Senat sein könnten. Entsprechendes gilt für die Gleichstellungsbeauftragten. Da ein Mehrfachstimmrecht für Amtsmitglieder nicht vorgesehen wird, gilt dieser Ausschluss auch für mögliche mehrfache Amtsmitgliedschaften in einem Gremium. Näheres ist von den Hochschulen in ihren Satzungen zu regeln.

Mit Absatz 4 wird abweichend von der bisherigen Regelung von § 6 UG klargestellt, dass alle diejenigen, die keinen Mitgliedsstatus haben, nur noch Angehörige sein können. Aus Gründen der Deregulierung wird auf bisherige Detailvorgaben verzichtet. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 1 UG steht Angehörigen auch kein aktives Wahlrecht zu. Einzelheiten bleiben eigenen Regelungen der Hochschulen vorbehalten.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 97 Abs. 1 und § 112 Abs. 4 UG. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Personal- und Prüfungsangelegenheiten aus nicht-öffentlichen Sitzungen immer der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. In den Sätzen 3 bis 6 werden in Anlehnung an § 17 Abs. 2 Gemeindeordnung die Verschwiegenheitspflichten präzisiert und auf alle in der Selbstverwaltung Tätigen ausgedehnt, um die Integrität auch der Selbstverwaltung zu wahren.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 113 Abs. 2 und § 97 Abs. 2 UG. Das Recht des Gremiumsvorsitzenden für die Ordnung von Sitzungen wird dadurch gestärkt, dass diesem weiterhin allein das Verweisungsrecht zugewiesen wird. Anstelle des Senates (§ 97 Abs. 2 Satz 1 UG) steht die Ausschlussentscheidung dem jeweiligen Gremium unmittelbar zu, um sofortige Entscheidungen zu ermöglichen. Mit Satz 2 wird die bisherige Regelung von § 96 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 UG bei gleichzeitiger Haftungsbegrenzung nach § 96 LBG auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und unter Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Angehörige der Hochschule übernommen. Da künftig der Kreis der Mitglieder abweichend vom bisherigen § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 18 UG deutlich enger gezogen wird, bedarf es der Erweiterung auf Angehörige. Damit sollen neben den Studierenden auch alle diejenigen erfasst werden, die nicht in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehen.

Die Regelung in Absatz 7 Sätze 1 und 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 96 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 UG. Für Studierende bleiben die gesonderten Beurlaubungsregelungen in § 61 unberührt. Satz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 96 Abs. 3 UG; aus Gründen der Deregulierung wird auf Detailvorgaben verzichtet. Anstelle des Prüfungsausschusses hat künftig der Fakultätsvorstand über Ausnahmen zu entscheiden, um das Verfahren zu beschleunigen und den Verantwortungsbereich des Fakultätsvorstands zu verstärken. Für zentrale Gremien hat der Vorstand das Entscheidungsrecht, da sonst der Fakultätsvorstand über die Mitwirkung von solchen Studierenden im Senat entscheiden würde.

Die Regelung in Absatz 8 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 107 Abs. 1 UG und gibt nur noch die wesentlichsten Wahlgrundsätze vor. Mit Satz 4 werden die Hochschulen ermächtigt, eigene Wahlordnungen zu erlassen. Die bisherige Ermächtigung zum Erlass einer Wahlordnung durch Rechtsverordnung in § 107 Abs. 9 UG wird durch ein Satzungsrecht der Hochschulen ersetzt. Satz 5 trägt den Optionen Rechnung, die sich aus dem Elektronik-Anpassungsgesetz ergeben. Ermöglicht werden dadurch unter anderem

elektronische Wählerverzeichnisse oder auch Abstimmungen mittels einer digitalen Uni-Card, womit das Ermitteln der Wahlergebnisse vereinfacht und zugleich beschleunigt werden kann. Satz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 107 Abs. 8 UG.

Zu § 10 - Gremien; Verfahrensregelungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 106 Abs. 1 UG und ordnet in Satz 2 Nr. 3 zugleich die Doktoranden der Gruppe der Studierenden zu. Die Personalgruppen werden hinsichtlich ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung ebenfalls dem geänderten Dienstrecht angeglichen. Da die Gruppe der Hochschullehrer auch den Juniorprofessor umfasst, gehören diese nach Satz 2 Nr. 1 zur Gruppe der Professoren. In Satz 2 Nr. 2 erfolgt eine Erweiterung auf die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit die besonderen Voraussetzungen nach § 54 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3 vorliegen. In Satz 3 wird als zulässige Ausnahme vom Gruppenprinzip nach Satz 2 Halbsatz 1 auch die Bildung einer gemeinsamen Gruppe für die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 ermöglicht.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht § 37 Abs. 2 Satz 1 HRG. Satz 2 lehnt sich an § 11 FG an und stellt zugleich klar, dass die Verpflichtung der Hochschulen zur gleichberechtigten Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Gremien gegenüber den Rahmenvorgaben von § 37 Abs. 2 Satz 2 HRG deutlich verstärkt worden ist; ein bloßes Bemühen oder Anstreben allein reicht danach künftig nicht mehr aus.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 37 Abs. 1 Satz 4 HRG in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des HRG vom 20. August 1998. Die bisherigen Mehrheitsregelungen von § 106 Abs. 4 bis 6 UG werden vereinfacht und das Erfordernis einer doppelten Mehrheit aufgegeben, um die Verfahren zu verschlanken und damit zu beschleunigen. Bei der Besetzung der Gremien mit Wahlmitgliedern (Senat, Fakultätsrat) ist dies von den Hochschulen jeweils zu berücksichtigen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht von § 112 Abs. 1 bis 3 UG, wonach die Gremien nicht öffentlich tagen; dies gilt auch für den Aufsichtsrat. Davon ausgenommen sind nur die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und die Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder durch den Senat, die Erörterung der Grundordnung sowie die Jahresberichte des Vorstandsvorsitzenden und der Gleichstellungsbeauftragten. In Satz 3 wird klargestellt, dass über Personalangelegenheiten immer geheim abzustimmen ist, auch wenn die Sitzung selbst öffentlich ist.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 109 Abs. 3 UG. In Satz 3 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit von Mitgliedern auch dann unberührt bleibt, wenn das Gremien aus anderen Rechtsgründen fehlerhaft besetzt sein sollte. Dies gilt insbesondere für die Amtsmitglieder eines Gremiums selbst, aber auch für vom Gremium gewählte Funktionsträger, z.B. für den Studiendekan und die Studienkommissionen sowie die Mitglieder von Prüfungsausschüssen usw.

Die Regelung in Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 108 Abs. 3 UG. Mit Satz 2 werden Regelungen in der Wahlordnung der Hochschule zugelassen, die auch für Wahlmitglieder eine Stellvertretung vorsehen.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 109 Abs. 1 UG. Zugleich wird klargestellt, dass bei einer Trimesterregelung die Amtszeit regelmäßig bereits am 1.

September beginnt. Für die Kunsthochschulen verschiebt sich die bisherige Gremienamtszeit vom 1. April und für die Fachhochschulen vom 1. September auf jeweils den 1. Oktober. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass dies auch für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder und die weiteren Mitglieder der Fakultätsvorstände (Prodekane, Studiendekane) gilt.

Mit der Regelung in Absatz 8 werden die Hochschulen aus Gründen der Deregulierung ermächtigt, alle weiteren Detailregelungen zum Verfahren ihrer Gremien entweder zentral in der Grundordnung oder in gesonderten Verfahrensordnungen (Satzungen) selbst zu treffen. Dies gilt auch für die Modalitäten der Beschlussfassung, wie sie bisher in § 115 UG ausführlich geregelt sind. Satz 2 trägt Optionen Rechnung, die sie aus dem Elektronik-Anpassungsgesetz ergeben. In den Verfahrensordnungen ist daher zu regeln, ob z.B. Einladungen zu Sitzungen oder Abstimmungen im schriftlichen (Umlauf) Verfahren auch per Mail oder sonstige elektronische Form erfolgen können.

Zu § 11- Personalverwaltung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 9 Abs. 1 UG.

Die Regelung in Absatz 2 Sätze 1 und 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 9 Abs. 2 und 3 UG. Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 127 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 122 Abs. 2, 3 und 5 UG. Auf bisherige Detailregelungen wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet; es obliegt künftig den Hochschulen, entsprechende Verfahrensregelungen festzulegen. Den Erfordernissen der Wissenschaft wird in den Sätzen 2 und 3 weiterhin Rechnung getragen, indem bei Drittmitteln und gesonderter Zuordnung dem jeweiligen Mitglied bzw. Professor das Vorschlagsrecht zusteht.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 122 Abs. 6 UG.

Die Regelung in Absatz 5 beruht auf dem bisherigen Recht von § 121 UG. Abweichend von § 121 Sätze 3 und 4 UG ist künftig nicht mehr das weitere Vorstandsmitglied (bislang der Kanzler) Dienstvorgesetzter der sonstigen Beamten, sondern ausschließlich der Vorstandsvorsitzende allein. Bei angestellten Vorstandsvorsitzenden muss der Vertrag rechtlich so ausgestaltet sein, dass eine verfassungsrechtliche Legitimationskette gewährleistet wird. Ist der Vorstandsvorsitzende selbst kein Beamter, gilt Satz 1 uneingeschränkt, lediglich für die sonstigen Beamten tritt der bisherige Kanzler an die Stelle des Vorstandsvorsitzenden. Das Wissenschaftsministerium hat durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass in diesen Fällen der Vorstandsvorsitzende seine Befugnisse insoweit auf das weitere beamtete hauptamtliche Vorstandsmitglied überträgt. Nach Satz 4 sind dem Vorstandsvorsitzenden in diesem Rahmen künftig auch Disziplinarzuständigkeiten übertragen, soweit er Beamter ist, anderenfalls hat diese Funktion ein anderes beamtetes hauptamtliches Vorstandsmitglied - in der Regel wird dies der bisherige Kanzler sein - wahrzunehmen. Diese Regelung eröffnet aber keine offene Reihenfolge in der Wahrnehmung dieser Funktion, sondern bedeutet, dass grundsätzlich der Vorstandsvorsitzende diese Funktion innehat, wenn er selbst Beamter ist, weshalb er diese Funktion nach Belieben auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Zusammenführung der alleinigen Personalverantwortung in der Person des Vorstandsvorsitzenden ergibt sich als Folge des erweiterten Kompetenzspektrums und stärkt die Position des Vorstandsvorsit-

zenden. Das Ministerium wird insoweit von operativen Aufgaben entlastet, die von den Hochschulen vor Ort selbst in eigener Verantwortung zu erledigen sind.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 84 UG. Durch die Bezugnahme auf das sonstige Personal, das nach § 44 Abs. 2 Nr. 4 auch die Lehrbeauftragten umfasst, ist der besonderen Situation dieser Mitarbeitergruppe an den Musikhochschulen entsprechend dem bisherigen Recht von § 56 Abs. 1 Satz 6 KHG Rechnung getragen.

In Absatz 7 wird die bisherige Regelung von § 3 c Satz 1 UG verallgemeinernd auch auf Männer ausgedehnt. Für Amtsbezeichnungen gelten die besonderen besoldungs- und beamtenrechtlichen Vorschriften (vgl. z.B. Vorbemerkung Nr. 3 zur BBesO W; Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 1 zu den BBesO A und B). Entsprechendes gilt für landesrechtliche Ämter (vgl. z.B. Vorbemerkung Nr. 1 Satz 2 zu den LBesO A, B und R); insoweit besteht kein Wahlrecht hinsichtlich der führbaren Amtsbezeichnung.

Zu § 12 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 125 a UG.
Zu Absatz 1

In Satz 1 wird der Verwendungszweck auf sämtliche Aufgaben der Hochschulen ausgedehnt. Durch die Regelung in Satz 2 wird die datenschutzrechtliche Grundlage für die Evaluierung von Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen der Hochschulzulassung geschaffen. Satz 3 erleichtert der Hochschule die Förderung der Verbindung zu ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen, etwa über Alumni-Vereinigungen der Hochschulen und räumt den Betroffenen ein Widerspruchsrecht ein. Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 125 a Abs. 1 Satz 2 UG ergänzt um die Möglichkeit, für standardisierte Evaluationen einheitliche Vorgaben machen zu können.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 125 a Abs. 3 UG. Auf eine Wiederholung der im Landesdatenschutzgesetz bereits vorhandenen Regelungen, wie sie bisher in § 125 a Abs. 3 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 UG enthalten waren, wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 125 a Abs. 2 UG.

Durch die Regelung in Absatz 4 wird die Rechtsgrundlage für den Einsatz neuer technischer Medien, wie z.B. Uni-Cards für alle Mitarbeiter, geschaffen.

In Absatz 5 wird der Kreis der Verpflichteten auf alle Mitarbeiter und Angehörigen der Hochschulen ausgedehnt, soweit es um allgemeine personenbezogene Daten aus dem jeweiligen Dienstverhältnis geht, deren allgemeine Verfügbarkeit für die Hochschulen geboten ist.

Anders als unter den früheren Hochschulgesetzen wird auf die ausdrückliche Benennung des betroffenen Personenkreises verzichtet und stattdessen der Kreis der Betroffenen nach der Aufgabe der Hochschule einerseits und dem Zweck der Veröffentlichung andererseits bestimmt. Dies ermöglicht - und erfordert zugleich - eine flexible und situationsangemessene Einzelfallbetrachtung, die je nach Aufgabe und Zweck verschieden auszufal-

len hat.

Die Aufgabe der Hochschule und damit auch die Aufgabe der konkret Betroffenen innerhalb derselben bestimmt über die Veröffentlichung. Deshalb gelten für wissenschaftliches und sonstiges Personal unterschiedliche Maßstäbe. Wissenschaftliche Tätigkeit ist von ihrer Natur her eher öffentlichkeitsgerichtet; Daten des sonstigen Personals dürfen im Regelfall nur hochschulintern und nur den damit bestimmungsgemäß in Berührung kommenden Personen bekannt gemacht werden.

Daneben ist der Zweck der Veröffentlichung, der von rein internem Verwaltungsgebrauch, über Vorlesungsverzeichnisse, allgemeine Informationen gegenüber der Öffentlichkeit bis hin zur Außendarstellung, wie z.B. Werbung in Internetauftritten, gehen kann, maßgebend. Je unbestimmter und weiter der Adressatenkreis und je größer der Umfang der veröffentlichten Daten, desto stärker muss der Zweck das „Ob“ und das „Wie“ einer solchen Veröffentlichung legitimieren. Darüber hinaus sind die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, etwa der Erforderlichkeit, zu beachten. Während beispielsweise die Veröffentlichung der dienstlichen Erreichbarkeit studentischer Tutoren in Vorlesungsverzeichnissen noch denkbar ist, besteht im weltweit abrufbaren Internetauftritt dafür kein Informationsinteresse; umgekehrt kann aus der Internationalität von Wissenschaft ein Bedürfnis zur Darstellung der an einer Hochschule forschenden und lehrenden Wissenschaftler folgen. Darüber hinaus erforderliche Einwilligungen der Betroffenen können unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 LDSG auch elektronisch eingeholt werden.

Neben diesen Schranken und den zu beachtenden datenschutzrechtlichen Grundsätzen wird derjenige der Erforderlichkeit jeder Veröffentlichung ausdrücklich hervorgehoben. Dieser schließt die Angabe der privaten Erreichbarkeit ohne Einwilligung grundsätzlich auch bei Hochschullehrern aus, sofern nicht deren dienstliche Tätigkeit dies ausnahmsweise erfordert.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 49 Abs. 4 UG.

Zu § 13 - Finanz- und Berichtswesen

Die bisher in § 8 der Hochschulgesetze enthaltenen Regelungen zum Finanzwesen werden weitgehend in den § 13 übernommen. Die Reihenfolge der Absätze wurde dabei in der Weise verändert, dass die Vorschriften über den Haushalt, die staatliche Finanzierung, die dezentrale Finanzverantwortung, die Wirtschaftsführung entsprechend § 26 LHO und den Eigentumserwerb (Absätze 1 bis 5) vorangestellt werden und sich erst daran die Regelungen zu den Drittmittel anschließen (Absätze 6 und 7).

Die Regelungen zum Finanzwesen werden durch Vorschriften zum Berichtswesen ergänzt (Absätze 8 und 9). In Absatz 8 wird die Regelung des bisherigen § 3 Abs. 9 UG zur Einrichtung von Informationssystemen durch die Hochschulen übernommen. Sie werden durch die neu ins Gesetz aufgenommene Verpflichtung ergänzt (Absatz 9), die im Gesetz statuierten Berichtspflichten in regelmäßigen Abständen aus dem Informationssystem der Hochschule sowie durch einen Jahresbericht zu erfüllen. Diese Regelungen sind erforderlich, nachdem das Land die Detailsteuerung im Rahmen der bisherigen Haushaltsgestaltung aufgegeben und durch die Pauschalierung der Haushalte, die Einführung einer dezentralen Budgetverantwortung und eine leistungsorientierte (ergebnisorientierte) Steuerung ersetzt hat. Hierzu gehören Berichtspflichten über Grunddaten der Leistungserfüllung

und Ergebnisse der Leistungsprozesse, damit das Land seine Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der von ihm finanzierten Einrichtungen wahrnehmen kann. Die Bündelung der Berichtspflichten führt gleichzeitig zu einem Abbau der vielfältigen, einzelfallbezogenen Berichte und damit zu einem Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Hochschulen und beim Land.

Im Einzelnen:

In Absatz 1 wird neben die Verpflichtung des Staates zur Finanzierung der Hochschulen die Verpflichtung der Hochschule zur Einwerbung von Drittmitteln gesetzt; diese Verpflichtung wird von § 8 Absatz 2 UG hierher übernommen.

In Absatz 1 wird zudem der bisherige § 118 UG integriert; damit bleibt sichergestellt, dass die staatlichen Vorschriften für die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Weisungsangelegenheiten) weiter Anwendung finden.

In Absatz 2 werden die Regelungen über die staatliche Finanzierung, die bisher in § 8 Absätze 6 und 7 UG enthalten waren, ergänzt. Neben die Aufgaben und Leistungen werden im Hinblick auf die Zielvereinbarungen die Ziele als Maßstab der Finanzierung ins Gesetz aufgenommen (Satz 1).

Als Elemente der staatlichen Finanzierung werden
- eine staatliche Grundfinanzierung im Rahmen von mehrjährigen Hochschulverträgen,
- eine Ergänzungsfinanzierung im Rahmen einer leistungsorientierten Finanzierung nach Belastungs- und Leistungskriterien sowie
- die Finanzierung künftiger Entwicklungen im Rahmen von Zielvereinbarungen

vorgesehen.

Die mehrjährigen Hochschulverträge, die zwischen dem Land und den Hochschulen geschlossen werden, sollen es den Hochschulen ermöglichen, mit Planungssicherheit vorausschauend zu wirtschaften. Es ist sicherzustellen, dass in den Hochschulverträgen für den Fall wesentlicher Änderungen der finanziellen Verhältnisse des Landes oder bei Veränderungen der den Verträgen zu Grunde liegenden Annahmen beziehungsweise der vereinbarten Leistungsinhalte Anpassungen erfolgen können.

Die drei Elemente der staatlichen Finanzierung berücksichtigen zum einen die Verfassungssituation, die den Hochschullehrern und Hochschulen eine Grundausstattung garantiert, zum zweiten den rahmengesetzlichen Auftrag (HRG) zur Leistungsorientierung und zum dritten eine differenzierte Berücksichtigung individueller Zielsetzungen der Hochschulen und eröffnen damit gezielt Chancen zur ihrer Weiterentwicklung und Profilierung. Zur Sicherstellung der Leistungsorientierung wurde eine durchgängige Anwendung der Grundsätze der Finanzierung auch für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen vorgeschrieben. Satz 5 enthält zur Überwindung möglicher Blockadehaltungen eine Konfliktregelung dahingehend, dass bei Nichteinigung mit der Hochschule die entsprechenden Leistungen nach Anhörung der Hochschule vom Wissenschaftsministerium festgelegt werden können. Diese Festlegungen dürfen aber den Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen nicht widersprechen. Hinsichtlich der Ziele und Vorgaben des Landes wird auf die Begründung zu § 66 Abs. 3 verwiesen.

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 4 UG. In Satz 4 wird eine gesonderte Nachweispflicht für die Einhaltung der haushaltrechtlichen

Rahmenbedingungen und das verfügbare Ausgabevolumen aufgenommen, um trotz der Pauschalierung der Haushaltsansätze eine sachgerechte Haushaltsüberwachung sicherstellen zu können. Nach Satz 2 soll die eigenständige Bewirtschaftungsbefugnis für die anteilig zugewiesenen Mittel nur dann innerhalb der Hochschule auf nachgeordnete Einrichtungen übertragen werden, wenn diese Einrichtungen geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. Mit dieser Regelung bleibt die haushaltsrechtliche Gesamtverantwortung des jeweiligen hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes (bisher Kanzler) als Beauftragtem für den Haushalt auch bei einer Übertragung der Finanzverantwortung an die Fakultäten in gesicherter Weise erhalten.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 5 UG. Mit Satz 5 neu wird der Erlass eines Finanzstatuts als Satzung ermöglicht, die wegen der erforderlichen staatlichen Kontrolle zugleich dem Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums unterworfen wird. Da die Hochschulen nach § 8 Abs. 5 Satz 2 Satzungen in Weisungsangelegenheiten nur erlassen können, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist und Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten nach § 67 Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu den Weisungsangelegenheiten gehören, bedarf es einer gesetzlichen Satzungsermächtigung, die mit Satz 5 geschaffen wird.

Die Regelung des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 8 UG.

Die Regelung des Absatzes 6 entspricht weitestgehend dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 2 UG. Auf folgende Änderungen ist hinzuweisen:

- Der erste Halbsatz wurde in Absatz 1 aufgenommen.
  Ferner wurde der Wortlaut der Vorschrift den Regelungen von § 16 zu den Leitungsstrukturen angepasst.
- Im letzten Satz wurde klargestellt, dass sich die Prüfung auf die Mittel erstreckt, die überwiegend der öffentlichen Hand entstammen.

Satz 5 hat zur Konsequenz, dass Folgelasten, die nicht aus den Drittmitteln gedeckt werden können, aus eigenen Mitteln der Hochschule zu tragen sind.

Die Regelung des Absatzes 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 8 Absatz 3 UG.

Zu Absätzen 8 und 9

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zur Aufgabe des Berichtswesens bei dezentraler Budgetverantwortung und ergebnisorientierter Steuerung Bezug genommen.

In Absatz 8 ist die bisherige Bestimmung des § 2 Absatz 9 UG über die Informationssysteme weitgehend wortgleich übernommen worden, wegen des Leistungsbezugs der Finanzierung (vgl. Absatz 2) zugleich angepasst und auf die Daten und Ergebnisse der Leistungsprozesse erstreckt worden.

Das Berichtswesen der Hochschulen dient zunächst der internen Steuerung der Hochschulhaushalte durch die Hochschulleitung. Es dient aber auch dem Steuerungsinteresse von Landesregierung und Landtag. Hierzu werden in Absatz 9 Berichtspflichten festgelegt, die von den Hochschulen durch regelmäßige Bereitstellung der Grunddaten aus ihrem Informationssystem zu erfüllen sind; dabei handelt es sich um aggregierte Daten der Hochschulen, die für eine hochschulübergreifende Steuerung unter Berücksichtigung der

Landesinteressen erforderlich sind. Um vergleichbare Daten zu erhalten, sind entsprechende strukturelle und technische Vorgaben durch das Wissenschaftsministerium geboten. Das Wissenschaftsministerium wird Regierung und Landtag die Grunddaten, die für die Bemessung der Hochschulhaushalte und die Finanzkontrolle erforderlich sind, in aggregierter Form zur Verfügung stellen. Die sich aus dem Haushaltsbewilligungsrecht ergebenden Informationsrechte des Landtags bleiben selbstverständlich unberührt.

Der zusätzliche Jahresbericht entspricht den Anforderungen, die aus § 264 Abs.2 HGB auch für die Aufstellung von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften gelten.

Zu § 14 - Körperschaftsvermögen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht materiell dem bisherigen Recht von § 119 Abs. 1 UG; zugleich wird klargestellt, dass dies nur dann gilt, wenn eine Hochschule überhaupt Körperschaftsvermögen gebildet hat.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 119 Abs. 2 UG. Mögliche Zuwendungszwecke werden durchgängig um die Weiterbildung erweitert.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 119 Abs. 3 UG.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird klargestellt, dass bei solchen Rechtsgeschäften regelmäßig das Land weder berechtigt noch verpflichtet wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind die Hochschulen verpflichtet, bei entsprechenden Rechtsgeschäften den Zusatz „für das Körperschaftsvermögen“ anzugeben, um keine Zweifel über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vertragspartners aufkommen zu lassen. Eine eventuelle Durchgriffshaftung des Landes wird dadurch vermieden.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass die Entlastung vom Aufsichtsrat zu erteilen ist, der auch bestimmt, wer die Rechnung zu prüfen hat. Damit erfolgt abweichend von der bisherigen Regelung in § 119 Abs. 4 UG eine klare Trennung zwischen geschäftsführenden Vermögensverwaltung und der Aufsicht darüber. Auf die bisherigen Prüfungsrechte des Rechnungshofs und des Finanzministeriums sowie des Wissenschaftsministeriums wird verzichtet, weil es sich beim Körperschaftsvermögen nicht um Landesmittel handelt.

Zu § 15 - Organe und Organisationseinheiten

Die Grundstruktur der zentralen Hochschulorgane entspricht der bisherigen gesetzlichen Regelung. Die Zuständigkeiten der Organe werden jedoch im neuen Hochschulgesetz für einzelne Aufgaben modifiziert, ebenso die gesetzlichen Bezeichnungen für das Leitungs- und das Aufsichtsorgan.

Das für die Geschäftsführung der Hochschule zuständige Organ erhält die Bezeichnung „Vorstand“; dessen Tätigkeit wird von einem „Aufsichtsrat“ als Kontrollorgan begleitet (Absatz 1). Die Bezeichnung des sich aus verschiedenen Mitgliedergruppen zusammensetzenden Organs „Senat“ bleibt unverändert.

Um der Hochschule die Fortführung tradierter Bezeichnungen für einzelne Organe zu ermöglichen, lässt es das Gesetz zu, dass die Grundordnung für den Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“ oder „Rektorat“, für den Aufsichtsrat eine andere, hochschulspezifische

Benennung vorsieht (Absatz 2). Eine abweichende geeignete Bezeichnung, die vom Gesetzgeber aus Gründen der Flexibilität nicht vorgegeben wird, muss aber den gesetzlichen Kompetenzrahmen des Aufsichtsrats ausreichend wiedergeben. Somit kommen keine Bezeichnungen, wie z.B. Kuratorium, Beirat etc., in Betracht, die beim Aufsichtsrat eine lediglich beratende Aufgabenstellung vermuten ließen oder bei denen dessen gesetzlicher Auftrag nicht hinreichend zum Ausdruck kommen würde. Bezeichnungen wie Universitätsrat oder Hochschulrat würden dagegen diesem Erfordernis Rechnung tragen. Die Bezeichnung der einzelnen Organmitglieder ändert sich dann entsprechend der Regelung in der Grundordnung. Der Vorstandsvorsitzende kann auf diese Weise - wie bisher - die Funktionsbezeichnung „Rektor“ oder „Präsident“ führen; dem folgt dann auch die Bezeichnung der anderen Vorstandsmitglieder (Prorektoren, Vizepräsidenten). Die beamtenrechtlichen Regelungen (vgl. dazu die Begründung zu § 17 Abs. 3) bleiben davon jedoch unberührt. An der kollegialen Struktur des Vorstands ändert sich damit nichts, insbesondere ist die Einführung der früheren Präsidialverfassung nicht möglich.

Für das Vorstandsmitglied, das nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung zuständig ist, kann die Grundordnung die - bisher bei den Universitäten eingeführte - Bezeichnung „Kanzler“ vorsehen (Absatz 2 Satz 2).

Die Absätze 3 - 7 regeln die weitere Untergliederung der Hochschule und die dezentrale Organstruktur.

Die bisher im Gesetz vorgesehene Untergliederung in Fakultäten oder Fachbereiche, für die nun einheitlich die Bezeichnung „Fakultät“ verwendet wird, wird um die Option einer noch großflächigeren organisatorischen Untergliederung der Hochschule, der „Sektion“, erweitert, die von der Grundordnung vorgesehen werden kann, wobei auch eine andere Bezeichnung möglich ist, wie z.B. School (Absatz 3 Satz 1). Bei der Sektion muss es sich also um eine deutlich größere Organisationseinheit als bei einer Fakultät handeln, die im Regelfall ein abgerundetes Wissenschaftsfeld, z.B. als Law School unter Einschluss der Wirtschafts- und Politikwissenschaften, umfassen soll. Damit ist es ausgeschlossen, aus Fakultäten ohne Zusammenfassung mehrerer Bereiche durch bloße Umbenennung schlicht Sektionen zu bilden Auf eine solche Untergliederung finden die für Fakultäten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (Absatz 3 Satz 5). Innerhalb der Sektion können unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungssituation Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen gebildet werden, wobei auch hier die Grundordnung eine andere Bezeichnung, wie z.B. Department, vorsehen kann (Absatz 5 Satz 2 und 3). Damit wird es heterogenen Fakultäten ermöglicht, Fachkompetenzen sinnvoll zu bündeln.

Die Untergliederung in Fakultäten oder Sektionen ist an Kunst- und Fachhochschulen nur als Option angelegt (Absatz 3 Satz 2). Die Grundordnung kann daher die bisherige Struktur beibehalten und auf eine Untergliederung entsprechend den bisherigen Regelungen an Kunsthochschulen in § 16 KHG und an Fachhochschulen in § 15 Abs. 3 Satz 2 FHG ganz verzichten. Für die Organisation der Fachgruppen und deren Beratungsaufgaben sowie mögliche Bezeichnungen, wie z.B. Fachgruppensprecher, können sich die Grundordnungen an die bisherigen Bestimmungen von § 16 KHG anlehnen.

Die im Gesetz festgelegten Aufgaben der Fakultätsorgane werden jedoch vom Vorstand bzw. vom Senat zusätzlich wahrgenommen (Absatz 4 Satz 3), was den Vollzug der Beschlüsse der Fachgruppen durch den Vorstand im Sinne von § 16 Abs. 6 KHG einschließt.

Der bisherigen gesetzlichen Regelung über die Bildung von „Gemeinsame Kommissionen“ nach § 26 UG entspricht die in Absatz 6 eröffnete Option, für die fakultätsübergreifende Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb einer Hochschule gemeinsame Einrichtungen oder gemeinsame Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen zu bilden. Es geht einerseits um akademische Gremien und andererseits um organisatorische Institutionen. Im Gesetz wird nunmehr klargestellt, dass sich die Professorenmehrheit nur auf akademische Gremien bezieht, aber nicht auf organisatorische Einheiten, wie z.B. ein zentrales Prüfungsamt. Insbesondere die Bewertung von Prüfungsleistungen ist keine Aufgabe von solchen gemeinsamen Kommissionen. Zusätzlich können solchen neuen Einrichtungen weitere Aufgaben, wie z.B. in der Lehre, der Haushaltsführung oder in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung übertragen werden. So sollte insbesondere die Prüfungsverwaltung in einem größeren zentralen Prüfungsamt für mehrere Fakultäten oder Studiengänge zusammengefasst werden.

Bei den Organen auf dezentraler Ebene ergibt sich nur insoweit eine Veränderung, als mit der Sektion künftig auch Sektionsvorstände oder Sektionsräte entstehen können (Absatz 4 Satz 1). Der Vorsitzende des Sektionsvorstands führt jedoch immer die Bezeichnung „Dekan“ (Absatz 4 Satz 2).

Die weitere Gliederung unterhalb der Fakultätsebene bleibt vollständig der Grundordnung überlassen; das Gesetz unterscheidet nur begrifflich nach dem jeweiligen Zweck zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen (Institut, Seminar) und Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten u. ä.), wobei die Grundordnung jedoch immer entscheiden muss, welcher übergeordneten Organisationseinheit eine solche Hochschuleinrichtung zugeordnet ist: einer Fakultät, mehreren Fakultäten oder - als zentrale Einrichtung - unmittelbar dem Vorstand (Absatz 3 Satz 6; Absatz 7). Absatz 3 Satz 4 ermöglicht schließlich den Hochschulen über Grundordnungsregelungen eine weitere Untergliederung der Fakultät, so dass auch im operativen Bereich der laufenden Lehrorganisation eine Delegation möglich ist. Aufsichts-, Weisungs- und Entscheidungsrechte von Organen der Fakultät dürfen dadurch jedoch nicht in Frage gestellt werden, weshalb eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Substrukturen unterhalb der Fakultätsebene ausgeschlossen ist.

Die in Absatz 7 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit, durch den Vorstand wissenschaftlichen Einrichtungen Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität aufzuerlegen, bestand schon bisher.

Zu § 16 - Vorstand

Der Vorstand setzt sich nach Absatz 1 aus bis zu drei hauptamtlichen Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie dem nach Entscheidung in der Grundordnung weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglied und bis zu drei weiteren nebenamtlichen Mitgliedern zusammen.

Wahl und Amtszeit müssen dabei nicht übereinstimmen. Die rechtliche Stellung der Vorstandsmitglieder zueinander wird vom Kollegialprinzip bestimmt; die Option für eine Präsidialverfassung mit einem allein entscheidungsberechtigten Präsidenten an der Spitze wird aufgegeben.

Funktion und Zuständigkeitsbereich des Vorstands als Hochschulleitung entsprechen im Wesentlichen dem schon bisher geltenden Recht. Aufgrund eingetretener hochschulpoliti-

scher Veränderungen erweitert sich jedoch der Aufgabenkatalog. Das gilt etwa für die neuen Zuständigkeiten bei der Festsetzung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren, die durch das Bundesgesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) im Zusammenhang mit der Bundesbesoldungsordnung W eingeführt wurden (Absatz 3 Nr. 10 - 13). Neu aufgenommen ist auch die Zuständigkeit zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4), der die Veränderung in der künftigen Art der Finanzierung der Hochschulen widerspiegelt.

Der Vorstandsvorsitzende nimmt eine herausgehobene Stellung ein. Dies kommt nicht nur dadurch im Gesetz zum Ausdruck, dass dem Vorstandsvorsitzenden verschiedene Mitwirkungs- oder Entscheidungsrechte vorbehalten sind, sondern auch in dem veränderten Verfahren zur Wahl dieses Vorstandsvorsitzenden (vgl. dazu Begründung zu § 17). Der Vorstandsvorsitzende hat nach § 16 Abs. 2 Satz 2 das Recht, für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands Richtlinien vorzugeben; Beschlüsse des Vorstands in Haushaltsangelegenheiten bedürfen stets der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

Auch die Regelungen in Absatz 2 zur Geschäftsverteilung und selbständigen Aufgabenwahrnehmung durch die einzelnen Vorstandsmitglieder entsprechen den bisherigen Regelungen. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung vorsehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt.

Wie bislang für den bisherigen Kanzler ist für das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied der Geschäftsbereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung sowie die Funktion des Haushaltsbeauftragten nach § 9 LHO (Absatz 2 Satz 3) vorgesehen, jedoch wird das bisherige Vetorecht in Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten durch ein Widerspruchsrecht modifiziert. Widerspruch kann er gegen einzelne Maßnahmen immer dann erheben, wenn er sie für rechtswidrig oder unwirtschaftlich hält. Neu ist in diesem Zusammenhang die Beteiligung des Aufsichtsrats verbunden mit der Aufgabe, über die Berechtigung eines solchen Widerspruchs zu entscheiden. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Haushaltsbeauftragten, hat der Vorstandsvorsitzende selbst eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bestätigt der Aufsichtsrat die Durchführung einer Maßnahme, gegen die der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch erhoben hat, dann kann der Vorstandsvorsitzende den Vollzug der Maßnahme durch schriftliche Weisung anordnen (Absatz 2 Satz 6). Sowohl die Entscheidungsfähigkeit des Vorstands wie auch die Zuordnung der jeweiligen Verantwortlichkeit sind damit sichergestellt.

Das Zusammenwirken mit der Medizinischen Fakultät (Absatz 4) und die Wahrnehmung von Funktionen im Senat (Absatz 5 Satz 1) entsprechen ebenso der bisherigen gesetzlichen Regelung wie das Beanstandungsrecht (Absatz 5 Satz 2 - 4 oder das Recht auf Teilnahme, auf Information oder das Hinwirken auf Aufgabenerfüllung gegenüber den Gremien (Absatz 7).

Aus dem Kontext der Regelungen von Absatz 3 und 4 ergibt sich, dass in Absatz 3 die grundsätzlichen Zuständigkeiten des Vorstandes gegenüber allen Fakultäten aufgeführt sind, während Absatz 4 als lex spezialis hierzu eine Einschränkung hinsichtlich der Medizinischen Fakultät enthält. Für die Grundsätze hinsichtlich der Ausstattungspläne bedeutet dies z.B., dass dem Vorstand der Universität in solchen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät nur ein Billigungsrecht zusteht. Der Katalog von Absatz 4 wird mit der Nummer 6 um die Abschlüsse von Vereinbarungen der Medizinischen Fakultät nach § 7 Abs. 2 UKG erweitert. Der Vorstand hat bei seiner Billigung die haushaltsrechtliche Zuwei-

sung an den Landesbetrieb Medizinische Fakultät zu beachten.

Über die Billigung von Maßnahmen der Medizinischen Fakultät erhält der Vorstand Gelegenheit, sich hierüber unter Abwägung der Interessen der Universität eine Meinung zu bilden. Um den Sachverstand der Medizinischen Fakultät zu nutzen, ist deren Dekan dabei zwingend mit beratender Funktion zu beteiligen. Der Begriff der Billigung meint hierbei eine schwächere Beteiligungsform als die der Zustimmung oder des Einvernehmens, die ein sich zu Eigen machen der betroffenen Inhalte zum Ausdruck bringen. Billigung dagegen bringt zum Ausdruck, dass sich der Vorstand die in Absatz 4 genannten Entscheidungen der Medizinischen Fakultät nicht zu Eigen macht, sondern lediglich akzeptiert. Daraus folgt, dass eine Versagung der Billigung auf besonders gewichtige Gesichtspunkte gestützt werden muss.

Zu § 17 - Hauptamtliche Vorstandsmitglieder

Die gesetzlichen Regelungen für die beiden hauptamtlichen Mitglieder in der Hochschulleitung, Rektor und Kanzler, unterschieden sich nach bisherigem Recht deutlich. Abgesehen von der herausgehobenen Funktion des Vorstandsvorsitzenden wird nun in § 17 die dienstrechtliche Rechtsstellung der beiden hauptamtlichen Vorstandsmitglieder stärker einander angeglichen. Beide sind Beamte auf Zeit. Es kann jedoch durch Vertrag auch ein befristetes Dienstverhältnis begründet werden. Für beide Mitglieder gilt eine Amtszeit zwischen sechs und acht Jahren, die mit dem jeweiligen Amtsantritt beginnt (Absatz 2). Variable Beamtenverhältnisse auf Zeit gibt es daneben für den Juniorprofessor wie für den Akademischen Rat auf Zeit oder die Befristung bei Erstberufung. Bereits bisher gibt es ähnliche Regelungen für Verlängerungen von befristeten Beamtenverhältnissen, z.B. für den Hochschuldozenten nach § 71 d UG. Für das Amt des Vorsitzenden bedeutet das eine mögliche Verlängerung der Amtszeit, die im Interesse einer längerfristigen Kontinuität sinnvoll erscheint, für den bisherigen Kanzler dagegen eine mögliche Verkürzung der geltenden Amtszeit von acht Jahren. Es obliegt dem Aufsichtsrat, je nach Bewerber den gesetzlichen Spielraum auszuschöpfen. Der bisher auf den Beginn des Wintersemesters fixierte Beginn der Amtszeit entfällt.

Eine entscheidende Änderung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bringt Absatz 5: Die Wahl erfolgt durch den Aufsichtsrat, bedarf aber der nachträglichen Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit der abstimmenden Senatsmitglieder aus. Dadurch wird einerseits eine höhere Unabhängigkeit der Vorstandsmitglieder erreicht, die für deren erweiterte Verantwortlichkeit bis hin zu Besoldungsentscheidungen notwendig ist, andererseits bewirkt die Bestätigung die notwendige Rückbindung und Akzeptanz innerhalb der Hochschule. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens, also z.B. die Einrichtung eines Findungsausschusses usw., obliegt allein dem Aufsichtsrat, der hierzu entsprechende Regelungen in seiner Geschäftsordnung treffen kann. Einer Grundordnungsregelung durch die Hochschule ist das Wahlverfahren dagegen nicht zugänglich. Die schlanke gesetzliche Regelung gewährt einerseits viel Flexibilität, erfordert andererseits aber viel Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand aller Beteiligten, um in vertretbarer Zeit zu einer Konsenslösung ohne Imageverlust potenzieller Kandidaten zu gelangen.

Die bisher schon gegebene Öffnung des Amtes des Vorsitzenden des Vorstands für Externe mit abgeschlossener Hochschulausbildung und der für Leitungsaufgaben geeigneten beruflichen Erfahrung und Kompetenz bleibt erhalten und wird durch Regelungen ergänzt,

die im Falle einer Beendigung des Amtes vor Erreichen eines altersbedingten Ausscheidens zusätzliche Absicherungen vorsehen (Absätze 4 und 9). Die Regelungen über etwaige Altersgrenzen für die Einstellung (§ 48 LHO) finden nach Absatz 3 Satz 4 keine Anwendung auf den Vorstandsvorsitzenden. Das Amt endet nunmehr immer mit Ablauf des Monats, in dem der Ruhestand beginnt (Absatz 2 Satz 5), womit nach derzeitigem Recht eine Verlängerung bis höchstens zum 68. Lebensjahr ermöglicht wird, da der Ruhestand maximal so weit über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden kann.

Der Verzicht auf das Erfordernis der Zustimmung des Finanzministeriums bei Ernennungen, die unter die Altersgrenzen des § 48 LHO fallen, bedeutet nicht, dass Versorgungslasten, die nach den Aufteilungsgrundsätzen des § 107 b BeamtVG einem Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn zuzurechnen sind oder die außerhalb der durch die Ernennung begründeten regelmäßigen ruhegehaltsfähigen Dienstzeit oder aus sonstigen die Versorgung erhöhenden Zeiten entstehen, künftig im allgemeinen Personalhaushalt aufgefangen werden. Für die Fälle, die bisher unter § 48 LHO gefallen wären, gilt künftig Folgendes: Die Hochschulen sollen die Teilung der Versorgungslasten mit abgebenden Dienstherren entsprechend den Regelungen des § 107 b BeamtVG aushandeln. Ist dies nicht erreichbar oder ist ein abgebender Dienstherr nicht vorhanden, sind diese dem Land zusätzlich entstehenden Versorgungslasten von den Hochschulen aus ihrem Budget, in Ausnahmefällen, insbesondere bei fehlender Leistungsfähigkeit der Hochschule, aus dem Zentralkapitel der Hochschulen, zu tragen. Die Höhe der zusätzlichen Versorgungslasten hat die Hochschule dem Wissenschaftsministerium vorab mitzuteilen.

Absatz 4 erweitert die in den bisherigen Hochschulgesetzen auf Professoren, die Rektoren an der jeweiligen Hochschule werden, beschränkte Regelung in dreifacher Hinsicht. Zum einen gilt die neue Regelung für alle hauptamtlichen Vorstandsmitglieder; darüber hinaus erfasst sie im Interesse der erforderlichen Mobilität auch die Fälle, in denen ein Professor hauptamtliches Vorstandsmitglied an einer anderen Hochschule des Landes wird. Mit Sätzen 5 und 6 werden für den Eintritt in den Ruhestand besondere Bedingungen gesetzt. § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG wird für hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die vorher Professoren des Landes waren, gänzlich ausgeschlossen. Mit Satz 6 wird § 96 Abs. 3 BRRG umgesetzt, wonach Vorstandsmitglieder als Beamte auf Zeit nur dann in den Ruhestand treten können, wenn sie mindestens eine Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben.

In Absatz 9 Satz 1 wird die bisher in § 17 Abs. 3 UG auf Kanzler an Universitäten beschränkte Verpflichtung zur Übernahme früherer Landesbeamter nach Ablauf der Amtszeit oder aus wichtigen Gründen auf alle hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erstreckt, für die nicht die Sonderregelung von Absatz 4 gilt. Für die Betroffenen selbst besteht dagegen keine Verpflichtung zur Rückkehr in den Landesdienst. Um Versorgungslasten für das Land bei noch jüngeren Vorstandsmitgliedern zu vermeiden, wird jedoch die Möglichkeit, nach Ablauf der Amtszeit vorzeitig in den Ruhestand zu treten, durch Ausschluss der Regelungen von § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 LBG dahingehend eingeschränkt, dass dieses Recht unter Berücksichtigung der Chancen der Reintegration in den Landesdienst nur für solche Vorstandsmitglieder besteht, die zu diesem Zeitpunkt bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Außerdem wird in Satz 7 die Möglichkeit geschaffen, solche hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die vor ihrer Ernennung zum Beamten auf Zeit keine Beamten des Landes waren, aus den genannten Gründen in den Landesdienst zu übernehmen, jedoch nur dann, wenn das Wissenschaftsministerium eine geeignete Stelle verfügbar hat. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme wird dadurch nicht begründet. Die Vorschrift dient dazu, die Ämter für ex-

terne Bewerber attraktiver zu machen. Da es um geringe Fallzahlen gehen wird, sind solche Vorstandsmitglieder im Falle der Übernahme im Ressortbereich des Wissenschaftsministeriums hochschulnah unterzubringen. Mit Satz 8 wird klargestellt, dass die Einschränkung für den Ruhestand in Absatz 4 Satz 6 für alle Fallvarianten des Absatzes 9 gilt.

Das Qualifikationsprofil des Vorstandsmitglieds für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung - der frühere Kanzler - wird offener formuliert und damit auf einen größeren Bewerberkreis erweitert: Neben der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst genügt als Qualifikation auch ein anderer Hochschulabschluss verbunden mit einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung (Absatz 6).

In gleicher Weise wie der Vorstandsvorsitzende werden auch das hauptamtliche Vorstandsmitglied für die Personal- und Wirtschaftsverwaltung sowie ggf. das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied gewählt (Absatz 5 Satz 1). Aus Gründen des Kollegialprinzips steht dem Vorstandsvorsitzenden für die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch ein nicht bindendes Vorschlagsrecht zu (Absatz 6 Satz 2). Besondere gesetzliche Vorgaben für die Qualifikation des weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes erfolgen nicht, dies soll vielmehr der Entscheidung der Hochschule obliegen, die hierfür entweder Absatz 3 oder Absatz 6 entsprechend heranziehen kann. Wird ein Professor der eigenen Hochschule gewählt, findet jedenfalls Absatz 4 Anwendung.

Für hauptamtliche Vorstandspositionen geeignete Persönlichkeiten, die die besten Voraussetzungen für die anspruchsvolle Leitungsaufgabe mitbringen, müssen und können nicht immer nur Vertreter der eigenen Hochschule sein. Die Erfahrungen beispielsweise bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zeigen, dass Besetzungen der Leitungspositionen mit Persönlichkeiten von außerhalb häufig neue innovative Impulse geben. In anderen Ländern und Hochschulsystemen hat sich ein spezielles Berufsbild des Wissenschaftsmanagers gebildet, der in verschiedenen Einrichtungen in der Wissenschaft zunehmende Verantwortung trägt.

Entsprechend der geänderten Zuständigkeit zur Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder liegt künftig auch die Abwahl in der Hand des Aufsichtsrats, der darüber nach Anhörung des Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheidet (Absatz 7 Satz 1). Das Rechtsstaatsprinzip verlangt darüber hinaus, dass eine Abwahl grundsätzlich einen wichtigen Grund voraussetzt; dies gilt auch dann, wenn das Gesetz solche Gründe nicht ausdrücklich nennt. Nach den allgemeinen Grundsätzen gehören hierzu grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Senat (vgl. § 84 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz).

Im Falle der Abwahl (Absatz 7) werden Vorstandsmitglieder, die hauptberufliche Professoren des Landes sind, aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen bzw. ihr Dienstverhältnis wird gekündigt. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder, die keine hauptberuflichen Professoren sind, werden in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Zu § 18 - Nebenamtliche Vorstandsmitglieder

Neben den zwei oder drei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat gewählt werden (vgl. Begründung zu § 17), kann die Grundordnung bis zu drei weitere ne-

benamtliche Vorstandsmitglieder vorsehen, die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 vom Senat auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden, der den Senat bindet, gewählt werden. Der Vorstandsvorsitzende hat damit die Möglichkeit, auf einen nach seinen Vorstellungen möglichst handlungsfähigen Vorstand hinzuwirken, der zugleich sein Vertrauen hat. Wählbar sind nur der Hochschule angehörende hauptberufliche Professoren. Die Wahl ist vom Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen; dies korrespondiert mit dem Verfahren der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Denn die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder sind ebenfalls dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich und unterliegen dessen Aufsicht.

Da die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit neben ihrem Professorenamt ausüben, ist ihre Amtszeit auf drei oder vier Jahre - also auf die Hälfte der Amtszeit der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder - begrenzt; sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden. Wie bei den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern auch, ist der Beginn der Amtszeit nicht mehr mit dem Semesteranfang (1. Oktober) verknüpft (Absatz 2 Satz 2).

Die Abwahl von nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern durch den Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder setzt nach Absatz 3 einen Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und eine entsprechende Anhörung des Aufsichtsrats voraus. Auch für deren Abwahl bedarf es eines wichtigen Grundes; die Begründung hierzu bei § 17 Abs. 7, mit denen diese Regelung korrespondiert, gilt entsprechend.

Zu § 19 - Senat

Entsprechend der bisherigen gesetzlichen Regelung ist der Senat das nach Mitgliedergruppen zusammengesetzte zentrale Hochschulgremium, das in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium und Weiterbildung entscheidet, soweit einzelne Aufgaben nicht durch das Gesetz einem anderen Zentralorgan oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Katalog der Zuständigkeiten des Senats entspricht weitgehend der bisherigen gesetzlichen Regelung. Eine deutliche Änderung sieht das Gesetz jedoch bei der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder vor, wo sich die Mitwirkung des Senats auf eine Bestätigung der Wahl durch den Aufsichtsrat beschränkt.

Die bisher durch das Gesetz vorgegebene schematische gruppenparitätische Verteilung der Sitze im Senat aufgrund von Wahlen wird in Absatz 2 aufgegeben. Das Gesetz beschränkt sich auf die Vorgabe einer Höchstzahl von stimmberechtigten Mitgliedern (20), die nach Gruppen direkt zu wählen sind. Alle Einzelheiten sind durch die Grundordnung zu regeln. Im Interesse einer höheren Kontinuität der Arbeit des Senats legt das Gesetz lediglich fest, dass die Amtszeit der nicht studentischen Wahlmitglieder vier Jahre betragen muss (Satz 2). Bei der Zusammensetzung der Senatsmitglieder kraft Amtes bleibt es bei den bisher schon gegebenen Regelungen.

Neu aufgenommen in den Katalog der Zuständigkeiten des Senats ist die Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 5. Dabei wird den absehbaren Veränderungen in der Form der Finanzierung der Hochschulen Rechnung getragen (vgl. dazu auch die Begründung zu § 16). Eine rechtliche Klarstellung bringt Nr. 10 im Aufgabenkatalog des Senats insoweit, als dort die generelle Zustän-

digkeit zur Beschlussfassung über Satzungen erwähnt wird. Dies war zwar bisher schon so, es fehlte jedoch eine entsprechende eindeutige gesetzliche Regelung zur generellen Satzungskompetenz des Senats.

Für die Zuständigkeit von beschließenden Ausschüssen enthält § 19 Abs. 1 Satz 5 jetzt die Einschränkung, dass die Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen werden kann, was nach der bisher geltenden gesetzlichen Regelung möglich gewesen wäre, was jedoch nicht der inhaltlichen Bedeutung dieser Aufgabe entspricht.

Zu § 20 - Aufsichtsrat

Unter der neuen Bezeichnung „Aufsichtsrat“ wird das bisherige Organ „Hochschulrat“ fortgeführt. Mit der Veränderung soll die schon bisher bestehende Aufgabe der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes (bisher Rektorat) deutlicher hervorgehoben werden. Der Aufsichtsrat des baden-württembergischen Hochschulrechts hat eine unmittelbare strategische Funktion für die künftige Entwicklung der Hochschule, die mit konkreten Entscheidungszuständigkeiten verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Übertragung der bisher dem Senat vorbehaltenen Aufgabe der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Hochschulleitung zu sehen (vgl. dazu Begründung zu § 19). Der Aufsichtsrat kann der ihm vom Gesetz zugedachten Aufgabenstellung nur gerecht werden, wenn er auch bei der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder die bestimmende Wahlzuständigkeit hat. Entsprechendes gilt für die Abwahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Diesem Anliegen trägt nun die Regelung in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 Rechnung.

Im Übrigen ist der Katalog der einzeln aufgeführten Aufgaben des Aufsichtsrats weitgehend gleich geblieben. Gestrichen wurde die bisher vorgesehene Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen, weil sich in der praktischen Arbeit gezeigt hat, dass der Hochschulrat, insbesondere die externen Mitglieder, zu diesen sehr spezifischen Regelungen wenig beitragen können. Neu aufgenommen wurde die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen (vgl. dazu auch die Begründungen zu § 19 und § 16) und zu Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum nach § 7 Abs. 2 UKG sowie zu hochschulübergreifenden Kooperationen und zu Stellungnahmen des Vorstandes gegenüber dem Land, die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur betreffen. Damit soll der Aufsichtsrat ausdrücklich bei Fusionen oder Auflösungen von Hochschulen angemessen beteiligt werden. Im Bereich der Planungsaufgaben wurde die etwas missverständliche Formulierung „Bauplanung“ ersetzt durch die Formulierung „Planung der baulichen Entwicklung“, weil dadurch besser zum Ausdruck kommt, dass es sich nicht um eine Zuständigkeit bei einzelnen Baumaßnahmen handelt, sondern um eine mittel- und langfristig angelegte strategische Aufgabenstellung. Bei den Funktionsbeschreibungen von Professuren liegt es künftig im Ermessen des Aufsichtsrats, ob er sich trotz der Übereinstimmung mit einem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan damit befassen will oder nicht.

Von wachsender Bedeutung für die Entwicklung der interdisziplinären Forschung ist die Einrichtung von fakultäts- und sektionsübergreifenden Zentren. Über die Einrichtung solcher Zentren beschließt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands (§ 40 Abs. 5). Der Senat wird nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 beteiligt.

Die Informationsgrundlage für den Aufsichtsrat wird dadurch zusätzlich gestärkt, dass der Vorstand nach der neu eingeführten Regelung des Absatzes 2 Satz 1 dem Aufsichtsrat viermal im Jahr über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über die finanziellen Auswirkungen von Berufungsvereinbarungen schriftlich zu berichten hat. Hinsichtlich des zeitlichen Modus ist zur Sicherstellung der Kontrollaufgaben eine gewisse Regelmäßigkeit der Berichterstattung geboten, sofern nicht wichtige Anlässe oder unvorhergesehene Veränderungen eine aktuelle Berichterstattung erfordern. Das Hochschulrecht greift damit in moderater Form das System einer regelmäßigen Berichterstattung auf, wie es in sehr viel differenzierterer Form im Unternehmensrecht (vgl. z. B. § 90 AktG) gängige Praxis ist. Die stärkere Entwicklung des internen und externen Berichtswesens (vgl. dazu auch § 13 Abs. 9), ist dabei eine mit der Ausweitung der Selbstverwaltung der Hochschulen verbundene Konsequenz.

Eine Erweiterung der Zuständigkeit des Aufsichtsrats ergibt sich aus der Einführung von Leistungsbezügen für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG, der durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) neu gefasst wurde. Nach Absatz 7 bildet der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter seiner Leitung einen Personalausschuss, dem unter Einschluss des Vorsitzenden insgesamt drei externe Aufsichtsratsmitglieder angehören; dieser Personalausschuss ist zuständig für die Festsetzung von Leistungsbezügen für die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder der Fakultätsvorstände, bei Letzteren auch für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung.

In Absatz 3 wird die Regelung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats deutlich modifiziert und dereguliert sowie die Zahl der Mitglieder insgesamt, abgesehen bei den Kunsthochschulen, reduziert. Die Hochschulen können zwischen einem Aufsichtsrat mit sieben, neun oder elf Mitgliedern wählen. Die Zahl der externen Mitglieder muss überwiegen, der Vorsitzende muss immer ein Externer sein. Die Hochschule kann sich über eine Regelung in ihrer Grundordnung auch für einen rein externen Aufsichtsrat entscheiden. Alle Aufsichtsratsmitglieder werden vom Wissenschaftsminister bestellt und können auch von ihm aus wichtigem Grund abberufen werden. Es gelten insoweit die rechtlichen Voraussetzungen wie zu § 17 Abs. 7.

Das Verfahren in Absatz 4 zur Auswahl der künftigen Mitglieder des Aufsichtsrates geht vom Regelfall eines einvernehmlichen Vorschlages von Land, Senat und bisherigem Aufsichtsrat aus, der in dem zu bildenden Ausschuss zustande kommt. Die Entscheidung über den Vorsitz in diesem Ausschuss obliegt seinen Mitgliedern. Um die Unabhängigkeit der Auswahl zu gewährleisten, dürfen die Senatsvertreter nicht dem Vorstand angehören. Erst wenn in diesem Ausschuss kein Einvernehmen über die Liste zustande kommt, ist in einer neuen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit die Liste zu beschließen.
In diesem Fall haben die Ausschussmitglieder je nach der Zahl der vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitglieder das verbindliche Vorschlagsrecht für eine unterschiedliche Zahl von Mitgliedern. Den Senatsvertretern steht hierbei ein leichtes Übergewicht bei den Vorschlagsrechten im Verhältnis zum bisherigen Aufsichtsrat zu.
Um die Handlungsfähigkeit des Ausschusses zu erhalten, sind die Befangenheitsregelungen der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht anwendbar, damit sich auch Ausschussmitglieder selbst zur Wiederwahl vorschlagen und an der Abstimmung teilnehmen können. Zum Abschluss dieses mehrstufigen Verfahrens bedarf die Liste insgesamt der Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Außerdem muss das Land der Liste zustimmen.

Nach Absatz 5 regelt die Hochschule Einzelheiten über die Größe des Aufsichtsrats, die Amtszeit der Mitglieder, die Vertretung des Vorsitzenden oder auch das interne Wahlverfahren beim Senat in ihrer Grundordnung (Satz 1). Lediglich die Sitzungsfrequenz wird im Gesetz vorgegeben: Danach ist der Aufsichtsrat mindestens zweimal pro Semester einzuberufen, im Übrigen immer dann, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird (Satz 4).

Für die Aufsichtsratsmitglieder sieht das Gesetz keine besonderen Qualifikationsanforderungen vor, jedoch ist selbstverständlich, dass hierfür nur Personen in Betracht kommen, die kraft ihrer Kompetenz, beruflichen Erfahrung, Unabhängigkeit und Objektivität erwarten lassen, dass sie den besonderen Anforderungen dieses Amtes gewachsen sind.

Es ist nicht vorgesehen, dass das Land Mitarbeiter des zuständigen Ministeriums benennt.

Das Verfahren bei der Beratung des Aufsichtsrats entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Der Aufsichtsrat tagt nicht öffentlich unter beratender Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands und eines Vertreters des Wissenschaftsministeriums; Vertreter des Wissenschaftsministeriums sind nur dessen beamtete oder angestellte Mitarbeiter. Hinsichtlich der Haftung bei Pflichtverletzungen der externen Aufsichtsratsmitglieder gilt nach Absatz 5 Satz 4 der gleiche Haftungsmaßstab, nämlich § 96 LBG, wie für interne Aufsichtsratsmitglieder. Im Übrigen richtet sich die Geltendmachung eventueller Schadensersatzansprüche nach den Zuordnungsregelungen von § 11 Abs. 2.

In Satz 6 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass sowohl die Vorstandsmitglieder als auch der Vertreter des Wissenschaftsministeriums nicht der Verschwiegenheitspflicht gem. § 395 AktG unterliegen, da sie ansonsten ihren Berichtspflichten im Sinne von § 394 AktG nicht genügen könnten.

Zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Aufsichtsrats wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 3 ergänzend Bezug genommen.

Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich (Absatz 6).

Ungeklärt war bisher die administrative Grundlage für die Tätigkeit des Aufsichtsorgans. Hier sieht nun Absatz 8 vor, dass die Hochschule die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt bereitzustellen hat. Bei der Auswahl von unterstützendem zusätzlichen Personal steht dem Aufsichtsrat nicht nur ein Vorschlagsrecht zu, der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auch ein Weisungsrecht gegenüber diesem Personal (Satz 2).

Zu § 21 - Beauftragter für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Die schulpraktische Ausbildung der Studierenden ist an den Pädagogischen Hochschulen eine tragende Säule der Qualifizierung der künftigen Lehrer. Sie steht gleichberechtigt neben der erziehungswissenschaftlichen, der fachwissenschaftlichen und der fachdidaktischen Ausbildung und verzahnt sich mit diesen. Sie umfasst derzeit drei über das Semester laufende Tagespraktika und zwei Blockpraktika. Die Tagespraktika werden in der Regel von Lehrenden der Pädagogischen Hochschule begleitet und betreut. Diese sind neben ihrem regulären Lehrdeputat zur Praktikumsbetreuung verpflichtet. Der Schulpraxisbeauftragte ist für das organisatorische Gelingen dieser Praktika verantwortlich, soll aber auch

an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Praxiskonzepts mitwirken. Die Vorschrift entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung von § 15 PHG:

Zu § 22 - Fakultät

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 21 Abs. 1 Satz 1 UG. Die Organe der Fakultät sind in §§ 15 Abs. 4, 23 und 25 geregelt; ihre Bezeichnung hängt davon ab, ob eine organisatorische Gliederung nach Fakultäten oder Sektionen erfolgt.

Die Regelung in Absatz 2 über die Mindestgrößen der Fakultäten entspricht hinsichtlich der Universitäten dem bisherigen Recht von § 21 Abs. 2 UG, hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen dem bisherigen Recht von § 16 Abs. 2 PHG und hinsichtlich der Fachhochschulen dem bisherigen Recht von § 15 Abs. 2 FHG. Werden an den Kunsthochschulen entgegen der gegenwärtigen Situation Fakultäten eingerichtet, richtet sich deren Mindestgröße nach derjenigen für die Pädagogischen Hochschulen, es müssen also mindesten zehn Planstellen für Professoren sein.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 22 Abs. 1 UG. Wissenschaftliches Personal nach § 44 Abs. 1 und 2 schließt sowohl das hauptberuflich tätige wie das sonstige wissenschaftliche Personal ein. Sätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen Recht von § 22 Abs. 2 UG. Zu den Mitgliedern der Fakultät zählen künftig ausdrücklich auch die eingeschriebenen Doktoranden.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 22 Abs. 3 UG. Auf Detailvorgaben wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Zu § 23 - Fakultätsvorstand

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 23 Abs. 2 UG. Welcher der Studiendekane Mitglied im Fakultätsvorstand ist, wird bei deren Wahl nach § 24 Abs. 5 Satz 4 bestimmt. In Satz 2 wird zugleich festgelegt, dass dieser herausgehobene Studiendekan ebenfalls die Bezeichnung „Prodekan“ oder „Prodekanin“ führt, um ihn mit den anderen Prodekanen gleichzustellen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 UG. Auf die weiteren Detailvorgaben im bisherigen Recht von § 23 Abs. 3 wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Es obliegt dem Fakultätsvorstand selbst, in einer Geschäftsordnung entsprechende Regelungen zur Geschäftsverteilung seiner Mitglieder sowie zum Verfahren zu treffen, gesetzlicher Regelungen bedarf es hierzu nicht.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 23 Abs. 4 UG. Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 21 Abs. 1 Satz 3 UG. Der Aufgabenkatalog in Satz 6 Nr. 1 bis 5 entspricht mit Ausnahme der früheren Berufungsvorschläge (alt Nr. 3) dem bisherigen Recht von § 23 Abs. 4 Satz 6 Nr. 1 bis 6 UG.

Zu § 24 - Dekan

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 1 UG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 2 UG. In Satz 2 werden die Lehrkräfte für besondere Aufgaben besonders aufgeführt, da es eine einheitliche Gruppe des „wissenschaftlichen Dienstes“ abweichend vom bisherigen Recht nicht mehr gibt.

Das Weisungsrecht des Dekans nach § 24 Abs. 2 Satz 1 HS 2 LHG erstreckt sich nicht auf fachliche Weisungen - ausgenommen das eigene Personal des Dekanats (§ 52 Abs. 5 Satz 1 2. Alt.) -,denn diese sind dem jeweiligen Leiter der Hochschuleinrichtung als Fachvorgesetztem gem. § 52 Abs. 5 Satz 1 vorbehalten. Das allgemeine Weisungsrecht des Dekans bezieht sich inhaltlich daher im Wesentlichen auf organisatorische und dienstrechtliche Belange sowie den Vollzug von Beschlüssen der zuständigen Gremien. Drittmittelbedienstete unterliegen regelmäßig den gleichen Regelungen wie die festangestellten Mitarbeiter, da auch deren Dienstherr das Land und nicht der jeweilige Professor ist. Das Fach-weisungsrecht steht bei diesen aber dem Professor zu, dessen Aufgabenbereich sie zugewiesen sind (§ 52 Abs. 5 Satz 2).

Nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird der Dekan entsprechend dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 3 UG auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt. Halbsatz 2 eröffnet die Option, in Ausnahmefällen auch einen Externen zum Dekan zu bestellen, sofern er die besonderen Qualifikationsanforderungen in § 17 Abs. 3 Satz 1 für den hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden erfüllt. Externer bedeutet, dass es sich um ein Mitglied einer anderen Fakultät der gleichen Hochschule oder einer anderen Hochschule handelt oder dass es ein hochschulfremder Bewerber aus der Wirtschaft oder der Verwaltung mit entsprechender Erfahrung auf Grund mehrjähriger leitender beruflicher Tätigkeit in diesen Bereichen ist. Die Amtszeit nach Satz 2 beträgt weiterhin vier Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt (Satz 3). Auf die Festlegung eines fixen Beginns der Amtszeit wird abweichend vom bisherigen Recht von § 24 Abs. 3 Satz 5 UG verzichtet, um mehr Flexibilität in der Besetzung dieser Leitungsposition zu gewinnen. Einer Synchronität der Amtszeiten von Dekan und Fakultätsrat bedarf es hochschulrechtlich nicht.

Satz 8 regelt die Abwahl des Dekans, die an das bisherige Recht von § 24 Abs. 3 Satz 4 UG angelehnt ist, wonach nunmehr die Abwahl entsprechend dem Wahlverfahren nach Satz 1 auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden durch den Fakultätsrat erfolgt. Hinsichtlich der wichtigen Gründe gelten die Ausführungen zu § 17 Abs. 7 entsprechend.

Die Regelung in Absatz 4 über die Wahl des Prodekans entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UG.

Die Regelung in Absatz 5 über die Wahl des Studiendekans entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UG. Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 2 UG.

Zu § 25 - Fakultätsrat

In Konsequenz der weiteren Stärkung des Fakultätsvorstands als operatives Organ auf der dezentralen Ebene der Hochschule verlagert sich der Aufgabenbereich des Fakultätsrats auf ein auf grundsätzliche, strategische und strukturelle Angelegenheiten konzentriertes Entscheidungs- und Beratungsorgan der Fakultät. Auf den seitherigen erweiterten Fakultätsrat entsprechend dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 3 UG wird daher verzichtet. Dem Recht der hauptberuflichen Professoren auf formelle Partizipation an grundlegenden Entscheidungen von Forschung und Lehre wird durch die beratende Mitwirkung im Fakul-

tätsrat Rechnung getragen, soweit nicht im Einzelfall ein Großer Fakultätsrat gebildet wird. Auf die komplizierten Detailvorgaben in § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 106 Abs. 6 Satz 5 UG wird aber verzichtet.

In Absatz 1 wird dieser Veränderung dadurch Ausdruck verliehen, dass nach Satz 1 der Fakultätsrat die Fakultät in allen ihren Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung berät. Aus Gründen der Beschleunigung der Entscheidungswege unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Fakultätsrats nach Satz 3 künftig nur noch zentrale Angelegenheiten, wie z.B. der Struktur- und Entwicklungsplan, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Organisation der Einrichtungen der Fakultät. Um den Studienkommissionen mehr Gewicht zu verleihen, bedürfen Entscheidungen des Fakultätsrats über Studien- und Prüfungsordnungen zusätzlich des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission. Nach Satz 2 steht dem Fakultätsrat ein Stellungnahmerecht zu Berufungsvorschlägen zu.

Die Regelung in Absatz 2 orientiert sich am bisherigen Recht von § 25 Abs. 2 UG. Abweichend davon werden aus Gründen der Rechtsklarheit die Mitglieder des Fakultätsvorstands nunmehr immer Amtsmitglieder, wodurch sich die Zahl der Professoren zu Gunsten deren Mehrheit im Fakultätsrat deutlich erhöht. Hinsichtlich der fünf Institutsleiter als weitere Amtsmitglieder verbleibt es bei der bisherigen Regelung von § 25 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b UG, jedoch mit der Abweichung, dass es die Grundordnung festlegen kann, sofern es Institutsleiter gibt, ob überhaupt und wenn ja, wie viele davon als Amtsmitglieder dem Fakultätsrat angehören sollen. Soweit es bei den Fachhochschulen und einigen anderen Hochschulen derzeit solche Einrichtungen nicht gibt, ist dies bei der Festlegung der Zahl der Professoren als Wahlmitglieder nach Nr. 2 entsprechend zu berücksichtigen.

Die Zahl der Wahlmitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 beträgt höchstens 16, wobei alle Gruppen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen sind. Einzelheiten sind von der Hochschule in der Grundordnung zu regeln. Lediglich für die Studierenden werden 30 Prozent oder mindestens drei Mitglieder vorgegeben, um das Übergewicht der Professoren etwas zu relativieren. Da künftig die Zahl der Wahlmitglieder auch weniger als 16 betragen kann, lässt sich die Zahl von sechs Studierenden entsprechend der bisherigen Regelung von § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d UG nicht aufrecht erhalten, ohne in Extremfällen, vor allem wenn es keine Institutsleiter als weitere Amtsmitglieder gibt, die verfassungsrechtlich erforderliche Professorenmehrheit zu gefährden oder gar zu verfehlen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder nach Satz 2 entspricht der des Dekans; für die Studierenden ist deren Amtszeit nach § 65 Abs. 1 Satz 2 in der Grundordnung festzulegen. In Satz 3 ist das Teilnahmerecht der übrigen hauptberuflichen Professoren der Fakultät geregelt, soweit sie nicht als Amts- oder Wahlmitglieder dem Fakultätsrat angehören. Dieses Teilnahmerecht schließt das Rederecht entsprechend den bisherigen Regelungen von § 114 Abs. 3 UG ausdrücklich ein.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird es den Hochschulen ermöglicht, alternativ, aber nicht kumulativ, zum kleinen Fakultätsrat nach Absatz 2 in ihren Grundordnungen, sogar fakultätsunterschiedlich, einen sog. Großen Fakultätsrat zu bilden, dem alle hauptberuflichen Professoren der Fakultät kraft Gesetzes und damit also ohne Wahl stimmberechtigt angehören. Weiterhin wird nur die Zahl der Studierenden vom Gesetz verbindlich vorgegeben. Die anderen Gruppen, nämlich der Wissenschaftliche Dienst und die sonstigen Mitarbeiter, sind entsprechend der jeweiligen Gesamtzahl der Professoren angemessen zu berücksichtigen. Dies muss daher für jede Fakultät im Einzelnen festgelegt werden. Wenngleich es also nicht zulässig ist, in einer Fakultät beide Organe zu bilden, kann es innerhalb einer

Hochschule dagegen sehr wohl Fakultäten mit gesetzlichem Regelmodell eines Fakultätsrats nach § 25 Abs. 2 und solche mit Großem Fakultätsrat nach § 25 Abs. 3 geben.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 5 UG, was die Aufgaben der Fachschaft und des Fachschaftsrats sowie dessen Zusammensetzung anbelangt. In Satz 1 wird festgelegt, dass der Fachschaft immer sechs Studierende angehören, auch wenn die Zahl der studentischen Fakultätsratsmitglieder geringer sein sollte. In Satz 2 wird daher bestimmt, dass entsprechend der Regelung zum AStA in § 65 Abs. 2 die studentischen Fakultätsratsmitglieder der Fachschaft als Amtsmitglieder angehören, während die Wahl anderen Mitglieder von der Grundordnung der Hochschule zu regeln ist. Somit ist auch für diese Personen eine gesonderte Urwahl möglich, die unabhängig von den Fakultätsratswahlen stattfinden kann.

Zu § 26 - Studienkommissionen; Studiendekane

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 UG. „Eine“ in Satz 1 ist hierbei kein Zahlwort, sondern ein unbestimmter Artikel, so dass die Zahl der Studienkommissionen vom Gesetz nach oben nicht begrenzt wird; wenigstens eine muss jedoch gebildet werden. Zur Betonung der Bedeutung dieses Selbstverwaltungsgremiums für die Lehre werden die bisherigen Regelungen verselbständigt und in einem gesonderten Paragrafen zusammengefasst. Auf die bisherigen Detailvorgaben über die Besetzung der Studienkommission wird, abgesehen von einer Obergrenze und hinsichtlich der Zahl von vier Studierenden, verzichtet. Die bisherige Beschränkung auf höchstens drei Studienkommissionen pro Fakultät wird ebenfalls aufgegeben; die Entscheidung darüber bleibt künftig dem Fakultätsvorstand vorbehalten. Lediglich Entscheidungen über fakultätsübergreifende Studienkommissionen bleiben zur Wahrung der Hierarchie dem Vorstand vorbehalten. Eine Sonderreglung über die Studiengangleiter bei den Fachhochschulen nach dem bisherigen Recht von § 19 Abs. 4 FHG wird nicht mehr getroffen.

In Satz 1 wird festgelegt, dass zur Verknüpfung mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat oder der Fachgruppe mindestens einer davon Mitglied in der Studienkommission sein muss.

Um mehr Flexibilität zu ermöglichen und neuen Entwicklungen im Studienbereich Rechnung zu tragen, können nach Absatz 2 Satz 1 nunmehr nicht nur studiengangübergreifende, sondern auch fakultätsübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die Amtszeit der Studierenden ist von der Hochschule selbst in der Grundordnung gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 festzulegen; für die anderen Mitglieder richtet sie sich nach der Amtszeit für den Dekan, an den Kunsthochschulen nach der für die nicht studentischen Senatsmitglieder.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 4 Satz 6 UG. Im Hinblick auf die Fortentwicklung bei der Erfüllung der Evaluationsaufgaben nach § 5 tritt an die Stelle der „Organisation“ die „Mitwirkung“ der Studienkommission an der Evaluation einschließlich studentischer Veranstaltungskritik.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 5 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 24 Abs. 6 UG.

Zu § 27 - Medizinische Fakultäten

Die Größe aber auch die Komplexität der Aufgabenstellung der Medizinischen Fakultäten, insbesondere die enge Verflechtung der Aufgaben von Krankenversorgung, Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie die notwendige Abstimmung mit dem jeweiligen Universitätsklinikum, erfordern Sonderregelungen für die Medizinischen Fakultäten. § 27 trägt dieser besonderen Situation der Medizinischen Fakultäten innerhalb der Gesamtuniversität Rechnung, indem die bisherigen Regelungen von §§ 25 a bis d UG in § 27 zusammengefasst sind. Die Abweichungen zu den nichtmedizinischen Fakultäten werden auf das absolut Notwendige beschränkt. Soweit für die Medizinischen Fakultäten über die Regelungen in § 27 hinaus im Landeshochschulgesetz nichts Abweichendes geregelt ist (siehe z.B. die Regelungen in §§ 16 Abs. 4, 20 Abs. 1 Nr. 7), gelten für die Medizinischen Fakultäten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Fakultäten.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 25 b Abs. 1 UG.

Zu Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 ist gegenüber der bisherigen Regelung in § 25 b Abs. 2 UG dahingehend modifiziert worden, dass klargestellt wird, dass die Medizinischen Fakultäten wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung geführt werden. In Satz 2 wird festgestellt, dass die Medizinischen Fakultäten ein eigenständiges Bewirtschaftungsrecht für die zugewiesenen Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans haben. Die besondere Situation der Medizinischen Fakultäten erfordert es, dass an dem bisherigen Verfahren der Mittelzuweisung im Haushaltsplan unmittelbar an die Medizinischen Fakultäten festgehalten wird. Von § 16 Abs. 2 Satz 4 sind die Medizinischen Fakultäten deshalb ausgenommen. Planungs- und Steuerungsinstrument im Hinblick auf gesamtuniversitäre Belange (z.B. fakultätsübergreifende Forschungsverbünde) ist der Wirtschaftsplan, der der Billigung des Vorstands der Universität (§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) und der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Universität (§ 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4) bedarf. Mit Satz 3 wird für den Dekan die gleiche Regelung übernommen, wie sie in § 16 Abs. 2 Satz 4 für den Vorstandsvorsitzenden gilt.

Die Regelung in Satz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 17 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 UG. Bislang ist regelmäßig der Dekan der Medizinischen Fakultät zum Beauftragten des Haushalts bestellt worden. Im Regelfall wird auch weiterhin der Dekan Haushaltsbeauftragter sein. Mit Halbsatz 2 erfolgt eine Gleichstellung mit dem Haushaltsbeauftragten der Hochschule mit der Folge, dass dem Aufsichtsrat der Hochschule dann das Letztentscheidungsrecht zusteht. Satz 5 trägt der Überlegung Rechnung, dass im Hinblick auf die Komplexität der Haushalts- und Wirtschaftsführung künftig auch ein Geschäftführer diese Aufgaben wahrnehmen könnte. In diesem Fall werden an die Einstellungsvoraussetzungen die gleichen Anforderungen gestellt wie bei dem Vorstandsmitglied der Universität, das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung verantwortlich ist. Die Bestellung eines Geschäftsführers wird das Wissenschaftsministerium nur im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät vornehmen.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 25 c Abs. 2 in Verbindung mit § 25 c Abs. 3 Sätze 4 und 5 UG. Eine Abweichung ergibt sich insoweit, als - wie bei den anderen Fakultäten auch - weitere Prorektoren bei entsprechender Regelung in der Grundordnung bestellt werden können; das bisherige Vorschlagsrecht des De-

kans nach § 25 c Abs. 3 Sätze 3 und 4 UG entfällt. Die Funktion des Kaufmännischen Direktors wird in Mannheim insoweit vom Geschäftsführer des Universitätsklinikums Mannheim wahrgenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die besonderen Zuständigkeiten des Fakultätsvorstands der Medizinischen Fakultäten und entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 25 c Abs. 1 Satz 9 UG. Die Vielzahl und Komplexität der bei Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum zu treffenden Entscheidungen erfordern eine umfassende Entscheidungskompetenz des Fakultätsvorstands, wie sie in Absatz 4 vorgesehen ist. Soweit für einzelne Entscheidungen eine gesamtuniversitäre Verantwortung erforderlich ist, ist die Einbindung des Vorstandes der Universität und des Aufsichtsrats der Universität vorgesehen (vgl. §§ 16 Abs. 4, 20 Abs. 1 Satz 3). Mit der Formulierung „zusätzlich“ wird klargestellt, dass der Aufgabenkatalog insoweit erweitert wird, es aber im Übrigen bei den Aufgaben des Fakultätsvorstands nach § 23 Abs. 3 Satz 6 verbleibt.

Abweichungen gegenüber dem bisherigen Recht ergeben sich insoweit, als keine Sonderregelungen mehr bezüglich der Zuständigkeit in Berufungsverfahren und für Entscheidungen über Einrichtungen der Fakultäten vorgesehen sind. Soweit Sonderregelungen nach bisherigen Recht übernommen wurden, erfolgen zum Teil Konkretisierungen und Anpassungen. Dies betrifft: Nr. 1 (Konkretisierung bezüglich leistungsorientierter Mittelverteilung nach § 13 Abs. 2), Nr. 2 (Anpassung an die aktuelle Situation; insbesondere Ergänzung bezüglich der Ausstattungspläne), Nr. 3 (Ergänzung im Hinblick auf wesentliche Inhalte des Wirtschaftsplan als Planungs- und Steuerungsinstrument), Nr. 5 (Anpassung an § 7 Abs. 1 Universitätsklinika-Gesetz (UKG)), Nr. 6 (Anpassung im Hinblick auf die Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 2 UKG).

Neu aufgenommen ist die Zuständigkeit nach Nr. 4 (Baumaßnahmen; Grundstücks- und Raumverteilung). Die Zuständigkeit für Baumaßnahmen nach Nr. 4 beinhaltet nicht die abschließende Verantwortlichkeit für die bauliche Entwicklung; diese obliegt dem Vorstand gem. §§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Die besondere Situation der Medizinischen Fakultäten (Größe und Haushaltsverantwortlichkeit) erfordert aber eine eigene Entscheidungskompetenz des Fakultätsvorstands für die Realisierung einzelner Bauvorhaben sowie die Verteilung der räumlichen Ressourcen (Ausnahme, soweit andere Fakultäten betroffen sind; siehe § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5). Die bisherige gesetzliche Verpflichtung zur Fremdevaluation im Abstand von bis zu sieben Jahren nach § 25 c Abs. 1 Satz 6 UG entfällt; Fremdevaluationen von Forschung und Lehre haben somit nur noch in angemessenen zeitlichen Abständen zu erfolgen.

Satz 2 konkretisiert die Regelung in Absatz 1 Satz 2. Da die fachliche Ausrichtung von Professuren und die Struktur- und Entwicklungsplanung auch Auswirkungen auf den Bereich der Krankenversorgung haben können, ist insoweit ausdrücklich das Einvernehmen des Universitätsklinikums vorgesehen.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 25 d Abs. 3 Nr. 2 UG. Die Sonderregelung für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultäten beschränkt sich auf die Wahlmitglieder. Im Übrigen findet die Regelung für die nichtmedizinischen Fakultäten Anwendung; zur bisherigen Rechtlage nach § 25 d Abs. 3 Nr. 1 UG ergeben sich Abweichungen insoweit, als künftig das Stimmrecht des Leitenden Ärztlichen Direktors im Fakultätsrat kraft Amtsmitgliedschaft nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a nicht ausgeschlossen ist

(die bisherige Regelung von § 25 d Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 UG ist insoweit nicht übernommen worden) und der Fakultätsrat nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b um bis zu fünf weitere Amtsmitglieder nach Maßgabe der Grundordnung erweitert werden kann.

Die Regelung in Absatz 6 Nr. 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 25 d Abs. 2 Nr. 1 UG. Absatz 6 Nr. 2 stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Anpassung an das im Landeshochschulgesetz allgemein vorgesehene Stufenverfahren mit abschließender Beschlussfassung bzw. Feststellung durch den Aufsichtsrat der Universität dar (siehe § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 8). Eine Sonderregelung für die bisher in § 25 d Abs. 2 Nr. 2 und 3 UG vorgesehenen Zustimmungstatbestände (Struktur- und Entwicklungsplan, Entscheidungen über Fakultätseinrichtungen) ist im Hinblick auf die allgemeine Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 entbehrlich. Auch hier wird („zusätzlich“) der Katalog der Maßnahmen, die dem Zustimmungsvorbehalt des Fakultätsrats unterliegen, über die Regelung von § 25 Abs. 1 hinaus erweitert.

In Absatz 7 wird erstmals ausdrücklich festgelegt, dass wegen der engen personellen Verflechtung in den Leitungsgremien zwischen Medizinischer Fakultät und Universitätsklinika beim Vorschlagsrecht des Vorstandsvorsitzenden für einen Dekan das Benehmen des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums erforderlich ist. Im Übrigen gelten für die Wahl des Dekans dieselben Regelungen wie für die nichtmedizinischen Fakultäten.

Zu § 28 - Informationszentrum

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 31 a Abs. 1 UG. Künftig ist das Informationszentrum der Regeltypus; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine andere Organisation möglich. Mit Satz 2 Nr. 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die Dienstleistung gegen Entgelt auch anderen Hochschulen angeboten werden kann. Bei Leistungen an Hochschulfremde müssen aus Gründen des Wettbewerbs gegenüber privaten Unternehmen marktübliche Entgelte verlangt werden.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 31 a Abs. 2 UG. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Grundsätze des Satzes 1 auch dann gelten, wenn noch ein getrenntes Bibliothekssystem und ein Rechenzentrum bestehen.

Zu § 29 - Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Vorbemerkung

Im Mittelpunkt der den Bereich Studium und Lehre betreffenden Änderungen steht neben der Deregulierung die Einführung der gestuften Studienstruktur. Mit Bachelorstudiengängen als erster Stufe und Masterstudiengängen als zweiter Stufe sowie den Doktorandenkollegs als dritter Stufe soll die internationale Anschlussfähigkeit, die Attraktivität der baden-württembergischen Hochschulen und die Mobilität von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern in einem zusammenwachsenden europäischen Hochschulraum gewährleistet werden. Die neue Studienstruktur trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Landeshochschulen auf dem internationalen Bildungsmarkt zu sichern. Mit ihr verbindet sich aber auch eine organisatorische und inhaltliche Reform der Studienangebote, die zu einer stärkeren Differenzierung des Ausbildungsangebots führt, das von Studienanfängern, Studierenden und bereits Berufstätigen flexibel entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen auch gemäß der jeweiligen Qualifikation genutzt werden kann. Sie unterstützt damit die Bemühungen um kürzere Studienzeiten, deutlich höhere Erfolgsquoten und eine nach-

haltige Verbesserung der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in einer sich verändernden Arbeitswelt und stärkt die Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen.

Im Hinblick auf die mit der Bologna-Erklärung und den in den Folgekonferenzen einvernehmlich gesetzten Zielen soll die gestufte Studienstruktur von den Hochschulen unverzüglich eingeführt werden und das bisherige System mit Diplom- und Magisterabschlüssen ersetzen. Ausgenommen hiervon bleiben nur Staatsexamensstudiengänge und Studiengänge mit kirchlichem Abschluss mit Rücksicht auf deren Besonderheiten.

Mit der gestuften Studienstruktur verbunden ist die Qualitätssicherung durch Akkreditierung (§ 30 Abs. 3 Satz 4), die die Einhaltung inhaltlicher Mindeststandards der Studienangebote dokumentiert und zur Transparenz der Abschlüsse in der Öffentlichkeit beitragen soll. Die Akkreditierung hat durch eine in Deutschland anerkannte Einrichtung zu erfolgen, um die Gleichwertigkeit entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen zu sichern und die Möglichkeit des Hochschulwechsels in Deutschland zu gewährleisten. Evaluationen als zusätzliche Maßnahmen des Qualitätsmanagements bleiben unberührt.

Zu Absatz 1

Die Regelung umschreibt allgemein die Ausbildungsziele des Studiums; die Akzentuierung im ersten Halbsatz auf „berufliche Tätigkeiten“ betrifft sämtliche Studiengänge der ersten beiden Stufen. Sonstige Ausbildungsangebote im Bereich der Weiterbildung (Kontaktstudien) und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Studiencharakter (Doktorandenkollegs) können andere Ausbildungsziele haben; den unterschiedlichen Aufgaben der Hochschulen ist bei der Konkretisierung der Ausbildungsziele Rechnung zu tragen.

Die Akzentuierung auf die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten schließt die mit einer Hochschulausbildung verbundenen weiteren Ziele einer Persönlichkeitsbildung für entsprechende Funktionen im Beruf und die Fähigkeit zu verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft ein.

Zu Absatz 2

Die Regelung führt die gestufte Studienstruktur als Leitbild ein und trägt damit § 19 HRG in der Fassung der 6. Novelle vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3188) und der europäischen Entwicklung Rechnung. Mit der Änderung des HRG wird die 1998 eingeführte Erprobungsphase für die gestufte Studienstruktur aufgegeben und diese mit dem tradierten Diplomabschluss in § 18 Abs. 1 HRG rangmäßig gleichgestellt.

Satz 1 unterstreicht mit dem Begriff „eigenständig“, dass es sich um jeweils in sich abgeschlossene Ausbildungsabschnitte handelt, die zudem gegenüber der bisherigen Studienstruktur, insbesondere den Diplom- und Magisterstudiengängen, deutlich abzugrenzen sind. Die Integration eines Bachelor- oder Masterstudienganges in einen Diplom- oder Magisterstudiengang ist damit ebenso ausgeschlossen wie die Verleihung eines Mastergrades aufgrund bestandener Hochschulabschlussprüfungen in Diplom- oder Magisterstudiengängen.

Mit der in Satz 2 getroffenen Festlegung des Bachelorabschlusses als Regelabschluss eines berufsvorbereitenden Studiums wird einerseits die Eigenständigkeit der Ausbildung noch einmal unterstrichen und der Unterschied des Abschlusses zu den Prüfungen zum

Abschluss von Studienabschnitten nach der bisherigen Studienstruktur (Vordiplom, Zwischenprüfung) betont. Auf das bisherige Merkmal „berufsqualifizierend“ wird durchgängig verzichtet, da dieses Kriterium wegen der raschen Veränderung der Berufsfelder zunehmend an Bedeutung verloren hat. Satz 2 verweist gleichzeitig auf die Notwendigkeit, die Ausbildungsziele so zu gestalten, dass der Abschluss für eine Mehrzahl von Studierenden tatsächlich zu einer ersten Berufseinmündung führt.

Satz 3 ergänzt die Regelung des Satzes 2, indem er - übergangsweise - den Bezug zu einem vergleichbaren Abschlussniveau in der herkömmlichen Studienstruktur herstellt. Satz 4 beschreibt die zweite Stufe der neuen Studienstruktur in ihren verschiedenen Formen.

Masterstudiengänge können auf einem Abschluss der ersten Stufe fachlich-inhaltlich aufbauen (vgl. Nr. 4 des Beschlusses des Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 betreffend „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen).

Masterstudiengänge können auch, aufbauend auf mit dem ersten Abschluss erworbenen allgemeinen und fachlichen Kompetenzen, weitere Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des fachlich-inhaltlichen Bezugs vermitteln. In der Regel handelt es sich dabei um Weiterbildungsprogramme, etwa im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (MBA-Programme), die die bisherigen Kompetenzen der Zielgruppe im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll ergänzen. Dies ist in den Hochschulsatzungen näher zu bestimmen.

Masterstudiengänge können schließlich unter Einbeziehung nach dem ersten Abschluss erworbener berufspraktischer Erfahrungen Kenntnisse und Fähigkeiten weiter vertiefen (§ 31 Abs. 2). Im Unterschied zu fachlich aufbauenden Masterstudiengängen setzen sie eine für das Ausbildungsziel einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus; die Inhalte derartiger Masterstudiengänge sollen die in der beruflichen Praxis gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Der Zusammenhang mit beruflichen Erfahrungen ist von den Hochschulen in ihren Satzungen näher festzulegen.

Für die letztgenannten Formen postgradualer Masterstudiengänge gelten die Einschränkungen bei fachlich aufbauenden Masterstudiengängen hinsichtlich der Gesamtregelstudienzeit nicht, jedoch sind die Vorgaben zu postgradualen Studiengängen (§ 31 Abs. 2) zu beachten. Auch für diese Studiengänge gilt, dass zur Sicherung der Gleichwertigkeit und der Qualität der Ausbildungsprogramme ein Mastergrad nur verliehen werden kann, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind.

Masterstudiengänge sind im Übrigen im Hinblick auf internationale Gepflogenheiten nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren; die Festlegung erfolgt durch die Hochschulen nach Maßgabe der im Rahmen des Akkreditierungssystems jeweils geltenden Kriterien und ist im „diploma supplement“ (§ 36 Satz 2 Nr. 8) im Einzelnen zu erläutern.

Satz 5 ist notwendige Folge der vorgesehenen Stufung; die Regelung entspricht der bisherigen Regelung für Aufbaustudiengänge im Rahmen der Weiterbildung von § 48 Abs. 3 UG.

Satz 6 entspricht gleichfalls den bisherigen Regelungen von § 48 Abs. 3 UG und trägt den unterschiedlichen Formen der Masterstudiengänge Rechnung. Die Aufzählung der weiteren Voraussetzungen („insbesondere“) ist deshalb nicht abschließend. Die näheren Regelungen sind von den Hochschulen grundsätzlich in gesonderten Satzungen zu treffen. Hinsichtlich der überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse sind wegen der unterschiedlichen Fächerkultur quantitative und qualitative Eingrenzungen zu berücksichtigen, ohne dabei jedoch zentrale Ziele der gestuften Studienstruktur zu gefährden.

Satz 7 entspricht in seinen Zielsetzungen denen des Satzes 3. Darüber hinaus stellt er klar, dass Masterabschlüsse grundsätzlich den Zugang zur ersten Stufe der Forschung im Wege der Promotion eröffnen.

Die Zuordnung der neuen Abschlüsse zu den Laufbahnen des öffentlichen Dienstes erfolgt in den laufbahnrechtlichen Vorschriften. Nach der Vereinbarung von IMK und KMK betreffend „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“ vom 25. Mai./6. Juni 2002 eröffnen Bachelor-Abschlüsse den Zugang zum gehobenen Dienst, an Universitäten erworbene Master-Abschlüsse den Zugang zum höheren Dienst. An Fachhochschulen erworbene Master-Abschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst, wenn ihnen im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der Zusatz „Der Master-Abschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst“ verliehen wird. Ein derart akkreditierter Master-Abschluss erfüllt die Bildungsvoraussetzunen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes.

Die Regelung in Absatz 3 sieht vor, dass keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet werden. Erfasst werden also alle Studiengänge, die in ihren Studieninhalten oder -abläufen wesentlich verändert werden, etwa durch neue Studienschwerpunkte, veränderte Fächerwahl- und Fachkombinationsmöglichkeiten oder die Einführung von Praxis- oder Auslandssemestern. Dies gilt, wie das Verbot der Immatrikulation in solchen Studiengängen, nicht für Studiengänge mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung. Die Regelung ist zur Verdeutlichung der politischen Zielsetzung der raschen Einführung der neuen Studienstruktur notwendig. Sie lässt den Hochschulen hinreichend Zeit, ihre Studienstruktur umzustellen.

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen über die Regelstudienzeit der einzelnen Hochschulgesetze und die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes für die gestufte Studienstruktur (§ 19 HRG) mit der Besonderheit, dass für den Bereich der Fachhochschulen jetzt nur noch ein integriertes praktisches Studiensemester zwingend vorgegeben wird. Im Übrigen entsprechen die Regelungen den bisherigen.

Die in Satz 6 vorgesehene Möglichkeit, Regelstudienzeiten generell in begründeten Ausnahmefällen überschreiten zu können, ist sowohl im Hinblick auf die noch fort geltende bisherige Studienstruktur erforderlich als auch von § 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 11 S. 2 HRG vorgegeben und entspricht den bisherigen Regelungen von § 44 Abs. 3 Satz 2 UG.

Satz 6 lässt für Studiengänge in besonderen Studienformen, insbesondere für berufsbegleitende Studiengänge, Studiengänge in Teilzeitform oder Fernstudiengänge, die Festsetzung von höheren Regelstudienzeiten zu, die sowohl von den in Satz 3 als auch von denen in Satz 5 abweichen können.

Zu Absatz 5

Satz 1 stellt klar, dass ein Studienjahr zwar in Semester oder Trimester eingeteilt werden kann, aber nicht muss, weshalb ansonsten das Studienjahrprinzip gilt; daneben wird die Möglichkeit eröffnet, statt der herkömmlichen und bis auf Weiteres national üblichen Semestereinteilung auch eine Trimestereinteilung generell oder für bestimmte Studienangebote vorzusehen; eine zeitliche Vorgabe für den Semesterbeginn erfolgt nicht mehr. Die bisherige Festsetzung der Vorlesungszeiten durch das Wissenschaftsministerium entfällt. An ihre Stelle tritt, insbesondere zur Gewährleistung ausreichender Zeiten für das Präsenzstudium die Möglichkeit, durch aufsichtliche Maßnahmen nachträgliche Korrekturen generell oder im Einzelfall vorzunehmen. Bei der eigenverantwortlichen Festlegung der konkreten Vorlesungszeiten sind die Ferienzeiten sowie die Terminvorgaben der ZVS jeweils zu berücksichtigen.

Satz 2 sichert unabhängig von der vorgenommenen Einteilung vergleichbare Rahmenbedingungen, etwa bei der Bemessung der Regelstudienzeiten, des studentischen Arbeitsaufwands und der Vergabe von Leistungspunkten, aber auch im Hinblick auf die Lehrverpflichtungen des Personals oder bei den Prüfungsfristen und deren Sanktionierung. Soweit Trimester festgelegt werden, richtet sich das Mindestwochenvolumen für die Lehrverpflichtung nach den Bestimmungen der jeweiligen Lehrverpflichtungsverordnung.

Die Regelung in Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 43 Satz 2 UG und ist unabhängig von der Studienjahreinteilung nach Satz 1.

Zu § 30 - Studiengänge

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird sprachlich an die Neufassung des § 29 Abs. 1 angepasst. Materiell ergeben sich dadurch keine Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung des § 42 Abs. 1 Satz 1 UG mit der Ausnahme, dass bisherige Studiengänge, die zu akademischen Qualifikationen führten (an einzelnen Universitäten angebotene sog. „grundständige Promotionsstudiengänge“) nicht mehr als Studiengänge im Sinne der Vorschrift angesehen werden können.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 42 Abs. 2 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 42 Abs. 3 UG. Die allgemeine Regelung erfasst auch die bisher in § 42 Abs. 6 UG gesondert geregelten Studiengänge in Teilzeitform, die weiterhin möglich sind. Auf den Zustimmungsvorbehalt in Satz 1 wird nach Satz 2 dann verzichtet, wenn eine dieser Maßnahmen in einem vom Wissenschaftsministerium genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan enthalten ist.

Neu in das Gesetz aufgenommen wird die Vorschrift des Satzes 4. Danach sind neue Studienangebote in Form von Bachelor- und Masterstudiengängen grundsätzlich zu akkreditieren. Grundsätzlich bedeutet, dass es auch Ausnahmen von der Akkreditierungspflicht geben kann. Eine solche Ausnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn bestehende Studiengänge auf die gestufte Studienstruktur von Bachelor/Masterstudiengängen umgestellt werden. Ein Akkreditierungssystem ist ein mögliches Instrument der Qualitätskontrolle zur Sicherung von Mindeststandards, das die Einhaltung bestimmter Standards eines Studienangebots auf rein fachlicher Begutachtung bescheinigt. Qualitätssicherung ist in erster Linie Sache der Hochschulen, wenngleich der Staat jedoch Garant für die Funktionsfähigkeit des Bildungssystems in seiner Gesamtheit ist und weiterhin auch bleiben muss.

Die Akkreditierung allein begründet zwar noch keinen Anspruch auf eine staatliche Genehmigung zur Einrichtung eines Studiengangs, da im Genehmigungsverfahren nicht nur fachlich-inhaltliche, sondern insbesondere auch strukturelle und finanzielle Kriterien relevant sind, die eine andere Zielrichtung haben. Eine erfolgreiche Akkreditierung schränkt jedoch das Ermessen des Staates zumindest in diesem Bereich deutlich ein. Eine Genehmigung eines Studienganges auf Dauer erfordert jedoch eine Überprüfung des Erfolges des Angebotes, die nur auf Grund einer positiven Begutachtung nach einer mehrjährigen Erprobungsphase erfolgen kann.
Für die Akkreditierung selbst gelten die Vorgaben der Kultusministerkonferenz hinsichtlich des „Statuts für ein länder- und hochschulübergreifendes Akkreditierungsverfahren“ gemäß Beschluss vom 24. Februar 2002 in der Fassung vom 19. September 2002. Diese Vorgaben dienen zugleich den Hochschulen als Grundlage (Orientierungsrahmen) für Planung und Konzeption von Studiengängen, die der Akkreditierung unterliegen. Rechtswirksame Akkreditierungen sind nur durch anerkannte Akkreditierungseinrichtungen möglich. In Deutschland sind das nur Agenturen, die vom Akkreditierungsrat bei der Kultusministerkonferenz anerkannt wurden; die Hochschulen können aber auch anerkannte ausländische Einrichtungen beauftragen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 42 Abs. 4 UG.

Die Regelung in Absatz 5 übernimmt materiell die bisher in § 45 Abs. 3 UG enthaltenen Einschränkungsmöglichkeiten. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 45 Abs. 4 UG wird verzichtet. Die Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen obliegt der Fakultät. Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 39 Abs. 3 UG und ist als Rechtsgrundlage für diesen Sonderfall weiterhin erforderlich.

Zu § 31 - Weiterbildung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht, sprachlich angepasst, unter Übernahme der Terminologie und Legaldefinition des § 12 HRG hinsichtlich postgradualer Studiengänge dem bisherigen Recht von § 48 Abs. 2 UG.

Die Regelung in Absatz 2 Sätze 1 und 2 entspricht, terminologisch und in den Verweisungen angepasst (Folgeänderungen), dem bisherigen Recht von § 48 Abs. 3 UG. Sätze 3 und 4 entsprechen dem bisherigen Recht von § 27 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 KHG, soweit Ausbildungsziel die Vorbereitung auf weitere berufliche Tätigkeiten oder die Vertiefung künstlerischer Qualifikationen ist. Die Regelung erfasst aber weitergehend auch Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der gestuften Studienstruktur, etwa Master-Studiengänge mit ausgeprägt forschungsorientiertem Studienprofil oder Angebote der ersten Forschungsstufe (Doktorandenkollegs - § 38 Abs. 2) und tragen damit den Besonderheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie internationalen Gepflogenheiten Rechnung.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 48 Abs. 4 UG. Durch die neue Sollvorschrift in Satz 3 wird die Verpflichtung zur Dokumentation erworbener Kenntnisse verstärkt. Dies dient der Transparenz, insbesondere auch im Hinblick auf die Externenprüfung (§ 33).

Die Regelung in Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 48 Abs. 5 UG. Auf weitere Detailvorgaben wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet. Obwohl

die Mitwirkung an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 im Hinblick auf den Aufgabenkatalog nach § 2 Abs. 1 Satz 1 zu den Dienstaufgaben der Hochschullehrer gehört, kann auf die bisherige Regelung in § 48 Abs. 5 Satz 4 UG nicht verzichtet werden, um den bislang bestehenden Kooperationsvorhaben nicht die Grundlage zu entziehen, da diese unter anderen rechtlichen Voraussetzungen abgeschlossen worden sind.

Zu § 32 - Prüfungen

Die Regelung in Absatz 1 übernimmt mit geringfügigen sprachlichen Änderungen und einer Neufassung der Verweise materiell das bisherige Recht von § 50 Abs. 1 UG. Mit Satz 2 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass gemäß Nr. 1.6 des KMK-Beschlusses vom 10. Oktober 2003 Zwischenprüfungen nur in vierjährigen Bachelorstudiengängen vorzusehen sind.

Soweit im prüfungsrechtlichen Sinne von Zulassung für einen Studiengang gesprochen wird, sind darunter grundsätzlich immer beide Fallvarianten zu verstehen, und zwar sowohl die Fälle, bei denen eine gesonderte Zulassung ausdrücklich ausgesprochen worden ist als auch die Fälle, bei denen die Zulassung durch die Immatrikulation kraft gesetzlicher Fiktion eingeschlossen ist, ohne dass es in jedem Einzelfall im Gesetz besonders erwähnt wird. Im zweiten Fall gelten die Studierenden jeweils mit der Immatrikulation zugleich auch als in einem bestimmten Studiengang zugelassen.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Hochschulen zur Anerkennung erfolgreich abgelegter Vor- und Zwischenprüfungen unter den genannten Bedingungen. Dies entspricht dem bisherigen Rechtszustand für Studiengänge in der herkömmlichen Studienstruktur. Als gleiche oder verwandte Studiengänge sind Studiengänge anzusehen, die derselben Rahmenordnung (Empfehlung gemäß § 9 Abs. 2 HRG) unterliegen oder in denen überwiegend dieselben Fachprüfungen abzulegen sind oder überwiegend Prüfungsgegenstände in denselben Fachgebieten die Prüfungsleistungen in der Vor- oder Zwischenprüfung bestimmen.

Die Möglichkeiten zur Anerkennung von Prüfungsteilen oder zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fällen bleibt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, unberührt. Mit Satz 2 wird dies für die Berufsakademien ausdrücklich vorgegeben.

Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 47 Abs. 4 Satz 3 UG.

Absatz 3 verknüpft die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen mit der modularen Ausrichtung der Studiengänge. Die Verbindung bedeutet, dass Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich studienbegleitend zu erbringen sind und macht die bisherige Kann-Bestimmung in § 50 Abs. 3 Halbsatz 2 UG damit zum Regelfall. Mit Halbsatz 2 wird klargestellt, dass dies auch für die Berufsakademien zu gelten hat.

Zu § 33 - Externenprüfung

Diese Vorschrift führt das bisherige Recht von § 51 a Abs. 1 UG fort. Anstelle des bisherigen ministeriellen Zustimmungserfordernisses wird die Entscheidung, ob diese Möglichkeit an der betreffenden Hochschule eröffnet wird, auf den Vorstand als Leitungsorgan der Hochschule delegiert. Für die Kunsthochschulen ist weiterhin keine Externenprüfung vorgesehen. Maßgebliches Kriterium für die Durchführung von Externenprüfungen ist künftig die erforderliche fachliche Prüfungskompetenz des Lehrpersonals.

Zu § 34 - Prüfungsordnungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht, von redaktionellen Anpassungen abgesehen, dem bisherigen Recht von § 51 Abs. 1 UG. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 51 Abs. 2 UG einschließlich der Regelungen über den Freiversuch wird verzichtet. Allerdings müssen die Prüfungsordnungen Regelungen zu den in § 36 Satz 2 genannten Gegenständen enthalten. Entsprechende Vorgaben können über eine Rechtsverordnung nach § 36 erfolgen. Nach Satz 2 sind in den Prüfungsordnungen darüber hinaus Regelungen über die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der entsprechenden Fristen der gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit zu treffen.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen gleichfalls das bisherige Recht von § 51 Abs. 3 UG. In den Sätzen 2 und 4 wird der bisherigen fachhochschulspezifischen Sonderregelung von § 39 Abs. 2 Satz 2 FHG hinsichtlich der Fristen für die Abschlussprüfung Rechnung getragen. In Satz 3 werden die anderen Hochschulen ermächtigt, eine entsprechende Regelung in ihren Prüfungsordnungen zu treffen. Sieht die Prüfungsordnung eine solche Regelung vor, dann gelten hierfür auch die Sanktionen in Satz 4, d.h., bei schuldhafter Fristüberschreitung durch den Studierenden Verlust des Prüfungsanspruches wie der Zulassung, die insgesamt dann zur Exmatrikulation führen.

Die Regelung in Absatz 3 enthält für die Universitäten die bisherige Regelung für die Orientierungsprüfung in § 51 Abs. 4 UG. Der bisherige Satz 2 von § 51 Abs. 4 UG ist mit der neuen gestuften Studienstruktur und ihren studienbegleitenden Prüfungen entbehrlich geworden.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 96 Abs. 1 Sätze 8 und 9 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht mit den notwendigen redaktionellen Folgeänderungen dem bisherigen Recht von § 51 Abs. 9 UG.

Zu § 35 - Verleihung und Führung inländischer Grade

Die Vorschrift fasst die bisherigen Rechtsvorschriften über Hochschulgrade in den §§ 53, 53 a UG und über die Verleihung und Führung im Inland verliehener Grade in den §§ 55 a und 55 c UG zusammen. Wesentliche materielle Änderungen ergeben sich nicht.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht materiell den bisherigen Gradverleihungsbestimmungen im herkömmlichen Studiensystem und in der gestuften Studienstruktur auf Grund der landesrechtlichen Ausfüllung der §§ 18 und 19 HRG.

Für die Akzeptanz der Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es förderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit zu wahren. Daher soll die Zahl der möglichen Abschlussbezeichnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben nach Fächergruppen auf insgesamt vier englischsprachige Abschlussbezeichnungen für Bachelor-Grade beschränkt werden. Für Master-Grade nach Absatz 1 Satz 2 gilt dies gleichfalls, jedoch können für Master-Studiengänge, die erworbene Kompetenzen erweitern oder unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen vertiefen (im Einzelnen vgl. Begründung zu § 29 Abs. 2) auch andere Master-Grade verliehen werden. Einzelheiten sind der nach § 36 Satz 2 Nr. 1 zu erlassenden Rahmenordnung vorbehalten.

Unter dem Aspekt der Internationalisierung wird die Verwendung englischsprachiger Abschlussbezeichnungen zwar in den Vordergrund gestellt; lateinisch-deutsche Abschlussbezeichnungen können jedoch wie bisher nach § 53 a Abs. 1 UG an deren Stelle treten.

Die Regelung in Absatz 2 übernimmt die bisherigen Regelungen von § 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 53 Abs. 1 Sätze 5 und 6 UG. Der Wortlaut berücksichtigt die Einbeziehung der Kunsthochschulen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht mit den notwendigen terminologischen Anpassungen dem bisherigen Recht von § 55 a Abs. 1 UG. Grade ist in Satz 2 als Oberbegriff für alle Grade, Titel oder Bezeichnungen entsprechend der Definition in Satz 1 zu verstehen.

Die Regelung in Absatz 5 übernimmt in den Sätzen 1 und 2 gleichfalls bisheriges Recht von § 55 a Abs. 2 und 3 UG. Satz 3 stellt die Führung von Graden für Frauen und Männer entsprechend der Neuregelung von § 11 Abs. 7 klar.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 40 a Abs. 1 FHG. Auf bisherige Detailvorgaben in § 40 a Abs. 1 und 2 FHG wird verzichtet. Aus Gründen der Deregulierung wird künftig die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung unmittelbar mit dem Hochschulabschluss verbunden; eines besonderen Antragsverfahrens bedarf es nicht mehr. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass anstelle der Einzelberufsbezeichnung auch eine inzwischen bundesweit übliche kombinierte Berufsbezeichnung geführt werden kann, da das Studium der Sozialen Arbeit nunmehr die bisherigen getrennten Bereiche „Soziale Arbeit“ und „Sozialpädagogik“ umfasst.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 c Abs. 1 UG.

Zu § 36 - Rechtsverordnung

Die optionale Verordnungsermächtigung fasst die bisherigen Ermächtigungstatbestände in den §§ 51 Abs. 8 und 53 Abs. 1 Satz 2 UG zusammen und ergänzt sie um diejenigen rechtlichen Tatbestände, die im Lichte der Artikel 3 und 12 Grundgesetz für rechtlich geordnete Prüfungsverfahren einschließlich organisationsrechtlicher Vorgaben sowie zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen notwendig sind und deren Regelung durch landeseinheitliche Vorgaben weiterhin ermöglicht werden soll, soweit die Hochschulen ihrer Verpflichtung, diese Gegenstände in ihren Prüfungsordnungen selbst zu regeln, nicht oder nicht hinreichend erfüllen (siehe die Verpflichtung dazu in § 34 Abs. 1 Satz 1).

Zu den genannten Vorgaben können die bisherigen, die Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung betreffenden gesetzlichen Regelungen in den §§ 50 Abs. 2 bis 10, 51 Abs. 2 und 5 bis 7, 51 a Abs. 2 bis 4 und 52 UG gehören. Einbezogen sind aber auch die entsprechende Regelungen enthaltenden Studienordnungen bei Staatsexamensstudiengängen.

Im Hinblick auf die neue gestufte Studienstruktur und die dabei erforderliche Transparenz über Studienprofile und Inhalte sind ferner Regelungen über das so genannte „diploma

supplement“, das Erläuterungen zum Inhalt des jeweiligen Studienganges enthält, ausdrücklich in die durch Verordnung näher regelbaren Tatbestände aufgenommen.

Die Ermächtigungstatbestände sind im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Prüfungsrechts durch die Rechtsprechung oder im Rahmen der Fortentwicklung der gestuften Studienstruktur durch ländergemeinsame koordinierende Vorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG nur beispielhaft aufgeführt.

Zu § 37 - Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht materiell dem bisherigen Recht von § 55 b Abs. 1 und 4 UG, fasst diese zusammen und gleicht den Wortlaut dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ an. Satz 1 legt nunmehr verbindlich fest, dass Herkunftsbezeichnung immer Angabe der verleihenden Hochschule bedeutet. In Satz 3 werden nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigte vom generellen Umwandlungsverbot ausdrücklich ausgenommen.

Die Regelung in Absatz 2 präzisiert die bisherigen Regelungen in § 55 b Abs. 3 UG gemäß dem vorgenannten KMK-Beschluss. Um Missbrauch möglichst einzudämmen, werden in Satz 2 solche Ehrengrade von der Führung ausgenommen, die von nichtberechtigten ausländischen Institutionen verliehen worden sind.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht materiell dem bisherigen Recht von § 55 b Abs. 2 UG, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Regelungen der Absätze 1 und 2 verwiesen wird. Es erfolgt jedoch insoweit eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, als künftig auch staatliche und kirchliche Grade unter die Regelung von Absatz 1 fallen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 b Abs. 5 UG und berücksichtigt den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 über eine „Vereinbarung der Länder der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der Grundsätze vom 14. April 2000“. Nach Nr. 3 dieser Vereinbarung dürfen z.B. Doktorgrade aus Australien, Israel, Kanada und Russland sowie den USA zwar mit der Abkürzung „Dr.“ , aber nur mit Herkunftsbezeichnung geführt werden. Hochschulgrade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums dürfen dagegen in Originalform ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden; davon ausgenommen sind wiederum sog. Berufsdoktorate, die ohne Promotionsstudien und - verfahren vergeben worden sind.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht hinsichtlich Satz 1 dem bisherigen Recht von § 55 b Abs. 6 UG. Satz 2 stellt klar, dass entgeltlich erworbene Grade, Titel und Bezeichnungen nicht geführt werden dürfen, um dem Titelkauf entgegen zu wirken. Satz 3 bürdet die Beweislast für den Nachweis einer berechtigten Führung dem Betroffenen auf.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 c Abs. 2 und § 55 d UG.

Zu § 38 - Promotion

Die Neufassung der Bestimmungen über die Promotion verfolgt das Ziel, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch intensive Betreuung der Doktoranden zu verbessern. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 54 Abs. 2 bis 4 UG wird verzichtet.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht bisherigem Recht von § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 UG sowie § 41 PHG und § 34 KHG.

Zu Absatz 2

Der Promotion kommt künftig eine größere Bedeutung für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu, da eine qualitativ hochwertige Promotion unmittelbare Zugangsvoraussetzung zur Juniorprofessur ist.

Satz 1 umschreibt das Ziel der Promotion als Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit; dies entspricht dem bisherigen Recht von § 54 Abs. 1 Satz 2 UG. Satz 1 regelt ferner wie bisher die formalen Bestandteile der Promotionsprüfung als Voraussetzung der Verleihung des Doktorgrades nach § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 7 UG.

Satz 3 entspricht bisherigem Recht von § 54 Abs. 5 UG.

Satz 5 umschreibt die erste Stufe der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als Vorbereitung auf selbständiges Arbeiten in der Forschung. Mit der Einführung strukturierter Promotionsstudiengänge in Form von Doktorandenkollegs mit dem besonderen Ziel einer Qualifikation für Wissenschaft und Forschung sollen entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats die Heranbildung von Nachwuchswissenschaftlern gestärkt und die Grundlagen für eine spätere Juniorprofessur gelegt werden. Diese Maßnahmen sind Teil der Forschungsförderung einer Fakultät. Rechtlich sind diese Kollegs zwar als postgraduale Studiengänge zu qualifizieren; sie weichen aber als weitere eigenständige Studienprogramme in Studienvolumen, -inhalten und -formen von den in § 31 geregelten Ausbildungszielen der zweiten Stufe regelmäßig deutlich ab. Der rechtlichen Qualifikation entsprechend werden für Doktorandenkollegs deshalb die Regelungen über Studiengänge nur für sinngemäß anwendbar erklärt; dies schließt besondere Zulassungsregelungen (§ 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6) oder sonstige Eignungsfeststellungsverfahren ein. Zulassungsvoraussetzung für solche Doktorandenkollegs ist ein Masterabschluss. Im Übrigen gelten die weiteren Voraussetzungen von Absatz 3 auch für die Doktorandenkollegs. Eine veränderte Form einer „grundständigen Promotion“, aufbauend auf dem dreijährigen Bachelorabschluss, ist ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt jedoch die Möglichkeit, entsprechend den unterschiedlichen Fächerkulturen auch zukünftig außerhalb eines solchen Kollegs zu promovieren.

Satz 6 erlaubt im Hinblick auf den besonderen Charakter der Doktorandenkollegs und im Hinblick auf die Zielsetzung der Internationalisierung, die mit der gestuften Studienstruktur verbunden ist, die Verleihung des zwar englischsprachigen, aber materiell deutschen Doktorgrades „Doctor of Philosophy (Ph.D)“ anstelle der tradierten lateinisch-deutschen Bezeichnung. Wahlmöglichkeiten der Doktoranden sowie alternative oder kumulative Verleihungsmodi sind ausgeschlossen. Dieser Grad ist allerdings nach den geltenden personenstandsrechtlichen Regelungen für Ausweisdokumente nicht eintragungsfähig; eine Umwandlung in die deutsche Bezeichnung “Dr.“ ist ausgeschlossen.

Absatz 3 übernimmt materiell in Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 das bisherige Recht von § 54 Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 UG. Im Übrigen werden durch Satz 1 Nr. 1 Masterabschlüsse unabhängig von der Hochschulart zur Regelvoraussetzung der Zulassung zur Promotion und setzen damit die in § 29 Abs. 2 Satz 7 enthaltene Regelung um.

Satz 1 Nr. 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 41 Abs. 4 Satz 1 PHG unter terminologischer Anpassung für alle Hochschulen.

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht von § 54 Abs. 2 Sätze 3 bis 5, Abs. 3 Satz 2 UG; die Neufassung umschreibt allerdings die Inhalte als Folge der Zielsetzungen der Novelle insbesondere in Satz 2 in anderer Weise. Zur Begrenzung überlanger Promotionszeiten hat die Promotionsordnung auch die Höchstdauer der Promotionszeit festzulegen.

Zu Absatz 5

In Satz 1 wird der Status des Doktoranden nunmehr verpflichtend bestimmt. Die Immatrikulationsdauer wird unmittelbar vom Gesetz nicht begrenzt, sie muss sich jedoch innerhalb der von der Promotionsordnung vorgegebenen Höchstdauer halten. Ist der Doktorand nach Ablauf seiner offiziellen Promotionszeit mit der Dissertation noch nicht fertig und wird deshalb exmatrikuliert, soll ihm, sofern er zur Fertigstellung seiner Arbeit weiterhin auf die Nutzung der Hochschuleinrichtungen angewiesen ist, von der Hochschule das Nutzungsrecht im erforderlichen Umfang entsprechend der bisherigen Regelung von § 54 Abs. 4 Satz 4 UG eingeräumt werden. Satz 2 dient der Klarstellung des Doktorandenstatus. Satz 3 sieht über die bisher in § 54 Abs. 4 Sätze 2 und 3 UG geltende unverbindlichere Fassung hinaus eine Verpflichtung zur wissenschaftlichen Betreuung vor. Mit den Regelungen soll die Zielsetzung einer verbesserten Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstrichen werden.

Zu § 39 - Habilitation; außerplanmäßige Professur

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 Abs. 1 UG. Die aus Gründen der Qualitätssicherung eingeführte Verpflichtung der Pädagogischen Hochschulen (§ 41 a Abs. 2 PHG) und Kunsthochschulen (§ 34 a Abs. 2 KHG) zur Durchführung von Habilitationen in Kooperation mit Universitäten ist nach den inzwischen mit Habilitationsverfahren an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen gewonnenen Erfahrungen verzichtbar, weshalb diesen Hochschulen nunmehr ein uneingeschränktes eigenständiges Habilitationsrecht gewährt wird.

Die Regelung in Absatz 2 Satz 1 übernimmt die bisherigen Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation von § 55 Abs. 2 S. 1 UG, erweitert um die besonderen Voraussetzungen bei den Pädagogischen Hochschulen nach § 41 a Abs. 3 PHG. Die organisatorische Option des Satzes 2 soll eine Möglichkeit des internen Qualitätsmanagements über Fakultätsgrenzen hinaus eröffnen.

Die Regelung in Absatz 3 übernimmt weitgehend das bisherige Recht von § 55 Abs. 3 UG, soweit die Lehrbefugnis und die Stellung als Privatdozent betroffen sind (§§ 55 Abs. 3 und 80 Abs. 1 UG). Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ ist jedoch an eine

unentgeltliche Titellehre von zwei Semesterwochenstunden gebunden. Auf die bisherigen Detailregelungen in § 80 Abs. 3 bis 5 UG wird verzichtet.

Die Regelung in Absatz 4 übernimmt für Privatdozenten das bisher geltende Recht von § 80 Abs. 6 S. 1 UG, die Wartezeit wird jedoch im Hinblick auf die Stellung der Juniorprofessoren von bisher sechs auf zwei Jahre verkürzt, weil insofern auch die Zeit der Habilitation berücksichtigt werden muss, um Privatdozenten gegenüber dem Juniorprofessur nicht zu benachteiligen. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 80 Abs. 6 Sätze 2 und 3 UG wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Absatz 5 schreibt das bisherige Recht von § 55 Abs. 2 S. 3 UG unter Berücksichtigung des Deregulierungszieles fort. Analog dem für Juniorprofessuren geltenden Grundgedanken ist auch für Habilitationsverfahren eine Zwischenevaluierung der in der Habilitationsphase erbrachten Leistungen vorzunehmen und die Zeit für die Habilitation insgesamt und für das Prüfungsverfahren selbst zu begrenzen, um auch insoweit zur notwendigen Verkürzung des wissenschaftlichen Qualifikationswegs zu kommen.

Zu § 40 - Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 56 UG. Hinsichtlich der Koordination der Forschung wird in Satz 2 auf § 22 HRG verwiesen; die bisherige Regelung von § 57 UG ist insoweit verzichtbar.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 58 Abs. 1 UG. Auf die bisherigen Detailvorgaben in § 58 Abs. 2 UG wird verzichtet.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 26 HRG sowie im Wesentlichen von § 35 Abs. 1 KHG.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 32 Abs. 1 UG. Aus Gründen der Deregulierung wird auf das bisher erforderliche Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zur Gründung eines Sonderforschungsbereichs nach § 32 Abs. 1 Satz 2 UG verzichtet. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 32 Abs. 5 UG sind die Organisation sowie das Verfahren des Sonderforschungsbereichs von der Hochschule nicht nur durch eine Geschäftsordnung, sondern durch eine formelle Satzung eigenverantwortlich zu regeln. Unberührt bleiben die Förderbedingungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern; entsprechendes gilt für die Zur Verfügung Stellung einer ausreichenden Grundausstattung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass die Regelungen zum Sonderforschungsbereich auch für die besonderen Forschungsschwerpunkte nach dem bisherigen Recht von § 32 Abs. 7 UG gelten.

Mit der Regelung in Absatz 5 werden die Hochschulen ermächtigt, entsprechend den Empfehlungen des Landesforschungsbeirates Baden-Württemberg (Abschlussbericht über die 3. Arbeitsphase 1999 - 2002, Teil 3: Bericht der AG „Zukunft der Fakultäten /forschungsfreundliche Strukturen in den Universitäten“ vom März 2003) über die bisherigen interdisziplinären Forschungsschwerpunkte nach § 32 Abs. 7 UG hinaus neue Forschungszentren einzurichten, die aber fakultäts- und sektionsübergreifend sein müssen. Wegen der Bedeutung solcher Einrichtungen ist die Entscheidungskompetenz dem Auf-

sichtsrat zugewiesen. Diesen Forschungszentren kommt zur Optimierung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in der Forschung die Funktion als landesweites Kompetenzzentrum zu, mit dem auch die Berufungspolitik der beteiligten Hochschulen eng abzustimmen ist.

Satz 5 stellt klar, dass es sich hier um eine neue Organisationsstruktur der Forschung handelt, die sich von den bisherigen Sonderforschungsbereichen und Forschungsschwerpunkten deutlich abhebt, die aber weiterhin möglich sind.

Zu § 41 - Forschung mit Mitteln Dritter

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 1 UG. Hinsichtlich der Veröffentlichungspflicht wird zum Schutz von Mitautoren die Regelung von § 40 Abs. 2 in Bezug genommen; Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsrechts sind vor allem die Regelungen des Gesetzes über das Arbeitnehmererfindungsrecht (ArbnErfG).

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 2 UG mit der Maßgabe, dass in Satz 2 klargestellt wird, neben der Zustimmung des Geldgebers muss auch eine ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel sichergestellt sein.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 3 UG. Das Vorschlagsrecht zur Einstellung ist nunmehr in § 11 Abs. 3 geregelt.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 4 UG.

Mit der Regelung in Absatz 5 Satz 1 soll im Rahmen der Auftragsforschung künftig sichergestellt werden, dass nicht nur die vom Auftrag unmittelbar verursachten Kosten, sondern insbesondere auch die Infrastrukturkosten und sonstige Verwaltungskosten vom Auftraggeber übernommen werden; ferner muss die von der Hochschule künftig zu entrichtende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Zu den Verwaltungskosten nach § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz gehören alle nach betriebswirtschaftlichen Gründen ansetzbaren Kosten, wie z.B. durchschnittliche Sachkosten wie kalkulatorische Kosten und entsprechende Gemeinkostenanteile. Durchschnittliche Sachkosten beinhalten die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke. Die Regelung in Satz 2 soll wirtschaftliche Vorteile von Dritten durch subventionierte und damit billigere staatliche Leistungen bei Teilnahme am Wettbewerb im gewerblichen Bereich verhindern. Bei gewerblichen Leistungen muss aus Wettbewerbsgründen auf marktübliche Entgelte abgestellt werden.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 5 UG.

Die Regelung in Absatz 7 erweitert unter Übernahme der Fassung von § 26 HRG den Anwendungsbereich auf die angewandte Forschung sowie künstlerische Entwicklungsvorhaben und entspricht im Kern dem bisherigen Recht von § 38 KHG.

Zu § 42 - Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von §§ 59 a und 59 b Abs. 1 UG und fasst diese aus Gründen der Verschlankung und Deregulierung weitgehend zusammen.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 59 b Abs. 2 UG. Auf das gesonderte Anhörungsrecht des Wissenschaftsministeriums wird verzichtet, da entsprechende Mitwirkungsrechte ohnehin nach § 13 Abs. 2 StWG bestehen.

Zu § 43 - Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

Die Regelung entspricht unter Angleichung der Terminologie hinsichtlich des Vorstands anstelle des bisherigen Rektorats dem bisherigen Recht von § 59 c UG.

Zu § 44 - Personal

Die Bestimmung ersetzt die bisher in den einzelnen Hochschulgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Personalstruktur der Hochschulen. Differenziert wird zwischen dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal (Absatz 1) und dem sonstigen wissenschaftlichen Personal (Absatz 2).

Die rahmenrechtlichen Regelungen zur Förderung von Frauen bei der Personalauswahl in § 42 Sätze 2 und 3 HRG sind von den Hochschulen entsprechend zu berücksichtigen. Ziel dieser Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.

Zu Absatz 1

In Satz 1 Nr. 1 wird die Kategorie „Hochschullehrer“ eingeführt, unter der die Professoren und die neue Personalkategorie „Juniorprofessoren“ zusammengefasst werden. Die bisherigen Personalkategorien Hochschuldozent, Oberassistent, Oberingenieur sowie wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent entfallen. Satz 1 Nr. 2 ermöglicht künftig - anders als § 41 Abs. 1 FHG - auch den Fachhochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiter als Personalkategorie zu haben, sofern die materiellen Einstellungsvoraussetzungen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass sich bei einem Auseinanderfallen von dienstrechtlicher und korporationsrechtlicher Stellung keine Änderung für das dienstrechtliche (Grund-)Verhältnis ergeben.

Die Regelung in Absatz 2 lehnt sich an das bisherige Recht von § 78 UG an, berücksichtigt jedoch die Änderungen bei den Personalkategorien. Bei den Hilfskräften in Nr. 5 treten die Studentischen nach § 57 hinzu.

Die bislang bei den Kunsthochschulen nach § 39 Nr. 4 KHG zum Lehrkörper gerechneten Lehrbeauftragten fallen künftig generell unter das sonstige wissenschaftliche Personal.

Absatz 3 bestimmt zur Verschlankung des Gesetzes, dass, soweit der Begriff „wissenschaftlich“ im Zusammenhang mit personalrechtlichen Regelungen verwendet wird, die jeweiligen Regelungen für „künstlerisch“ entsprechend gelten. Soweit Bestimmungen bezüglich „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ getroffen werden, sind somit die „künstlerischen Mitarbeiter“ grundsätzlich inbegriffen.

Die Regelung in Absatz 4 lehnt sich an das bisherige Recht von § 62 UG an. Anstelle der Landesregierung wird künftig das Wissenschaftsministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium die Lehrverpflichtung durch Verordnung zu regeln. Die nach Satz 2 mögliche Freistellungspauschale für die Fakultätsvorstände erfolgt künftig nicht mehr fakultätsbezogen, sondern in Form einer Hochschulpauschale, um den Hochschulen mehr Flexibilität zu ermöglichen. Mit der in Satz 3 enthaltenen Bestimmung wird eine gesetzliche Regelung getroffen, wonach dem im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personal durch Vertrag eine entsprechende Lehrverpflichtung aufzuerlegen ist; eine entsprechende Regelung ist bisher nur in der Lehrverpflichtungsverordnung enthalten.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht unter sprachlicher Angleichung an die künftige Regelung in § 15 Abs. 1 Landesdisziplinargesetz materiell dem bisherigen Recht von § 61 Abs. 1 Satz 2 UG.

Zu § 45 - Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

Die Bestimmungen entsprechen weitgehend dem bisherigen Recht von § 61 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 9 UG. In Absatz 1 werden jedoch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben in diese Regelung einbezogen. Berücksichtigt sind die Änderungen bei den Personalkategorien.

In Absatz 3 wird die Regelung auf alle Mitglieder der Hochschule mit Lehrverpflichtungen ausgedehnt.

In Absatz 8 wird aus Gründen der Deregulierung auf die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung in § 61 Abs. 9 Satz 2 UG verzichtet, da die Erfüllung einer Präsenzverpflichtung auch mit den gegebenen rechtlichen Mitteln des Dienstrechts erreicht werden kann.

Zu § 46 - Dienstaufgaben der Hochschullehrer

Die Vorschrift entspricht bei Verzicht auf entbehrliche Detailvorgaben weitgehend dem bisherigen Recht von § 64 UG. Mit dem Verweis auf § 2 wird klargestellt, dass sich die jeweiligen Dienstaufgaben einschließlich der unterschiedlichen Lehrdeputate der Hochschullehrer nach den differenzierten Aufgaben der Hochschule, also hochschulartbezogen, richten, da auf die bisherige Differenzierung im Hochschulsystem trotz eines einheitlichen Hochschulgesetzes nicht verzichtet wird. Darüber hinaus ist bei der Aufgabenerfüllung ohne besondere Erwähnung im Gesetz die Berücksichtigung anderer gesetzlicher Vorgaben und Ziele selbstverständlich ebenfalls als verbindlich zu beachten, wie z.B. die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern gemäß § 4 oder die Wissenschaftsfreiheit nach § 3.

In Absatz 1 Satz 1 wird bei der Definition der Dienstaufgaben ausdrücklich auch auf die der Hochschule obliegenden Aufgaben in der Weiterbildung Bezug genommen. Den hauptberuflichen Hochschullehrern an den Kunst- und Musikhochschulen obliegt der Eigenart dieser Hochschulen entsprechend außer der Kunstausübung und der selbständigen Arbeit an künstlerischen Entwicklungsvorhaben die Leitung von Klassen oder der selbständige Unterricht in Hauptfächern entsprechend den bisherigen Bestimmungen in § 44 Abs. 1 KHG, deren detaillierte Übernahme in das LHG nicht geboten ist.

Mit Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 wird im Hinblick auf den Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 13. März 1992 (4 S 936/91) klargestellt, dass auch die Mitwirkung an der schulpraktischen Ausbildung der Studierenden bei den Lehramtsstudiengängen gemäß den Festlegungen in den Verordnungen über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen zu den dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrer gehört.

Mit Absatz 1 Satz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Weiterbildung nach dem LHG als Dienstaufgabe grundsätzlich zum Hauptamt gehört, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 HNTVO (Artikel 20 dieses Gesetzes) auch im Nebenamt wahrgenommen werden kann.

Modifikationen ergeben sich in Absatz 3 hinsichtlich der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren. Auf die bisher in § 64 Abs. 3 Satz 2 UG enthaltene Regelung über die Festlegung von zu übernehmenden Leitungsfunktionen wird verzichtet und stattdessen der Hochschule überlassen.

Die Regelung in Absatz 4 ist gegenüber dem bisherigen Recht von § 64 Abs. 4 UG insoweit erweitert, als deren Verpflichtungen auch für gemeinsame Fakultäten gelten, sofern solche nach § 6 Abs. 4 eingerichtet worden sind.

Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 44 Abs. 4 Satz 2 KHG.

Zu § 47 - Einstellungsvoraussetzungen für Professoren

Die Regelung in § 47 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 65 UG und § 45 Abs. 1 KHG mit Modifikationen, die durch die Einführung der Juniorprofessur bedingt sind. Durch Bezugnahme auf die Aufgabenstellung der Hochschulen in § 47 Abs. 1 Nr. 4 bleibt die besondere praxisbezogene Qualifikation von Professoren an Fachhochschulen erhalten.

Zu Absatz 2

Die Regelung berücksichtigt die Einführung der „Juniorprofessur“, gilt im Übrigen jedoch für alle Arten von Professuren, also für wissenschaftlich wie künstlerisch ausgerichtete.

Nach Satz 3 erfolgt die Bewertung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen umfassend in Berufungsverfahren. Die Bewertung darf sich nicht mehr allein auf das formale Kriterium des Vorliegens einer Habilitation als Einstellungsvoraussetzung beschränken. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die aufnehmende Hochschule im Rahmen eines Berufungsverfahrens die mit einer Habilitationsschrift erbrachte wissenschaftliche Leistung selbständig zu prüfen und neu zu bewerten hat, ohne an die Entscheidung der früheren Hochschule beim ursprünglichen Habilitationsverfahren gebunden zu sein. Mit dieser Regelung erfolgt eine Umkehrung der bisherigen Praxis dahingehend, dass über die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation nicht mehr die abgebende, sondern die aufnehmende Hochschule zu entscheiden hat.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 sichert den Schulbezug bei der Lehrerbildung. Die Regelung in Absatz 3 Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 46 Abs. 1 Nr. 4 FHG.

Die Regelungen in den Absätzen 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Recht von § 65 Abs. 4 und 5 UG.

Zu § 48 - Berufung von Professoren

Die Vorschrift lehnt sich - mit Modifikationen, die durch die Einführung der Juniorprofessur und die Änderung der Personalstruktur bedingt sind - an das bisherige Recht von § 66 UG an. Die besondere Berücksichtigung der Durchsetzung von Chancengleichheit ist im Hinblick auf § 4 auch im Berufungsverfahren zu beachten (vgl. auch einleitende Begründung zu § 46 LHG).

Die Regelung in Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 1.

Die Regelung in Absatz 2 erweitert die bisherigen Regelungen von § 66 Abs. 2 UG dahingehend, dass Professuren in der Regel international auszuschreiben sind. Nach Satz 3 kann unter den dort genannten Umständen von einer Ausschreibung abgesehen werden.

Die Regelung in Absatz 3 erfährt gegenüber dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 3 UG eine wesentliche Änderung dahingehend, dass die Professoren künftig nicht mehr auf Vorschlag der Hochschule vom Wissenschaftsministerium berufen werden, sondern vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium. Dem verfassungsrechtlichen Mitwirkungsrecht der Hochschulen nach Art. 20 Abs. 3 der Landesverfassung wird damit Rechnung getragen. Diese Neuregelung dient der Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Die beamtenrechtliche Ernennungszuständigkeit bleibt dagegen unverändert: Für W 1 und W 2 die Hochschulen und für W 3 der Ministerpräsident. Das Hausberufungsverbot für eigene Mitarbeiter erfährt eine Verschärfung hinsichtlich des erforderlichen Wechsels der Hochschule. Juniorprofessoren der eigenen Hochschule werden unter der gleichen Maßgabe begünstigt. Damit soll erreicht werden, dass zur Ermöglichung eines „tenure track“ ein Wechsel der Hochschule frühzeitig, möglichst nach dem ersten Hochschulabschluss, stattfindet, denn nur dann ist ein unmittelbarer Übertritt von der Juniorprofessur in eine Vollprofessur der eigenen Hochschule möglich. Der grundsätzliche Ausschluss von Hausberufungen hat zu Mobilität und zu hohen Qualitätsstandards beigetragen, der im Zusammenhang mit der Juniorprofessur systemimmanent lediglich etwas gelockert wird. Auf eine Ausschreibung wird aber in diesen Fällen nicht verzichtet. Die Besetzung hat in einem vollwertigen Berufungsverfahren zu erfolgen.

Die Regelung in Absatz 4 modifiziert die bisherigen Verfahrensvorschriften zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags gegenüber dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 4 UG. Aus Gründen der Deregulierung wird auf zu detaillierte Vorgaben zur Zusammensetzung der Berufungskommission verzichtet. Anstelle des erweiterten Fakultätsrats der zuständigen Fakultät wird die Berufungskommission nach Satz 1 künftig vom Vorstand im Benehmen mit der jeweiligen Fakultät gebildet, wobei die Leitung der Berufungskommission einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied des Fakultätsvorstands der betroffenen Fakultät obliegt, der für die Besetzung der Berufungskommission ein nicht bindendes Vorschlagsrecht zusteht. Das herzustellende Benehmen bezieht sich dabei nicht darauf, ob überhaupt eine Berufungskommission gebildet wird, sondern nur auf deren Zusammensetzung.

Satz 2 bestimmt, dass die Professoren in der Berufungskommission über die Mehrheit der Stimmen verfügen und dass ihr mindestens eine hochschulexterne sachverständige Per-

son, eine fachkundige Frau sowie zusätzlich ein Studierender angehören müssen. Zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft muss in den Berufungskommissionen mindestens eine wissenschaftlich ausgewiesene Frau beteiligt sein, um fachkompetent Einfluss nehmen zu können. Eine beratende Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten reicht hierfür nicht aus. Bei W 3 Professuren sind außerdem auswärtige und vergleichende Gutachten einzuholen; von vergleichenden Gutachten kann jedoch bei künstlerischen Professoren an Musikhochschulen abgesehen werden, da bei der gebotenen Einzelbegutachtung von Musikern auf das persönliche Vorspielen nicht verzichtet werden kann; ein Rückgriff auf Tonträger ist insoweit nicht sachgerecht.

Nach Satz 7 obliegt die abschließende Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag, zu dem der Fakultätsrat Stellung nimmt, künftig dem Vorstand. In der Grundordnung ist die Art der Beteiligung des Fakultätsrats zu regeln, die somit nicht optional, sondern zwingend ist. Darüber hinaus kann die Grundordnung eine Beteiligung des Senats vorsehen, muss es aber nicht. Die Entscheidung darüber obliegt allein der Hochschule. Auf den erweiterten Fakultätsrat entsprechend dem bisherigen Recht von § 25 Abs. 3 Nr. 2 UG wird insoweit verzichtet. Ein Beteiligungsrecht für die hauptberuflichen Professoren auch an den Stellungnahmen zu Berufungsvorschlägen ergibt sich jedoch aus § 25 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3.

Im Rahmen dieser Delegation entfallen die bisherigen Bestimmungen von § 66 Abs. 5 bis 7 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 8 UG. Die Befristung nach Satz 3 hat generell auf fünf Jahre zu erfolgen. In Satz 4 wird die Pflicht zur Überprüfung und erforderlichen Anpassung für Altfälle geregelt; damit wird die bisher in Artikel 13 § 17 Abs. 2 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) enthaltene optionale Anpassung von Altfällen abgelöst. Mangelnde Flexibilität der Fakultät durch langfristige Bindungen mittels Berufungszusagen kann somit mittelfristig abgebaut werden, wodurch der Entscheidungsspielraum des Fakultätsvorstands im Interesse der Gesamtfakultät deutlich erhöht wird.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 66 Abs. 9 UG.

Zu § 49 - Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 67 UG in Verbindung mit § 46 Halbsatz 1 HRG.

In Absatz 1 wird allgemein geregelt, dass Professoren, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt werden. Absatz 1 lässt danach auch die Berufung von Professoren im Angestelltenverhältnis zu (vgl. Absatz 2).

Die Regelung in Absatz 2 lehnt sich weitgehend an das bisherige Recht von § 67 Abs. 5 UG an. Nach der Regelung in Satz 6 führen Professoren im Angestelltenverhältnis aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig kraft Gesetzes für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professoren. Bisher ist ihnen auf Grund des Dienstvertrages oder durch gesonderte Entscheidung für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper eine entsprechende Bezeichnung verliehen worden.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 67 Abs. 2 UG. Die Beurlaubung bedarf nunmehr der Zustimmung des Fakultätsvorstands.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 67 Abs. 4 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 67 Abs. 7 UG. Es wird jedoch klargestellt, dass die sechs Jahre voll an der Hochschule abgeleistet worden sein müssen; Zeiten einer Beurlaubung, während derer die Mitgliedschaftsrechte- und pflichten ruhen, zählen hierbei nicht mit.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 68 UG, ergänzt um eine Sonderregelung für Kunsthochschulen im bisherigen Recht von § 48 Abs. 8 KHG. In Satz 2 wird auf die bisherige Vorgabe, dass kein zusätzlicher Besoldungsaufwand entstehen darf, verzichtet, da es bei Globalhaushalten allein der Entscheidung der Hochschule obliegt, wie sie das ihr zur Verfügung stehende Geld ausgibt.

In Satz 5 wird künftig die Regelung von § 153 f Abs. 2 Satz 1 LBG übernommen, denn es handelt sich insoweit um keine nebentätigkeitsrechtliche Regelung, sondern um eine Bedingung für die Freistellung.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 51 Abs. 2 PHG.

Auf die bisherige Regelung in § 67 Abs. 6 UG über die Verleihung und das Führen des Titels „Ordinarius“ wird verzichtet.

Zu § 50 - Professoren auf Zeit

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 67 Abs. 1 Satz 2 UG, jedoch wird die Dauer der Befristung auf höchstens vier Jahre begrenzt. In Satz 2 wird der Katalog der Ausnahmen vom Grundsatz der Befristung bei Erstberufung eines Professors auf die Berufung von Juniorprofessoren der eigenen Hochschule ausgedehnt, da in diesen Fällen ein sachlicher Grund für eine weitere Befristung nicht mehr gegeben ist. Darüber hinaus gelten zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen externer Juniorprofessoren die allgemeinen Ausnahmen vom Erstbefristungsgebot gemäß den Verwaltungsvorschriften (insbesondere die Berücksichtigung der Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt) des Wissenschaftsministeriums auch dann, wenn ein Juniorprofessor einer anderen Hochschule berufen wird. Diese Ausnahmen sind weiterhin durch Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zu regeln.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die bisher bereits nach § 48 Abs. 2 KHG und § 48 Abs. 1 FHG vorhandene Möglichkeit, in Ausnahmefällen Professoren auf Zeit unabhängig von der in Absatz 1 geregelten Befristung ernennen oder bestellen zu können, auf alle Hochschularten ausgedehnt. Eine generelle Abkehr vom Regelfall des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit ist damit nicht verbunden, doch sind die Ausnahmen - zumal zeitlich befristet - nach den positiven Erfahrungen der Fachhochschulen und Kunsthochschulen im Interesse der Wissenschaft unabdingbar notwendig. Gründe hierfür sind nach Satz 1 Nr. 1 nicht nur die Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftler, Künstler oder Berufspraktiker sowie ein befristeter Bedarf nach Satz 1 Nr. 6 für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbil-

dung oder sonstige Gründen, die eine Befristung nahe legen, sondern nach Satz 1 Nr. 2 auch die Wahrnehmung von leitenden Funktionen als Oberarzt und nach Satz 1 Nr. 3 Drittmittel für Stiftungsprofessuren. Zur Betonung der Nachwuchsförderung wird in Satz 1 Nr. 5 dieser Zweck besonders hervorgehoben. Mit diesen Regelungen wird den Hochschulen die in der Praxis notwendige Flexibilität und der erforderliche Spielraum gewährt.

In Satz 2 wird die Höchstdauer der jeweiligen Befristung auf sechs Jahre, bei Stiftungsprofessuren auf zehn Jahre festgelegt. Verhindert werden soll hierdurch eine unzumutbar lange und beamtenrechtlich und arbeitsrechtlich problematische Befristungsdauer. Aus diesem Grund wird auch in Satz 5 die Gesamtdauer der Zeitbeamtenverhältnisse oder befristeten Dienstverhältnisse in den Fällen des Satzes 1 auf sechs Jahre, im Fall der Stiftungsprofessur auf zehn Jahre begrenzt.

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Überbrückungsfunktion auf einer W 2-Professur nur an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zum Tragen kommt. Daneben bleiben die anderen Befristungsmöglichkeiten in den Nummern 1 bis 4 und 6 unberührt; für die Besoldung gelten in diesen Fällen die im LBesG an die einzelnen Hochschularten zugewiesenen Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 oder nur W 3.

Die Regelung in Absatz 3 dient insbesondere dazu, die zeitweise Beschäftigung von Schulpraktikern als Professoren im Bereich der Lehramtsstudiengänge zu ermöglichen. Durch die Verweisung auf § 153 d Satz 1 und 2 LBG wird die Höchstdauer der Beurlaubung auf zwölf Jahre begrenzt.

Zu § 51 - Juniorprofessur

§ 51 regelt die landesrechtliche Einführung der neuen Personalkategorie der Juniorprofessoren. Absatz 1 regelt die Aufgaben der Juniorprofessoren im allgemeinen in Anlehnung an § 46 und im Übrigen im Hinblick auf deren besondere Funktion, sich für eine Berufung zum Professor zu qualifizieren.

Absätze 2 und 3 regeln Einstellungsvoraussetzungen und Vorbeschäftigungszeiten.

Die Regelung in Absatz 4 schreibt auch für Juniorprofessuren eine internationale Ausschreibung vor. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen gilt § 48 Abs. 1 entsprechend.

Mit der Regelung in Absatz 5 wird das Verfahren der Auswahl und Berufung der Juniorprofessoren festgelegt. Das Hausberufungsverbot in Satz 2 gilt im Interesse der für Nachwuchswissenschaftler wünschenswerten Mobilität auch hier, sofern der Bewerber den erforderlichen Hochschulwechsel nicht nachweisen kann. Im Hinblick auf die Besonderheiten einzelner Hochschularten müssen nicht beide Bedingungen zugleich vorliegen, so dass der Weg zu einer Professur insbesondere für Absolventen von Pädagogischen Hochschulen nicht unnötig erschwert wird. Begründete Ausnahmen dürften vor allem dann vorliegen, wenn externe Bewerber anderer Bundesländer zwar in der Fachdidaktik wissenschaftlich qualifiziert sind, ihnen aber die dreijährige Schulpraxis fehlt.

Die Regelung in Absatz 6 korrespondiert sinngemäß mit der Regelung von § 48 Abs. 4.

Absatz 7 regelt die dienstrechtliche Stellung der Juniorprofessoren und sieht vor, dass die Bewährung nach den Ergebnissen einer Evaluation festgestellt wird.

Die Regelung in Absatz 9 lehnt sich an das Recht von § 49 Abs. 5 an, wonach erfolgreichen Juniorprofessoren bei weiterer Tätigkeit in der Lehre die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden kann.

Zu § 52 - Wissenschaftliche Mitarbeiter

§ 52 regelt das Dienstverhältnis der wissenschaftlichen und in Verbindung mit § 44 Abs. 3 auch der künstlerischen Mitarbeiter.

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 72 Abs. 1 UG. In Satz 5 wird zur Beseitigung von Unklarheiten über die Zuständigkeit festgelegt, dass dem Vorstand auf bindenden Vorschlag des Fakultätsvorstands die Option zu einer solchen Aufgabenübertragung zusteht. In Satz 6 wird klargestellt, dass bei einer Übertragung der Prüfungsbefugnis nach Satz 5 die Mitwirkung an Prüfungen dann auch zu den Dienstaufgaben dieser Mitarbeiter gehört.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 74 Satz 3 UG und sieht vor, dass wissenschaftlichen Mitarbeitern ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben ist.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 entspricht § 53 Abs. 3 HRG. Die Regelung in Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 73 Satz 3 UG.

Die Regelung in Absatz 4 lehnt sich an das bisherige Recht von § 72 Abs. 2 UG an. Mit der Ermöglichung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit für Akademische Räte - in der Medizin auch Oberärzte - wird eine Regelung geschaffen, mit der den genannten Personen für eine Übergangszeit eine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit eröffnet werden soll. Damit sollen Härten, die sich aus der Abschaffung der bisherigen Personalkategorien Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Wissenschaftliche Assistenten ergeben, gemildert werden. Im Regelfall beträgt das Beamtenverhältnis drei Jahre, das um höchstens drei Jahre verlängert werden kann.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem bisherigen Recht von § 74 Sätze 1 und 2 UG.

Zu § 53 - Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 77 a UG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 75 UG.

Zu § 54 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben; Lektoren

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 76 Sätze 1 und 2 UG. In Satz 3 wird entsprechend der Regelung in § 52 Abs. 1 Satz 6 klargestellt, dass auch bei diesen Lehrkräften Prüfungstätigkeiten dann zu den Dienstaufgaben gehören, wenn ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Für den Bereich der Musikhochschulen finden die Grundsätze von § 55 a Abs. 1 KHG Anwendung. Aus der Verwendung der Begriffe „Neben- und Pflichtfach“ ergibt sich, dass entsprechend der bisherigen Regelung in § 55 a Abs. 1 Satz 2 KHG ein Unterricht im Hauptfach die Ausnahme bilden muss und bei der Tätigkeit nicht überwiegen darf, da dieser Bereich den Professoren vorbehalten ist.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht einschließlich der Einstellungsvoraussetzungen im Kern dem bisherigen Recht von § 55 a Abs. 2 KHG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 55 b KHG.

Die Regelung in Absatz 4 betrifft Lektoren als Sonderform der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und entspricht dem bisherigen Recht von §§ 76 Satz 3 und 77 Abs. 2 UG. Der Status als Ausländer darf auf Grund der Rechtsprechung des EuGH nicht mehr als Einstellungsvoraussetzung verlangt werden.

Die korporationsrechtliche Gruppenzugehörigkeit in Absatz 4 Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 77 Abs. 1 UG.

Zu § 55 - Honorarprofessur; Gastprofessur

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Kern dem bisherigen Recht von § 79 UG. Hinsichtlich des Umfanges der Titellehre bedeutet „mindestens“ in Satz 2, dass es sich insoweit um eine Untergrenze handelt, die vom Honorarprofessor aber nach eigener Entscheidung nach oben überschritten werden kann; der Hochschule steht jedoch hierzu keine Entscheidungskompetenz zu. Die Wartezeit beträgt in der Regel entsprechend den bisherigen Verwaltungsvorschriften hierzu mindestens sechs Jahre.
Der Honorarprofessor wird wie bisher nach § 9 Abs. 1 Satz 2 mit der Bestellung korporationsrechtlich Mitglied der Hochschule. Das Verfahren der Bestellung einschließlich der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen im Hinblick auf § 47 obliegt dem Senat, der hierfür eine Satzung zu erlassen hat. Auf die bisherigen Detailregelungen in § 79 Abs. 3, 5 bis 7 wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 81 UG. In Satz 1 wird klargestellt, das es um eine wissenschaftliche oder künstlerische Praxis gehen muss. In Satz 3 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Führung der Bezeichnung „Gastprofessor“ sich auf die Dauer der Bestellung beschränkt.

Zu § 56 - Lehrbeauftragte

Die Regelung in Absatz 1 lehnt sich an die bisherige Regelung von § 82 UG an.

In Absatz 2 werden die Einstellungsvoraussetzungen dahingehend konkretisiert, dass ein Hochschulstudium nachzuweisen ist, soweit nicht entsprechende Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis vorliegen und eine Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Aufgabengebiet im Sinne der bisherigen Regelung von § 82 Satz 1 UG bestehen muss. Zusätzlich muss die pädagogische Eignung jedoch in beiden Fällen immer nachgewiesen werden. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung von § 56 Abs. 1 Satz 4 KHG.

Zu § 57 - Wissenschaftliche Hilfskräfte, studentische Hilfskräfte

In Satz 1 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass wissenschaftliche Hilfskräfte, für künstlerische gilt dies gemäß § 44 Abs. 3 entsprechend, grundsätzlich einen Hochschulabschluss voraussetzen. Abweichend von der bisherigen Regelung von § 83

Abs. 2 Satz 2 UG reicht die Vor- oder Zwischenprüfung nicht mehr aus. Die Höchstbeschäftigungsdauer beträgt maximal vier Jahre.

Wer keinen ersten Hochschulabschluss vorweist, kann nur noch als studentische Hilfskraft für höchstens vier Jahre beschäftigt werden.

Der Auftrag beider Hilfskräfte ergibt sich aus Satz 4 und entspricht im Kern der bisherigen Regelung von § 83 Abs. 1 UG. Die Hilfstätigkeiten dürfen nur unter der fachlichen Verantwortung desjenigen Mitglieds ausgeübt werden, dem die Hilfskräfte zugeordnet sind.

Zu § 58 - Hochschulzugang

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 85 Abs. 1 UG.

Die bisherigen Regelungen in § 85 Abs. 2 werden zu § 60 Abs. 4 genommen, da sie inhaltlich die konkrete Zulassung zu einem bestimmten Studiengang, aber nicht den Nachweis der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung betreffen.

Die Regelung in Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 85 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 UG. Die Sätze 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Recht von § 53 Abs. 5 Sätze 3 Nr. 1 und 2 FHG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht unter grundsätzlicher Zuweisung der Zuständigkeit an das Kultusministerium im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 85 Abs. 5 Sätze 4 bis 6 UG, wobei Deutsche und Ausländer mit ausländischen Bildungsnachweisen gleichgestellt werden. In Satz 2 Halbsatz 1 wird jedoch die Entscheidungszuständigkeit über die Äquivalenz ausländischer Bildungsnachweise von Ausländern vom Wissenschaftsministerium auf die jeweilige Hochschule übertragen. Mit Satz 2 Halbsatz 2 wird zugleich das Kultusministerium ermächtigt, seine Zuständigkeit für deutsche Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium ebenfalls auf die Hochschulen zu übertragen. Mit Satz 3 erfolgt eine Zuweisung aller Bewerber mit einer unzureichenden ausländischen Hochschulzugangsberechtigung an die Studienkollegs, bei denen mit einer erfolgreichen Feststellungsprüfung die erforderliche Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Es obliegt den Hochschulen, zur Erzielung von Synergieeffekten durch Vereinbarung diese Aufgabe einer bestimmten Hochschule in Auftragsverwaltung für alle anderen zu übertragen, wie es bereits bislang durch Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministerium geregelt ist, da es nicht sachgerecht sein wird, an jeder Hochschule eine entsprechende Fachkompetenz aufzubauen und vorzuhalten. Um dies zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium nach Satz 4 eine Hochschule mit der Wahrnehmung der Aufgabe auch für andere Hochschulen beauftragen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 58 Abs. 7 PHG. Der bisherige Zustimmungsvorbehalt durch das Wissenschaftsministerium für die Satzung der Pädagogischen Hochschule wird zur Deregulierung aufgehoben.

Absatz 5 ist verschlankt und entspricht im Wesentlichen den zusammengefassten bisherigen Bestimmungen von § 85 Abs. 6 und 7 UG, wobei die Terminologie jedoch weitgehend der 7. HRG-Novelle und der aktuellen Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes angepasst worden ist. An die Stelle von schriftlichen Leistungserhebungen sind Studierfähig-

keitstests getreten. Als außerschulische Leistungen nach Satz 2 Nr. 3 können auch Familienzeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten dann Berücksichtigung finden, wenn sie für den konkreten Studiengang wichtige Qualifikationen vermitteln.
Die abschließende Eignungsentscheidung kann aus Gründen der größeren Sachnähe der Vorstand der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, treffen, soweit sie ihm vom Vorstand der Hochschule übertragen worden ist. Die Einzelheiten der Besetzung des Ausschusses werden der Autonomie der einzelnen Hochschule überlassen. Dies gilt auch für die Option, die Wiederholung des Studierfähigkeitstests zu begrenzen.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 58 Abs. 10 PHG. Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung für das Wissenschaftsministerium wird jedoch zur Deregulierung durch ein Satzungsrecht der Pädagogischen Hochschulen ersetzt.

In Absatz 7 werden die bisherigen Regelungen für künstlerische Fächer von § 58 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 PHG, § 61 Abs. 2 und 3 KHG und § 53 Abs. 8 FHG übernommen. Ein Absehen von den regelmäßig nachzuweisenden Zugangsvoraussetzungen (Satz 2) ist jedoch bei wissenschaftlichen Studiengängen und solchen mit Staatsexamen nach Satz 3 ausgeschlossen. Somit obliegt es den Hochschulen selbst, z.B. auch bei ausländischen Studierenden, die für ein höheres Semester zugelassen werden wollen, von einer besonderen Eignungsfeststellung abzusehen, da die künstlerische Eignung regelmäßig durch ein erfolgreiches Studium als nachgewiesen angesehen werden kann.

In Absatz 8 werden die bisherigen Regelungen von § 58 Abs. 11 PHG, § 61 Abs. 4 KHG und § 53 Abs. 10 FHG übernommen. Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung für das Wissenschaftsministerium wird jedoch zur Deregulierung durch ein Satzungsrecht der Hochschulen ersetzt.

Die Regelung in Absatz 9 entspricht dem bisherigen Recht von § 92 Abs. 2 UG. Im Hinblick auf die zahlreichen Austauschbeziehungen der baden-württembergischen Hochschulen mit ausländischen Partnerhochschulen ist die Regelung unverzichtbar. Gleiches gilt für das Baden-Württemberg-Stipendium der Landesstiftung sowie die zahlreichen anderen Landesprogramme, mit denen ausländische Stipendiaten regelmäßig mit einer Dauer von drei bis 11 Monate gefördert werden. Die status- und prüfungsrechtlichen Beschränkungen einer nunmehr befristeten Immatrikulation finden sich in § 60 Abs. 1 Satz 2.

Auf die bislang bestehende Möglichkeit einer eingeschränkten Zulassung nach § 92 Abs. 1 UG wird dagegen auf Grund der bisherigen Erfahrungen, insbesondere in der Medizin, künftig verzichtet.

Zu § 59 - Hochschulzugang für Berufstätige

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 85 a UG.

Mit der Regelung in Absatz 2 Sätze 2 und 3 können künftig auch solche qualifizierte Berufstätige zur Eignungsprüfung zugelassen werden, die die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 zwar nicht erfüllen, aber in ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld gleichwohl herausragende Leistungen vorweisen können. Dadurch kann auch solchen Bewerbern Rechnung getragen werden, für deren Beruf es eine reguläre berufliche Aus- oder Fortbildung nicht gibt. Der Zugang für Meister könnte bei den Regelungen über die Eignungsprüfung erleichtert werden, worüber jedoch noch Abstimmungen mit dem Kultusministerium

erforderlich sind. Ein genereller Direktzugang kommt allerdings wegen der grundsätzlich andersgearteten Anforderungen beruflicher Abschlüsse und eines Hochschulstudiums nicht in Betracht. Gleiches gilt für die Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen der Meisterausbildung oder beruflichen Fortbildung erbracht worden sind, auf Studienleistungen an einer Hochschule. Im Sekundarbereich erbrachte Leistungen sind in der Regel den anders strukturierten Anforderungen im tertiären Bereich nicht vergleichbar.

In Absatz 3 wird zur Deregulierung beim Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung durch das Kultusministerium das bisher erforderliche Einvernehmen der anderen Ressorts auf das Wissenschaftsministeriums beschränkt. Den Besonderheiten bei künstlerischen Studiengängen wird in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 61 a Abs. 3 KHG durch Verweisung auf § 58 Abs. 7 entsprechend Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 53 Abs. 7 FHG. Im Übrigen wird auch hier zur Deregulierung beim Erlass der entsprechenden Rechtsverordnung durch das Wissenschaftsministerium das bisher erforderliche Einvernehmen der anderen Ressorts auf das Kultusministerium beschränkt.

Zu § 60 - Zulassung; Immatrikulation

Die Regelung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Recht von §§ 86 bis 88 UG. Im Zuge der Deregulierung wird künftig zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrensablaufes auf ein gesondertes Zulassungsverfahren vor der Immatrikulation immer dann verzichtet, wenn es für den betreffenden Studiengang weder überörtliche noch örtliche Zulassungsbeschränkungen gibt. Die Hochschulen können dadurch erheblich von administrativen Arbeiten entlastet werden.

Absatz 1 Satz 1 regelt diesen Grundsatz. Soweit die Immatrikulation in bestimmten Studiengängen ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren oder den Nachweis praktischer Tätigkeiten voraussetzt, auch wenn es keine kapazitäre Beschränkung der verfügbaren Studienplätze gibt, betrifft dies rechtlich nicht die Zulassung, sondern fachliche Hochschulzugangsvoraussetzungen. Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung von § 92 Abs. 2 UG für ausländische Studierende in modifizierter Form, da es sich insofern künftig um eine befristete Immatrikulation handelt. Die mit der Befristung verbundenen Beschränkungen in prüfungsrechtlicher und korporationsrechtlicher Hinsicht bleiben erhalten. Eines gesonderten Exmatrikulationsgrundes bedarf es in diesen Fällen daher nicht, da sich dies aus der Eigenart der Befristung ergibt.

Satz 3 bestimmt zugleich, dass eine Zulassung jedoch in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen der Immatrikulation vorausgehen muss. Mit Satz 4 wird klargestellt, dass in allen anderen Fällen die Zulassung mit der Immatrikulation zusammenfällt. Dies ist insbesondere wegen der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge notwendig, weil das Landeshochschulgesetz grundsätzlich hinsichtlich prüfungsrechtlicher wie statusrechtlicher Rechtsfolgen an das Bestehen bzw. Fortbestehen einer Zulassung anknüpft und anderenfalls eine Regelungslücke entstünde.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 86 Abs. 1 UG.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 86 Abs. 2 UG.

Absatz 4 Satz 1 bringt den Grundgedanken von Absatz 1, ergänzt um Teilstudiengänge, nochmals zum Ausdruck. Zur Klarstellung wird die Regelung auf die Fiktionsfälle ausgedehnt, bei denen jemand mit der Immatrikulation als zugelassen gilt. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung in § 85 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 UG.

Absatz 5 stellt unter Übernahme von § 87 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 7 UG sicher, dass eine Immatrikulation versagt werden muss, wenn entweder eine der Voraussetzungen von Absatz 2 oder eine der weiteren Voraussetzungen in den Nummern 1 bis 5 vorliegt . In Nummer 4 wird den Regelungen in § 4 des Aufenthaltsgesetzes über den Aufenthaltstitel sowie in § 5 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU über die Aufenthaltserlaubnis-EU Rechnung getragen.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 87 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UG. § 87 Abs. 2 Nr. 3 UG ist bereits in Absatz 3 Nr. 2 geregelt, auf deren Voraussetzungen ausdrücklich Bezug genommen wird.

Auf die Übernahme von § 87 Abs. 3 UG kann verzichtet werden, da eine Immatrikulation unter Auflagen bereits nach den allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zulässig ist und somit keiner gesonderten Regelung im Landeshochschulgesetz mehr bedarf.

Auch auf die bisherigen Regelungen in § 88 UG kann verzichtet werden, da sowohl die Aufhebung der Zulassung wie der Immatrikulation ebenfalls nach den allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes möglich ist und diese somit aus Gründen der Deregulierung und Verschlankung des Gesetzes ebenfalls keiner gesonderten Regelung im Landeshochschulgesetz mehr bedürfen.

Zu § 61- Beurlaubung

In Absatz 1 werden die bisherigen Regelungen von § 90 UG dahingehend verschlankt, dass auf die Aufzählung konkreter Beurlaubungstatbestände zur Erhöhung der Entscheidungsflexibilität der Hochschulen verzichtet wird. Es obliegt daher den Hochschulen, selbst zu entscheiden, in welchem Maße sie im Rahmen von wichtigen Gründen beurlauben wollen. Wichtige Gründe sind insbesondere die bisher in § 90 UG enthaltenen Tatbestände, wie z.B. § 90 Abs. 1 Nr. 7 UG hinsichtlich der bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes.

In Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass für beurlaubte Studierende eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht zulässig ist. Lediglich die Bibliotheken dürfen weiterhin benutzt werden. Die Folgen einer Beurlaubung müssen künftig daher gründlicher bedacht werden. Hinsichtlich der Teilnahme an Prüfungen ist dies von den Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen selbst zu regeln.

Zu § 62 - Exmatrikulation

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 91 Abs. 1 UG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht weitgehend den bisherigen Regelungen von § 91 Abs. 2 UG, wobei die Regelungen in § 91 Abs. 2 Nr. 4 und 5 verzichtbar sind bzw. obsolet geworden sind.

In Absatz 3 werden die bisherigen Regelungen von § 91 Abs. 3 UG verschlankt und zusammengefasst, soweit sie nicht obsolet geworden sind. Nummer 3 entspricht der bisherigen Regelung von § 99 Abs. 2 UG. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung von § 99 Abs. 3 UG.

Auf die bisherigen Exmatrikulationsgründe als Ordnungsmaßnahmen nach §§ 98 und 99 Abs. 1 UG wird dagegen verzichtet, da sie keine praktische Bedeutung erlangt haben.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung von § 91 Abs. 4 UG.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung von § 91 Abs. 5 UG unter Verzicht auf Nummer 2, da diese in der Praxis keine besondere Bedeutung erlangt hat.

Zu § 63 - Ausführungsbestimmungen

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 94 UG.

In Absatz 1 werden die bisherigen Bestimmungen von § 94 Abs. 1 UG verschlankt durch Verzicht auf Regelungen ohne eigenständigen materiellen Gehalt.

Auf die Regelung im bisherigen § 94 Ab. 2 UG wird verzichtet, da sie in der Praxis kaum relevant geworden ist.

In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Regelungskompetenz der Hochschulen beibehalten; auf die bisherige Rückmeldung wird dagegen verzichtet. In Satz 2 wird dem Elektronik-Anpassungsgesetz Rechnung getragen, wodurch im Rahmen der Einführung der elektronischen Signatur als Alternative zur Schriftform im Verwaltungsverfahrensrecht des Landes jeweils festgelegt werden muss, ob die Schriftform durch eine andere Form ersetzt werden kann.

Zu § 64 - Gasthörer; Hochbegabte

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 93 UG.

In Absatz 2 wird der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden Rechnung getragen und eine entsprechende landesrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen. Ziel dieser Regelung ist es, die bestehenden Brücken zwischen Schule und Hochschule weiter zu festigen und ein Frühstudium für Hochbegabte, die noch keine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, zu fördern und die Anerkennung der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig zu gewährleisten. Um negative kapazitäre Auswirkungen möglichst zu vermeiden, werden diese Hochbegabten, bei denen es sich um Einzelfälle handeln wird, nicht als Studierende eingeschrieben, aber status- und prüfungsrechtlich wie ordentliche Studierende behandelt.

Zu § 65 - Mitwirkung der Studierenden

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 95 UG.

Absatz 1 Satz 2 ermöglicht eine flexible Regelung zur Amtszeit der Studierenden, da dies die Hochschulen künftig selbst in ihrer Grundordnung festlegen können. Nach Satz 3 kann auf die Bildung eines Fachschaftsrats - siehe § 25 Abs. 4 - verzichtet werden, wenn die Grundordnung dies so vorsieht.

Die Bildung des AStA in Absatz 2 trägt studentischen Interessen Rechnung, wonach künftig zwischen Amtsmitgliedern, das sind die studentischen Senatsmitglieder, und anderen Wahlmitgliedern unterschieden wird. Die Hochschulen können daher die Zahl ihrer AStA-Mitglieder unmittelbar durch Grundordnungsregelung festlegen, da auch die Zahl der studentischen Senatsmitglieder nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 nicht vorgegeben ist. Zugleich werden keine Vorgaben über den Vorsitzenden und die Zahl der Stellvertreter sowie über das Wahlverfahren der weiteren Wahlmitglieder im Gesetz getroffen. Somit können künftig die weiteren Mitglieder in einer eigenen Wahl, die aber aus Zweckmäßigkeitsgründen durchaus mit der regulären Hochschulwahl organisatorisch gleichzeitig durchgeführt werden sollte, bestimmt werden. Die bisherige rechtliche Verknüpfung mit den Gremienwahlen der Hochschulen wird aufgegeben. Die Stellung des AStA wird dadurch nicht unwesentlich gestärkt.

Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 entsprechen dem bisherigen Recht von § 95 Abs. 4 bis 6 UG.

Zu § 66 - Staatliche Mitwirkungsrechte

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 123 UG.

Zu den Versagungsgründen nach Absatz 2 Nr. 2 gehören auch vertragliche Verpflichtungen des Landes gegenüber den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Absatz 3 wird inhaltlich der Fassung von § 7 Abs. 2 Satz 3 angeglichen. Ziele und Vorgaben des Landes im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Landtagsbeschlüsse, Kabinettsentscheidungen und Regierungserklärungen sowie Koalitionsvereinbarungen; auch kirchenvertragliche Verpflichtungen gehören dazu.

Zu § 67 - Aufsicht

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 124 UG.

Absatz 2 Nr. 2 wird gestrafft und inhaltlich den neuen Steuerungsinstrumenten durch Hochschulverträge und Zielvereinbarungen angeglichen, bei denen nur noch der Vollzug der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten der Fachaufsicht unterliegt.

In Absatz 2 Nr. 4 erfolgt eine Erweiterung der Fachaufsicht hinsichtlich der Kosten- und Leistungsrechung sowie des Berichtswesens, um die finanzielle Gesamtkoordination durch den Staat weiterhin zu gewährleisten.

In Absatz 2 Nr. 6 werden die bisherigen Regelungen von § 124 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UG gestrafft und zugleich zusammengefasst.

Zu § 68 - Informationsrecht, Aufsichtsmittel

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von §§ 125 und 126 UG.

Zu § 69 - Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 88 FHG.

Zu § 70 - Staatliche Anerkennung

Die Regelung entspricht unter Verzicht auf § 89 Abs. 8 und 9 FHG weitgehend dem bisherigen Recht von § 128 UG und §§ 89 und 92 FHG.

In Absatz 1 wird das bisherige Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Einrichtung und Betreibung einer privaten Bildungseinrichtung als Hochschule aufrechterhalten. In den Sätzen 2 und 3 wird zur Schließung einer Rechtslücke klargestellt, welche Rechtswirkungen mit der staatlichen Anerkennung für den Träger der Hochschule einschließlich der zugelassenen Studiengänge verbunden sind. In Satz 3 wird zugleich eine Subdelegationsermächtigung für die Landesregierung an das Wissenschaftsministerium vorgesehen, wesentliche nachträgliche Änderungen, wie z.B. einen Wechsel des Trägers der Hochschule, die ausdrücklich einem Zustimmungsvorbehalt unterworfen werden, in einem vereinfachten Verfahren abwickeln zu können.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 89 Abs. 4 FHG. In Nummer 6 wird abweichend von § 89 Abs. 4 Nr. 7 FHG jedoch eine Beschränkung auf das hauptberufliche Lehrpersonal vorgenommen. § 89 Abs. 4 Nr. 3 FHG ist selbstverständlich und daher verzichtbar. Auch ohne ausdrückliche Verweisung auf die jeweiligen Teile dieses Gesetzes finden im Rahmen der Konkretisierung der Anerkennungsvoraussetzungen in den Nummern 4 bis 6 die jeweiligen Regelungen zum Hochschulzugang und zum hauptberuflichen Hochschulpersonal entsprechende Anwendung; im Übrigen besteht weitgehend Organisations- und Gestaltungsfreiheit.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 89 Abs. 5 FHG.

In Absatz 4 werden die zu führenden Bezeichnungen in Anlehnung an § 89 Abs. 6 FHG präzisiert.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht unter ausdrücklicher Verweisung auf § 70 Abs. 3 HRG weitgehend dem bisherigen Recht von § 89 Abs. 2 FHG. Für die Führung der akademischen Grade gilt nach Absatz 6 Satz 1 § 35 entsprechend.

In Absatz 6 Satz 1 wird festgelegt, dass der gesamte Dritte Teil des Landeshochschulgesetzes zum Studium, zur Lehre und zu den Prüfungen entsprechende Anwendung findet. In Satz 2 werden die bisherigen Regelungen von § 89 Abs. 7 FHG verschlankt und im Rahmen der Deregulierung der bisherige Zustimmungsvorbehalt des Wissenschaftsministeriums für die Studien- und Prüfungsordnungen durch eine Anzeigepflicht gegenüber dem Wissenschaftsministerium ersetzt, sofern keine Akkreditierung für einen Studiengang vorliegt. Die Einhaltung von Qualitätsstandards im Wettbewerb mit anderen Hochschulen obliegt künftig daher allein den anerkannten Hochschulen.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 128 Abs. 4 UG. Wobei auch hier zur Verfahrenserleichterung eine Subdelegationsermächtigung für die Landesregierung an das Wissenschaftsministerium vorgesehen wird. An die materiellen Voraussetzungen sind im Hinblick auf die geforderte Gleichwertigkeit nach § 38 Abs. 1 hohe Ansprüche zu stellen, weshalb eine Verleihung des Promotionsrechts regelmäßig überhaupt erst nach längerer Zeit der Bewährung und nur bei eindeutigem Qualitätsnachweis, z.B. durch eine entsprechende Bewertung durch den Wissenschaftsrat, in Betracht kommen kann.

In Absatz 8 wird abweichend von der bisherigen Regelung von § 92 FHG klargestellt, dass es für staatlich anerkannte Hochschulen unabhängig von der jeweiligen Haushaltssituation generell keinen Rechtsanspruch auf staatliche Finanzhilfe gibt. Dem Staat bleibt es jedoch weiterhin unbenommen, freiwillig solche Finanzhilfen im Einzelfall nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu gewähren. Bei Umwandlung von bestehenden Studiengängen in Bachelorstudiengänge geht ein bisheriger Förderungsanspruch jedoch nicht verloren.

Zu § 71 - Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Kern dem bisherigen Recht von § 90 FHG. Mit Nummer 3 wird klargestellt, dass eine Anerkennung auch erlischt, wenn der Studienbetrieb endgültig eingestellt worden ist.

Im Hinblick auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz werden in Absatz 2 besondere Widerrufs- und Rücknahmegründe geschaffen, um eine bislang bestehende gesetzliche Lücke zu schließen, die zugleich den Vollzug der Aufsicht des Staates erleichtert.

In Absatz 3 wird der Hochschulträger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Studierende in jedem Falle eines Wegfalls der staatlichen Anerkennung ihr Studium abschließen können.

In Absatz 4 wird eine Anzeigepflicht für den Hochschulträger eingeführt, damit durch frühzeitige Information des Staates über eine drohende Einstellung des Studienbetriebs ein Studienabschluss für die Studierenden sichergestellt werden kann.

Zu § 72 - Aufsicht

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht von § 91 FHG.

In Absatz 2 Satz 1 werden unter Zusammenfassung der bisherigen Regelungen von § 91 Abs. 2 bis 4 FHG die Modalitäten zur Personalrekrutierung durch Beschränkung auf das hauptberufliche Personal und durch Vorgabe lediglich einer Anzeigepflicht deutlich vereinfacht. In Satz 3 wird das Recht zur Verleihung der Bezeichnungen „Professor“ und „Juniorprofessor“ vom Wissenschaftsministerium auf die Hochschulen selbst übertragen.

In Absatz 3 Satz 3 werden im Übrigen die bisherigen Verweisungen angepasst.

Zu § 73 - Studienkolleg

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von §134 UG. Im Übrigen werden die Regelungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusminister-

konferenz zur Hochschulzulassung mit ausländischen Bildungsnachweisen angepasst, die eine Gleichbehandlung deutscher und ausländischer Studienbewerber zum Ziel haben und alle diese Bewerber in die Studienkollegs einbeziehen.

In Absatz 2 wird auf das bisher dem Wissenschaftsministerium zustehende Zustimmungsrecht für die Satzung der Studienkollegs verzichtet und diese Befugnis zugleich auf den Vorstandsvorsitzenden der jeweiligen Hochschule delegiert. Weiterhin wird zur Deregulierung auf die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung verzichtet. § 134 Abs. 2 UG wurde inhaltlich verschlankt.

Zu § 74 - Beteiligung der Kirchen

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 140 UG und § 103 Abs. 1 KHG. § 140 Abs. 3 UG ist im Rahmen der Deregulierung wegen Gegenstandslosigkeit entfallen.

Zu § 75 - Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 2 UG. In Satz 2 wird der Namensschutz auf die nach Artikel 9 der Landesverfassung privilegierten kirchlichen Hochschulen ausgedehnt.

Die Regelungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, 4 und 5 entsprechen dem bisherigen Recht von § 141 Abs. 1 UG. Die Tatbestände wurden in Nummer 3 dahingehend erweitert, dass künftig auch eine nicht genehmigte Einführung von weiteren Studiengängen erfasst wird.

In Absatz 3 wurden die bisherigen DM-Beträge auf Euro umgestellt und die Höhe der seit 1978 eingetretenen Preisentwicklung angepasst.

Die Regelung in Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht von § 141 Abs. 3 UG.

Zum Zweiten Kapitel : Berufsakademien

Durch die Zusammenfassung der Hochschulgesetze im ersten Kapitel und die Aufnahme der Bestimmungen über die Berufsakademien in das zweite Kapitel des neuen Landeshochschulgesetzes ergibt sich an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit einer Anpassung an Wortlaut und Terminologie des ersten Kapitels. Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Begriffe „Ausbildungsbereich“, „Ausbildungsbereichsleiter“, „Fachrichtung“ und „Fachleiter“ werden entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums der Berufsakademien vom 6. November 2002 durch die Begriffe „Studienbereich“, „Studienbereichsleiter“, „Studiengang“ und „Studiengangleiter“ ersetzt.

- Als Ersatz für die im Jahre 2000 aufgelösten Fachkommissionen werden entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums der Berufsakademien vom 6. November 2002 für die drei Studienbereiche (Wirtschaft, Technik und Sozialwesen) Fachausschüsse eingerichtet (§ 79).

- Ferner wird eine Kommission für Qualitätssicherung als gemeinsames Organ der Berufsakademien neu eingerichtet (§ 79 Abs. 3).

- Für die Professoren wird eine Präsenzpflicht eingeführt (§ 84 Abs. 6) und in der Konferenz wird generell die Anzahl der Vertreter des hauptberuflichen Lehrpersonals auf vier erhöht (§ 83 Abs. 2 Nr. 6).

Diese und weitere Änderungen und Ergänzungen machen im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzestextes eine Neufassung notwendig, die im Zweiten Kapitel des Landeshochschulgesetzes umgesetzt wird. Mit dieser sind keine strukturellen Änderungen verbunden. Auch die Aufgaben der Berufsakademie ändern sich nicht.

Zu § 76 - Begriff und Aufgaben

Die Regelung entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, weitgehend dem bisherigen Recht von § 1 BAG.

Zu § 77 - Chancengleichheit von Frauen und Männern, Gleichstellungsbeauftragte

Die Regelung entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, weitgehend dem bisherigen Recht von § 1a BAG. Jedoch wird Gender Mainstreaming ebenfalls als durchgängiges Leitprinzip übernommen. Da es bei den Berufsakademien keine Grundordnungen gibt, kann die Regelung über die Amtsdauer so aus § 4 Abs. 2 nicht übernommen werden; es verbleibt daher bei der bisherigen Amtszeit von zwei Jahren. Bei Absatz 3 sind die Regelungen von § 42 Sätze 2 und 3 HRG über die Frauenförderung bei der Personalauswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Absatz 4 ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Beschäftigtenschutzgesetzes generell gelten und von der Studienakademie zu beachten sind.

Absatz 8 Satz 1 entspricht § 11 Abs. 7. Für die staatlichen Abschlussbezeichnungen nach § 91 gilt § 35 Abs. 5 entsprechend.

Vgl. hierzu im Übrigen die Begründung zu § 4 Abs. 1.

Zu § 78 - Evaluation; Akkreditierung

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 1 c BAG und wurde an die Terminologie des ersten Kapitels angepasst.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht § 30 Abs. 3 Satz 4; die Begründung dazu gilt entsprechend für solche Studiengänge an den Berufsakademien.

Zu § 79 - Gemeinsame Gremien der Berufsakademien

Nach Absatz 1 werden künftig als gemeinsame Gremien aller Berufsakademien neben dem Kuratorium der Berufsakademien eine Kommission für Qualitätssicherung und für jeden Studienbereich ein Fachausschuss gebildet.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 2 Abs. 2 BAG. Nach der neuen Nr. 4 hat das Kuratorium in Konsequenz zu der nach Absatz 3 vorgesehenen Einrichtung einer Kommission für Qualitätssicherung nunmehr auch die Aufgabe, zu den Empfehlungen dieses neu geschaffenen Gremiums Stellung zu nehmen.

Nach dem neu gefassten Absatz 3 wird eine Kommission für Qualitätssicherung als gemeinsames Organ der Berufsakademien eingerichtet. Sie hat das Kuratorium und die jeweilige Berufsakademie in allen Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge zu beraten sowie Empfehlungen für eine landesweite Qualitätssicherung zu geben und dabei eng mit den Fachausschüssen zusammenarbeiten.

Durch die Regelung in Absatz 4 werden künftig in allen drei Studienbereichen (Wirtschaft, Technik und Sozialwesen) Fachausschüsse eingerichtet, die für die Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und - in deren Rahmen - für die Aufstellung der Studien- und Ausbildungspläne verantwortlich sind. Die Aufgaben der Fachausschüsse entsprechen im Wesentlichen denen der früheren Fachkommissionen. Nach deren Auflösung im Jahre 2000 hat sich das Erfordernis eines Gremiums, das landesweit einheitliche Standards sichert und das Kuratorium in allen akademischen Fragen berät, wiederholt gezeigt. Dies betrifft insbesondere die Prüfung und Stellungnahme zu Anträgen auf Errichtung neuer Studiengänge, die Erstellung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Rahmenstudienpläne für die Studiengänge und die Aktualisierung der Regelungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

In Absatz 5 ist der Grundsatz normiert, dass in den gemeinsamen Gremien die Vertreter des Landes und die Vertreter der Ausbildungsstätten gleichberechtigt zusammenarbeiten.

Die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 2 Abs. 3 BAG.

Zu § 80 - Organe und Organisation der Studienakademie

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 1 BAG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht - von redaktionellen Änderungen abgesehen - dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 2. In Angleichung an die Begriffswahl im ersten Kapitel werden die Begriffe „Ausbildungsbereich“, „Ausbildungsbereichsleiter“, „Fachrichtung“ und „Fachleiter“ künftig durch die Begriffe „Studienbereich“, „Studienbereichsleiter“, „Studiengang“ und „Studiengangleiter“ ersetzt. Diese Änderung entspricht einem Beschluss des Kuratoriums der Berufsakademien vom 6. November 2002.

Zu § 81 - Leitung der Studienakademie

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 4 BAG.

Durch die Änderung in Absatz 5 Satz 2 und des Nebensatzes in Absatz 6 Satz 1 wird ermöglicht, dass künftig stellvertretender Direktor auch Professoren werden können, die keinen Studienbereich leiten. Die bisherige zwingende Koppelung des Amtes des stellver-

tretenden Direktors mit der des Studienbereichsleiters mit ihrer Doppelbelastung hat sich in der Vergangenheit nicht immer bewährt und wird durch eine Kann-Bestimmung ersetzt.

Nach der Neuregelung in Absatz 7 Satz 2 erfolgt die Ernennung im Benehmen mit dem Direktor der Studienakademie, um die erforderliche Vertrauensbasis hinsichtlich aller Führungspersonen zu schaffen.

Zu § 82 - Dualer Senat

Die Regelung entspricht, von wenigen redaktionellen Änderungen abgesehen, dem bisherigen Recht von § 5 BAG.

Zu § 83 - Konferenz

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 5 a BAG.

In Absatz 1 Nr. 2 wird der Konferenz für die Studienpläne und den Gleichstellungsplan ein Beschlussfassungsrecht eingeräumt.

Die in Absatz 2 Nr. 6 festgelegte Anzahl der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers in der Konferenz wird künftig generell unabhängig von der Anzahl der Studierenden im jeweiligen Studienbereich auf vier erhöht. Damit wird der gewachsenen Zahl der Studiengänge und der damit verbundenen Vergrößerung der Studienbereiche Rechnung getragen.

Zu § 84 - Lehrkörper

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 1 BAG.

In Absatz 2 werden in Anlehnung an die Regelung in § 46 Abs. 1 die wichtigsten Aufgaben der Professoren aufgezählt.

In Absatz 3 werden die Aufgaben der Studiengangleiter (vormals: Fachleiter) definiert. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Die Regelung in Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 Abs. 2 Satz 2 BAG. Neu ist, dass nach Satz 2 der Studienbereichsleiter ebenso wie der Direktor und der stellvertretende Direktor für die Dauer von sechs Jahren zum Beamten auf Zeit ernannt wird. Dies entspricht dem Grundsatz, Leitungsfunktionen künftig nur noch zeitlich befristet zu besetzen.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 3 BAG. In Satz 1 wird klargestellt, dass als Professor nur eingestellt werden kann, wer die Voraussetzungen des § 33 LVO erfüllt.

Die Regelung in Absatz 6 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 4 Satz 1 BAG.

Absatz 6 Satz 2 und 3 entspricht im Wesentlichen § 45 Abs. 8 Satz 1 und 2. In Satz 3 erfolgt jedoch für die Professoren eine Konkretisierung der Präsenzpflicht auf vier Tage in

der Woche. In Absatz 6 Satz 6 wurde die Neuregelung in § 45 Abs. 3 übernommen. Die Verordnungsermächtigung nach Satz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 4 Halbsatz 2 BAG.

Die Regelung in Absatz 7 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 Abs. 5 BAG.

Mit der Regelung von Absatz 8 wird im Wesentlichen die Regelung von § 49 Abs. 6 LHG über das Forschungsfreisemester für Professoren an Hochschulen übernommen. Unter Anpassung an die Begrifflichkeit im Berufsakademiebereich wird hier jedoch von „Fortbildungshalbjahr“ gesprochen. Zur wissenschaftlichen Fortbildung können auch Tätigkeiten in einer anwendungsbezogenen Forschungseinrichtung oder in einem Unternehmen gehören.

Zu § 85 - Lehrbeauftragte

Die Regelung in den Absätzen 1 und 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 6 a Abs. 1 und 2 BAG. Absatz 1 ist im Übrigen an § 56 Abs. 1 angeglichen.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 6 a Abs. 3 BAG. Neu ist, dass künftig nur solchen über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich an der Studienakademie tätigen Lehrbeauftragten die Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen werden kann, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 33 LVO erfüllen und nicht hauptberuflich der Berufsakademie als Professor angehören.

Zu § 86 - Studierende

Die Regelung entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, dem bisherigen Recht von § 7 BAG. Die Begriffe „Studierendenausschuss“ und „Jahrgangssprecher“ werden jeweils durch „Studierendenvertretung“ und „Kurssprecher“ ersetzt.

Zu § 87 - Wahlen

Die Neuregelung ist erforderlich, nachdem es im ersten Kapitel keine Regelung mehr gibt, auf die verwiesen werden könnte (künftig erlassen die Hochschulen Wahlordnungen per Satzung, vgl. § 9). Geregelt werden nur die Grundsätze der Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers und der Studierendenvertreter in die Konferenz (§ 83 Abs. 2 Nr. 6 und 7).

Gleichzeitig wird die bisherige Regelung in § 5 a Abs. 4 BAG, die eine Verweisung auf § 67 des Fachhochschulgesetzes enthält, ersatzlos gestrichen.

Zu § 88 - Zulassung

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 8 BAG. In Absatz 1 Nr. 1 wird eine Ermächtigung aufgenommen, wonach das zuständige Ministerium seine Kompetenzen auch auf eine andere von ihm bestimmte Stelle übertragen kann. Damit wird ermöglicht, dass z.B. eine bestimmte Berufsakademie diese Aufgabe für alle anderen wahrnehmen kann.

Durch die Neuregelung in Absatz 2 Satz 2 kann die Zulassung nunmehr auch für Studiengänge versagt werden, deren Inhalt und Prüfungsanforderungen zu mindestens 70

Prozent mit dem Studiengang übereinstimmen, für den eine frühere Zulassung widerrufen wurde.

Die Regelung in Absatz 3 Nr. 4 wird § 62 Abs. 2 Nr. 3 angeglichen.

Zu § 89 - Zugang für Berufstätige

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 8 a BAG. In Absatz 2 Satz 2 wird jedoch eine weitere Ausnahme für Sonderfälle ermöglicht. Vgl. hierzu im Übrigen die Begründung zu § 59 Abs. 2.

Zu § 90 - Eingeschränkte Zulassung

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 8 c BAG.

Zu § 91 - Studium, Prüfungen, Abschlüsse

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 9 BAG.

Nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 11 erstreckt sich die Verordnungsermächtigung nunmehr auch auf die Berücksichtigung der besondere Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit.

Nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 15 regelt die Rechtsverordnung künftig auch die Möglichkeit zur Festlegung standortspezifischer Prüfungsbestimmungen.

In Absatz 6 Sätze 2 und 3 wird bestimmt, dass neben der Diplombezeichnung zusätzlich die Abschlussbezeichnung „Bachelor“ verliehen werden kann. Wer ab dem Studienjahr 2009/2010 zugelassen worden ist, erhält nur noch die Bachelorbezeichnung.

Zu § 92 - Weiterbildung

Die Regelung entspricht, von redaktionellen Änderungen abgesehen, dem bisherigen Recht von § 9 a BAG.

Zu § 93 - Reformklausel

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 9 b BAG.

Zu § 94 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 10 BAG .

In Absatz 1 Satz 1 wird der Verwendungszweck auf sämtliche Aufgaben der Berufsakademien ausgedehnt. Satz 2 erleichtert der Berufsakademie die Förderung der Verbindung zu ihren ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen, etwa über Alumni-Vereinigungen, und räumt den Betroffenen ein Widerspruchsrecht ein. Satz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 1 Satz 2 BAG.

Die Regelung in Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 3 BAG. Auf eine Wiederholung der im Landesdatenschutzgesetz bereits vorhandenen Regelun-

gen, wie sie bisher in § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 BAG enthalten waren, wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Die Regelung in Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 2 BAG.

Durch die Regelung in Absatz 4 wird die Rechtsgrundlage für den Einsatz neuer technischer Medien, wie z.B. BA-Cards für alle Mitarbeiter, geschaffen.

In Absatz 5 wird der Kreis der Verpflichteten auf alle Mitarbeiter der Berufsakademien ausgedehnt, soweit es um allgemeine personenbezogene Daten aus dem jeweiligen Dienstverhältnis geht. Zu den Mitarbeitern an den Berufsakademien gehören auch Studierende, soweit sie Tutoraufgaben oder Ähnliches an der Berufsakademie wahrnehmen. Hinsichtlich der Einzelheiten gilt im Übrigen die Begründung zu § 12 Abs. 5 entsprechend. Die Ausführungen zu den Hochschullehrern finden bei den Berufsakademien auch für die Professoren Anwendung.

Die Regelung in Absatz 6 entspricht dem bisherigen Recht von § 10 Abs. 4 BAG.

Die Regelung in Absatz 7 stellt eine Folgeänderung zu § 84 Abs. 3 dar.

Zu § 95 - Verfahrensvorschriften

Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 13 Abs. 1 BAG.

Nach der Neuregelung in Absatz 2 findet in Anlehnung an § 63 Abs. 1 in Zulassungs- und Prüfungsverfahren kein Vorverfahren nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

Mit der Neuregelung von Absatz 3 wird praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen, wonach vom Wissenschaftsministerium nur noch entsprechende Geschäftsordnungen für das Kuratorium, den Dualen Senat und die Fachausschüsse erlassen werden; für alle anderen ist die Studienakademie selbst zuständig.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht von § 13 Abs. 3 BAG.

Zu § 96 - Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 14 BAG.

Zu § 97 - Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 der Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 1 b BAG. Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht von § 10 a Abs. 1 BAG.

Zu Artikel 2

Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen sowie der Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim

Vorbemerkung:

Die Zusammenführung von Fachhochschulen zur Konzentration und Optimierung des Ressourceneinsatzes und zur Erzeugung von Synergien wurde in den vergangenen Jahren von unterschiedlichen Ansätzen her immer wieder thematisiert („Strukturkommission Fachhochschule 2000“, Wissenschaftsrat, Rechnungshof und Haushaltsstrukturkommissionen). Bisher wurden Fusionen an den Fachhochschulstandorten Pforzheim (Wirtschaft und Gestaltung), Ludwigsburg (Öffentliche Verwaltung und Finanzen) und Stuttgart (Druck und Bibliothekswesen) erfolgreich vorgenommen.

Die Fusion der Fachhochschulen in Esslingen und in Mannheim ist hochschulpolitisch sinnvoll. Die neue Fachhochschulen können gestärkt im Wettbewerb auftreten. Sie werden sowohl im technischen wie auch im sozialwissenschaftlichen Bereich ihr Profil weiter schärfen können. Dass eine gleichzeitige Profilbildung in unterschiedlichen Fachgebieten an ein und derselben Einrichtung gelingen kann, beweisen beispielsweise die Universitäten unseres Landes seit langem. Die Fusion soll daher als Chance verstanden werden, künftig noch stärker über die Grenzen des jeweiligen Fachbereichs hinaus die Möglichkeiten der Interdisziplinarität zu nutzen und die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Hochschularten zu suchen.

Zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung werden die Fachhochschulen in Esslingen und in Mannheim mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in die am jeweiligen Standort neu errichtete Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Esslingen und die Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen Mannheim eingegliedert.

Allgemeines

Durch das Haushaltsstrukturgesetz 2004 vom 17. Februar 2004 werden die Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim am jeweiligen Standort zum 1. Oktober 2006 zu neuen Fachhochschulen zusammengeschlossen. Das Nähere wird durch vorliegendes Gesetz geregelt. Die Fusion der Fachhochschulen in Esslingen und in Mannheim ist hochschulpolitisch sinnvoll.

Die beiden Esslinger Fachhochschulen sind bereits in einem gemeinsamen Gebäude (Hochschulzentrum Flandernstraße) untergebracht; der Bereich Sozialwesen und Pflege soll hier auch dauerhaft verbleiben. Weitere Standorte hat die bisherige Fachhochschule Esslingen-Technik noch in der Stadtmitte (Sitz des Rektorats) und in Göppingen. Beide Fachhochschulen in Esslingen kooperieren bereits bisher in vielen zentralen Bereichen.

Die Zusammenlegung der bisher örtlich getrennten Fachhochschulen in Mannheim muss mit einer räumlichen Zusammenführung auf dem Campus der Fachhochschule für Technik und Gestaltung verbunden werden. Es ist deshalb ein Neubau notwendig, der durch Kapitalisierung der wegfallenden Miete und mit Beteiligung des Bundes nach dem Hochschulbauförderungsgesetz finanziert werden kann, so dass keine finanzielle Mehrbelastung entsteht. Die erforderlichen Freiflächen stehen auf dem Campus in der Windeckstraße zur Verfügung.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu den Abschnitten 1 und 2, §§ 1 und 5 - Errichtung und Rechtsnachfolge

a) Mit Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 66) werden die neuen Fachhochschulen zum 1. Oktober 2006 errichtet. Die bisherigen

Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim werden am jeweiligen Standort zu neuen Fachhochschulen zusammengeschlossen. Dieser Zeitpunkt wurde gewählt, damit schon bald die aus den Hochschulfusionen zu erwartenden Synergien wirksam werden können. Die neuen Namen "Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen“ und "Hochschule für Technik, Gestaltung und Sozialwesen“ weisen die bisherigen und neuen Kernkompetenzen aus; durch die Aufnahme des Bereichs Wirtschaft in den Namen der neuen Hochschule wird die Fächerentwicklung am Standort Esslingen nachvollzogen (Absatz 1).

b) Gemäß Absatz 2 gelten die für die bisherigen Fachhochschulen ergangenen Rechtsvorschriften (Studien- und Prüfungsordnungen u.a.) nach deren Fusion als Recht der neuen Fachhochschule zunächst so lange weiter, bis sie gegebenenfalls durch eigene Rechtsvorschriften der neuen Hochschule ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten.

c) Die Studierenden der bisherigen Hochschulen setzen nach der Errichtung der neuen Hochschule ihr Studium an dieser fort (Absatz 3).

d) Die Mitglieder der bisherigen Hochschulen werden nach Absatz 4 mit dem Zusammenschluss Mitglieder der neuen Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 LHG.

e) Das an den bisherigen Fachhochschulen tätige Personal wird nach Absatz 5 mit dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Fachhochschule Personal dieser Fachhochschule. Die Planstellen, anderen Stellen und Mittel der bisherigen Fachhochschulen werden kraft Gesetzes an die neue Fachhochschule umgesetzt.

f) Absatz 6 regelt die vermögensrechtlichen Folgen der Fusion.

Zu den Abschnitten 1 und 2, §§ 2 und 6 - Gemeinsamer Aufsichtsrat

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 wird ein Gemeinsamer Aufsichtsrat für die bisherigen Fachhochschulen eingerichtet. Die Besetzung erfolgt paritätisch, wobei dem Vorsitzenden bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zugewiesen ist. Der Auftrag an das Wissenschaftsministerium in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, notfalls anstelle des Senats die internen Mitglieder des Gemeinsamer Aufsichtsrat zu bestimmen, soll erforderlichenfalls den Vollzug der Integration sichern. Der Gemeinsame Aufsichtsrat kann damit bereits vor der Errichtung der neuen Hochschule durch seine Institutionen übergreifende Funktion strukturelle Impulse im Sinne der neuen Hochschule geben. Ab dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule bis zum erstmaligen Zusammentreten des gewählten Aufsichtsrats nimmt der Gemeinsame Aufsichtsrat übergangsweise dessen Aufgaben wahr (Absatz 3).

Zu den Abschnitten 1 und 2, §§ 3 und 7 - Gründungssenat

a) In Absatz 1 wird geregelt, dass ein Gründungssenat zu bilden ist. Die Einrichtung eines Gründungssenats fördert die Integration und beschleunigt den Aufbau der neuen Hochschulen. Bei der Zusammensetzung des Gründungssenats ergibt sich eine den Größenverhältnissen angemessene Stimmenmehrheit der bisherigen Technik-Fachhochschulen.

b) Die Aufgabe des Gründungssenats nach Absatz 2 besteht in der Erarbeitung einer Grundordnung für die neue Fachhochschule. Aus Gründen der Wahrung der Interessen des Bereichs Sozialwesen ist in der Grundordnung vorzusehen, dass für die am 1. Oktober 2007 beginnende Amtszeit die Professoren der bisherigen Hochschule für Sozialwesen den Vorstandsvorsitzenden oder ein nebenamtliches Vorstandsmitglied vorschlagen können. Insofern werden die allgemeinen Bestimmungen des LHG über die Auswahl des Vorstandsvorsitzenden und der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder modifiziert.
Der Auftrag an das Wissenschaftsministerium in Absatz 2 Satz 2, notfalls anstelle des Gründungssenats die neue Grundordnung zu erlassen, soll ebenso wie das Stellungnahmerecht des Gründungssenats zu den Senatsbeschlüssen den Vollzug der Integration sichern.

c) Absatz 3 gewährleistet in der Übergangsphase die gegenseitige Abstimmung der maßgeblichen Beschlüsse zur jeweiligen Hochschulentwicklung.

d) In Absatz 4 ist festgelegt, dass der Gründungssenat vom Zeitpunkt der Errichtung der neuen Fachhochschule bis zum erstmaligen Zusammentreten der gewählten Organe deren Aufgaben wahrnimmt.

Zu den Abschnitten 1 und 2, §§ 4 und 8 - Gründungsvorstand und Vorstand

In Absatz 1 wird festgelegt, dass die Rektoren der Technik-Fachhochschulen das Amt des Gründungsvorstandsvorsitzenden wahrnehmen. Diese leiten die Geschäfte des Gründungssenats. Stellvertreter des Gründungsvorstandsvorsitzenden wird der Rektor der jeweiligen Sozial-Fachhochschule. Gründungsvorstandsvorsitzender und das weitere hauptamtliche Gründungsvorstandsmitglied bilden den Gründungsvorstand.

Die Rektoren der Sozial-Fachhochschulen treten im Zeitpunkt der Aufhebung ihrer Hochschulen in den (einstweiligen) Ruhestand. Für den Rektor der Hochschule für Sozialwesen Esslingen wird dies ausdrücklich bestimmt, während für den Rektor der Hochschule für Sozialwesen Mannheim eine besondere gesetzliche Regelung entbehrlich ist, weil dieser dann die Altersgrenze bereits überschritten haben wird.

In Absatz 2 wird hinsichtlich des Vorstands der neuen Hochschule festgelegt, dass die Rektoren der Technik-Hochschulen im Hinblick auf ihre bisherige Amtszeit nach dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Hochschule in ihrem Rektorenamt verbleiben; ihre Amtszeit läuft daher weiter bis zum 31. August 2007. Die Prorektoren der bisherigen Hochschulen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in ihrem Amt. Dadurch wird eine kontinuierliche Aufgabenerledigung sichergestellt.

Hauptamtliches Vorstandmitglied für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der neuen Fachhochschule in Esslingen wird der Verwaltungsdirektor der Hochschule für Technik Esslingen. An der Hochschule für Technik und Gestaltung Mannheim soll baldmöglichst ein an die Stelle des Verwaltungsdirektors tretendes hauptamtliches Vorstandsmitglied (Kanzler) gewählt werden. Die Verwaltungsdirektoren der Sozial-Fachhochschulen übernehmen jeweils eine leitende Funktion in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung der neuen Hochschule.

Zu Abschnitt 3 - Schlussvorschriften

§ 9 - Übergangsbestimmungen

In Absätzen 1 und 2 werden die erforderlichen Übergangsregelungen für die Personalvertretungen getroffen.

In Absatz 1 Satz 4 wird die Amtszeit des Übergangspersonalrats in Angleichung an die künftige Fassung von § 106 Abs. 2 Satz 1 LPVG im Hinblick auf das Demokratieprinzip beschränkt. Es ist ein neuer Personalrat zu wählen, wenn der Übergangspersonalrat ein Jahr ab seiner Einrichtung besteht. Für die Einleitung der Wahl ist der Übergangspersonalrat zuständig.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Grundordnungen der bisherigen Fachhochschulen zum 1. Oktober 2006 außer Kraft treten.

Zu Artikel 3

Landeshochschulgebührengesetz

Mit Artikel 3 wird das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und der Hochschulgesetze vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 269), an das neue Hochschulgesetz und zugleich an das neue Landesgebührengesetz (LGebG) angepasst.

Die Gebührensatzungen sind zukünftig nicht mehr zustimmungsbedürftig. Dadurch wird die Eigenverantwortung der Hochschulen gestärkt. Die Gebührenbemessung richtet sich in Anlehnung an die Bestimmungen des neuen Gebührengesetzes am Kostendeckungsgebot und dem Äquivalenzprinzip aus. Das frühere Kostenüberdeckungsverbot entfällt.

Des Weiteren werden die im Landeshochschulgebührengesetz enthaltenen DM-Beträge auf Euro-Beträge umgestellt. Die Langzeitstudiengebühr ermäßigt sich dabei geringfügig auf 510 Euro.

Die Vorschriften über die gebührenpflichtigen Aufbaustudiengänge der Hochschulen und Berufsakademien außerhalb des Bildungsguthabenmodells werden an die Terminologie des § 27 Abs. 4 HRG in der Fassung des 6. HRÄndG vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) und den Sprachgebrauch der Kultusministerkonferenz zu den konsekutiven Studiengängen angepasst. Damit wird zugleich der den Ländern durch § 27 Abs. 4 HRG verbleibende Spielraum zur Erhebung von Studiengebühren ausgeschöpft.

Zusätzlich wird zukünftig die Erhebung von Bewerbungsgebühren für besonders aufwändige Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren und für Externenprüfungen ermöglicht.

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Absatz 1 regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Landeshochschulgebührengesetzes. Der Anwendungsbereich umfasst alle Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge und Auslagen sowie Entgelte, die durch die Hochschulen oder Berufsakademien erhoben werden. Das Landeshochschulgebührengesetz ist daher hinsichtlich seines sachlichen Anwendungsbereichs lex specialis zum Landesgebührengesetz und geht diesem vor. Insbesondere können nach dem Landeshochschulgebührengesetz eingeschränkt auch Prü-

fungsgebühren erhoben werden (§ 13 LHGebG). Das Landeshochschulgebührengesetz regelt die Gebührenerhebung durch die Hochschulen und Berufsakademien abschließend.

In Absatz 2 wird hinsichtlich der verfahrens- und verjährungsrechtlichen Vorschriften auf die Bestimmungen des allgemeinen Gebührenrechts verwiesen, soweit das Landeshochschulgebührengesetz keine abweichenden Sonderregelungen enthält.

Zu § 2 - Gebührenfestsetzung

Absatz 1 enthält die Ermächtigungsnorm für die Hochschulen für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen außerhalb der durch den Gesetzgeber geregelten Studiengebühren nach dem Bildungsguthabenmodell und des Verwaltungskostenbeitrags (Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts).

In Absatz 2 Satz 1 wird die bereits schon bestehende Satzungsermächtigung der Hochschulen für die Bereiche postgraduale Studiengänge (bisher § 9), außercurriculare Angebote (bisher § 11), Gasthörer (bisher § 12) und Fernstudienmaterialien (bisher § 13 Abs.2) übernommen und generalisiert. Die Hochschulen sind wie bisher ermächtigt, Regelungen über Erlass, Ratenzahlung und Stundung in die Satzungen aufzunehmen. Durch die Verweisung in § 1 Abs. 2 auf § 11 Abs. 1 LGebG ist außerdem klargestellt, dass die Hochschulen auch Gebührenbefreiungen anordnen können.

Hinsichtlich der Bemessung der durch Satzung oder durch Rechtsverordnung festzusetzenden Gebühren wird auf die allgemeine Bestimmung des § 7 LGebG verwiesen. § 7 LGebG gilt demnach nicht für die Bemessung der Gebühren durch den Gesetzgeber, insbesondere für die Bemessung der Studiengebühr nach dem Bildungsguthabenmodell und des Verwaltungskostenbeitrages.

Die Vielgestaltigkeit der Gebühren macht es unmöglich, alle Fallgestaltungen der für eine Gebührenpflicht in Betracht kommenden öffentlichen Leistungen der Hochschulen und Berufsakademien durch Satzung oder Rechtsverordnung zu regeln. Absatz 4 enthält daher die Ermächtigung, über eine Generalklausel auch solche Fälle zu erfassen, die nicht unter einen bestehenden Gebührentatbestand subsumiert werden können und in denen eine Gebührenerhebung durch Verwaltungsakt im Einzelfall möglich sein soll. Die Höhe der maximalen Gebühr orientiert sich an der entsprechenden Bestimmung im Landesgebührengesetz (§ 4 Abs. 4 LGebG).

Zu § 3 - Bildungsguthaben

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 3. In Absatz 1 wird eine mögliche Trimestereinteilung berücksichtigt.

Zu § 4 - Berechnung des Bildungsguthabens

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 4. In den Absätzen 1 und 5 wird eine mögliche Trimestereinteilung berücksichtigt.

Nach Absatz 5 verfügen Studierende nur noch für einen gestuften Masterstudiengang und ein Studium mit dem Ziel des Erwerbs einer weiteren Qualifikation durch die Erweiterungsprüfung nach den staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter, soweit das Studium auf die bestandene erste Staatsprüfung für das entsprechende Lehramt folgt, über

ein gesondertes Bildungsguthaben. Alle anderen postgradualen Studiengänge sind gemäß § 10 gebührenpflichtig. Dadurch wird der nach § 27 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz verbleibende Spielraum zur Erhebung von Studiengebühren für das Studium in anderen als konsekutiven Studiengängen ausgeschöpft.

Das besondere Bildungsguthaben für das Studium in Aufbaustudiengängen an Berufsakademien hat bislang keine Bedeutung erlangt; es entfällt daher.

Zu § 5 - Informationsrecht

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 5. Sie wird an die mögliche Trimestereinteilung angepasst.

Zu § 6 - Höhe der Studiengebühr, Fälligkeit, Zahlungsregelungen

Die Vorschrift entspricht weitgehend der bisherigen Regelung von § 6. In Absatz 1 wird der bisherige DM-Betrag auf Euro umgestellt und eine mögliche Trimestereinteilung bei den Beträgen berücksichtigt.

Der bisherige Absatz 3 ist verzichtbar, weil die entsprechenden Regelungen aus systematischen Gründen in die §§ 60 und 62 Landeshochschulgesetz (LHG) übernommen worden sind.

Zu § 7 - Gebührenbefreiung

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 7, es werden jedoch auch Trimester berücksichtigt (Absatz 1 Nr. 3).

Die Gebühr wird in der Praxis nur auf Initiative des Gebührenschuldners erlassen, den die Beibringungs- und Beweislast für den Erlasstatbestand trifft. Demzufolge wird das Erlassverfahren gemäß Absatz 2 von der Stellung eines - nicht notwendig schriftlichen - Antrags abhängig gemacht.

Zu § 8 - Haushaltsrechtliche Behandlung der Gebühren

Mit dieser Vorschrift wird der bisherige § 8 unverändert übernommen.

Zu § 9 - Verwaltungskostenbeitrag

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung von § 14.

Das Wort „Verwaltungsdienstleistung“ in Absatz 1 wird entsprechend der neuen Begrifflichkeiten im Landesgebührengesetz durch den Begriff der öffentlichen Leistung ersetzt, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist. Das Wort „Motivations- und Leistungserhebungen“ wird ebenfalls aus redaktionellen Gründen durch das Wort „Studierfähigkeitstests“ ersetzt. Dadurch sollen die Leistungserhebungen (in der Regel schriftliche Tests) klarer von den schriftlichen Berichten zur Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Hochschulvergabeverordnung (Motivationsschreiben) abgegrenzt werden.

Die Absätze 2 und 4 werden im Hinblick auf die mögliche Trimestereinteilung ergänzt.

Der bisherige Absatz 3 ist verzichtbar, weil die entsprechenden Regelungen aus systematischen Gründen in die §§ 60 und 62 LHG übernommen worden sind.

Zu § 10 - Postgraduale Studiengänge und Aufbaustudiengänge

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 9.

§ 9 in der bisherigen Fassung erlaubt eine Gebührenerhebung nur bei Studiengängen, die zu einem im Ausland üblichen Hochschulgrad führen. Mit dieser Regelung war ursprünglich intendiert, die Einrichtung von postgradualen Masterstudiengängen zu fördern. Um die Einrichtung weiterer Weiterbildungsangebote durch die Hochschulen zu fördern, können die Hochschulen zukünftig nach Absatz 1 für alle postgradualen Studiengänge, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 29 Abs. 4 LHG sind, Gebühren erheben. Die Hochschulen haben dazu entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 über die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs dessen Struktur festzulegen (konsekutiver, nicht-konsekutiver oder weiterbildender Studiengang im Sinne des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003).

Die im August 2002 in Kraft getretene Regelung in § 27 Abs. 4 HRG verbietet lediglich, für das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, Studiengebühren zu erheben. Die Änderung knüpft an die Terminologie des HRG an und schöpft den Spielraum, der den Ländern durch die Einführung des bundesrechtlichen Gebührenverbots verblieben ist, aus.

Nach Absatz 2 haben die Berufsakademien Studiengebühren zu erheben, wenn sie Aufbaustudiengänge nach Maßgabe von § 92 Abs. 2 LHG einrichten. Die erforderlichen Regelungen sind vom Wissenschaftsministerium gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 durch Rechtsverordnung zu treffen.
Absatz 3 stellt klar, dass für das Studium in einem Promotionsstudiengang nach § 38 LHG keine Gebühren erhoben werden dürfen. Durch die Gebührenfreiheit soll die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchs erleichtert werden.

Zu § 11 - Kontaktstudium

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung von § 10.

Zu § 12 - Außercurriculare Angebote

Es wird die bisherige Regelung über die Gebührenerhebung für außercurriculare Angebote der Hochschulen und Berufsakademien unverändert übernommen. Der bisherige zweite Halbsatz des Satz 2 ist im Hinblick auf in § 2 Abs. 2 enthaltene generelle Verordnungsermächtigung des Wissenschaftsministeriums für die gebührenpflichtigen Tatbestände an den Berufsakademien entbehrlich.

Zu § 13 - Prüfungs- und Bewerbungsgebühren

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen können gemäß § 33 LHG Vor- und Zwischenprüfungen sowie Abschlussprüfungen für nicht immatrikulier-

te Studierende (Externenprüfung) durchführen. Die Abnahme der Externenprüfungen erfordert einen erheblichen Aufwand. Es ist deshalb angemessen, für die Abnahme dieser Prüfungen Gebühren zu erheben. Bei den immatrikulierten Studierenden wird der Aufwand für Prüfungen durch den Einsatz des Bildungsguthabens oder die Entrichtung der Studiengebühr nach § 6 abgegolten. Die mit der Promotion verbundenen Prüfungen bleiben hingegen nach § 10 Abs. 3 gebührenfrei, um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Die Gebührenfreiheit steht auch im Einklang mit der generellen Gebührenbefreiung der Doktoranden im Rahmen des Bildungsguthabenmodells (§ 7 Abs. 1 Nr. 4).

Die Aufnahme eines Studiums setzt nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG den Nachweis der erforderlichen - in der Regel deutschen - Sprachkenntnisse voraus. Die Abnahme der Spracheingangsprüfung für Ausländer ist mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Legt der Studierende die Prüfung im Rahmen eines Sprachkurses im Sinne des § 12 Satz 1 Nr. 1 ab, wird dieser Aufwand durch die Kursgebühr abgegolten. Es ist daher angemessen, auch von solchen Prüflingen eine Prüfungsgebühr erheben zu können, die die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht an einer Hochschule, sondern in anderer Weise erworben haben.

Die Hochschulen können im Rahmen von Eignungsprüfungen nach § 58 Abs. 4 LHG, von Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren nach § 58 Abs. 5 bis 7 LHG und § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in Verbindung mit § 10 Hochschulvergabeverordnung Studierfähigkeitstests durchführen und Auswahlgespräche mit den Bewerbern führen. Da beide Auswahlkriterien im Vergleich zur Heranziehung der Schulnoten und der Berücksichtigung von Berufserfahrungen und Praktika deutlich aufwändiger sind, ist es geboten, den Hochschulen die Erhebung einer Bewerbungsgebühr zu ermöglichen. Dadurch soll die Anwendung dieser Auswahlkriterien durch die Hochschulen bei der Auswahl der Studierenden gefördert werden. Die maximale Höhe der Bewerbungsgebühr von 50 Euro ist den Bewerbern im Hinblick auf die Beratungsfunktion von schriftlichen Eignungs- oder Auswahltests und Auswahlgesprächen zumutbar.

Die Regelung ist hinsichtlich der Erhebung von Prüfungsgebühren abschließend. Für andere als die in § 13 genannten Prüfungen können daher keine Gebühren erhoben werden. Dadurch soll eine weitere Zersplitterung des Gebührenwesens ausgeschlossen werden. § 16 findet insoweit keine Anwendung.

Zu § 14 - Gasthörergebühr

Die Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung von § 12. Die bisherigen DM-Beträge werden auf Euro umgestellt und angemessen erhöht, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gasthörer Rechnung tragen zu können.

Zu § 15 - Studienmaterialien

Mit Absatz 1 der Vorschrift wird der bisherige § 13 Abs. 1 unverändert übernommen.

Nach dem bisherigen Absatz 2 konnten nur die Hochschulen Gebühren für Fernstudienmaterialen erheben. Wegen der zunehmenden Bedeutung von Fernstudienmaterialen und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialen ist es gerechtfertigt und geboten, den finanziellen Aufwand auch der Berufsakademien für solche Leistungen durch Gebühren zu decken.

Zu § 16 - Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung, für alle sonstigen öffentlichen Leistungen, die von den Hochschulen und Berufsakademien im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb erbracht werden, Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Hochschulen setzen die Gebührentatbestände durch Satzung fest, für die Berufsakademien setzt das Wissenschaftsministerium die Gebührentatbestände durch Rechtsverordnung fest. Neben der Ausstellung von Bescheinigungen und dem Ersatz verloren gegangener Ausweise können auch die Übersetzung von Zeugnissen und ähnliche, nicht für jeden Studierenden anfallende Verwaltungsdienstleistungen, gebührenpflichtig gemacht werden.

Zu Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 6

Redaktionelle Anpassung infolge des Ersatzes der bisherigen Einzelhochschulgesetze durch das Landeshochschulgesetz.

Zu Nummer 2 - § 10

a) Mit der Neufassung von Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine Angleichung der Bestimmungen an das Eignungsfeststellungsverfahren nach dem Landeshochschulgesetz bei gleichzeitiger Anpassung der Verweisungsnormen an das Landeshochschulgesetz. Die Regelung umfasst vier Varianten:

Studienbewerber, die zusätzlich zu ihrer Hochschulzugangsberechtigung noch ihre künstlerische Eignung nachweisen müssen, also Studienanfänger sind,

Studienbewerber, die keine erforderliche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 58 Abs. 2 LHG haben, aber künstlerisch besonders begabt sind, auch Studienanfänger - Deutsche wie Ausländer - sind und

solche Studienbewerber, die keine erforderliche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 58 Abs. 2 LHG haben, aber künstlerisch besonders begabt sind, jedoch bereits entsprechende Studiensemester vorweisen können (Ausländer und andere Hochschulortwechsler) sowie

solche ausländische Studienbewerber, die auf Grund eines Kooperationsabkommens mit einer Hochschule nur befristet eingeschrieben werden wollen und nach § 58 Abs. 9 Satz 2 LHG ebenfalls sowohl von der Hochschulzugangsberechtigung als auch der künstlerischen Eignungsprüfung befreit werden können, sofern sie ihre künstlerische Eignung auf andere Art nachweisen können, wie z.B. bisherige Studienleistungen oder Gewinn von Preisen bei künstlerischen Wettbewerben.

b) Redaktionelle Anpassung an das Landeshochschulgesetz durch Ersatz der Verweisung auf das Kunsthochschulgesetz. An die Stelle von Rechtsverordnungen treten künftig nur noch Satzungen der Hochschulen.

Zu Artikel 5

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Zu Nummer 1 - § 1

Positive Erfahrungen mit privaten Krankenhausträgern sind sehr begrenzt und stützen sich meistens auf kleinere, ökonomisch besonders lukrative Insellösungen. Gleichwohl soll durch die Einfügung einer Privatisierungsoption aufgezeigt werden, dass auch eine Änderung der bisherigen Rechtsform der Universitätsklinika rechtlich möglich ist, wenn auch nur wiederum durch ein Gesetz.

Zu Nummer 2 - § 3
Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht von § 3 UKG; in Satz 3 erfolgt eine Anpassung der bisherigen Verweisungen an das neue Landeshochschulgesetz.

In Absatz 2 handelt es sich um eine Klarstellung und Präzisierung im Hinblick auf das Auskunftsrecht des Ministeriums, das als Gewährsträger nicht nur bezogen auf eine konkrete Maßnahme der Rechtsaufsicht Auskunft von den Universitätsklinika verlangen kann.

Zu Nummer 3 - § 4

a) Redaktionelle Anpassung der Verweisungsnormen durch Streichung oder Ersatz durch Normen des Landeshochschulgesetzes, da die bezogenen Regelungen des Universitätsgesetzes bereits durch Artikel 2 Nr. 2 und 12 des Hochschulmedizinreformgesetzes (HMG) vom 24. November 1997 aufgehoben worden sind. Am materiellen Gehalt der übernommenen Aufgaben ändert sich dadurch jedoch nichts.

b) Die bisherige Regelung in Absatz 3 wird insoweit modifiziert, als künftig die Personal- und Wirtschaftsverwaltung für den gesamten Bereich der Medizinischen Fakultät auf das Universitätsklinikum übertragen wird. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Universitätsklinikum durch die Übernahme der Personal- und Wirtschaftsverwaltung keine eigene Entscheidungskompetenz hat, sondern insoweit den Weisungen des Dekans unterliegt. Mit dieser Aufgabenübertragung erhält das Universitätsklinikum keine Personalhoheit, sondern es hat lediglich die Entscheidungen der Organe der Fakultät zu vollziehen. Die Klinikverwaltung hat außerdem zu berücksichtigen, dass weiterhin die Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung und die Frauenvertreterin der Universität zuständig sind.

c) Mit der Neufassung von Absatz 4 wird die Regelung an § 2 Abs. 5 LHG angepasst. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs wird auf Mehrheitsbeteiligungen begrenzt; jedoch muss das Universitätsklinikum bei Minderheitsbeteiligungen auf ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs hinwirken. Im Übrigen erfolgt bei der Bestellung der Abschlussprüfer über die Verweisung auf § 5 Abs. 4 Sätze 4 und 5 die Einbindung des Rechnungshofs, dem auch die Jahresabschlüsse in geprüfter und testierter Form binnen drei Monaten direkt vorzulegen sind; die Verwaltung des Universitätsklinikums hat die Unternehmen zur Vorlage der Jahresabschlüsse entsprechend aufzufordern.

Zu Nummer 4 - § 5 Abs. 4

Die Neufassung von Satz 3 ermöglicht es dem Rechnungshof, darüber zu wachen, dass

die erweiterte Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes durchgeführt wird. Nach Satz 4 ist dem Rechnungshof entsprechend der Praxis bei anderen Landesbeteiligungen routinemäßig der beabsichtigte Abschlussprüfer vor einer entsprechenden Beschlussfassung des Aufsichtsrats mitzuteilen. Gemäß Satz 5 hat die Verwaltung des Universitätsklinikums die geprüften und testierten Jahresabschlüsse unaufgefordert und unmittelbar binnen drei Monaten dem Rechnungshof direkt zu übersenden.

Zu Nummer 5 - § 7

Zu Absatz 1

aa) Die Neufassung korrespondiert mit den Regelungen in §§ 16 Abs. 4, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 4 Nr. 5 und 6 LHG und legt die Zuständigkeiten für die notwendige Abstimmung zwischen Universität beziehungsweise Medizinischer Fakultät einerseits und Universitätsklinikum andererseits fest. Für die nach § 7 Abs. 1 zuständigen Entscheidungen (Benehmen und Einvernehmen) ist grundsätzlich die Medizinische Fakultät zuständig, weil sie über die entsprechende Sachkompetenz verfügt.

bb) Eine Ausnahme bildet die Struktur- und Entwicklungsplanung des Universitätsklinikums, da dessen Schwerpunktsetzungen auch mit den gesamtuniversitären Schwerpunktsetzungen in Forschung und Lehre abgestimmt sein müssen und daher das Einvernehmen der Universität erforderlich ist.

b) Die Neufassung von Absatz 2 trägt ebenfalls den geteilten Verantwortlichkeiten entsprechend Absatz 1 Rechnung. Es erfolgt eine Konkretisierung im Hinblick auf die notwendigen Bereiche der Zusammenarbeit zwischen Universitätsklinikum und der Universität. Vereinbarungen über die Kostenerstattung (Satz 2) sind im Hinblick auf § 6 Abs. 2 zwischen der Universität und dem Universitätsklinikum zwingend abzuschließen. Hier wird klargestellt, dass der Ausgleich der Kosten gemäß § 7 Abs. 2 auf einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kostenzuordnung mit transparenten und eindeutigen Kriterien (sog. Trennungsrechnung) erfolgen muss. Für den Abschluss der Vereinbarung sind die Organe der Universität zuständig. Die Einbindung der Medizinischen Fakultät erfolgt über § 27 Abs. 4 Nr. 6 LHG in Form einer notwendigen Stellungnahme. Weitere Vereinbarungen (Satz 3) über Bereiche, wie die Struktur- und Entwicklungsplanung, können fakultativ abgeschlossen werden.

Zu Nummer 6 - § 8

Mit dem Verweis auf § 394 des Aktiengesetzes wird klargestellt, dass die von den Ministerien entsandten Aufsichtsratsmitglieder bei der Berichterstattung gegenüber dem Land als Gewährträger der Universitätsklinika keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Außerdem ist § 74 LBG anzuwenden, wonach Beamte Berichtspflichten gegenüber ihren Vorgesetzten haben.

Zu Nummer 7 - § 9

a) Es erfolgt eine Änderung insoweit, als nicht mehr kraft Gesetzes ein Prorektor im Aufsichtsrat vertreten sein muss, sondern die Entscheidung über den Vertreter aus der Professorenschaft dem Aufsichtsrat der Universität überlassen wird mit dem Ziel, standortbezogene Lösungen zu ermöglichen.

b) Mit der Neuregelung (Stimmrecht des Personalvertreters) soll die Position des Vertreters der Beschäftigten gestärkt werden. Dies erscheint im Hinblick auf die Zahl der Beschäftigten und die Auswirkungen der Entscheidungen des Aufsichtsrat auf die Belange der Beschäftigten sachgerecht.

c) Das Gesetz und auch die Satzungen der Universitätsklinika enthalten bislang keine Bestimmungen darüber, wer die Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt. Zur Schließung dieser Regelungslücke wird in Satz 4 festgelegt, dass dieses Bestellungsrecht ausdrücklich dem Wissenschaftsminister zugewiesen ist. Hinsichtlich der Mitglieder nach Nr. 3 (externe Sachverständige) wird durch ein Vorschlagsrecht klargestellt, dass trotz des Selbstergänzungsrechts des Aufsichtsrates dadurch keine Bindungswirkung für den Minister besteht. Denn eine solche Bindung ist aus strukturellen und systematischen Aspekten nicht akzeptabel. Der Wissenschaftsminister ist der Vertreter des Gewährträgers Land und entscheidet daher auch über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.

Zu Nummer 8 - § 10

a) In Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine Konkretisierung des Tätigkeitsbereichs des Klinikumsvorstandes.

b) Die Neuregelung in Absatz 2 Sätze 2 und 3 gewährt dem Klinikum mehr Spielraum bei der Zusammensetzung und der Größe des Klinikumsvorstandes. Es obliegt der Entscheidung des Universitätsklinikums, ob dem Vorstand z.B. weiterhin der Pflegedirektor angehören soll. Die Qualifikationsvoraussetzungen für den Leitenden Ärztlichen Direktor werden im Hinblick auf den Vorstandsvorsitzenden der Universität und den Dekan der Medizinischen Fakultät entsprechend angeglichen und erweitert. Somit können künftig auch leitende Ärzte aus entsprechenden Einrichtungen außerhalb eines Universitätsklinikums für dieses Amt in Betracht kommen.

c) Der neue Absatz 4 trägt im Hinblick auf die Verantwortlichkeit und die Komplexität der Aufgabenstellung des Leitenden Ärztlichen Direktors der künftig zunehmenden Erforderlichkeit Rechnung, dass sich dieser in vollem Umfang seinen Aufgaben als Leitender Ärztlicher Direktor widmen kann. Dies bedingt die Option einer hauptamtlichen Wahrnehmung des Amtes; damit soll die Gewinnung besonders qualifizierter Persönlichkeiten ermöglicht werden.

Im Fall der hauptamtlichen Wahrnehmung der Funktion des Leitenden Ärztlichen Direktors in einem Universitätsklinikum des Landes durch einen Professor, der in einem Beamten- oder Dienstverhältnis zum Land steht, bleibt dieser nach Satz 2 in Verbindung mit der Regelung in § 17 Abs. 3 LHG in seinem bisherigen Beamten- oder Dienstverhältnis mit der Maßgabe, dass seine Dienstpflichten als Hochschullehrer ruhen. Die Vorschriften, die für einen Professor des Landes gelten, der Vorstandsvorsitzender einer Hochschule wird, sind entsprechend anwendbar.

Zu Nummer 9 - § 13 Abs. 2

a) Redaktionelle Änderung infolge Wegfalls des bisherigen Universitätsgesetzes.

b) Die Satzung eines Universitätsklinikums ist mit der Grundordnung der Universität vergleichbar, weshalb sich das Wissenschaftsministerium weiterhin die Genehmigung hierfür

vorbehält. Für die Struktur- und Entwicklungsplanung der Universität und damit auch für diejenige der Medizinischen Fakultäten gilt § 7 Abs. 2 LHG, d.h., die Zustimmung kann aus den dort genannten fachlichen Gründen versagt werden. Damit die Struktur- und Entwicklungsplanung der Medizinischen Fakultäten und der Universitätsklinika nicht auseinanderlaufen, ist hinsichtlich der Gliederung der Universitätsklinika, die letztlich die Struktur der Medizinischen Fakultät abbildet, in Satz 5 eine parallele Regelung erforderlich.

c) Redaktionelle Änderung infolge Wegfalls des bisherigen Universitätsgesetzes bei Austausch der Verweisungsnorm.

Zu Artikel 6

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Zu Nummer 1 - § 2

a), c) Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs werden nun auch die Film- und die Popakademie berücksichtigt. Mit dem neuen Oberbegriff „Einrichtungen“ werden neben den Hochschulen auch die Staatlichen Studienakademien sowie die Film- und Popakademie Baden-Württemberg erfasst.

b) Ersetzung des Begriffes „Hochschulen“ durch „Einrichtungen“.

Zu Nummer 2 - § 3

Redaktionelle Folgeänderung durch Anpassung der Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 3 - § 5 Abs. 2

Sprachliche Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 4 - § 6

a) Die Neufassung berücksichtigt die Erweiterung des Geltungsbereichs auf die staatlichen Studienakademien und die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg mit der Folge, dass auch Vertreter dieser Einrichtungen in den Verwaltungsrat des jeweiligen Studentenwerks gewählt werden können.

b) Bislang bedarf die Feststellung des Jahresabschlusses der Studentenwerke sowie die Verwendung des Jahresergebnisses der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Auf diese beiden Zustimmungsvorbehalte kann verzichtet werden.

Der Jahresabschluss wird ohnehin von einem öffentlich bestellten Abschlussprüfer geprüft (§ 11 Abs. 4 Satz 1 StWG) und vom Verwaltungsrat des Studentenwerks festgestellt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 erster Spiegelstrich StWG). Bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss sind zudem rechtsaufsichtliche Maßnahmen möglich.

Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet der Verwaltungsrat des Studentenwerks (§ 6 Abs. 1 Satz 2 erster Spiegelstrich StWG), in dem auch das Ministerium vertreten ist.

Zu Nummer 5 - § 7

a) Die klarstellende Regelung dient der Rechtssicherheit.

b) Redaktionelle Folgeänderung durch Anpassung der Begrifflichkeiten.

c) Der Wegfall der bisherigen Verweisungsnormen im neuen Landeshochschulgesetz erfordert eigenständige Regelungen zum geschäftsmäßigen Verfahren des Verwaltungsrats.

Zu Nummer 6 - § 8

a) Die Regelung erfasst nunmehr auch die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg. Mit Absatz 2 Buchst. b Satz 2 wird der neue Begriff „Lehrkräfte“ definiert, der neben den Hochschullehrern an den Hochschulen auch die Professoren an den anderen Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 erfasst.

b) Mit der Formulierung „kraft Amtes“ in Absatz 3 Satz 1 werden auch die Vertreter der Leitungen von staatlichen Studienakademien, der Filmakademie sowie der Popakademie Baden-Württemberg erfasst.

Zu Nummer 7 - § 9

a) Erweiterung des Geltungsbereichs in Absatz 1 auf Lehrkräfte, der nach der Legaldefinition in § 8 Abs. 2 Buchst. b Satz 2 neben den Juniorprofessoren auch die Professoren an den anderen Einrichtungen umfasst.

b) Absatz 2
aa) Anpassung an die neue Terminologie „Lehrkräfte“.
bb) Anpassung der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

c) In Absatz 3 Anpassung an die neue Terminologie des Landeshochschulgesetzes.

Zu Nummer 8 - § 10

a) Anpassung an die neue Terminologie des Landeshochschulgesetzes.

b) Die Regelung ersetzt den bisherigen Verweis auf Vorschriften im Universitätsgesetz.

Zu Nummer 9 - § 12

a), b) Jeweils Erweiterung des Geltungsbereichs auf die Film- und die Popakademie Baden-Württemberg.

Zu Nummer 10 - § 13

a) In Absatz 1 Anpassung der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

b) In Absatz 2 Redaktionelle Folgeänderung durch Anpassung der Begrifflichkeiten.

c) In Absatz 3 Anpassung an die neue Terminologie „Einrichtungen“.

Zu Nummer 11 - § 14 Abs. 3

Anpassung an die neue Terminologie „Einrichtungen“.

Zu Artikel 7

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 1

a), b) Anpassung der Verweisungsnorm sowie des bisherigen Wortes „Universitätsgesetzes“ an das Landeshochschulgesetz.

zu Nummer 2 - § 3 Abs. 1

Anpassung der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz. Die bisher in § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes enthaltene Regelung über die Prüferberechtigung erfolgt künftig in einer Rechtsverordnung.

Zu Artikel 8

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 94 Abs. 1

a) In Absatz 1 Nr. 1 erfolgt eine Anpassung des Begriffes „Professor“ durch „Hochschullehrer“, wodurch im Hinblick auf die Legaldefinition in § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG auch die künftigen Juniorprofessoren erfasst werden. Die künftig entfallenen Personalkategorien der Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten werden vorerst nicht gestrichen, da die bisherigen Stelleninhaber noch bis zum Ablauf ihrer befristeten Verträge bzw. Beamtendienstverhältnisse weiterhin vorhanden sind und somit einer personalvertretungsrechtlichen Regelung bedürfen. Den bisherigen Assistenten gleichgestellt werden jedoch künftig solche wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, denen professorale Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen sind. Eines besonderen Schutzes durch das bisherige Mitbestimmungsverfahren bedürfen diese Mitarbeiter nicht. Wegen der neuen Terminologie im Landeshochschulgesetz bedarf es der Klarstellung, dass die Professoren und Lehrbeauftragten an den Berufsakademien weiterhin vom Regelungsbereich nicht erfasst werden.

In Nummer 2 werden ebenfalls solche Personen in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen Habilitierten gleichgestellt, welche die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllen. Auch diese Personen bedürfen keines besonderen personalvertretungsrechtlichen Schutzes.

b) In Absatz 3 Satz 1 erfolgt eine Angleichung an die neue Terminologie in § 57 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in Anlehnung an die Begrifflichkeit in §§ 57 b und 57 e des Hochschulrahmengesetzes. Die Geltung der Regelung wird zugleich auf die künstlerischen Hilfskräfte ausgedehnt, die bislang ohne ersichtlichen Grund nicht aufgeführt sind. Erfasst sind auch die studentischen Hilfskräfte nach § 57 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes, bei denen der Grad der Beteiligung der Personalvertretung gegenüber der geltenden Rechtslage nicht geändert wird.

Zu Nummer 2 - § 94 a

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 durch die Hochschulgesetznovelle 1999 ergibt.

Zu Artikel 9

Änderung des Ernennungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 2

Ergänzung um die neue Besoldungsgruppe W 2.

Zu Nummer 2 - § 4

a), b) Ergänzung um die neue Besoldungsgruppe W 2.

Zu Artikel 10

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1- § 6 Abs. 3

Anpassung der Personalkategorien an die künftige Personalstruktur, die neben den Hochschullehrern, die den Juniorprofessor umfasst, nur noch wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter kennt. Mit Inkrafttreten des Landeshochschulgesetzes können Beamtenverhältnisse für die bisherigen Typen Hochschuldozent, Oberassistent und Oberingenieur sowie wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent nicht mehr begründet werden. Wegen der neuen Begrifflichkeit im Hochschulbereich müssen die Professoren an Berufsakademien gesondert aufgeführt werden.

Zu Nummer 2 - § 18 Abs. 2

Anpassung der Verweisungsnormen an das Landeshochschulgesetz.

Zu Nummer 3 - § 35 Satz 3

Anpassung der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

Zu Artikel 11

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

a) Anpassung der bisherigen Funktionszusätze an die neuen Begriffe in Artikel 1 Kapitel 2 des LHG über die Berufsakademien.

b) Anpassung des Funktionszusatzes an die Regelung in Artikel 1 § 81 Abs. 6 LHG.

Zu Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 4

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BaföG-Auslandszuständigkeitsverordnung vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) mit Zustimmung des Bundesrates die bisher beim Land Baden-Württemberg konzentrierte Zuständigkeit für BAföG-Anträge Auszubildender, die in Lichtenstein, Österreich oder der Schweiz ihre Ausbildung absolvieren, dem Land Bayern übertragen. Gleichzeitig hat es die Zuständigkeit für die Förderung von Auszubildenden, die eine Ausbildungsstätte in Spanien besuchen, dem Land Baden-Württemberg zugewiesen.

Mit der Neufassung von § 4 wird die Zuständigkeit für BAföG-Anträge Auszubildender, die in Spanien ihre Ausbildung absolvieren, dem Studentenwerk Heidelberg - Amt für Ausbildungsförderung - übertragen. Gleichzeitig verliert dieses Amt seine bisherige Zuständigkeit für Ausbildungsstätten in der Schweiz oder in Lichtenstein.

Als Folge der Aufhebung von § 6 (Nr. 3) wird der bisherige Absatz 2 obsolet, da es keine Förderungsausschüsse mehr gibt.

Zu Nummer 2 - § 5 Satz 1

Die Ämter für Ausbildungsförderung sind auf Grund des 12. BAföGÄndG vom 22. Mai 1990 nicht mehr verpflichtet, bei Hochschulen Förderungsausschüsse einzurichten. Sie sind in Baden-Württemberg mittlerweile durch Organisationsakt abgeschafft worden. Damit sind auch die Vorschriften über die Wahl und die Berufung ihrer Mitglieder gegenstandslos geworden. Die Streichung dieser Vorschriften dient somit der Rechtsbereinigung. Redaktionelle Folgeänderung. Der bisherige Text von Buchstabe a wird alleiniger Inhalt von Nummer 3.

Zu Nummer 3 - § 6

Die Aufhebung der Vorschrift über die Wahl der Mitglieder der Förderungsausschüsse ergibt sich als Folge aus der Abschaffung der bisherigen Förderungsausschüsse.

Zu Artikel 13

Änderung des Kindergartenfachkräftegesetzes

Zu Nummer 1 - § 2

Anpassung der Terminologie an § 70 LHG.

Zu Nummer 2 - § 7

Anpassung der Verweisungsnorm.

Zu Nummer 3 - § 8

Diese Regelung ist durch den späteren § 101 a des Fachhochschulgesetzes, der nunmehr durch Artikel 27 § 22 des Zweiten Hochschulrechtsänderungsgesetzes ersetzt wird, obsolet geworden.

Zu Nummer 4 - § 9 Abs. 1

Anpassung der Verweisungsnorm.

Zu Nummer 5 - § 11

Die Neufassung trägt der geänderten Begrifflichkeit Rechnung und passt die Verweisungen an die neuen Gesetzesbezeichnungen an.

Zu Artikel 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes - § 5

a), b) Anpassung der Verweisungsnormen an das Landeshochschulgesetz.

Zu Artikel 15

Änderung des Film- und Popakademiegesetzes

Zu Nummer 1 - § 1 Abs. 4

Auf den bisherigen Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Ministeriums zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen und anderen Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen wird zu Gunsten einer Anzeigepflicht verzichtet.

Zu Nummer 2 - § 3

Das Film- und Popakademiegesetz sieht wie bisher § 49 Kunsthochschulgesetz künstlerische und wissenschaftliche Assistenten vor. Künftig gibt es diese Funktion an den Hochschulen des Landes nicht mehr. Die Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in Ludwigsburg und die Popakademie Baden-Württemberg GmbH in Mannheim unterliegen zwar nicht dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Trotzdem soll wegen des bundesweiten Wegfalls dieser Funktionsbezeichnung an der Film- und Popakademie analog verfahren werden.

Auf die Einführung von Juniorprofessuren wird im Hinblick auf die besondere Gesellschaftsstruktur und die projektspezifische Ausrichtung der Akademien verzichtet. Um auch künftig dem branchenspezifischen und für die Projektarbeit wichtigen Erfordernis einer regelmäßigen, flexiblen Erneuerung des Fachpersonals in den einzelnen Studiengängen der Akademien Rechnung zu tragen, wird die bisherige Funktion „wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent“ durch die neuen Funktionen „Projektbetreuer“ (Absatz 4)und „Studiengangskoordinatoren“(Absatz 9) ersetzt.

Zu Nummer 3 - § 5

a) Mit der Neuregelung in Buchstabe a wird in Angleichung an entsprechende hochschulrechtliche Bestimmungen eine Rechtsgrundlage für den Widerruf der Zulassung hinsichtlich weiterer Tatbestände, wie endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung oder Verlust des Prüfungsanspruchs, geschaffen.

b) Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Zulassung auch auf Antrag des Studierenden erfolgen kann.

c) Redaktionelle Folgeanpassung.

d) Mit Absatz 5 wird bestimmt, dass ein Widerruf oder eine Aufhebung der Zulassung im Regelfall zum Ende des Semesters wirksam werden, soweit nicht wegen besonderer Gründe eine solche Entscheidung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird.

.
Zu Artikel 16

Änderung der Film- und Popakademie-Zuständigkeits- und Gebührenverordnung

Mit dieser Änderung wird das Wissenschaftsministerium ermächtigt, seine Zuständigkeit auch auf eine andere Stelle zu übertragen, um auf künftige Notwendigkeiten flexibel und zeitnah reagieren zu können. In Betracht kommen neben der Film- und der Popakademie selbst zur Erzielung von Synergieeffekten auch eine bestimmte Hochschule.

Zu Artikel 17

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Zu Nummer 1 - § 1

Diese Lehrverpflichtungsverordnung gilt für die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen.

a) Festlegung des Lehrdeputates für Juniorprofessuren in aa) mit 4 Semesterwochenstunden in der ersten Hälfte und 6 Semesterwochenstunden in der zweiten Hälfte, sofern die Evaluation positiv war. Entsprechend der Funktion einer Juniorprofessur, die auch der eigenen Qualifizierung dient, ist ein höheres Lehrdeputat nicht vertretbar.

bb), cc) Redaktionelle Folgeänderungen.

b) Anpassung an die neue Terminologie, die künftig keine Fachbereichsleiter mehr kennt.

Zu Nummer 2 - § 2

a) Anpassung an die neue Terminologie und der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

b) Anpassung an die neue Terminologie.

c) Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Terminologie: Der Vorstand tritt an die Stelle des Rektorates und die Fakultäten an die Stelle von Fachbereichen sowie der Dekan an die Stelle von Fachbereichsleitern. Darüber hinaus erfolgt in Satz 1 aus Gründen der Gleichbehandlung eine Einbeziehung der Eignungsfeststellungsverfahren und sonstiger Eignungsprüfungen. Dies dient zugleich der Klarstellung und Anpassung an die Terminologie im Landeshochschulgesetz.

Zu Nummer 3 - § 3 Satz 1

Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 4 - § 4

a) Einbezug der bisherigen Ausgleichsmöglichkeiten auf die Juniorprofessoren.

b) Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 5 - § 5 Abs. 1

a), b) Anpassung an die neue Terminologie und der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz. Der Rektor wird durch den Vorstandsvorsitzenden ersetzt.

Zu Nummer 6 - § 6

a) , b) Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Terminologie.

Zu Nummer 7 - § 6 a

a) Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Terminologie.

b) Durchgängige Anpassung der Begrifflichkeiten an die neue Terminologie.

c) Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 8 - § 7 Satz 2

Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 9 - § 8 Abs. 1

Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 10 - § 11 a

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Regelungen über Fakultäten für Sektionen entsprechend gelten, soweit die Hochschulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Zu Artikel 18

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen

Zu Nummer 1 - § 1

Erweiterung des Begriffs Professor auf Hochschullehrer, um auch die Juniorprofessoren zu erfassen, die es an den Kunst- und Musikhochschulen zumindest in den wissenschaftlichen Fächern geben kann.

Zu Nummer 2 - § 6

a) Der neue Absatz 4 regelt das Lehrdeputat für Juniorprofessoren.

b), c) Folgeänderungen sowie Anpassung an das Landeshochschulgesetz.

Zu Nummer 3 - § 7

Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 4 - § 8

a) Anpassung an die neue Terminologie sowie der Verweisungsnorm an das Landeshochschulgesetz.

b) Anpassung der Verweisungsnormen an das Landeshochschulgesetz.

c) Einbezug der Juniorprofessoren in die bisherige Ausgleichsregelung sowie Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 5 - § 9 Abs. 3

Einschränkung des Geltungsbereichs auf Professoren, da hier die Juniorprofessoren ausdrücklich nicht erfasst sein sollen.

Zu Artikel 19

Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsverordnung

Anpassung der Terminologie an das Landeshochschulgesetz.

Zu Artikel 20

Änderung der Hochschulnebentätigkeitsverordnung

Zu Nummer 1 - § 3

a) Mit dieser Regelung soll für die Hochschullehrer ein positiver Anreiz geschaffen werden, sich auch in der Weiterbildung zu engagieren. Wer für Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung keine Deputatsermäßigung erhält, obwohl sie über das Pflichtmaß hinausgehen, kann diese zusätzliche Lehrtätigkeit im Nebenamt erbringen, so dass hierfür eine gesonderte Vergütung gewährt werden kann. Vorausgesetzt wird hier zugleich, dass entsprechende Wei-

terbildungsangebote für die Teilnehmer kostenpflichtig sind und die zusätzlichen Honorare aus den Teilnehmerentgelten bezahlt werden können.

b) Erweiterung auf die Juniorprofessoren durch den neuen Begriff Hochschullehrer.

Zu Nummer 2 - § 4 Abs. 1

Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Juniorprofessoren.

Zu Nummer 3 - § 6

a), b) Erweiterung des Anwendungsbereiches auf die Juniorprofessoren.

Zu Nummer 4 - § 11 Abs. 4

Umstellung der bisherigen DM-Beträge auf Euro-Beträge.

Zu Nummer 5 - § 14 Abs. 5

Anpassung der bisherigen Regelung über Säumniszinsen an die Verzugszinsenregelung im Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend der Schuldrechtsreform.

Zu Nummer 6 - Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen; dabei ist der neuen Terminologie durch Erweiterung des Begriffes „Hochschullehrer“ auf Juniorprofessoren Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 21

Änderung der Laufbahnverordnung - § 45 Abs. 1

Die bisherige Einrichtung ist mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 aus der gemeinsamen Förderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes ausgeschieden. Die neue Einrichtung ist eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, an die ebenfalls Beurlaubungen von Beamten nicht ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 22

Änderung der Urlaubsverordnung - § 1 Abs. 3

a), b) Erweiterung um die neue Besoldungsgruppe W 1 bzw. W 2

Zu Artikel 23

Änderung der Beurteilungsverordnung - § 6 Abs. 1

Ersatz des Begriffes „Professor“ durch „Hochschullehrer“, um auch die Juniorprofessoren entsprechend der Legaldefinition in § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG zu erfassen. Da es noch einige Zeit Hochschulassistenten geben wird, müssen diese noch weiterhin von der Anwendung dieser Regelungen ausgenommen bleiben; gleiches gilt für die Hochschuldozenten, die

bislang gar nicht ausdrücklich erfasst waren, aber auch zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal einer Hochschule gehören.

Zu Artikel 24

Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

Zu Absatz 1

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten einige Rechtsvorschriften außer Kraft.

Zu Nummer 1

a) bis e) Mit dem Inkrafttreten des neuen Landeshochschulgesetzes treten die bisherigen getrennten vier Hochschulgesetze sowie das bisher eigenständige Berufsakademiegesetz außer Kraft.

f) Die Gebührenverordnung tritt außer Kraft, weil sich künftig die Gebührenerhebung nur noch nach dem Landeshochschulgebührengesetz richtet.

g) Die Übergangsbestimmungen des ersten Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 können mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten, da sie weitgehend obsolet geworden sind. Soweit dies nicht vorliegt, werden sie in Artikel 27 erneut als Übergangsbestimmung übernommen. Da einige Grundordnungen von Hochschulen auf der Optionsklausel des § 7 beruhen, muss diese Regelung noch bis 30.9.2006 weiter gelten, da die entsprechenden Grundordnungen bis zu diesem Zeitpunkt befristet genehmigt sind.

h) Da die Förderungsausschüsse abgeschafft werden, kann diese Rechtsverordnung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen.

i) Nach fast 25 Jahren der Ermöglichung einer Nachdiplomierung für Absolventen von Vorgängereinrichtungen der späteren Fachhochschulen gemäß § 99 FHG besteht kein rechtlicher Bedarf mehr für die Aufrechterhaltung dieser begünstigenden Regelung. Nach Ablauf der langen Übergangsregelung kann von einem Vertrauensschutz oder Schutzbedürfnis für solche Absolventen, die bislang keinen Antrag gestellt haben, nicht mehr ausgegangen werden. Die Rechtsverordnung kann daher aus Gründen der Rechtsklarheit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entfallen.

Zu Nummer 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt auch das bisherige Landeshochschulgebührengesetz außer Kraft, unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des neuen Landesgebührengesetzes jedoch nicht vor Ablauf des 2. Januar 2005 -.

Zu Nummer 3

Mit Ablauf des 30. Juni 2006 können alle Rechtsvorschriften außer Kraft treten, mit denen der Zugang zu den Hochschulen in den künstlerischen und sportlichen Fächern sowie hinsichtlich praktischer Tätigkeiten geregelt war.

a) und b) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen treten die bisherigen Rechtsverordnungen über die künstlerischen Eignungsprüfungen an Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen außer Kraft.

c) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen treten die bisherigen Rechtsverordnungen über Eignungsprüfungen an Fachhochschulen für das Sozial- und Pflegewesen außer Kraft.

d) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen tritt die bisherige Rechtsverordnung über die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber an Fachhochschulen außer Kraft.

e) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen tritt die bisherige Rechtsverordnung über die Sporteingangsprüfung außer Kraft.

f) und g) Nach Erlass entsprechender Hochschulsatzungen treten die bisherigen Rechtsverordnungen über den Nachweis eines Vorpraktikums an den Fachhochschulen sowie praktischer Tätigkeiten an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart außer Kraft.

Zu Nummer 4

Erst zum 30. September 2006 können insbesondere die bisherigen Wahlordnungen außer Kraft treten, da die Hochschulen erst entsprechende Satzungen erlassen müssen. Weil der zeitliche Vorlauf für die Organisation von Hochschulwahlen sehr groß ist, bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit einer längeren Übergangsfrist.

a) bis d) Bis zum 30. September 2006 müssen entsprechende Satzungen von allen Hochschulen erlassen sein, so dass die bisherigen Rechtsverordnungen über die Wahlen an Hochschulen außer Kraft treten können.

e) Mit Ablauf der Übergangsfrist kann auch die bisherige Optionsklausel außer Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt die Organisationsvorgaben des neuen Landeshochschulgesetzes Anwendung finden.

Zu Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Dem Verordnungsgeber ist es grundsätzlich rechtlich nicht möglich, auf die durch förmliches Gesetz geänderten Teile einer Verordnung Einfluss zu nehmen. Artikel 25 enthält daher eine so genannte „Entsteinerungsklausel“. Sie versetzt den Verordnungsgeber in die Lage, die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Rechtsverordnungen wieder durch Verordnung zu ändern.

Zu Artikel 26

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, die geänderten Gesetze mit neuem Wortlaut neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 27

Übergangsbestimmungen

Zu § 1 – Name der Fachhochschulen

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird bestimmt, dass bis zum Inkrafttreten entsprechender Grundordnungsregelungen als gesetzlicher Name der bisherige Name gilt, wie er in § 1 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes festgelegt ist. Damit wird es den Fachhochschulen verwehrt, in der Zwischenzeit beliebige Namen zu führen oder Änderungen ihres Hochschulnamens vorzunehmen. Da es zur Unterscheidung von mehreren Hochschulen am selben Ort einer Differenzierung im Namen bedarf, erfolgt diese für eine Übergangszeit durch einen entsprechenden Klammerzusatz in § 1 Abs. 2 Nr. 4 LHG, wie z.B. Medien, Technik oder Soziales, der nach Ergänzung um eine profilbildende Kernkompetenz wieder entfällt.

Zu § 2 – Bisheriger Hochschulrat

Mit der Regelung In Absatz 1 wird klargestellt, dass sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Änderungen an der Amtszeit der Hochschulratsmitglieder ergeben. Scheiden jedoch Mitglieder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, egal aus welchen Gründen, so finden für die Neubestellung die neuen Regelungen des § 20 Abs. 4 LHG Anwendung, auch soweit die anderen beteiligten Gremien noch nach altem Recht bestellt sind. Um eine gewisse Kontinuität in der Arbeit dieses Organs zu gewährleisten, wird ein gleichzeitiges Ausscheiden aller Mitglieder nicht vorgesehen. Bei jedem Ausscheiden eines Mitglieds nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Änderungen bei der absoluten Zahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie bei den Mehrheitsverhältnissen zu berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass anstelle eines internen Mitgliedes entweder nur ein externes Mitglied oder auch gar kein neues Mitglied bestellt werden darf, um den rechtlichen Gegebenheiten von § 20 Abs. 3 Rechnung tragen zu können.

Die Regelung bedeutet zugleich, dass im Falle einer Neubestellung vor dem 30. September 2006 bisheriger Aufsichtsrat im Sinne von § 20 Abs. 4 LHG der bis 30. September 2006 amtierende Hochschulrat ist.

Absatz 2 bestimmt, dass der bisherige Hochschulrat ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion des Aufsichtsrates übernimmt. Die bisherige Bezeichnung wird längstens bis zum 30. September 2006 geführt, da bis zu diesem Zeitpunkt die Grundordnung eine Regelung zur Bezeichnung getroffen haben muss.

Zu § 3 –Bisheriges Rektorat

Mit den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 wird klargestellt, dass die bisherigen Rektoren und Prorektoren bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit im Amt bleiben. Für Neuwahlen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten jedoch die neuen Bestimmungen ausnahmslos. Die Amtszeit richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt des Amtsantritts, so dass auch dann neues Recht zur Anwendung kommt, wenn die Wahl selbst noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat. Scheiden bisherige Verwaltungsdirektoren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, muss auch in diesen Fällen immer ein hauptamtliches Vorstandsmitglied auf Zeit gewählt werden. Somit können Verwaltungsdirektoren nach bisherigem Recht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr als solche bestellt werden.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass das bisherige Rektorat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion des Vorstandes übernimmt. Mit der Regelung in Satz 2 wird in der Übergangsphase aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, welche Amtsbezeichnung dann gilt, wenn in der Grundordnung noch keine oder nicht rechtzeitig eine Festlegung über die Amtsbezeichnung der Mitglieder des Vorstandes getroffen worden ist. Die Regelung in Satz 3 knüpft an die bisherigen Amtsbezeichnungen Rektor und Kanzler an.

Zu § 4 – Sonstige Organe und Gremien der Hochschulen, dezentrale Organisation

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die bisherigen Senate zum 1. Oktober 2006 aufgelöst werden und im Sommersemester 2006 neu zu wählen sind, da sich sowohl die Amtszeit von zwei auf vier Jahre verlängert als auch die zahlenmäßige Zusammensetzung ändert. Die Amtszeiten an den Fachhochschulen und Kunsthochschulen werden in Angleichung an die Universitäten vom 1. April bzw. 1. September auf den 1. Oktober verschoben. In der Zwischenzeit gelten für eventuelle Nachrücker usw. die bisherigen Vorschriften der einzelnen Hochschulgesetze weiter. Für die studentischen Wahlmitglieder wird die Amtszeit in der Zwischenphase bis zum 30. September 2006 verlängert.

In Absatz 2 wird Entsprechendes für die bisherigen Fakultätsräte und Fachbereichsräte geregelt. Auch diese werden zum 30. September 2006 aufgelöst und sind im Sommersemester 2006 neu zu wählen. Für die Dekane, Prodekane und Studiendekane gilt dies ebenfalls. Für die studentischen Wahlmitglieder findet entsprechend Absatz 1 in der Zwischenphase eine Neuwahl statt, jedoch verlängert sich deren Amtszeit ebenfalls bis zum 30. September 2006. Soweit nach § 25 Abs. 3 LHG in den Grundordnungen ein großer Fakultätsrat vorgesehen wird, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. In diesem entfällt jedoch eine Wahl der Professoren, da alle kraft Gesetzes dem großen Fakultätsrat als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass sich zur Vermeidung eines größeren organisatorischen Aufwandes die Zusammensetzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Studienkommissionen auf die Dauer ihrer Amtszeit nicht ändert. Da die Studienkommissionen im Hinblick auf die Übergangsregelungen im Ersten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 im Sommersemester 2004 erneut gewählt worden sind und deren Amtszeit vier Jahre beträgt, ist eine Auflösung und erneute Wahl bereits 2006 nicht erforderlich, da sich weder deren Amtszeit noch deren absolute zahlenmäßige Zusammensetzung ändert. Bedarf es während der Amtszeit einer Ergänzung der Mitglieder, richtet sich diese nach Maßgabe der Grundordnung in Verbindung mit

den gesetzlichen Vorgaben in § 26 Abs. 1 LHG.

In Absatz 4 erfolgt eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung für die Studienkommissionen an den Kunsthochschulen, die ebenfalls zum 30. September 2006 aufgelöst werden, weil sie bislang eine von den Studienkommissionen an den anderen Hochschulen abweichende Zusammensetzung aufweisen. Auch für die Fachgruppen gelten die bisherigen Regelungen bis längstens 30. September 2006 weiter, da die Grundordnungen erst entsprechende Ersatzregelungen treffen müssen.

(5) In Absatz 5 wird bestimmt, dass für die Gliederung auf der dezentralen Ebene, also auf der Fakultätsebene und darunter, spätestens ab 1. Oktober 2006 die gesetzlichen Vorgaben von § 15 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes gelten. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der derzeitigen Gliederung und Organisationsstruktur.

Zu § 5 – Amtszeit der Frauenbeauftragten

Da sich die Amtszeit der künftigen Gleichstellungsbeauftragten zwischen bisher zwei und vier Jahren bewegt, wird mit dieser Regelung klargestellt, dass die bisherigen Frauenbeauftragten bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit im Amt bleiben; eine Verlängerung ihrer Amtszeit findet nicht statt. Ihre Bezeichnung ändert sich ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gleichstellungsbeauftragte.

Zu § 6 – Hochschulwahlen

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Hochschulen alsbald entsprechende Wahlordnungen zu erlassen haben.

Absatz 2 legt fest, dass für die im Sommersemester 2006 durchzuführenden Wahlen noch die alten Wahlvorschriften in Verbindung mit den bisherigen Wahlordnungen gelten. Für die Besetzung der Sitze in Senat und Fakultätsrat gelten jedoch die neuen Vorschriften in Verbindung mit den Konkretisierungen in den Grundordnungen der Hochschulen (Zahl der Sitze für die einzelnen Gruppen), die rechtzeitig vorliegen müssen.

In Absatz 3 wird die Wahl des AstA in der Übergangsphase geregelt. Danach sind im Sommersemester 2005 diese Wahlen noch nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen, weil die notwendigen Wahlordnungen nicht fristgerecht vorliegen werden.

In Absatz 4 wird die Wahl der Fachschaften in der Übergangsphase geregelt. Für das Sommersemester gelten auch die noch die bisherigen Vorschriften.

Zu § 7 – Anpassung von Grundordnungen, Erlass von Verfahrensordnungen

Nach Absatz 1 haben die Hochschulen spätestens bis 30. September 2006 neue Grundordnungen zu erlassen, die an das Landeshochschulgesetz angepasst sind.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die anderen Verfahrensordnungen unverzüglich, jedoch bis spätestens 30. September 2006 zu erlassen sind.

Zu § 8 – Bisherige Dienstverhältnisse

Mit dieser Regelung wird hinsichtlich der künftig wegfallenden Personalkategorien klargestellt, dass deren Dienstverhältnisse nach bisherigem Recht fortdauern und dass dies mögliche Verlängerungen nach bisherigem Recht einschließt. Ihr korporationsrechtlicher Status bleibt ebenfalls unverändert.

Zu § 9 – Beamtenrechtliche Überleitung

Mit dieser Regelung werden für das zum 1. Januar 1978 übergeleitete Personal die bisherigen Bestimmungen von § 131 UG, § 96 PHG, § 98 KHG und § 96 FHG weiterhin für anwendbar erklärt.

Zu § 10 - Besitzstandswahrung

Mit dieser Regelung werden zur Erhaltung der früheren Rechtsstellung für die damals begünstigten Personengruppen die bisherigen Bestimmungen von § 132 UG und § 99 a KHG weiterhin für anwendbar erklärt.

Zu § 11 – Mitgliedschaftsrechtliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, der Fachschulräte und Technischen Lehrer

Mit dieser Regelung werden für das betroffene Personal die bisherigen Bestimmungen von § 99 KHG weiterhin für anwendbar erklärt.

Zu § 12 – Überleitung der bisherigen Assistenten an Fachhochschulen

Diese Regelung stellt klar, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Überleitung dieser Personengruppe in den Status von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern möglich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass die haushaltrechtlichen Vorgaben eingehalten und die erforderlichen Stellen vorhanden sind. Der hochschulrechtliche Begriff „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ hat jedoch keine Auswirkungen auf die tarifrechtliche Eingruppierung. Es gilt weiterhin, dass in BAT II a nur jemand eingruppiert werden kann, der einen Hochschulabschluss besitzt, der den direkten Zugang zur Beamtenlaufbahn des höheren Dienstes eröffnet und zusätzlich eine entsprechende Tätigkeit ausübt. Wer diese Eingruppierungsvoraussetzungen nicht erfüllt, bleibt wie bisher in BAT IV b oder a und ist trotzdem wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne von § 52 LHG bzw. des § 53 HRG, für den die Befristungsregelungen des § 57 b HRG gelten.

Zu § 13 – Bisherige Kanzler, Verwaltungsdirektoren und stellvertretende Kanzler

In Absatz 1 wird geregelt, dass die bisherigen Kanzler in ihren Zeitämtern und der bisherigen Besoldung verbleiben, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in das Amt eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes übergeleitet werden. Die besoldungsrechtliche Option, für die W-Besoldung zu optieren, bleibt davon unberührt.

In Absatz 2 wird der Status der bisherigen Verwaltungsdirektoren während der Übergangsphase geregelt. Diese bleiben weiterhin Beamte auf Lebenszeit und verbleiben in ihren bisherigen Ämtern, nehmen jedoch ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes wahr, wenngleich auch ohne Stimmrecht. Um Benachteiligungen für solche Verwaltungsdirektoren zu vermeiden, die zwar optieren würden, aber dafür nicht die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden erhalten, bleiben

Beförderungen auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß der Bundesbesoldungsordnung A möglich. Wer jedoch seine Position außerhalb der Bundesbesoldungsordnung A aufstocken möchte, kann dies sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen. Allerdings erfordert ein Wechsel in die W-Besoldung zugleich den Wechsel in ein Beamtenverhältnis auf Zeit. Wegen der früheren Ausbildungsverhältnisse wird in diesen Fällen vom Erfordernis eines Hochschulabschlusses abgesehen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und ist unwiderruflich, um Rechtsklarheit zu schaffen.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die bisherige Funktion eines stellvertretenden Kanzlers mit Ablauf des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigt. Es obliegt dem Vorstand, rechtzeitig eine interne Vertretung nach § 16 Abs. 2 LHG sicherzustellen.

Zu § 14 – Bisherige Mitglieder

Mit der Regelung in Absatz 1 wird der korporationsrechtliche Status solcher Personen in der Übergangsphase klargestellt, die künftig nicht mehr zu den Mitgliedern der Hochschule zählen; ihre bisherigen Wahlämter laufen aus. Während dieser Zeit gelten sie jedoch als interne Mitglieder der Hochschule, weshalb sie dem Aufsichtsrat nicht als externes Mitglied angehören können.

Die Regelung in Absatz 2 trägt den Besonderheiten der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen bis längstens 30. September 2010 Rechnung. Diese waren bislang in den Senat und die Studienkommissionen wählbar. Begünstigt sind aus Gründen des Vertrauensschutzes jedoch nur solche Lehrbeauftragte, die seit langer Zeit und mit einem entsprechend hohen Lehrdeputat tätig sind, so dass faktisch eine hauptberufliche Dauertätigkeit vorliegt. Diese Übergangsregelung soll die rechtlich zwingend erforderliche Umstellung der bisherigen Personalstruktur an den Musikhochschulen von Lehrbeauftragten auf hauptberufliches Lehrpersonal für die Betroffenen zeitlich etwas abmildern. Gleichwohl sind die Musikhochschulen aber nachdrücklich aufgefordert, die Strukturreform durch Schaffung der stellenmäßigen Voraussetzungen unverzüglich umzusetzen.

Zu § 15 – Fortführung von akademischen Titeln

In Absatz 1 und 2 wird die bisherige Regelung von Artikel 13 § 19 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 übernommen.

In Absatz 3 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Sonderregelung für die nach bisherigen Recht privilegierten Professoren geschaffen.

Absätze 4 bis 6 erlauben den bisherigen Lehrbeauftragten an den nichtuniversitären Hochschulen, die ihnen verliehene Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ bzw. „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ weiterhin zu führen.

Zu § 16 – Berufungsverfahren

Da die Zuständigkeit für die Ruferteilung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vom Wissenschaftsminister auf den Vorstand der Hochschule übergeht, wird das Wissenschaftsministerium ermächtigt, die anhängigen Verfahren sofort abzugeben oder wegen des Fortgangs des Verfahrens weiterzuführen und selbst abzuschließen.

Zu § 17 – Personalrechtliche Verfahren

Mit dieser Regelung wird das Wissenschaftsministerium ermächtigt, entsprechend wie bei den Berufungsverfahren zu entscheiden.

Zu § 18 – Anpassung von Prüfungsordnungen

Mit Absatz 1 wird den Hochschulen eine Frist für die erforderliche Anpassung der Prüfungsordnungen an das neue Recht auferlegt.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass anhängige Verfahren zur Anzeige von Satzungen als erledigt gelten.

In Absatz 3 wird geregelt, wie in den Fällen der Verlagerung der Genehmigungszuständigkeit für Prüfungsordnungen auf die Hochschulen verfahren wird.

Zu § 19 – Auslaufende grundständige Promotionsstudiengänge

In Absatz 1 wird vorgegeben, dass ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine solchen Studiengänge mehr eingerichtet werden und keine Studienanfänger ab dem WS 2005/2006 mehr aufgenommen werden.

In Absatz 2 wird den bisherigen Promotionsstudierenden ein Abschluss ihres Studiums bis längstens 2010 eingeräumt, außer ein späterer Abschluss ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Zu § 20 – Habilitationsverfahren

In Absatz 1 wird für anhängige Verfahren vorgegeben, dass diese nach altem Recht abzuschließen sind.
In Absatz 2 wird der Abschluss der bisherigen Kooperationsverfahren geregelt. Auf Antrag des Kandidaten können diese nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

Zu § 21 – Satzungen über die Eignungsfeststellung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation

In Absatz 1 wird klargestellt, dass neue Satzungen über die Eignungsfeststellung zwar bis 31. Dezember 2005 zu erlassen oder alte Satzungen anzupassen sind, aber wegen des zeitlichen Vorlaufs auch für die Studienbewerber erst im WS 2006/2007 zur Anwendung kommen. Die derzeit bestehenden Rechtsverordnungen für Sport, Kunst etc. finden deshalb für das Sommersemester 2006, also bis 30. September 2006, noch Anwendung. Bestehende Satzungen über Eignungsfeststellungsverfahren finden letztmalig noch für das Sommersemester 2006 Anwendung, um den Hochschulen die erforderliche organisatorische und inhaltliche Umstellung auf das neue Recht zu erleichtern.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die sog. Zimmo-Satzungen alsbald zu erlassen oder anzupassen sind. Bestehende Satzungen können jedoch noch längstens bis zum 30. September 2006 angewendet werden.

In Absatz 3 werden bislang erforderliche Anzeigeverfahren für Satzungen für erledigt erklärt.

Zu § 22 – Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen

Mit dieser Regelung wird § 101 a FHG in der Fassung unverändert übernommen, die er durch das Haushaltsstrukturgesetz 2004 vom 17. Februar 2004 in Absatz 4 erfahren hat. Das Wort „jeweils“ in Absatz 4 Satz 3 bezieht sich nicht auf den Kürzungsbetrag selbst, sondern nur auf die Bemessungsgrundlage. Damit ist sichergestellt, dass es sich um keine sukzessive lineare Kürzung um „jeweils“ 5 Prozent für jedes weitere Jahr handelt.

Zu § 23 – Finanzielle Beteiligung

Mit dieser Regelung wird § 104 KHG weitgehend unverändert übernommen.

Zu § 24 – Institut für Museumskunde

Mit dieser Regelung wird § 106 KHG unverändert übernommen. Berücksichtigung finden jedoch in Absätzen 2 und 3 die Änderungen, die sich aus dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz für das Landesdenkmalamt ergeben.

Zu § 25 – Gemeinsame Einrichtungen für eine integrierte Bühnenausbildung

Mit dieser Regelung wird § 105 a KHG unverändert übernommen.

Zu § 26 – Private Bildungseinrichtungen

Mit dieser Regelung wird Artikel 13 § 22 des Hochschuländerungsgesetzes vom 6. Dezember 1999 unter Anpassung der Verweisungsnormen und bei Behebung einer redaktionellen Verweisungslücke in Absatz 1 betreffend § 141 UG übernommen.

Zu § 27 – Delegation von Zuständigkeiten, sonstige Satzungen

In Absatz 1 wird der Übergang bisherigen Aufgaben dahingehend geregelt, dass diese Rechte ab 1. Oktober 2005 auf die Hochschulen übergehen. Bei Wegfall von bisherigen Mitwirkungsrechten jedweder Art gelten anhängige Verfahren als erledigt.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass anhängige Verfahren als erledigt gelten, wenn künftig Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalte ersatzlos entfallen.

In Absatz 3 wird die Abgabe von Verfahren an die Hochschulen in den Fällen geregelt, in denen entsprechende Kompetenzen künftig von den Hochschulen wahrzunehmen sind. Für die Entscheidung des Wissenschaftsministeriums gelten die Ausführungen zu § 16 entsprechend.

Zu § 28 – Gebühren

Die Regelung in Absatz 1 stellt klar, dass die im Rahmen der Umstellung der bisherigen DM-Beträge auf Euro sich ergebende Ermäßigung der Studiengebühr erst ab dem Sommersemester 2005 zur Anwendung kommt, um jegliche Rückzahlungsansprüche von Kleinstbeträgen zu vermeiden, die durch die Spitzumrechnung von 1000 DM in Euro entstanden sein könnten, da die Semestergebühr bereits im Herbst 2004 im voraus gezahlt werden musste. Die höheren Gebührensätze für Gasthörer gelten ebenfalls erst für das

Sommersemester, da die Hochschulen ihre Satzungen nicht mehr für das bereits laufende Wintersemester 2004/2005 anpassen können.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die bisherigen Gebührensatzungen weiterhin gelten. Die geänderten Bestimmungen hinsichtlich postgradualer Studiengänge finden jedoch erst zum WS 2006/2007 Anwendung.

In Absatz 3 wird geregelt, dass anhängige Genehmigungsverfahren zu Gebührensatzungen an die Hochschulen abgegeben werden, sofern das Wissenschaftsministerium die Verfahren nicht selbst abschließen will.

Zu § 29 -Zusammensetzung der Konferenz an Berufsakademien

Satz 1 löst die Konferenzen auf. Da die Amtszeit am 1. Oktober beginnt, sind alle Mitglieder der Konferenz für die neue Amtsperiode neu zu wählen.

Satz 2 bestimmt die Folgen beim vorzeitigen Ausscheiden während der Übergangsphase, wonach die Stellvertreter, die es nach § 5 a Abs. 3 Satz 2 BAG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gibt, für die Restamtszeit nachrücken.

Zu Artikel 28

Inkrafttreten
Mit Satz 1 wird hinsichtlich Artikel 3 dem Umstand Rechnung getragen, dass das neue Landesgebührengesetz erst zum 2. Januar 2005 in Kraft tritt. Um keine Rechtslücke entstehen zu lassen, kann das Landeshochschulgebührengesetz dann erst zum 3. Januar 2005 in Kraft treten, da es ein gültiges Landesgebührengesetz voraussetzt.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die mit Artikel 12 geänderte Zuständigkeit auch innerhalb des Landes Baden-Württemberg zum 1. April 2004 in Kraft tritt, nachdem die vom Bund geänderte Auslandszuständigkeitsregelung nach § 3 der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung (BGBl. I S. 42) zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist. Die Zuständigkeit ist dem Studentenwerk Heidelberg mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt bereits vorläufig durch Organisationsakt zugewiesen worden, so dass durch die Rückwirkung des Gesetzes lediglich der Status quo bestätigt wird.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Hochschulen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, den Vorsitzenden der Hochschulräte, den Universitätsklinika, den Studentenwerken, den Berufsakademien, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Popakademie Baden-Württemberg, der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, den beiden Kirchen in Baden und Württemberg, den Landesrektorenkonferenzen der Hochschulen, der Direktorenkonferenz der Berufsakademien (DBA), den Konferenzen der Verwaltungsdirektoren (KVD) der Fachhochschulen und Berufsakademien, der Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der baden-württembergischen Studentenwerke, den Landeskonferenzen der Frauenbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (LaKoF) und den Fachhochschulen, dem Landesfrauenrat Baden-Württemberg (LFR), den Arbeitskreisen der Frauenvertreterinnen (AKFV) der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen sowie der Universitätsklinika, der Frauenbeauftragten der Landesregierung, den Landesastenkonferenzen (LAK) der Hochschulen, den Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) der Hochschulen, dem Ausländerbeauftragten der Landesregierung, dem Rechnungshof, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat (HPR), dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet, von denen sich etwa die Hälfte geäußert hat:

Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,
Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT),
Baden-Württembergischer Industrie - und Handelskammertag (IHKT),
Beamtenbund Baden-Württemberg (bbw),
Bundesverband Audiovisuelle Medien,
Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e.V.,
Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.,
Bundesverband Deutscher Film - und AV - Produzenten e. V. ,
Bundesverband Phonografischer Wirtschaft e.V.,
Bundesverband Produktion e.V.,

Bundesvereinigung Deutscher Film e.V.,
Deutscher Gewerkschaftsbund - Landesverband Baden-Württemberg (DGB),
Deutscher Hochschulverband - Landesverband Baden-Württemberg (DHV),
Deutscher Musikrat,
Dualer Verband an Berufsakademien e.V.(DVBA),
Gemeindetag Baden-Württemberg,
Gewerkschaft Erziehung- und Wissenschaft Baden-Württemberg (GEW),
Hochschullehrerbund Baden-Württemberg e.V. (hlb),
Landesarbeitsgemeinschaft der Rock - und Musikinitiative in Baden-Württemberg,
Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie e.V. (LVI),
Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.,
Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM),
Landkreistag Baden-Württemberg,
Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH,
Neue Richtervereinigung e.V. - Landesverband Baden-Württemberg,
Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V.,
Städtetag Baden-Württemberg,
Ver.di,
Verband Baden - Württembergischer Wissenschaftlerinnen (VBWW),
Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschland e.V. - Landesverband Baden-Württemberg,
Verband der Mitarbeiter an den Berufsakademien in Baden-Württemberg e. V., (VMBA),
Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.,
Verband Deutscher Musikschulen,
Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e.V. (vhw),
Verband Hochschule und Wissenschaft e. V. im Deutschen Beamtenbund,
Verband der Universitätsklinika Deutschlands (VUD),
Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 23. März 2004 auch im Internet veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf den Wissenschaftsressorts der anderen Bundesländer, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und dem Centrum für Hochschulentwicklung zur Kenntnis

gegeben.
Darüber hinaus haben sich weitere Organisationen, darunter der Wissenschaftsrat, die Leibniz Gemeinschaft, DaimlerChrysler AG, die Chemie-Verbände Baden-Württemberg, der Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V., die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH), die Leitenden Ärztlichen Direktoren und Kaufmännischen Direktoren der Universitätsklinika (LÄD-KfD), der Verband der privaten Hochschulen (VPH), Fachschaftsrätevollversammlungen der Hochschulen (FR-VV), die Studierendenvertretung aller Berufsakademien (SaBB), der Berufsverband der Studienberaterinnen und Studienberater von Baden-Württemberg e.V., die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg (LAG), der Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL), die Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Hochschulen (ZENDAS) sowie die Versammlung der Hilfskräfte und Assistenten der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen und Einzelpersonen zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert. Im Verlauf der zweimonatigen Anhörung sind insgesamt mehr als 100 Stellungnahmen eingegangen.

2. Stellungnahmen der Hochschulen und Verbände

2.1 Zu Artikel 1 - Landeshochschulgesetz

2.1.1 Universitäten

Die Universitäten äußern sich kritisch zur Zusammenfassung der verschiedenen Hochschulgesetze einschließlich des Berufsakademiegesetzes in ein einheitliches Landeshochschulgesetz und fürchten um die Differenzierung der spezifischen Aufgaben jeder einzelnen Hochschulart; die Aufnahme der Regelungen über die Berufsakademien in das Gesetz wird abgelehnt.

Sie fordern ferner eine Öffnungsklausel, die gewährleistet, dass diejenigen Universitäten, die von der Experimentierklausel des bisherigen Gesetzes Gebrauch gemacht haben, künftig die bestehenden Regelungen beibehalten können.

Die Universitäten befürchten ferner die Möglichkeit des Ministeriums, durch Detailsteuerung unterhalb der Gesetzesebene in die Autonomie der Universitäten ein-

zugreifen.

In ihren zentralen Kritikpunkten an den Leitungsstrukturen und der Organisation plädieren die Universitäten für
- einen noch stärkeren Ausbau der Organisationsautonomie,
- die Einräumung noch weitgehenderer Mitentscheidungsrechte bei der Besetzung der Leitungsorgane,
- die Stärkung von Senat und Fakultätsrat in Angelegenheit von Forschung und Lehre sowie
- eine stärkere Rückbindung der Medizinischen Fakultät in die Universität.

Die Einführung mehrjähriger Hochschulverträge zur Finanzierung wird im Grundsatz begrüßt, jedoch deren Verbindlichkeit anstelle eines Optionsmodells gefordert.

Die Verlagerung der Kompetenzen hinsichtlich der Professorenbesoldung auf Vorstand und Aufsichtsrat wird für richtig gehalten, ebenso dass Berufungen künftig vom Vorstand vorgenommen werden. Die Befristung der Verträge von erstberufenen Professoren wird von den Universitäten aber als Nachteil angeführt.

Die Einführung gestufter Studienstrukturen begrüßen die Universitäten grundsätzlich. Gleichzeitig wünschen sie jedoch, dass bewährte und international anerkannte Diplomstudiengänge beibehalten werden können.

Die Kostenneutralität des Gesetzes wird von den Universitäten bestritten.

Kritisch äußern sie sich zu vielen Details der Neustrukturierung ihrer Organisation:
- Die Universitäten sehen die Gefahr, dass in Hochschulverträgen autonomiewidrige Strukturänderungswünsche der Politik und der Ministerien eingebracht würden.
- Die neuen Begrifflichkeiten (Vorstand, Aufsichtsrat etc.) werden als nicht hochschuladäquat empfunden und eine Rückkehr zur bisherigen Bezeichnung ggf. mit einer Öffnungsklausel für neue Bezeichnungen angeregt.
- Die Zuständigkeiten des Senats und dessen Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule sollten deutlicher abgegrenzt und herausgestellt werden.

- Das gleiche gilt für den Aufsichtsrat, dessen Aufgaben nach Vorstellung die Universitäten abschließend aufgelistet werden sollten und um eine Auffangzuständigkeit des Senats ergänzt werden sollten; ein mehrheitlich extern besetzter Aufsichtsrat wird als der Hochschulautonomie nicht gerecht werdend abgelehnt und eine Politisierung des Gremiums über die Benennung externer Mitglieder befürchtet. Ergänzend wird vorgeschlagen, das Auswahlverfahren für Aufsichtsratsmitglieder zu modifizieren.

Hierzu wird bemerkt:

Die Einbeziehung der Regelungen über die Berufsakademien in das „Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg“ ist Folge der gesetzgeberischen Zusammenfassung der Regelungen zum tertiären Bildungsbereich. Dies wird auch durch die Bezeichnung des Gesetzes deutlich gemacht. Die spezifischen Profile der jeweiligen Einrichtungen bleiben ungeschmälert bestehen (vgl. §§ 2 Abs. 1, 76 LHG).

Dem Anliegen nach einer Optionsklausel wurde entsprochen. Die Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle kann durch Gesetz zugelassen werden.

Zu den Einwänden gegen die Leitungsstrukturen ist im einzelnen folgendes festzustellen:

- eine weitere Ausdehnung der Organisationsautonomie ist wegen der Doppelnatur der Hochschulen (Körperschaften des öffentlichen Rechts und staatliche Einrichtung) nicht systemgerecht.
- eine Erweiterung der Mitentscheidungsrechte bei Besetzung der Leitungsorgane ist mit dem Reformansatz, den der Gesetzgeber verfolgt, nicht vereinbar und würde der staatlichen Verantwortung für die öffentliche Finanzierung nicht angemessen Rechnung tragen.
- die Kompetenzen von Senat und Fakultätsrat bleiben in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erhalten; der Senat bleibt zudem zentrales akademisches Organ.
- eine stärkere Beschränkung der Eigenverantwortlichkeiten von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum würde der Intention der Hochschulmedizinre-

form von 1998 widersprechen und wäre auch mit dem positiven Ergebnis der jüngst erfolgten Evaluation durch den Wissenschaftsrat nicht zu vereinbaren.

Durch die Einführung von Hochschulverträgen können den Hochschulen keine Nachteile entstehen. Sie führen zu einem vertragsförmigen Aushandeln der Bedingungen. Im Falle des Scheiterns ist die Rechtsposition der Hochschulen nicht schlechter als bisher. Die Grundausstattung der Hochschulen ist auf Grund der Verfassung garantiert.

Die flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen geht zurück auf den Bologna-Prozess und die „10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ der Kultusministerkonferenz. Die gestuften Studiengänge sind die Antwort auf die bildungspolitischen Herausforderungen im internationalen Wettbewerb. Von ihnen abzurücken und es bei der alten Studienstruktur zu belassen, würde Baden-Württemberg und seine Studierenden ins bildungspolitische Abseits stellen.

Für den Landeshaushalt sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten, die neuen Aufgaben und Zuständigkeiten erfordern bei den Hochschulen allerdings Umschichtungen und Anpassungen der Organisation.

Das Gesetz sieht keine Bindung an die Begrifflichkeiten vor, sondern überlässt diese einer autonomen Regelung der Hochschulen in ihren Grundordnungen.

2.1. 2 Pädagogische Hochschulen

Die Pädagogischen Hochschulen votieren für die Beibehaltung der bisherigen Optionsklausel sowie der bisherigen Leitungs- und Gremienstruktur. Sie beanspruchen jedoch die Einteilung des Studienjahres für sich.

Hierzu wird bemerkt:

Der Forderung nach einer Optionsklausel wurde entsprochen.
Die Beibehaltung der bisherigen Strukturen ließe unberücksichtigt, dass die Wahrneh-

mung neuer, von den Hochschulen in Eigenverantwortung zu erfüllenden Aufgaben Änderungen in der Organisationsstruktur bedingen; hierzu müssen die Entscheidungs-, Handlungs- und Aufsichtskompetenzen für operative Geschäfte, strategische Aufgaben, Kontrolle und akademische Angelegenheiten klar getrennt und in Verantwortung den einzelnen Organen zugewiesen werden.

2.1.3 Musikhochschulen

Die Musikhochschulen begrüßen insgesamt die Novellierung und äußern sich zu Detailfragen. Kritisch gesehen wird die künftige Stellung der Lehrbeauftragten, die ihre bisherige mitgliedschaftsrechtliche Stellung verlieren. Weiterhin wird die Beibehaltung bisheriger Sonderregelungen gefordert.

2.1.4 Fachhochschulen

Die Fachhochschulen begrüßen die Novellierung einschließlich der Zusammenfassung der bisherigen Hochschulgesetze in ein einheitliches Gesetz, lehnen jedoch die Einbeziehung der Berufsakademien sowie die Möglichkeit eines Masterabschlusses an diesen ab. Des weiteren fordern sie eine Optionsklausel, die auch die Bildung neuer Organe für mehrere Hochschulen ermöglicht. Die Kostenneutralität des Gesetzes wird bestritten. Die neuen Begrifflichkeiten „Vorstand“ und „Aufsichtsrat“ werden abgelehnt. Die neue Kurzbezeichnung als „Hochschule“ wird im Grundsatz begrüßt.

Hierzu wird zu den Bemerkungen zu Nummer 2.1.1 verwiesen.

2.1.5 Berufsakademien

Die Berufsakademien haben keine prinzipiellen Einwände gegen die Novellierung und Aufnahme in das Landeshochschulgesetz, sie fordern jedoch einen deutlichen Bezug zur anwendungsbezogenen Forschung sowie eine eigene Rechtspersönlichkeit für die Berufsakademien.

Hierzu wird bemerkt:

Die Einräumung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für die Berufsakademien ist nicht ohne wesentliche strukturelle Veränderungen in deren organisatorischer und personeller Ausgestaltung möglich. Damit gingen aber das einheitliche Profil und die wesentlichen Strukturmerkmale der Berufsakademie in Baden-Württemberg verloren. Im Interesse des differenzierten Bildungssystems Baden-Württembergs ist derartiges nicht erstrebenswert.

2.1. 6 Die **privaten Fachhochschulen** äußern sich zu nur sie betreffenden Detailfragen, insbesondere zur weiteren Gewährleistung der bisherigen staatlichen Finanzhilfen, denen in deren Sinne weitgehend Rechnung getragen wird.

2.1. 7 Finanzministerium

Das Finanzministerium hat sich zu finanzwirksamen haushalts- und besoldungsrechtlichen Einzelbestimmungen, wie Finanzierung der Hochschulen, Unternehmensgründungen von Hochschulen sowie Versorgungsregelungen für Vorstandsmitglieder, geäußert.

2.1. 8 Innenministerium

Das Innenministerium hat zu beamtenrechtlichen Einzelbestimmungen eine Stellungnahme abgegeben.

2.1.9 Rechnungshof

Der Rechnungshof akzeptiert die Absicht, den Hochschulen mehr Eigenverantwortung einzuräumen und gleichzeitig die Interventionsmöglichkeiten des Ministeriums gegenüber den Hochschulen entsprechend einzuschränken. Er bezweifelt jedoch, ob die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ausreichend sind, um im Falle grob unwirtschaftlichen Verhaltens einer Hochschule in geeigneter Weise eingreifen zu können. Im Übrigen bestreitet er die Kostenneutralität der Reform.

Der Rechnungshof sieht ferner die Gefahr der Reduzierung des grundständigen Lehrangebotes sowie Anpassungsbedarf bei der Ausgestaltung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder und bei den Prüfungsrechten des Rechnungshofs. Weiter wird eine

akzentuiertere Ausgestaltung der Unterschiede zwischen Fachhochschulen und Universitäten gefordert.

Ferner wird eine Einschränkung hinsichtlich der Unternehmensbeteiligungen von Universitätsklinika sowie eine stärkere Beteiligung bei der Prüfung des Jahresabschlusses gefordert; die Regelung der Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei den Universitätsklinika sei klarzustellen.

Er gibt zu bedenken, ob nicht die Lehrverpflichtung für Juniorprofessoren zu erhöhen sei, um nicht durch den Wegfall der bisherigen Lehrdeputate für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Hochschuldozenten hinter den status quo zurückzufallen. Für das Körperschaftsvermögen der Hochschulen wird ein gesetzliches Prüfungsrecht für den Rechnungshof gefordert.

Hierzu wird bemerkt:

Den Vorschlägen und Kritikpunkten wurden mit Ausnahme des Prüfungsrechts des Rechnungshofs beim Körperschaftsvermögen (da es sich hierbei um keine originär öffentlichen Gelder handelt und eine unabhängige Prüfung vorgeschrieben ist) und der Lehrverpflichtung der Juniorprofessoren (da es sich hierbei um eine Qualifikationsphase handelt) Rechnung getragen.

2.1. 10 Landesbeauftragter zu den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zu den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Artikels 1 Stellung genommen.

2.1. 11 Hauptpersonalrat

Der Hauptpersonalrat äußert sich kritisch zu den neuen Leitungsstrukturen und konzentriert sich im Übrigen auf Einzelanmerkungen zu Bestimmungen, die sich nachteilig für die Beschäftigten in Werkstätten, Laboren, Verwaltungen oder Bibliotheken auswirken können.

Hierzu wird bemerkt:
Die angepassten Leitungsstrukturen entsprechen den weltweit üblichen und bewährten Strukturen selbstständiger Institutionen. Dazu gehört auch eine klare Aufgaben- und Kompetenztrennung.

2.1. 12 Landeskonferenzen der Frauenbeauftragten

Die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten (LaKoF) der wissenschaftlichen Hochschulen plädiert für die Verankerung des Gender Mainstreaming als zentralem Prinzip an den Hochschulen und fordert neben einer geschlechtsneutralen Formulierung des Gesetzes stärkere Mitwirkungsrechte einschließlich einer Stellenzulage für die Gleichstellungsbeauftragten. Daneben plädiert sie für eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familienpflichten mit Studium oder Beruf, die Verankerung des Gleichstellungsprinzips in Steuerungsinstrumenten sowie die Beteiligung bei Entscheidungen.

Die LaKoF der Fachhochschulen begrüßt die Fortschreibung der Chancengleichheit von Mann und Frau und den Übergang zum Prinzip des Gender Mainstreaming; im Übrigen schließt sie sich in der Sache den letztgenannten Punkten der LaKoF der wissenschaftlichen Hochschulen an.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anregungen wurden soweit als möglich berücksichtigt.

2.1. 13 Die **Frauenbeauftragte der Landesregierung** hat eine Stellungnahme zu frauenspezifischen Themen abgegeben, insbesondere hinsichtlich Gleichstellungsplänen, Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und deren Beteiligungsrechten.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anregungen wurden weitgehend berücksichtigt.

2.1. 14 Der **Landesfrauenrat Baden-Württemberg (LFR)** hat eine Stellungnahme zu zentralen frauenspezifischen Themen abgegeben, die in den Bereichen Gender Mainstreaming als Leitprinzip, dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten, der Entwicklung und Schaffung von familiengerechten Hochschulen sowie der Übertragung von Mindeststandards des Landesgleichstellungsgesetzes mit den Äußerungen der beiden LaKoF's übereinstimmt.

2.1. 15 Kirchen

Die katholischen Bistümer und evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg begrüßen die Änderungen der Studienstruktur, halten jedoch eine Klarstellung der Gewährleistung der verfassungsrechtlichen und vertraglichen Rechte der Kirchen im Gesetz für erforderlich; ebenso hinsichtlich des Status der Theologischen Fakultäten.

Hierzu wird bemerkt:

Dem Anliegen nach Gewährleistung ihrer Rechte wurde durch eine Klarstellung im Gesetz entsprochen.

2.1. 16 Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) sowie Hochschullehrerbund (hlb)

vhw und hlb begrüßen die Zusammenfassung der Hochschulgesetze zu einem einheitlichen Landeshochschulgesetz, jedoch unter ausdrücklicher Ablehnung der Einbeziehung des Rechts der Berufsakademien. Begrüßt wird ferner die Erweiterung der Eigenverantwortung der Hochschulen.

Bedenken werden dagegen geltend gemacht hinsichtlich einer Beschneidung der Kompetenzen von Fakultätsrat und Senat zu Gunsten derer von Vorstand, Aufsichtsrat und Dekan durch eine entsprechende Aufgabenübertragung. Die Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat sei im Übrigen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen vom Gesetzgeber selbst zu bestimmen.

Beide Verbände sprechen sich ferner für ein Optionsmodell hinsichtlich des „kleinen“ bzw. „erweiterten Fakultätsrates“ aus.

Hierzu wird bemerkt:

Die neuen Leitungsstrukturen sind grundsätzlich mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar. Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Vorbehalt individueller Freiheitsrechte wird durch die Festlegung des Gegenstands von Entscheidungen der Hochschulorgane gewahrt. Im sog. Niedersachsenfall hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 35,79 ff) ausdrücklich festgestellt, dass Art. 5 Abs. 3 GG weder den status quo der Universitätsorganisation noch die in einzelnen Länderverfassungen und § 58 HRG vorgesehene Garantie der akademischen Selbstverwaltung umfasse. Das Gericht gesteht dem Gesetzgeber vielmehr einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der inneren Organisation zu. Insbesondere das Modell der Gruppenuniversität sei ein verfassungsrechtlich mögliches, aber nicht zwingend gebotenes Modell, was in vielen Folgeentscheidungen jeweils bestätigt wurde (vgl. BVerfGE 43, 242,272; 47,327,404ff; 57,70,95 ff; 93,85,94 ff).

Soweit der Vorstand für wesentliche wissenschaftsrelevante Entscheidungen zuständig ist, besteht ein ausreichendes Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates und eine Mitwirkung des Senats. Auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Hochschulorganisation wissenschaftsadäquat sein müsse (BVerfGE 35,79,124), indem bei allen Entscheidungen, die unmittelbar die Lehre betreffen, ein maßgebender, in Fragen der Forschung und Berufung der Hochschullehrer ein ausschlaggebender Einfluss der Professoren gegeben sein müsse (BVerfGE 35,79,131 ff; 95,193 ff), ist durch eine Beteiligung des Fakultätsrats in Berufungsangelegenheiten Rechnung getragen.

Da der Aufsichtsrat nach seinem Kompetenzkatalog überwiegend in Angelegenheiten tätig ist, die dem Kooperationsbereich von Staat und Hochschule zuzuordnen sind, ist die aus internen und externen Mitgliedern bestehende Zusammensetzung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; eine Professorenmehrheit ist nicht erforderlich. Diese gelte nur für den Fall der Entscheidungskompetenz von Kollegialorganen. Die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens und die Bestätigung durch den Senat wahren die für ein

Hochschulorgan notwendige Legitimation durch einen Wahlakt.

Zu den übrigen Punkten wird auf die Bemerkung zu Nr. 2.1.1 oben verwiesen.

2.1. 17 Deutscher Hochschulverband (DHV)

Der DHV sieht die flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen kritisch und hat Bedenken am geplanten Finanzierungsmodell für die Hochschulen. Kritisch gesehen werden auch die gestärkten Leitungsstrukturen, die mit dem Fächerprinzip kollidieren würden.

Hierzu wird zu den Bemerkungen zu Nr. 2.1.1 oben verwiesen.

2.1. 18 Beamtenbund Baden-Württemberg (bbw)

Der bbw begrüßt die Zusammenführung zu einem einheitlichen Landeshochschulgesetz und auch die Deregulierung. Er wendet sich gegen die Übernahme unternehmerischer Strukturen und sieht in dem Gesetz eine Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen durch die Stärkung des Aufsichtsrates zu Lasten einer verfassungsrechtlich bedenklichen Beschneidung der Zuständigkeiten von Senat und Fakultätsrat. Die überwiegende Finanzierung durch Hochschulverträge wird von ihm ebenso in Frage gestellt wie die Änderung der Studienstruktur.

Hierzu wird zu den Bemerkungen zu Nr. 2.1.1 oben verwiesen.

2.1. 19 Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Der DGB befürchtet eine Einschränkung der Eigenständigkeit der Hochschulen sowie die Möglichkeit einer verstärkten Einflussnahme von außen, insbesondere auf Grund einheitlicher Vorgaben von Leitungsstrukturen, einer Beschneidung der Zuständigkeiten des Senats, mehrheitlich extern besetzter Aufsichtsräte und einer Reduzierung der Zuständigkeiten der Fakultätsräte. Die begriffliche Orientierung an wirtschaftlichen Unternehmen wird als kritisch angesehen, ferner äußert er sich zu Einzelfragen in den Bereichen Personalentwicklung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Einzelfragen im Stu-

dienbereich etc.

Hierzu wird auf die Bemerkungen zum Vorbringen der Universitäten verwiesen.

2.1. 20 Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM)

Die LAM begrüßt die Stärkung der Autonomie der Hochschulen ebenso wie die Zuständigkeitsbereinigung der Aufgaben des Hochschulrates. Die Änderung der Personalstruktur wird aus finanziellen Gründen, die der Leitungs- und Entscheidungsstruktur aus sachlichen Gründen jedoch als kritisch angesehen. Im Übrigen werden spezifische Probleme der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes angesprochen.

Hierzu wird auf die Bemerkungen zu Nr. 2.1.1 oben verwiesen.

2.1.21 Landesastenkonferenz (LAK)

Die LAK fordert die Einführung der verfassten Studierendenschaft.

Hierzu wird bemerkt:

Die Mitwirkung der Studierenden in der Hochschule ist vielfältig ausgestaltet und hinreichend gesichert, so dass kein Bedarf nach Einführung einer verfassten Studierendenschaft besteht.

2.1. 22 Industrie- und Handelskammertag Baden-Württemberg (IHKT)

Der baden-württembergische Industrie- und Handelskammertag begrüßt die neuen Organisationsstrukturen ebenso wie die Studienstrukturreform und regt die Vorgabe des Bachelor als Regelabschluss für Studierende der Berufsakademien an. Für qualifizierte Berufstätige wird eine Erleichterung des Hochschulzugangs angemahnt sowie die Anrechnung von in der beruflichen Bildung anerkannten Qualifikationen.

Hierzu wird bemerkt:

Entsprechend der Vorgaben des Bologna-Prozesses werden Bachelorabschlüsse als ausschließliche Abschlüsse für die Absolventen der Berufsakademien ab dem Studienjahr 2009/2010 eingeführt. Bereits vor diesem Zeitpunkt kann aber die staatliche Bezeichnung „Bachelor“ verliehen und alternativ geführt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 2.1.1 oben verwiesen.
Die geforderte Erleichterung des Hochschulzugangs für qualifizierte Berufstätige erfolgt auf Verordnungsebene; die Landesregierung hat hierzu eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt.

2.1. 23 Baden-Württembergischer Handwerkstag (BWHT)

Der BWHT spricht sich insbesondere für einen prüfungsfreien Hochschulzugang für Absolventen dualer Ausbildungsgänge und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen aus.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anforderungen an berufliche Abschlüsse und an ein Hochschulstudium sind unterschiedlich, so dass ein Hochschulzugang ohne Eignungsprüfung nicht in Betracht kommt.

2.1. 24 Landesverband der Baden-Württembergischen Industrie (LVI)

Der LVI begrüßt die Fokussierung der Aufgaben von Aufsichtsrat, Vorstand und Senat sowie die stärkere Betonung der Eigenverantwortung der Hochschulen. Er begrüßt ferner die deutlich geringere Regelungsdichte im Gesetz sowie die reduzierten Mitwirkungsrechte des Ministeriums. Kritisch äußert er sich zur fehlenden Mitwirkung des Aufsichtsrats bei hochschulübergreifenden Kooperationen, Zusammenlegungen und Auflösungen von Hochschulen.
Im Einzelnen macht der LVI weitere Vorschläge zur Organisationsstruktur, zur Finanzierung, zum Personalwesen, zur Besoldung sowie zu Studium und Lehre.

Hierzu wird bemerkt:

Die Anregungen wurden weitgehend aufgegriffen. Der Aufsichtsrat hat nunmehr zu hochschulübergreifenden Kooperationen und Stellungnahmen des Vorstands gegenüber dem Land, die den Bestand der Hochschule betreffen, seine Zustimmung zu erteilen.

2.1. 25 Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.

Der Gesetzentwurf wird überwiegend begrüßt, lediglich beim Hochschulzugang für Berufstätige wird eine Gleichstellung von beruflicher Bildung mit schulischer Bildung angeregt.

Hierzu wird bemerkt:

Im Sekundärbereich erbrachte Leistungen sind anders strukturiert als berufliche Leistungen. Eine unmittelbare Anrechnung ist daher nicht möglich, doch soll der Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige erleichtert werden (s. o., Ziff. 2.1.22).

2.1. 26 Darüber hinaus haben der Wissenschaftsrat, die Leibniz Gemeinschaft, der Verband Forschender Arzneimittelhersteller, die Chemie-Verbände Baden-Württemberg, die DaimlerChrysler AG und die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich Stellungnahmen abgegeben. Sie begrüßen insbesondere das neue Finanzierungskonzept, die Annäherung an unternehmerische Leitungsstrukturen und die Stärkung des Vorstands, die Einführung der gestuften Studienstruktur sowie insgesamt die umfassende Deregulierung und die Zusammenführung in ein einziges Hochschulgesetz.

2.1. 27 Der **Normenprüfungsausschuss** hat zahlreiche, vor allem redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden weitgehend in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

2. 2 Zu Artikel 2 - Fusionsgesetz Fachhochschulen Esslingen und Mannheim

Die Fachhochschule Esslingen, Hochschule für Sozialwesen lehnt die Zusammenlegung unter Hinweis auf die fehlende fiskalische Notwendigkeit ab und plädiert für die weitere Selbständigkeit einer staatlichen Hochschule im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens in Esslingen.

Hierzu wird bemerkt:
Eine Notwendigkeit für eine selbstständige staatliche Hochschule ist nicht ersichtlich. Deren Aufgaben können (personal- und verwaltungs-)kostengünstiger und effizienter in einer größeren, nicht nur auf den Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens ausgerichteten Hochschule wahrgenommen werden. Hinzu kommt eine schon heute bestehende unmittelbare räumliche Nähe beider Hochschulen.

2.3 Zu Artikel 5 - Universitätsklinika-Gesetz

2.3.1 Der Verband der Universitätsklinika Deutschlands regt an, alle wesentlichen Zuständigkeiten für Forschung und Lehre in der Hochschulmedizin bei der Medizinischen Fakultät zu belassen und den Fakultätsvorstand gegenüber der Fakultät wie dem Vorstand der Universität weiter zu stärken. Daneben fordern sie weitere Deregulierungen und Optionen.

2.3.2 Die Leitenden Ärztlichen Direktoren sowie die Kaufmännischen Direktoren der Universitätsklinika wenden sich gegen die Ausdehnung der Auskunftspflicht und die Einschränkung der Möglichkeit zur Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen; gleichzeitig fordern sie eine Präzisierung und Begrenzung der Prüfungsrechte des Rechnungshofs. Schließlich regen sie die Einräumung einer eigenen Bauherrenzuständigkeit als wesentlichen Teil ihrer unternehmerischen Betriebsführung an.

2.3.3 Die Rektoren der Universitäten mit Universitätsklinika fordern eine stärkere Einbindung der Universitätsklinika in die Körperschaft Universität, um der Tendenz zur weiteren Verselbständigung entgegenzuwirken zu können.

Hierzu wird bemerkt:

Der Wissenschaftsrat hat jüngst bei seiner Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin in Baden-Württemberg im Juli 2004 festgestellt, dass sich die 1998 in Baden-Württemberg eingeleitete Hochschulmedizinreform weitgehend bewährt hat. Er spricht sich u.a. dafür aus, die leitenden Organe der Medizinischen Fakultäten und der Universitätsklinika weiter zu professionalisieren und vor allem auch hauptamtliche Dekane und Leitende Ärztliche Direktoren zu ermöglichen. Prüfungsrechte des Rechnungshofs sind nicht verzichtbar, solange ein großer Teil der Finanzierung der Universitätsklinika, die auch für die Ausbildung des medizinischen Nachwuchses mit Monopolscharakter verantwortlich sind, über Globalzuschüsse des Staates erfolgt. Gleichwohl müssen nach Auffassung des Wissenschaftsrats die Kosten für die Krankenversorgung im Rahmen eines Krankenhauses der Maximalversorgung strikter von den Kosten für Forschung und Lehre getrennt werden. Die rechtlichen und politischen Verantwortlichkeiten des Landes als Gewährträger der Universitätsklinika erfordern, dass dem Land die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Größere unternehmerische Freiheiten im Baubereich können auch außerhalb einer gesetzlichen Regelung gewährt werden, sofern die finanziellen Mittel des Landes dies ermöglichen.

Bei der teilweisen Neuordnung der Kompetenzen der Medizinischen Fakultät im Verhältnis zum Universitätsvorstand war dessen Gesamtverantwortung für die Universität und der Zugehörigkeit der Medizinischen Fakultät zu ihrer Hochschule angemessen Rechnung zu tragen.

2.4 Zu Artikel 6 - Studentenwerksgesetz

2.4.1 Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien fürchtet eine Zwangsmitgliedschaft der Studienakademien in den Studentenwerken.

Hierzu wird bemerkt:
Diese Befürchtung ist unbegründet. Die künftige gesetzliche Regelung sieht dies weder vor noch lässt sie es zu.

2.4.2 Die Geschäftsführer der Studentenwerke Baden-Württemberg begrüßen die Änderungen des Studentenwerksgesetzes, fordern aber zusätzlich eine Aufhebung der Tarifbindung durch Aufhebung des § 11 Abs. 2.

Hierzu wird bemerkt:

Für dieses Anliegen, das aus Gründen des Wettbewerbs mit privaten Dienstleistern für die Studentenwerke künftig existenziell werden kann, sprechen gute Gründe. die Frage ist jedoch noch nicht entscheidungsreif.

2.5 Zu Artikel 15 - Film- und Popakademiegesetz

Die Filmakademie Baden-Württemberg fordert die Beibehaltung des Diploms als Abschlussbezeichnung anstelle des Bachelors.

Hierzu wird bemerkt:
Dem Anliegen wurde entsprochen.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 Landeshochschulgesetz

Erstes Kapitel Hochschulen:

Zu § 1

Nach Auffassung des Landesfrauenrates (LFR) müsste das Landeshochschulgesetz zur Schaffung familiengerechter Hochschulen auch familienfreundliche Maßnahmen verankern, wie z.B. flexible Arbeits- und Studienbedingungen, Kinderbetreuungsangebote, Vermeidung von Diskriminierung) und ein Gender Monitoring etablieren. Ein be-

gleitendes Gender Monitoring werde vom LFR erwartet.

Die AK FV Uni bemängelt, dass im Gesetz kein Gendercontrolling vorgesehen sei.

Der VBVV fordert, die Vereinbarkeit von Studium bzw. Arbeit in Wissenschaft und Forschung mit Familien bzw. Erziehungspflichtung durch Einrichtungen zur Kinderbetreuung sowie Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeit der Mitarbeiter sicherzustellen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Hierfür sind verschiedene gesetzliche und finanzielle Maßnahmen erforderlich, die in die Verantwortung der Landesregierung insgesamt fallen und allein vom Wissenschaftsministerium nicht geleistet werden können. Eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten ist im Rahmen der gegebenen rechtlichen Bestimmungen bereits möglich. Die Betreuung der Kinder studierender Eltern wird von den Studentenwerken nach § 2 Abs. 2 StWG als gesetzliche Aufgabe wahrgenommen. Zusätzliche Betreuungsmaßnahmen für Kinder des Hochschulpersonals bedürften aus Kostengründen auch finanzieller Eigenbeiträgen der begünstigten Eltern.

Die FH Heilbronn fordert eine weitere Reduzierung der Zustimmungsvorbehalte auf einen wesentlich geringeren Kernbereich, da diese Zustimmungsvorbehalte als Widerspruch zu der erklärten Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die Hochschulautonomie zu stärken, gesehen werden.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit sowie der Sicherstellung der übergeordneten Verantwortung des Landes ist eine weitere Reduzierung der Zustimmungsvorbehalte bis auf Weiteres nicht vorgesehen.

Die Universität Tübingen bemängelt, dass die Deregulierung nicht konsequent umgesetzt sei.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt.

Die Universität Freiburg bemängelt, dass sich im Gesetzentwurf nur männliche Formulierungen fänden und spricht sich für eine Berücksichtigung von weiblichen Sprachregelungen aus.

Die LaKoF der FH sowie der AK FV Uni fordern eine geschlechtsneutrale Formulierung des Landeshochschulgesetzes.

Auch nach Auffassung des VBWW müsse das Landeshochschulgesetz sprachlich geschlechtsneutral formuliert sein, um veraltete Klischees nicht weiter zu tradieren.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Der Gesetzestext hält sich in Abstimmung mit dem Justizministerium an die Bestimmungen der Vorschriftenrichtlinien und entspricht insoweit der Übung der Landesregierung bei der Abfassung von Gesetzestexten, bei denen darauf zu achten ist, dass Klarheit, Bestimmtheit und notwendige Kürze einer Vorschrift nicht leiden dürfen. Es wurden neutrale Begriffe überall dort verwendet, wo dies sachlich möglich war und eine entsprechende deutsche Sprachform zur Verfügung steht. Im Übrigen wurde auf generische Maskulina und andere neutrale Formen, wie z.B. geschlechtsneutrale Mehrzahlformen, das Fragefürwort „wer“ oder Passivformen ausgewichen, um rein männliche Sprachformen möglichst zu vermeiden. Paarformeln wurden dort verwendet, wo es um konkrete Berufs- und Amtsbezeichnungen für Frauen und Männer geht.

Zu Absatz 1

Die Merz-Akademie und die FH Freiburg schlagen vor, klarzustellen, dass für die staatlich anerkannten Hochschulen nur die §§ 70 bis 72 gelten. Ebenso schlägt der VPH eine Begrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes vor.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt, indem klargestellt wurde, dass die §§ 1 bis 75 dieses Gesetzes für die staatlich anerkannten Hochschulen nur insoweit gelten, als dies im Neunten Teil bestimmt ist.

Zu Absatz 2

Die FH Kehl, Ludwigsburg und Villingen-Schwenningen und der HSR der FH Ludwigsburg schlagen vor, die internen Fachhochschulen ausdrücklich im Gesetz zu benennen und sie nur durch Gesetz errichten und aufheben zu lassen.

Der bbw, vhw und der hlb fordern, die besonderen Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst wie bisher einzeln in § 1 Abs. 2 aufzuführen.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg sieht in der Nichtnennung der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in § 1 Abs. 2 eine Diskriminierung dieser Hochschulen.

Der DGB fordert, zur Gleichbehandlung mit anderen Fachhochschulen auch die Fachhochschule für Polizei in § 1 Abs. 2 ausdrücklich zu nennen.

Die Forderungen wurden nicht berücksichtigt. Die Verordnungsermächtigung ist aus Flexibilitätsgründen erforderlich.

Zu Absatz 2 Nr. 4 wurde eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet:

Die FHT Esslingen schlägt vor, als Namen der Fachhochschulen künftig die Bezeichnung „Hochschule [Ort]“ vorzusehen.

Die FH Karlsruhe und die Hochschulratsvorsitzenden aller FHen sowie der VdkL schlagen als Namen für die Fachhochschulen die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften [Ort]“ vor.

Die FH Ulm und die FH Ravensburg-Weingarten haben jeweils eine Änderung ihres Namens wegen inzwischen veränderter Kernkompetenzen vorgeschlagen.

Diese Vorschläge wurden insoweit berücksichtigt, als die Namensführung im Gesetz ebenfalls dereguliert wird. Künftig besteht der gesetzliche Name aus mindestens drei Angaben, nämlich der Bezeichnung „Hochschule“, dem Ort und mindestens einem ergänzenden Merkmal der profilbildenden Kernkompetenz. Dies ist in der Grundordnung zu regeln. Die darüber hinausgehenden Einzelvorschläge sind damit gegenstandslos.

Zu Absatz 3

Die beiden Kirchen schlagen vor, in Absatz 3 die Worte „gem. Art. 9 der Landesverfassung“ zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Nichtstaatliche Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft im Sinne des LHG sind nur die im Sinne von Art. 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

Zu Absatz 4

Die LRK und die Universität Tübingen verlangen eine Regelung, wonach staatliche Hochschulen nur durch Gesetz errichtet oder, soweit sie nicht durch die Landesverfassung geschützt sind, zusammengelegt oder aufgehoben werden können.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der bbw schlägt vor, die Worte „ausgenommen die Fachhochschulen nach § 69“ zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Universität Heidelberg erkennt in Absatz 1 eine Priorität der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten vor der Forschung und hält diese nicht mit dem Selbstverständnis der Universität für vereinbar. Ihre vorrangige Aufgabe sei vielmehr herausragende Forschung, auf deren Basis dann die Lehre aufzubauen habe.

Diese Ansicht wird in dieser Form nicht geteilt.

Der HPR fordert, die Weiterbildung des Personals in den Aufgabenkatalog der Hochschulen aufzunehmen.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt. Diese Aufgabe der Hochschulen folgt bereits aus der Verweisung in Abs. 1 Satz 7 auf § 2 Abs. 3 HRG.

Die KVD der Fachhochschulen fordert, die Bestimmung des bisherigen § 3 Abs. 4 FHG klarstellend beizubehalten.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt. Diese Aufgabe der Hochschulen folgt bereits aus der Verweisung in Abs. 1 Satz 7 auf § 2 Abs. 5 HRG.

Zu Absatz 1 Satz 3

Zu Nummer 1

Die LRK schlägt vor, folgenden Halbsatz anzufügen: „Insbesondere bilden sie den wissenschaftlichen Nachwuchs durch dessen möglichst frühe Teilnahme an Forschung und Lehre heran und vermitteln eine anwendungsorientierte Ausbildung für berufliche Tätigkeiten außerhalb des Wissenschaftsbereichs.“

Die Universität Tübingen fordert die Anfügung folgenden zweiten Halbsatzes: „Sie fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs.“

Auch der DHV bemängelt, dass in Nr. 1 jeglicher Ausbildungsbezug bzw. ein Hinweis auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses fehle.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Diese Aufgabenzuweisung folgt bereits aus der Verweisung in Abs. 1 Satz 7 auf § 2 Abs. 2 HRG.

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen weiter vor, folgenden neuen Satz 2 aufzunehmen: „Die Universitäten fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.“

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Durch die Verweisung in Satz 7 auf § 2 Abs. 5 HRG wird diese Aufgabenzuweisung vorgenommen.

Zu Nummer 2

Die LRK-PH weist darauf hin, dass die in Nr. 2 vorgesehene Beteiligung an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen nur bedingt möglich sei und auf Einschränkungen wegen der Leistungsfähigkeit der PHen insoweit verzichtet werden sollte.

Die PH Karlsruhe schlägt vor, Nr. 2 unter Angleichung der Bestimmungen für die Universitäten wie folgt zu erweitern: „Den Pädagogischen Hochschulen obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und zugehörigen Didaktiken.“

Die FH Schwäbisch Gmünd schlägt weiterhin vor, die Ergänzung aufzunehmen: „Insbesondere obliegt ihnen auch die Ausbildung der Lehrkräfte an Grundschulen, Hauptschulen usw.“

Die PH Weingarten schlägt vor, in Nr. 2 Satz 1 zu verdeutlichen, dass die Pädagogischen Hochschulen die Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschullehrer nicht ausbilden, sondern auf den Lehrberuf vorbereiten und zwar in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

Die PH Ludwigsburg, die PH Weingarten und die PH Heidelberg schlagen zu Nr. 2 Satz 2 vor, die Worte „in den Bereichen Schulpraxis, Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken“ zu streichen.

Den Vorschlägen und Anregungen wurde insoweit Rechnung getragen, als in der Begründung klargestellt wird, dass sich die Pädagogischen Hochschulen auch an der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und an beruflichen Schulen beteiligen können. Darüber hinaus wurde die Beschränkung auf die Bereiche Schulpraxis, Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken gestrichen.

Zu Nummer 3

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt vor, in Nr. 3 Satz 1 anstelle des Wortes „Kunsthochschulen“ die Worte „Kunst- und Musikhochschulen“ zu verwenden.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Der Begriff „Kunsthochschulen“ stellt einen Oberbegriff dar, der auch die Musikhochschulen umfasst.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt weiter vor, in Nr. 3 einen neuen Satz 3 anzufügen mit dem Inhalt: „Ihnen obliegt damit die Ausbildung der Lehrkräfte für das künstlerische Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Der Gesetzeswortlaut schließt die Ausbildung für das Lehramt mit ein.

Zu Nummer 4

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt vor, Nr. 4 Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „Studiengängen, u. a. das Studium eines wissenschaftlichen Beifaches für künstlerische Studiengänge an Kunsthochschulen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der bbw, vhw und hlb sprechen sich dafür aus, in Nr. 4 zweiter Halbsatz die Worte „im Rahmen ihrer Aufgaben“ zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Auch bei den Pädagogischen Hochschulen und bei den Kunsthochschulen ist der Forschungsauftrag auf die Aufgabenstellung der jeweiligen Hochschulart begrenzt.

Zu Satz 4

Die Universität Freiburg schlägt vor, in Satz 4 das Wort „Absolventen“ durch die Bezeichnung „Alumni“ zu ersetzen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Der deutsche Begriff ist gesetzessprachlich vorzugswürdig.

Zu Satz 5

Die RKF schlägt vor, Satz 5 dahingehend zu ergänzen, dass dies nicht ausschließt, dass andere Hochschulen neben den Universitäten entsprechende Qualifikationen vermitteln.

Diese Anregung wurde modifiziert aufgegriffen. In der Begründung zu Satz 5 wird dies nunmehr klargestellt.

Zu Satz 7

Die LAKoF FH BW schlägt vor, die Aufgabenzuweisung in Satz 7 um die Aufgaben aus § 4 Abs. 1 zu ergänzen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Personalverwaltung für die Medizinische Fakultät wird in § 3 Abs. 3 UKG geregelt.

Der DGB bemängelt, dass die Weiterbildung des Personals im Aufgabenkatalog der Hochschulen nicht aufgeführt sei.

Dieser Einwand ist unzutreffend. Durch die Verweisung in Satz 7 auf § 2 Abs. 3 gehört die Weiterbildung des Personals zu den Aufgaben der Hochschulen.

Zu Absatz 2

Die Universität Stuttgart schlägt vor, in Absatz 2 folgenden neuen Satz aufzunehmen: „Die Hochschulen fördern die Vereinbarkeit wissenschaftlicher und beruflicher Tätigkeit mit Familienpflichten.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt; dies ergibt sich - soweit notwendig - bereits aus verschiedenen Spezialvorschriften; im Übrigen vgl. Anhörungsergebnis zu § 29 Abs. 5.

Die Universität Tübingen schlägt zu Absatz 2 folgende Ergänzung vor: „Die allgemeine Studienberatung wird an den Universitäten durch zentrale Beratungsstellen wahrgenommen. Diese arbeiten mit den übrigen Hochschulen und Berufsakademien der Region sowie mit den für die Bildungs- und Berufsberatung und den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammen,“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Gesetz macht keine Vorgaben für die Organisation der Studienberatung; die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen obliegt den Hochschulen in eigener Verantwortung.

Zu Absatz 3

Die LRK, die LAKoF, die Universität Karlsruhe und die Frauenbeauftragte der PH Ludwigsburg schlagen vor, folgenden Satz neu in Absatz 3 aufzunehmen: „Die Hochschulen fördern die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher und beruflicher Tätigkeit mit Familienpflichten. Hierzu gehört auch die Einrichtung und/oder Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher und beruflicher Tätigkeit etwa durch eine Flexibilisierung der Arbeitszeit ist im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen möglich, die Durchführung obliegt der Hochschule. Die Betreuung der Kinder studierender Eltern gehört zur gesetzlichen Aufgabe der Hochschulen und wird von den Studentenwerken wahrgenommen.

Die Universität Karlsruhe schlägt vor, die Förderung der Studierenden in Absatz 3 auf die Mitglieder der Universität auszudehnen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Die MH Trossingen regt an, in § 2 Abs. 3 die Worte „freie Kunstausübung“ aufzunehmen, die Begriffe „künstlerisch“ und „wissenschaftlich“ durchgängig gleichrangig zu behandeln und in Satz 3 zusätzlich die gesundheitlichen Interessen der Studierenden aufzunehmen.

Der Grundrechtsschutz für die Kunstausübung wurde in § 3 Abs. 2 aufgenommen. Im Übrigen wurden die Vorschläge nicht berücksichtigt..

Zu Absatz 4

Die PH Weingarten weist darauf hin, dass in Absatz 4 wie im gesamten Gesetzentwurf im Übrigen anstelle des Technologietransfers auf den Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer verwiesen werden sollte.

Dieser Hinweis wurde nicht berücksichtigt, da er entbehrlich ist.

Die MH Trossingen schlägt vor, Abs. 4 Satz 1 um einen Hinweis auf Praktika zu ergänzen, die Teil bzw. Ergänzung des Studiums an einer Musikhochschule sind.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen statt der im Entwurf vorgesehenen Regelung folgenden Wortlaut vor: „Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich Hochschulen an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 105 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicherzustellen.“

Die Universität Karlsruhe hält die Regelung des Absatzes 5 für mehrdeutig und darüber hinaus das Kriterium in Satz 1 Nr. 3 für zu stark einschränkend.

Die FH Technik Esslingen schlägt vor, Satz 4 ersatzlos zu streichen.

Die KVD der Fachhochschulen schlägt vor, in Satz 4 anstelle der Prüfung durch den Rechnungshof die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vorzusehen.

Der DGB weist darauf hin, dass bei Outsourcing die berechtigten Interessen der Beschäftigten gewahrt werden müssten.

Diese Vorschläge und Bedenken wurden insoweit berücksichtigt, als Nr. 3 gestrichen wurde und in Satz 4 das Prüfungsrecht des Rechnungshofs bzgl. der Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen eingeschränkt wurde auf die Fälle, in denen der Hochschule die Mehrheit der Anteile gehört.

Zu Absatz 9 neu

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen einen neuen Absatz 9 vor, der die Förderung der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher und beruflicher Tätigkeit mit Familienpflichten beinhalten soll, sowie die Ermächtigung, Kinderbetreuungseinrichtungen, die zumindest zum Teil kostendeckend arbeiten müssten, zu betreiben.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, vgl. Anhörungsergebnisse zu Abs. 3 und zu § 29 Abs. 5.

Zu § 4

Die PH Weingarten wendet ein, dass die Regelungen einseitig auf Frauenförderung verengt seien, der Gender - Gedanke dagegen zu gering ausgedrückt wäre.

Die Einschätzung der PH Weingarten ist unzutreffend.

Der LFR fordert, Gender Mainstreaming als tragendes Leitprinzip verbindlich an zentraler Stelle zu verankern und nicht „isoliert“ in § 4.

Der Vorschlag des LFR wurde nicht berücksichtigt. Eine Wiederholung des im Frauenfördergesetz grundsätzlich verankerten Leitprinzips in allen Fachgesetzen ist weder rechtlich noch sachlich geboten.

Zu Absatz 1

Die Universität Stuttgart schlägt vor, in Satz 2 nach den Worten „wissenschaftliches Personal“ die Worte „und Studierende“ einzufügen. Nach Satz 1 sollte folgender Satz 2 neu eingefügt werden: „Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert. Ein Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft.“

Der DGB sowie der VBWW sprechen sich für einen Zugang der Gleichstellungsbeauftragten zu den zentralen Gremien wie Vorstand, Aufsichtsrat und Fakultätsvorstand, aus. Darüber hinaus vermisst der DGB die Aufnahme des „Gender Mainstreaming“ als Leitprinzip.

Die Frauenbeauftragte der PH Freiburg schlägt für Absatz 1 folgenden Text vor:
„Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Hochschulen stellen jeweils für fünf Jahre Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal auf, die Ziel- und Zeitvorgaben enthalten und auch Maßnahmen für Studierende umfassen sollen.“

Der LFR fordert die Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes auch für wissenschaftlich Beschäftigte und Studierende, soweit LHG keine Regelung trifft oder dessen Regelungen weniger weit reichend sind.

Die LaKoF FH schlägt eine Erläuterung in der Begründung vor, ob das Chancengleichheitsgesetz stets dann gelte, wenn es keine Spezialregelung im Landeshochschulgesetz gebe.
Die LaKoF FH schlägt folgende Ergänzung von Satz 1 vor: „und fördern die Vereinbarkeit von Familienpflichten mit Studium, wissenschaftlicher und beruflicher Tätigkeit.“

Die LaKoF FH sowie die Universität Stuttgart schlagen folgenden Satz 2 neu vor: „Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert. Ein Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft."

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches für Gleichstellungspläne auf Studierende erfolgt nicht. Studierende werden nicht auf Haushaltsstellen geführt. Die Regelungen im Landeshochschulgesetz sind als lex specialis abschließend und damit ein Rückgriff auf das Frauenfördergesetz ausgeschlossen. Die geforderten Ziele sind Inhalt des den Frauenförderplan beinhaltenden Struktur- und Entwicklungsplanes und müssen dort festgelegt werden. Das vermisste Leitprinzip findet sich in § 4 Abs. 1 Satz 1. Eine Amtsmitgliedschaft der Gleichstellungsbeauftragten in den zentralen Organen ist nicht vorgesehen. Die strategischen und operativen Verantwortlichkeiten der zentralen Hochschulorgane müssen uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Zu Absatz 2

Die FR-VV der Universität Tübingen fordert eine Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten von lediglich zwei Jahren.

Die Universität Ulm schlägt eine Verkürzung der Amtszeit auf zwei Jahre sowie eine Anpassung der Bezeichnung im Falle eines männlichen Gleichstellungsbeauftragten vor.

Von den LaKoF's und der LRK Uni wird gefordert, die Amtsperiode nicht von zwei auf vier Jahre zu erhöhen. Weiterhin wird von der LakoF Uni die Streichung der Worte: „und bis zu drei Stellvertreterinnen" gefordert.

Nach Meinung der Universität Konstanz sei die Festlegung auf „in der Regel" weibliche Gleichstellungsbeauftragte verfehlt. Die LaKoF Uni fordert in Satz 3 die Streichung der Worte „die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge".

Auch die Universitäten Freiburg, Konstanz, Stuttgart und Tübingen fordern eine Verkürzung der Amtszeit auf zwei Jahre, alternativ die Ermächtigung, dass die Grundordnung eine abweichende Amtszeit festlegen könne.

Die FR-VV der Universität Tübingen fordert eine Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten von lediglich zwei Jahren.

Diesen Vorschlägen wurde in soweit Rechnung getragen, als nunmehr die Grundordnung eine Dauer der Amtszeit zwischen zwei und vier Jahren festzulegen hat. Im Übrigen soll es in Ausnahmefällen möglich sein, auch männliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Zur Sicherung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten wurde auf Detailregelungen insoweit ausnahmsweise nicht verzichtet, als entsprechendes bereits bisher gesetzlich geregelt war.

Zu Absatz 3

Die Universität Stuttgart schlägt folgenden Satz vor: „Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten in Vorstand und Aufsichtsrat ist sicherzustellen."

Nach Auffassung des LFR ist die Gleichstellungsbeauftragte mit umfassenden Mitwirkungsrechten auszustatten (Fakultätsvorstand, Vorstand und Aufsichtsrat) und die Funktion als „zulagefähig" analog zum Amt des Dekans zu verankern.

Die Universität Konstanz schlägt die Streichung von Satz 2 vor.

Die LaKoF FH schlägt folgenden Satz 2 neu vor: „Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Hochschulleitung bei der Umsetzung des Gender Mainstreaming Prinzips. Sie soll dazu als Expertin zu Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat geladen werden."

Die LaKoF Uni unterstützt die Neufassung von Satz 2 Halbsatz 1, schlägt aber stattdessen folgende Ergänzung vor: „Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auch an Sitzungen des Fakultätsvorstands, des Vorstands und des Aufsichtsrates teil."

Die LaKoF Uni fordert die Aufnahme folgenden neuen Satzes: „Sie ist frühzeitig zu beteiligen, so dass sie an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen kann.“

Die LaKoF Uni fordert für Satz 3 folgende Fassung: „Sie ist an Stellenbesetzungen zu beteiligen.“

Diese Vorschläge wurden insoweit berücksichtigt, als in Absatz 3 Satz 4 eine generelle Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen vorgesehen ist, wenn es um Bereiche mit geringer Repräsentanz von Frauen geht und soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen und soweit nicht an der Personalentscheidung mindestens eine weibliche Person beteiligt ist. Eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten am Gender Mainstreaming Prozess ist durch § 4 Abs. 3 Satz 1 gewährleistet. Eine generelle Sitzungsteilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fakultätsvorstandes, des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist nicht vorgesehen. In der Gesetzesbegründung wird jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat in ihrer Geschäftsordnung die Art der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten eigenverantwortlich regeln können.

Zu Absatz 4

Die LaKoF Uni fordert folgenden Satz 1 neu: „Für Fälle sexueller Diskriminierung richtet der Senat eine Kommission ein. Die Gleichstellungsbeauftragte ist Mitglied dieser Kommission.“

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Eine zusätzliche Detailregelung widerspräche der Intention zur Deregulierung. In der Gesetzesbegründung wurde jedoch auf die Regelungen und die generelle Bedeutung des Beschäftigtenschutzgesetzes hingewiesen.

Zu Absatz 5

Die LaKoF Uni schlägt die Ersetzung des Wortes „rechtzeitig“ durch „frühzeitig“ vor.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die LaKoF FH schlägt folgenden Satz 2 vor: „Hält die Gleichstellungsbeauftragte Beschlüsse oder Maßnahmen von Organen, Gremien oder Amtsträgern für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen für Chancengleichheiten für Frauen und Männer nicht vertretbar, so hat sie diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten und zu beteiligen."

Die LaKoF Uni schlägt hierfür einen eigenen Absatz 7 vor.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Gewährung eines solchen Veto-Rechtes für die Gleichstellungsbeauftragte würde nicht nur zu deren erheblicher zeitlicher Beanspruchung führen, sondern auch dem Anliegen der Deregulierung widersprechen und zusätzlich die Gefahr der Verschleppung von Entscheidungen der Führungsorgane in sich bergen.

Zu Absatz 6

Die LaKoF's fordern ein generelles Veto-Recht für die Gleichstellungsbeauftragte.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 8 neu

Die LaKoF FH schlägt folgenden Absatz 8 vor, der zugleich § 11 Abs. 7 ersetzen soll: „Frauen und Männer führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der ihres Geschlecht entsprechenden Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln."

Die LaKoF Uni schlägt stattdessen einen neuen § 4 b) vor.

Diese Vorschläge wurden insoweit berücksichtigt, als in § 11 Abs. 7 der Anwendungsbereich auf Männer und Frauen in der Weise ausgedehnt wird, dass Frauen künftig die entsprechenden Bezeichnungen in der ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform führen müssen. § 77 Abs. 8 wurde gleich lautend gefasst.

Zu § 5

Zu der Bestimmung des § 5 wurden verschiedene Vorschläge gemacht, die dazu führten, dass Absatz 3 Satz 1 als neuer Satz 4 in Absatz 1 eingefügt und Absatz 3 Satz 2 als neuer Satz 3 in Absatz 2 eingefügt wurde.

Zu Absatz 1

Die Universität Karlsruhe lehnt die hochschulartübergreifende Evaluation nach Satz 2 ab, da sie dadurch die berechtigten Unterschiede zwischen den spezifischen Hochschularten verwischt sieht.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Hochschulartübergreifende Evaluationen sind sinnvoll. Das Nähere ist eine Frage der Ausgestaltung der Evaluation im Einzelfall.

Der DHV wendet sich gegen die in Satz 3 geregelten Fremdevaluationen, da seiner Ansicht nach Wissenschaft nur durch Wissenschaftler bewertet werden könne.

Dieser Einwand überzeugt nicht. Es ist eine Frage der Ausgestaltung der Fremdevaluationen, ob und inwieweit bei diesen Wissenschaftler oder andere Sachkundige beteiligt sind.

Die Universität Karlsruhe vertritt die Ansicht, dass die Berichtspflicht nach Absatz 1 Satz 4 den Charakter der Eigenevaluation verändere und darüber hinaus den Vereinbarungen des Evaluationsverbundes mit Kaiserslautern und Darmstadt widerspreche.

Diese Kritik wird nicht geteilt. Die Berichtspflicht ist Bestandteil jeder Evaluation und von daher nicht verzichtbar.

Zu Absatz 2

Der LfD weist zu Satz 1 darauf hin, dass diese Regelung nur die Datenerhebung erfasse, nicht aber andere Verarbeitungsformen, wie etwa die Übermittlung.

Der Vorschlag wurde berücksichtigt, indem auch die „weiteren Datenverarbeitungen“ in das Gesetz aufgenommen wurden.

Zu Satz 2 weist der LfD darauf hin, dass diese Regelung bei Fremdevaluationen zu kurz greifen könne, da die Verpflichtung nur gegenüber der Hochschule bestehe.

Eine Änderung des Gesetzes ist nicht nötig, da im Regelfall eine Datenverarbeitung im Auftrag vorliegen wird.

ZENDAS schlägt vor, die Verweisung in Satz 4 auf § 13 Abs. 9 zu streichen und stattdessen in § 12 zu übernehmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da es andernfalls zu einer unnötigen Doppelung der Norm käme, die sich lediglich im Verweisungsziel unterscheidet.

Der HPR verlangt eine Begrenzung der Satzungsermächtigung für Veröffentlichungen außerhalb der hochschulinternen Öffentlichkeit.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Ermächtigung ist hinreichend bestimmt und von den Hochschulen in eigener Verantwortung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze auszufüllen.

Der DGB sieht eine erhebliche Gefahr für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der wissenschaftlichen Beschäftigten bei einer hochschulexternen Veröffentlichung der Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen.

Der DHV spricht sich ebenfalls gegen die Veröffentlichung aus.

Diese Einwände sind unbegründet, da das Transparenzgebot wesentliche Grundlage für die Qualitätssicherung akademischer Lehre an öffentlichen Hochschulen ist. Umfang und Grenzen der zu veröffentlichenden Daten sind in der Satzung nach Abs. 2 Satz 4 zu bestimmen, was in der Begründung ausführlich klargestellt wird. Auch insoweit findet das allgemeine Datenschutzrecht zum Schutz der Betroffenen Anwendung.

Zu Absatz 3

Der LfD wirft zu Absatz 3 Satz 2 die Frage auf, ob die restriktiven Vorgaben nur für Lehrevaluationen gelten sollen oder ob bei allen Evaluationen eine Befragung der Studierenden vorgesehen sei.

Dieser Hinweis wurde aufgegriffen. In der Neufassung des Absatzes 2 Satz 3 wird klargestellt, dass dies für alle Arten der Beteiligung Studierender gilt.

ZENDAS schlägt vor, in Absatz 3 folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „Eine Auskunftspflicht der Studierenden besteht nicht.“

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Im Gesetz bleibt offen, in welcher Form die Studierenden zu beteiligen sind. Damit besteht ausreichend Spielraum.

Der bbw fordert die Aufnahme der Regelung des § 125 a Abs. 4 Sätze 3 und 4 UG hinsichtlich der Pflicht zur Erörterung der Ergebnisse mit den Betroffenen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, da Derartiges jeder Evaluation immanent ist.

Die Universität Karlsruhe schlägt eine Einschränkung des Satzes 3 vor mit dem Ziel, dass nur die betroffenen Studierenden bei Vorlesungsevaluationen mitwirken können.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich insoweit um eine Selbstverständlichkeit.

Die Universität Tübingen schlägt vor, Absatz 3 um einen Satz zu ergänzen, wonach die Evaluationsergebnisse den Fakultätsangehörigen, insbesondere den Studierenden, bekannt zu machen seien.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Die Hochschulen können Derartiges im Rahmen des Datenschutzrechts in ihren Satzungen nach Absatz 2 Satz 4 selbstständig regeln.

Zu Absatz 4 neu

Die Universität Tübingen schlägt folgenden neuen Absatz 4 vor: „Die Studienkommission ergreift auf Grundlage der Evaluationsergebnisse Maßnahmen für die Verbesserung der Lehre.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Diese Verpflichtung ergibt sich im Wesentlichen aus § 26 Abs. 3.

Die FR-VV der Universität Tübingen hält die im Gesetz vorgesehenen Regelungen zu Evaluationen für nicht ausreichend, da das in den 17 Thesen gesetzte Ziel so nicht erreicht werden könne, und fordert weit reichendere Regelungen zu treffen.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die vorgesehenen Regelungen stellen einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den mit der Evaluation befassten Gremien und Organen der Hochschule einerseits und den Betroffenen andererseits dar.

Die FR-VV der Universität Tübingen fordert weiter, den Satz: „Die Evaluationsergebnisse sind den Fakultätsangehörigen und Evaluierten vollständig bekannt zu machen.“ einzufügen.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Eine vollständige Bekanntmachung ist schon datenschutzrechtlich bedenklich.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt weiterhin einen neuen Absatz vor mit folgendem Wortlaut: „Der Studiendekan und die Studienkommission laden die Evaluierten

und finden gemeinsam Maßnahmen, die Lehre zu verbessern. Die Studienkommission kann zur Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen auffordern. Um die Qualität der Lehre zu sichern, müssen negativ bewertete Veranstaltungen wiederholt evaluiert werden.“

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Verpflichtung ergibt sich im Wesentlichen bereits aus § 26 Abs. 3. Die Einzelheiten haben die Hochschulen in den von ihnen zu erlassenden Satzungen nach Absatz 2 Satz 4 zu regeln.

Die Erzdiözese Freiburg sowie die Diözese Rottenburg-Stuttgart schlagen vor, folgenden neuen Absatz anzufügen: „Eine Evaluation theologischer und religionspädagogischer Studiengänge bzw. Einrichtungen darf nur nach von diesen selbst festgesetzten und von der zuständigen Kirchenleitung genehmigten Kriterien erfolgen. Bei der Eigenevaluation einer Hochschule hat die Evaluation der theologischen und religionspädagogischen Studiengänge bzw. Einrichtungen durch Angehörige dieser Einrichtung selbst zu erfolgen. Eine Fremdevaluation theologischer und religionspädagogischer Einrichtungen ist nur durch kirchliche oder von der zuständigen Kirchenleitung approbierte Einrichtungen zulässig. Über das Ergebnis der Evaluation ist die zuständige Kirchenleitung zu unterrichten.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine Sonderbestimmung für die Evaluation theologischer und religionspädagogischer Studiengänge bzw. Einrichtungen ist mit dem Deregulierungsgedanken nicht vereinbar. Die Hochschulen können Derartiges im Rahmen ihrer Satzungen nach Abs. 2 Satz 4 berücksichtigen. Im Übrigen haben die Hochschulen hierbei die kirchenvertraglichen Verpflichtungen zu berücksichtigen und unterliegen insoweit der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die LRK, die Universität Stuttgart, die Universität Heidelberg, die PH Heidelberg sowie die KVD der Fachhochschulen und die FH Karlsruhe lehnen die fachaufsichtliche Bestimmung in Satz 3 ab.

Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 34 Abs. 1 Satz 3 UG.

Der bbw schlägt vor, eine gesetzliche Regelung aufzunehmen, die den Hochschulen die Möglichkeit zur Bildung von Zweckverbänden in Anlehnung an die entsprechende Möglichkeit bei Kommunen gibt.

Die Auffassung, dass Derartiges einer eigenständigen gesetzlichen Regelung bedarf, wird geteilt. Die Umsetzung des Vorschlags bleibt abhängig von der weiteren Entwicklung der Hochschullandschaft in Baden-Württemberg einer späteren Regelung vorbehalten.

Zu Absatz 4

Die LRK schlägt vor, in Satz 1 die Worte „durch die Vorstände der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Senate und der Aufsichtsräte“ sowie Satz 3 insgesamt zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Die Universität Konstanz schlägt vor, in Satz 1 das Wort „zentrale“ zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Der LVI bemängelt, dass die Zusammenarbeit über Hochschulgrenzen hinweg zwar ermöglicht, nicht aber explizit gefördert und gefordert werde.

Diese Auffassungen werden nicht geteilt. Die Verpflichtung zum Zusammenwirken ergibt sich bereits aus Absatz 1 Satz 1.

Die RKF schlägt die Einführung einer Optionsklausel zur Bildung neuer Organe auch für mehrere Hochschulen vor, das § 6 Abs. 4 insoweit nicht weit genug gehe.

Der bbw fordert, dass die Hochschulen über die gesetzlich vorgesehenen Kooperationsformen hinaus in Anlehnung an die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten auch Zweckverbände bilden können sollten.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Eine durch Satzung auszufüllende Optionsklausel reicht hierfür nicht aus, es bedürfte hierzu vielmehr mindestens einer konkreten gesetzlichen Regelung über die zu bildenden Organe und der Aufgaben. Insofern ist es konsequent, eine durch Gesetz auszufüllende Optionsklausel vorzusehen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die LRK und die Universität Heidelberg schlagen eine redaktionelle Änderung dahingehend vor, dass auf die vorgehaltenen anstelle der anstrebten Studienanfängerplätze abzustellen sei.

Dieser Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Es geht um die künftig geplante Zahl der Studienanfängerplätze, nicht um die jeweils gegenwärtig tatsächlich vorgehaltene Plätze.

Die Universität Karlsruhe hält die rechtliche Bedeutung des Satzes 4 angesichts des derzeitigen Kapazitätsrechts für unklar.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt.

Zu Absatz 2

Die Universität Stuttgart hält die Forderung nach einem regional ausgewogenen Angebot in Forschung und Lehre für eine Autonomiestörung der Hochschulen.

Diese Ansicht wird nicht geteilt und verkennt die Verantwortung des Landes für das baden-württembergische Hochschulsystem sowie für die dafür eingesetzten öffentlichen Mittel.

Die MH Freiburg spricht sich für den Verzicht auf das Genehmigungserfordernis der Struktur- und Entwicklungspläne in Satz 2 aus.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Zur Ermöglichung einer landesweiten Koordination der Angebote der Hochschulen ist ein Genehmigungsvorbehalt erforderlich.

Die LRK und die Universität Heidelberg schlagen eine Ergänzung von Satz 3 dahingehend vor, dass die Ziele und Vorgaben des Landes rechtzeitig zuvor bekannt gegeben werden müssen.

Auch die KVD der Fachhochschulen weist darauf hin, dass die Ziele des Landes politischer Natur seien und dem Wahlrhythmus unterworfen und von daher nicht deckungsgleich mit qualitativen Zielen der Hochschulen.

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als in der Begründung durch eine Verweisung die Ziele des Landes klargestellt werden. Darüber hinaus wurde dieser Vorschlag nicht berücksichtigt, da es keine vorherige Landesplanung gibt, sondern sich diese im Rahmen der Befassung mit den Hochschulplänen entwickelt. Zur landesweiten Koordinierung der Angebote der Hochschulen ist der Genehmigungsvorbehalt erforderlich.

Der LVI regt an, die Struktur- und Entwicklungspläne zu veröffentlichen.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Hochschulen, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls sie ihre Struktur- und Entwicklungspläne veröffentlichen.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Der DGB schlägt die Streichung von Satz 2 vor, um eine Verschlechterung der tariflichen und sozialen Absicherung der Beschäftigten der Hochschulen zu vermeiden.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die PH Weingarten und die FH Heilbronn fordern die Beibehaltung der Möglichkeit, dass Hochschulen auf Antrag das Recht verliehen wird, anstelle des kleinen Landeswappens ein anderes Wappen zu führen.

Dieser Vorschlag wurde in der Weise berücksichtigt, dass Absatz 3 ein neuer Satz 3 angefügt wurde, wonach das Wissenschaftsministerium den Hochschulen das Recht verleihen kann, abweichend von Satz 1 ein anderes Wappen zu führen.

Zu Absatz 4

Die LRK und die Universität Konstanz schlagen vor, Absatz 4 wie folgt neu zu fassen: „Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung kann zur Weiterentwicklung von Organisationsmodellen und Steuerungssystemen, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Entscheidungsprozessen sowie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, vor allem aber zur Profilbildung, von den Regelungen dieses Gesetzes abweichen. Sie bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“

Für eine Optionsklausel sprechen sich auch die Universitäten Heidelberg, Karlsruhe, Ulm, die LRK-PH, die PH Heidelberg, Karlsruhe, Schwäbisch-Gmünd und Weingarten sowie der DGB aus.

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als in Absatz 1 ein neuer Satz 3 eingefügt wird, dem zufolge die Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle zu den dort genannten Zwecken durch Gesetz zugelassen werden kann. Eine darüber hinausgehende gesonderte Optionsklausel für abweichende Organisations- und Verfahrensregelungen wird dagegen nicht aufgenommen, da das Gesetz bereits ein hohes Maß an Organisationsfreiheit durch zahlreiche Grundordnungsoptionen in Einzelvorschriften gewährt.

Zu Absatz 6

Die LAKoF und die Frauenbeauftragte der PH Ludwigsburg sprechen sich für die verbindliche Vorgabe der geschlechtsneutralen Formulierung von Satzungen und Ordnungen aus.

Die Universität Stuttgart schlägt vor, dies in einem neuen Absatz 7 zu regeln.

Diese Vorschläge wurden insoweit berücksichtigt, als in der Begründung klargestellt wurde, dass die Satzungsautonomie auch die Verantwortung für die sprachliche und redaktionelle Gestaltung von Satzungen umfasst, was auch die geschlechtsneutrale Formulierung beinhaltet.

Zu Absatz 7

Die Universität Stuttgart schlägt vor, einen neuen Absatz 7 anzufügen, wonach Satzungen und Ordnungen in geschlechtsneutraler Sprache abzufassen sind.

Dieser Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Derartiges ergibt sich bereits aus allgemeinen Vorgaben.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Universität Konstanz schlägt vor, Satz 1 wie folgt neu zu fassen: „Mitglieder der Hochschule sind die nicht nur vorübergehend oder gastweise in einem Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule Tätigen.“ und Satz 2 zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 36 Abs. 1 HRG.

Die MH Trossingen spricht sich für eine Ergänzung von Satz 2 aus mit dem Ziel, dass Mitglieder Hochschule auch die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen sind.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die Universität Heidelberg regt zur Klarstellung die Ergänzung an, dass die Amtsmitgliedschaft der Wahlmitgliedschaft in Gremien vorgehe.

Diese Anregung wird nicht aufgegriffen. Die Inkompatibilität einer gleichzeitigen Wahl- und Amtsmitgliedschaft wird durch Abs. 3 Satz 2 ausgeschlossen. Das Nähere bleibt einer Grundordnungsregelung überlassen.

Zu Absatz 4

Die Universität Karlsruhe hält die dogmatische Einordnung der Angehörigen für unklar, da eine Universität eine Körperschaft und keine Anstalt sei.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die Einordnung ist rechtlich hinreichend klar.

Der HPR kritisiert, dass die Regelung der Hochschulangehörigkeit einer Regelung in der Grundordnung überlassen wird.

Diese Auffassung verkennt die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt folgenden Wortlaut für Absatz 4 vor: „Die Angehörigen der Hochschule sind nicht wahlberechtigt, ihre Möglichkeiten zur Teilnahme an der Selbstverwaltung regelt die Grundordnung.“

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Die Wahlberechtigung der Mitglieder liegt in der Eigenverantwortung der Hochschule und ist daher in der Grundordnung zu regeln.

Zu Absatz 7

Die Universität Karlsruhe regt an, die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anrechnung von Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung auf die Berechnung der Prüfungsfristen dem Prüfungsausschuss anstelle dem Vorstandsvorsitzenden zu übertragen.

Die Universität Konstanz schlägt vor, die Entscheidungszuständigkeit dem für die Lehre zuständigen Vorstandsmitglied zu übertragen.

Die Universität Heidelberg schlägt eine automatische Anrechnung von bis zu zwei Semestern vor.

Die Anregungen wurde nicht aufgegriffen. Die Entscheidungszuständigkeit verbleibt beim Vorstandsvorsitzenden, der die größere Sachnähe bei der Beurteilung der Mitwirkung des Studierenden in der Selbstverwaltung hat.

Die KVD der Fachhochschulen und der bbw schlagen vor, die Bestimmung aus systematischen Gründen in § 34 aufzunehmen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt. Die Bestimmung wurde als neuer Absatz 4 in § 34 eingefügt.

Zu Absatz 8

Der bbw schlägt vor, das MWK zu ermächtigen, eine Wahlordnung für alle Hochschulen zu erlassen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Derartiges wäre mit der durch das Gesetz eingeräumten Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen nicht zu vereinbaren.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Universitäten Karlsruhe und Ulm schlagen vor, den Begriff „Gremium“ näher zu definieren.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die gesetzliche Regelung ist hinreichend klar.

Die Universität Heidelberg schlägt vor, anstelle des Begriffs „sonstige Mitarbeiter“ den Ausdruck „Mitarbeiter im technischen Dienst oder im Verwaltungsdienst“ zu verwenden. Auch der DGB fordert eine andere Begrifflichkeit.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Begrifflichkeit entspricht § 37 Abs. 1 HRG.

Der HPR schlägt zu Absatz 1 sowie zu § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 vor, im Gesetz eine klarere Vorgabe aufzunehmen, die die Repräsentanz der Mitarbeitergruppe der nicht wissenschaftlichen Beschäftigten in den Gremien sicherstellt.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der DHV spricht sich unter Hinweis auf das Normenkontrollverfahren vor dem BVerfG gegen das 5. HRGÄndG (Az.: 2 BvF 2/02) gegen die Zuordnung der Juniorprofessoren zur Gruppe der Hochschullehrer aus.

Diesem Hinweis wurde nicht entsprochen, da das BVerfG in seiner Entscheidung vom 27. Juli 2004 diese Zuordnung verfassungsrechtlich nicht beanstandet hat.

Zu Absatz 2

Die LRK und die Universitäten Tübingen und Heidelberg schlagen folgenden neuen Satz 3 vor: „Die Amtsmitgliedschaft geht der Wahlmitgliedschaft vor.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Dies ist in der Grundordnung zu regeln.

Die Universität Karlsruhe bezweifelt, dass eine gleichberechtigte Besetzung von Männern und Frauen auf Grund der tatsächlichen personellen Situation erreicht werden kann. Auch der bbw, der vhw und der hlb haben Bedenken, wie dies verwirklicht werden kann.

Zu Absatz 4

Der bbw, vhw und der hlb schlagen vor, dass der Senat sowie der Fakultätsrat in der Regel hochschulöffentlich tagen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 112 Abs. 1 bis 3 UG, welches sich bewährt hat.

Zu Absatz 6

Die Universität Tübingen und die FR-VV der Universität Tübingen schlagen vor, die fakultative Stellvertreterregelung in Satz 2 in eine obligatorische zu ändern.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Dies ist von den Hochschulen eigenverantwortlich in der jeweiligen Wahlordnung zu regeln.

Die Universität Konstanz schlägt vor, die Vertretung von Wahlmitgliedern anstelle einer Regelung in der Wahlordnung einer Regelung in der Grundordnung zu überlassen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich um einen Gegenstand der typischerweise in der Wahlordnung zu regeln ist und keiner Regelung in der zustimmungspflichtigen Grundordnung bedarf.

Zu Absatz 7

Die FH Technik Esslingen schlägt vor, den Beginn des Studienjahres in Satz 1 generell einer Grundordnungsregelung zu überlassen.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, den Amtszeitbeginn bei einer Einteilung des Studienjahres in Trimester in Satz 1 2. Halbsatz zu streichen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Der Beginn der Amtszeit ist gesetzlich eindeutig zu regeln.

Zu § 11

Die Universität Heidelberg schlägt vor, das Stellenprinzip aufzugeben.

Dieser Vorschlag konnte nicht berücksichtigt werden. Im Hochschulgesetz sind hierzu keine Festlegungen getroffen; es handelt sich bei der Stellenbewirtschaftung ausschließlich um haushaltsrechtliche Vorgaben, die im Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes sowie in der LHO geregelt sind.

Zu Absatz 3

Die Universität Karlsruhe ist der Ansicht, dass das Vorschlagsrecht in Satz 3 zu schwach ausgestaltet sei.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt.

Die KVD der Fachhochschulen fordert, das Vorschlagsrecht im Rahmen von Satz 1 2. Halbsatz dem Vorstand einzuräumen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg schlägt vor, dass wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, im Auftrage der Medizinischen Fakultät durch das Universitätsklinikum eingestellt werden sollten.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Es handelt sich um Mitarbeiter des Klinikums, die damit auch vom Klinikum einzustellen sind.

Zu Absatz 5

Die Universität Karlsruhe und der DGB schlagen vor, die Dienstvorgesetzteneigenschaft über die übrigen Beamten im Sinne des Satz 3 dem „Kanzler“ und nicht dem Vorstandsvorsitzenden zu übertragen.

Die KVD der Fachhochschulen und der bbw sprechen sich ebenfalls dafür aus, dass Dienstvorgesetzter für das nicht wissenschaftliche Personal das Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sein soll.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Zusammenführung der alleinigen Personalverantwortung in der Person des Vorstandsvorsitzenden ist Folge dessen erweiterten Kompetenzspektrums und dient der Stärkung dessen Position. Hiervon abweichende Vorschläge sind mit der gesetzgeberischen Zielsetzung nicht zu vereinbaren.

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen die Aufnahme einer neuen Regelung vor, mit dem Ziel, dass der „Rektor“ bestimmte Befugnisse als Disziplinarvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des „Rektorats“ übertragen kann.

Die Universität Karlsruhe spricht sich dafür aus, dass Dienstvorgesetzter über das administrative Personal der „Kanzler“ sein soll.

Die Universität Konstanz schlägt die Ergänzung vor, dass der Vorstandsvorsitzende seine Befugnis ganz oder teilweise auf das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied übertragen kann.

Der HPR spricht sich gegen die vorgesehene Änderung aus und fordert, dass Dienstvorgesetzter für die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen (nicht wissenschaftlichen) Dienstes das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sein soll.

Diese Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Sie würden zu einer Schwächung des Vorstandsvorsitzenden führen, was mit der gesetzgeberischen Zielsetzung nicht zu vereinbaren ist.

Zu Absatz 6

Der vhw, der hlb und der bbw schlagen vor, die Regelung des Satzes 1 generell auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule auszudehnen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es besteht keine Regelungslücke (vgl. insbes. § 45 Abs. 5).

Zu Absatz 7

Die Universität Stuttgart schlägt folgende Formulierung vor: „Männer und Frauen führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden Sprachform."

Die Frauenbeauftragte der PH Ludwigsburg unterbreitet einen ähnlichen Vorschlag.

Diese Vorschläge wurden insoweit berücksichtigt, als die bisherige Regelung von § 3 c Satz 1 UG verallgemeinert und auch auf Männer ausgedehnt wurde.

Zu § 12

Zu Absatz 4

Der HPR fordert, zumindest in der Begründung zu Absatz 4 sowie in der zu § 13 Abs. 8 klar zu stellen, dass das Informationssystem nur aggregierte und anonymisierte Daten und somit keine Einzelangaben über Personen der Hochschule enthalten dürfe. Der HPR und auch der DGB befürchten, dass der Einsatz von Chipkarten zur Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten missbraucht werden könne.

Diese Befürchtung wird nicht geteilt. Datenschutzrechtlich dürfen die Daten nur zu den im Gesetz ausdrücklich genannten Zeiten verwendet werden.

ZENDAS regt zu Absatz 4 redaktionelle Änderungen an.

Diese Änderungen wurden berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Der LfD, ZENDAS sowie der DGB bemängeln die Begründung für die Ausdehnung des Personenkreises auf sämtliche Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bzw. lehnen dies ganz ab.

Aufgrund der Einwendungen wurde der Gesetzestext dahingehend geändert, dass solche Veröffentlichungen insoweit zulässig sind, wie die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Die darüber hinausgehenden Vorschläge wurden abgelehnt, da dies eine Rückkehr zum bisherigen Rechtszustand, der sich nicht uneingeschränkt bewährt hat, bedeuten würde.

Der bbw regt die Klarstellung an, dass die Veröffentlichungspflicht sich nur auf die dienstlichen Anschlüsse bezieht.

Dieser Vorschlag wird als überflüssig abgelehnt.

ZENDAS schlägt einen neuen Satz 4 vor, wonach die Einwilligung der Betroffenen auch auf elektronischem Wege eingeholt werden kann.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Soweit überhaupt eine Einwilligung erforderlich ist, enthält das Landesdatenschutzgesetz eine entsprechende Regelung für die Einholung in elektronischer Form.

Zu Absatz 7 neu

Die LRK schlägt einen neuen Absatz 7 vor, wonach die Hochschulen für Zwecke der internen Kommunikation eine Kommunikationsdatenbank betreiben können, für deren Betrieb auch auf Daten, die für andere Zwecke gespeichert wurden, zurückgegriffen werden kann.

Dieser Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Eine objektbezogene Sonderregelung für eine bestimmte Datenbank ist nicht erforderlich. Das bereichsspezifische und das allgemeine Datenschutzrecht stellen ausreichende Grundlagen für die derzeitige Nutzung von Daten zu anderen Zwecken dar.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Die beiden Diözesen geben zu erwägen, die theologischen und religionspädagogischen Studiengänge und Einrichtungen vom Auftrag zur Einwerbung von Drittmitteln auszunehmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Adressat der gesetzlichen Regelung ist nicht die einzelne Fakultät, sondern die Hochschule als Ganzes.

Der Hochschulrat der MH Trossingen gibt zu bedenken, dass eine Musikhochschule in der Regel kein Kapital erwirtschaften könne, da eine Vergleichbarkeit mit Technischen Universitäten bzw. Fachhochschulen nicht gegeben wäre.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, weshalb Musikhochschulen keine Drittmittel einwerben können sollten.

Zu Absatz 2

Die MH Freiburg fordert, die Eingriffsrechte des Wissenschaftsministeriums zu minimieren.

Die KVD der Fachhochschulen fordert, dass die Hochschulen selbst darüber entscheiden könnten, welche der Hinweise des Rechnungshofs sie übernähmen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, da sie der staatlichen Verantwortung für die öffentlichen Mittel zuwiderlaufen.

Die Universität Ulm fordert eine gesetzliche Definition des Begriffs „Hochschulvertrag“ in Satz 2. Es sollte dabei deutlich werden, dass darunter nur der Vertrag zwischen Hochschulen und Wissenschaftsministerium über die staatliche Finanzierung gemeint sei und nicht Verträge „der Hochschulen“ oder von Hochschulen untereinander.

Der LVI weist darauf hin, dass sich im Gesetzesentwurf keine Angaben über genaue Ausgestaltung oder die Festlegung einer Gewichtung der innerhalb der Hochschulverträge vorgesehenen Finanzinstrumente fänden, ebenso wenig das Ziel, Aufstellungsunterschiede auszugleichen.

Der DGB weist darauf hin, dass mit den neuen Finanzierungsinstrumenten keine Außensteuerung der Hochschulen durch Wissenschaftsministerium oder Parlament erfolgen dürfe.

Die Universität Stuttgart lehnt Hochschulverträge als Finanzierungsinstrument ab, solange die damit verbundenen Ziele nicht definiert seien.

Nach Auffassung der Universität Karlsruhe sei das Verhältnis von Zielvereinbarung zu Hochschulvertrag unklar.

Nach Auffassung der Universität Tübingen müssten die Zielvereinbarungen erkennen lassen, wie die übergreifenden Interessen des Landes vom Ministerium definiert und durchgesetzt werden sollen. Die Vereinbarungen müssten im Interesse der Autonomie frei von anordnenden Elementen sein. Die in den Hochschulverträgen zu berücksichtigenden „Leistungs- und Belastungskriterien“ sollten nochmals grundsätzlich bedacht werden. Über die möglichen Inhalte der Hochschulverträge sollte im Gesetz eine Klärung vorgenommen werden.

Die Universität Tübingen schlägt hierzu folgenden Satz vor: „Hochschulverträge dürfen nicht im Widerspruch zu genehmigten Strukturentwicklungsplanung stehen“.

Die Universität Stuttgart lehnt die Festlegung der Leistungskriterien in den Hochschulverträgen ab.

Der DHV kritisiert die Möglichkeit der Festlegung der erwarteten Leistungen in Forschung und Lehre durch das Wissenschaftsministerium.

Die Universität Konstanz schlägt folgenden Satz 7 neu vor: „Bei der Festlegung der Kriterien für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelverteilung ist sicherzustellen, dass die Hochschulen in diesem Punkt miteinander verglichen werden können.“

Die LRK Uni fordert folgende Ergänzung: „Hochschulverträge respektieren die strukturellen Zielsetzungen der Hochschulen und ihre Autonomie. Insbesondere kann von einer Universität in einem Hochschulvertrag nicht die Abänderung ihrer genehmigten Struktur- und Entwicklungsplanung verlangt werden. Hochschulverträge mit den Universitäten bedürfen der Zustimmung durch den Landtag.“

Die Universität Heidelberg schlägt folgenden Text vor: „Die staatliche Finanzierung soll anteiligen mehrjährigen Hochschulverträgen, nach evaluierten und an internationalen Maßstäben orientierten Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule zum Gegenstand haben, festgelegt werden.“ Darüber hinaus müssten die übergreifenden Interessen des Landes den Universitäten bekannt gegeben werden.

Diese Vorschläge wurden teilweise berücksichtigt. In Satz 3 wurde die Regelung dahingehend ergänzt, dass die Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen zu beachten sind. Einer gesetzlichen Definition des Begriffs „Hochschulvertrag“ bedarf es nicht. Eine Fixierung der wesentlichen Elemente der Hochschulfinanzierung im Gesetz erfolgt im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit des Hochschulbereichs nicht.

Um eine Blockade bei Nichteinigung über einen Hochschulvertrag zu verhindern, liegt das Entscheidungsrecht beim Ministerium, das in diesem Fall nach Satz 5 die staatliche

Finanzierung sowie die erwarteten Leistungen in Forschung und Lehre nach Maßgabe des Staatshausplans und in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes im Sinne von § 66 Abs. 3 festlegt.

Die Universität Heidelberg schlägt ergänzend vor, als zusätzliches Finanzierungselement die Möglichkeit der Kreditaufnahme durch die Hochschule vorzusehen.

Eine Ermöglichung der Kreditaufnahme ist für staatliche Einrichtungen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht zulässig.

Zu Absatz 3

Der DGB weist darauf hin, dass zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen diese eines globalen Haushaltes bedürften, der insbesondere die Deckungsfähigkeit von Stellen und Mitteln einschließe.

Hierzu wird bemerkt, dass den Hochschulen bereits jetzt weitgehend Globalhaushalte zur Verfügung stehen, die eine weitgehende Deckungsfähigkeit von Stellen und Mittel einschließen.

Der bbw schlägt vor, dass Termine und oder Zeiträume für die regelmäßigen Berichte verpflichtend festgelegt werden.

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. Detailregelungen bleiben dem späteren Vollzug vorbehalten.

Der HPR kritisiert, dass infolge dieser Regelung zu erwarten sei, dass die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen weiter zunehmen werde.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Zu Absatz 4

Die Universität Heidelberg hat vorgeschlagen, folgenden neuen Satz 5 einzufügen: „Die Hochschule regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen durch Satzung; die Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums."

Dieser Vorschlag wurde mit der Maßgabe berücksichtigt, dass die Satzung zusätzlich auch der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf.

Zu Absatz 6

Der DHV schlägt vor, in Ausnahmefällen auch den nichthauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulen ein Recht auf Drittmitteleinwerbung einzuräumen.

Die Universität Konstanz schlägt für Satz 5 folgende Fassung vor: „Er kann das Angebot ablehnen … oder wenn sonst ein wichtiger Grund, etwa ein negatives Votum der Ethik-Kommission vorliegt."

Diese Vorschläge wurden nicht übernommen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Ablehnungsgründe könnte gegebenenfalls in die Drittmittelrichtlinien aufgenommen werden.

Zu Absatz 7

Die Universität Freiburg schlägt für Satz 3 folgende Fassung vor: „Treffen die Bestimmungen keine Regelung, so ist der Verwaltung durch den Projektleiter die angemessene Verwendung der Mittel anzuzeigen."

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Aus rechtsstaatlichen Gründen muss die Entscheidung über die Verwendung der Mittel und deren Kontrolle der Hochschule obliegen.

Zu Absatz 8

Der DGB kritisiert, dass ein solches Informationssystem die Sammlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten in unzulässigem Umfang ermögliche.

Der LVI regt an, die erfolgten Berichte zu veröffentlichen.

Der HPR fordert, zumindest in der Begründung klarzustellen, dass das Informationssystem nur aggregierte und anonymisierte Daten und somit keine Einzelangaben über Personen der Hochschulen enthalten dürfe.

Der HPR sowie der DGB befürchten, dass der Einsatz von Chipkarten in Verbindung mit dem Informationssystem zur Sammlung und Verarbeitung personenbezogener Daten missbraucht werde.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Im Übrigen wurden die Vorschläge nicht berücksichtigt. Aus der Begründung des Absatzes 9 ergibt sich, dass es sich nur um aggregierte Daten handeln darf. Datenschutzrechtlich dürfen die Daten nur zu den im Gesetz ausdrücklich genannten Zwecken und somit nicht zur Leistungskontrolle verwendet werden.

Zu Absatz 9

Nach Auffassung der Universität Karlsruhe bedürften die Anforderungen an die Berichtspflicht der Präzisierung im Einzelfall.

Der HPR befürchtet, dass dann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten auch bereits spezifisch satzungsrechtlich geregelt werden könne, die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der KLR der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung und somit der kollektivrechtlichen Datenschutzinstanz „Personalrat“ entzogen wären, was nicht akzeptiert werden könne.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Eine zulässige Verarbeitung personenbezogener Daten bedeutet nicht, dass gleichzeitig die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte ausgeschlossen sind.

Die KVD der Fachhochschulen hält das interne Berichtswesen für zu umfangreich ausgelegt. Der Aufsichtsrat solle dieses sowie Art und Häufigkeit vielmehr selbst festlegen können.

Der bbw regt die Vorgabe von Berichtsterminen an, um im Hinblick auf die Rechtsaufsicht eine Permanentüberwachung zu vermeiden.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Zu § 15

Die Universitäten Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Stuttgart und Tübingen sowie die FH Heilbronn lehnen die Übertragung von Unternehmensstrukturen von Aktiengesellschaften auf Hochschulen ab. Durch die Bezeichnungen würden zwar Unternehmensstrukturen suggeriert, doch seien die Universität keine auf Gewinnerzielung angelegte Institutionen.

Zu Absatz 1

Die RKF sowie der Hochschulrat der FH Karlsruhe schlagen vor, die bisherigen Bezeichnungen Rektorat, Rektor, Prorektor, Kanzler und Hochschulrat zu verwenden, wobei eine Option für Präsidium/Präsident nicht erforderlich sei, aber aufrechterhalten bleiben könne.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 1 folgende Fassung vor: „Zentrale Organe der Hochschule sind:

1. Das Rektorat,
2. Der Senat,
3. Der Hochschulrat.“

Die bisherigen Organisationsbegriffe sollten beibehalten werden.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Es ist den Hochschulen freigestellt, über ihre Grundordnung entsprechende Bezeichnungen vorzusehen.

Zu Absatz 2
Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 folgende Fassung vor: „(2) In der Grundordnung der Universitäten kann vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied die Amtsbezeichnung „Kanzler“ oder „Kanzlerin“ führt. Für den Begriff Hochschulrat kann in der Grundordnung eine andere hochschulspezifische Bezeichnung vorgesehen werden.“

Absatz 2 Satz 2 trägt diesem Anliegen bereits Rechnung. Nach Satz 3 kann die Grundordnung auch für den Aufsichtsrat eine andere Bezeichnung vorsehen.

Zu Absatz 3

Die LRK Uni schlägt für Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung vor: „Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten; für fakultätsübergreifende Bereiche kann nach einer Gliederung in Sektionen gewählt werden, wobei die Grundordnung für die Sektionen eine andere Bezeichnung vorsehen kann.“
Denn aus dem Gesetz werde nicht klar, ob beide Gliederungsformen auch nebeneinander bestehen könnten. Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Aus dem Gesetz ergibt sich eindeutig, dass eine kumulative Organisation unzulässig ist.

Die FH Rottenburg und Schwäbisch Gmünd schlagen folgenden neuen Satz 2 vor: „Die Gliederung der Hochschulen und Fakultäten oder Sektionen kann unterbleiben, wenn sie im Hinblick auf die Größe und Funktionsfähigkeit der Hochschule nicht erforderlich ist.“

Diesen Vorschlägen wurde durch die Neufassung von Satz 2 Rechnung getragen.

Die Universität Ulm schlägt folgenden Satz 4 vor: „Die Grundordnung regelt lediglich die Art der weiteren Untergliederung der Fakultät.“ Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass nicht die Einzelheiten der Untergliederung gemeint seien, sondern lediglich die

groben Strukturen einer möglichen Untergliederung bzw. die Art der möglichen Untergliederungseinheiten und ihre Aufgaben.

Nach Auffassung der Universität Heidelberg erscheine eine Änderung der Grundordnung bei jeder Einrichtung, Umbenennung oder Aufhebung einer Untereinheit als überreguliert.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. In den Grundordnungen ist keine Detailorganisation der einzelnen Fakultäten vorzunehmen.

Zu Absatz 4

Die MH Freiburg schlägt zu Absatz 4 Satz 4 vor, Halbsatz 2 zu streichen, da auch nach Auffassung der MH Trossingen die Regelung über die Fachgruppen durch die entsprechende Geltung der §§ 22 bis 25 zu pauschal geregelt sei.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 5 Satz 2 folgende Fassung vor: „Sektionen gliedern sich … in Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen oder Betriebseinheiten.“

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Absatz 6

Die LRK Uni schlägt zu Absatz 6 vor, die Regelung zu „Habilitationen, Promotionen und anderen Prüfungen“ in den Sätzen 2 und 3 zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als Absatz 6 weitgehend neu gefasst wurde.

Die PH Ludwigsburg schlägt folgenden neuen Satz 3 vor: „Wissenschaftliche Einrichtungen können in Abteilungen gegliedert werden.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine Abteilungsgliederung schließt das Gesetz nicht aus.

Zu § 16

Die Universität Stuttgart wendet sich dagegen, dass die Befugnisse von Aufsichtsrat, Vorstand und Fakultätsvorständen überdimensional aufgewertet würden und damit die Solidarität der universitären Gemeinschaft störten. Das Kollegialitätsprinzip werde verworfen. Der frühere Verwaltungsrat sollte daher wieder eingeführt werden.

Die Universität Tübingen spricht sich dafür aus, dass den Universitäten die Möglichkeit eingeräumt werde, die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, insbesondere die der Prorektoren, selbst zu bestimmen.

Diesem Anliegen wird nicht Rechnung getragen. Die gesetzliche Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 sieht bereits ein weiteres hauptamtliches Vorstandsmitglied vor. Aus Kostengründen kann die Zahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nicht erweitert werden.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung vor: „Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule.“

Die Universität Heidelberg schlägt für Absatz 1 Satz 1 folgenden Text vor: „Der kollegiale Vorstand trägt Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule und leitet diese.“

Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen, da diese beiden Aufgabenbereiche einerseits die dem Vorstand zugewiesene operative Leitung und andererseits die dem Aufsichtsrat zugewiesene strategische Ausrichtung bezeichnen.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 folgenden neuen Satz 5 vor: „Der Rektor kann diese Funktion delegieren.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagene Regelung widerspräche der Intention des Gesetzes.

Die Fakultät für Klinische Medizin Mannheim schlägt für Absatz 2 Satz 4 folgenden Halbsatz 2 neu vor: „Ausnahme § 27 Abs. 2“.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die zentrale Verantwortung des Haushaltsbeauftragten der Universität muss erhalten bleiben.

Die RKF schlägt vor, in Absatz 2 einen neuen Satz 3 anzufügen, der dem Vorstandsvorsitzenden ein Letztentscheidungsrecht bei Stimmengleichheit einräume.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 4 trägt diesem Anliegen hinreichend Rechnung.

Nach Ansicht der KVD der Fachhochschulen sollte die Regelung in Absatz 2 Satz 4 auf die Zustimmung des Vorstandsmitglieds für Personal und Wirtschaft ausgedehnt werden.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Diesem Vorstandsmitglied steht bereits ein Vetorecht zu, so dass es eines zusätzlichen Zustimmungsvorbehaltes nicht bedarf.

Der LVI schlägt in Absatz 3 vor, dem Vorstand mehr Exekutivrechte einzuräumen, z. B. bei Prüfungsordnungen und Satzungsrecht, da die Funktion des Rektorats an die eines Vorstandes einer Gesellschaft angenähert werden sollte.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Satzungsrecht muss im Wesentlichen beim Senat als dem zentralen akademischen Gremium verbleiben.

Die Universität Heidelberg schlägt zu Absatz 2 Nr. 4 vor, die Worte „gemäß § 13 Abs. 2“ anzufügen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg schlägt zu Absatz 3 Sätze 3 und 4 folgende Fassung vor: „Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 betroffen ist, sind die Zuständigkeiten dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es obliegt allein der Entscheidung des Vorstandes, diese Aufgaben auf den Dekan zu übertragen.

Die beiden LaKoF's schlagen für Absatz 3 Nr. 11 folgende Ergänzung vor: „…sowie bei der Gleichstellung von Männern und Frauen;".

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Bundesbesoldungsgesetz sieht eine entsprechende Erweiterung nicht vor.

Die FH Albstadt-Sigmaringen ist der Auffassung, der Vorstand habe zuviel Einfluss bei der Professorenbesoldung sowie bei den Berufungen.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die neuen Kompetenzen korrespondieren mit der höheren Verantwortung des Vorstandes für die Leitung der Hochschule.

Zu Absatz 4 stellt sich für den bbw die Frage, welche Auswirkungen die Versagung der Billigung habe.

Der VUD fordert zu Absatz 4 Nr. 6 die Generalzuständigkeit der Medizinischen Fakultät für alle Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Regelung wäre systemwidrig.

Der Begriff der Billigung meint im Übrigen eine schwächere Beteiligungsform als die der Zustimmung oder des Einvernehmens und beinhaltet lediglich eine Akzeptanz der genannten Entscheidungen. Eine Versagung der Billigung muss daher auf besonders gewichtige Gesichtspunkte gestützt werden.

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 5 Satz 2 vor, das Beanstandungsrecht auf alle hauptamtlichen Vorstandsmitglieder auszudehnen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die zentrale Verantwortung des Vorstandsvorsitzenden muss erhalten bleiben.

Zu Absatz 6 stellt der bbw die Frage nach dem Inhalt der Berichtspflicht.

Es obliegt der Verantwortung des Vorstandsvorsitzenden, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Berichtspflichten in angemessener Art und Weise erfüllt werden.

Die Universität Tübingen schlägt folgenden neuen Absatz 8 vor:
„(8) Das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung hat einen ständigen Vertreter. Der Stellvertreter wird im Benehmen mit dem Senat und dem

Hochschulrat vom Wissenschaftsministerium bestellt. Er muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder über einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss und über mehrjährige berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder in der Wirtschaft verfügen.“

Auch die Universität Karlsruhe schlägt eine Stellvertretung des Kanzlers mit einem Mitglied der Verwaltung vor.

Diesen Vorschlägen wurde insoweit Rechnung getragen, als nach Absatz 2 Satz 3 der Vorstand vorsehen kann, dass dieses Mitglied im Verhinderungsfall von einem sachkundigen Dezernenten vertreten werden kann.

Zu § 17

Die Universität Karlsruhe bemängelt, dass die Stellung des Senats geschwächt sei, da er nicht mehr den Rektor bestellen könne.

Zu Absatz 2

Die LRK Uni schlägt für Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 folgende Fassung vor: „Die Entscheidung darüber trifft der Senat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.“

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung vor: „Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Senat; die Amtszeit des für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständigen hauptamtlichen Vorstandsmitglieds beträgt acht Jahre.“

Die PH Ludwigsburg und Karlsruhe sprechen sich dafür aus, Amtszeiten allgemein in der Grundordnung regeln zu können.

Die LRK der PH plädiert ebenfalls für eine Bestimmung der Amtszeiten durch die Hochschulen. Im Gesetz sollte dazu nach Auffassung der PH Freiburg und dessen Hochschulrat nur eine Untergrenze von drei Jahren vorgegeben werden.

Die PH Ludwigsburg schlägt für Absatz 2 Satz 2 und 3 folgende Fassung vor: „Die Dauer der Amtszeit wird in der Grundordnung festgelegt; sie beträgt sechs bis acht Jah-

re. In begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat von der in der Grundordnung festgelegten Dauer abweichen und eine andere Amtszeit zwischen sechs und acht Jahren festlegen.“

Der bbw sowie die RKF und der Hochschulrat der FH Karlsruhe fordern, dass die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden max. sechs Jahre betrage bzw. auf vier bis sechs Jahre begrenzt werden könne.

Nach Auffassung des VkdL seien die neuen Amtszeiten für Wissenschaftler zu lang.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Es obliegt dem Aufsichtsrat, bei seiner Entscheidung über die Amtszeit die Besonderheiten der jeweiligen Hochschulart zu berücksichtigen. Kürzere Amtszeiten begünstigen darüber hinaus interne Bewerber, während die Attraktivität für externe Bewerber leidet.

Zu Absatz 3

Die Universität Karlsruhe vermisst bei Absatz 3 eine Vorschrift über den Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden.

Eine solche Regelung ist entbehrlich. Ein Rücktritt ist grundsätzlich aus wichtigem Grund möglich. Bei Vertragsverhältnissen ist ohnehin eine Kündigungsmöglichkeit sowohl für das Land als auch für den Vorstandsvorsitzenden vertraglich abzusichern.

Der HPR schlägt vor, in den Vorstand auch ein Mitglied aus dem Bereich des wissenschaftlichen Dienstes wählen zu können.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Probleme der Akzeptanz und der Durchsetzungsfähigkeit solcher Vorstandsmitglieder lassen dies nicht als opportun erscheinen.

Zu Absatz 4

Die PH Freiburg und ihr Hochschulrat plädieren für die Beibehaltung einer offenen Altersgrenze für Vorstandsvorsitzende von 65 Lebensjahren, da das Leistungsoptimum in diesem Alter meist nicht mehr erreicht werde.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die bisherigen Erfahrungen lassen diese Bedenken als unbegründet erscheinen.

Zu Absatz 5

Die Universitäten Karlsruhe und Tübingen schlagen vor, die Zuständigkeit für die Wahl des Rektors und des Kanzlers und die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates dem Senat zu übertragen, wozu Absatz 5 folgende Fassung erhalten sollte:

„(5) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitgliedes bildet der Vorsitzende des Hochschulrates einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag, der in der Regel drei geeignete Bewerber enthält und legt diesen dem Senat vor. Der Senat wählt aus dem Wahlvorschlag den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden soll. Zu diesem Wahlvorschlag ist die Zustimmung des Hochschulrates erforderlich. Das Nähere regelt die Grundordnung."

Die LRK Uni schlägt für Absatz 5 folgende Fassung vor:

„1. zur Vorbereitung der Wahl des Rektors bildet der Vorsitzende des Hochschulrats einen Auswahlausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie als Gast ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stelle öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium einen Wahlvorschlag und legt diesen dem Senat vor. Der Senat bestimmt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden soll. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat. Das Nähere regelt die Grundordnung. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss nicht einigen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Können sich Wissenschaftsministerium und Auswahlausschuss auch nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen, so entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Vorsitzenden des Auswahlausschusses.

2. Zur Vorbereitung der Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder bildet der Rektor einen Ausschuss, dem Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören. Der Auswahlausschuss schreibt die Stellen öffentlich aus, erarbeitet im Einvernehmen einen Wahlvorschlag und legt diesen dem Senat vor. Der Senat bestimmt den Bewerber, der dem Ministerpräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen werden soll. Das Nähere regelt die Grundordnung.

3. Der Stellvertreter des weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieds für den Bereich der Personal- und Wirtschaftsführung wird auf Vorschlag des Rektorats im Benehmen mit Senat und Hochschulrat vom Wissenschaftsministerium bestellt. Er ist nicht ständiges Mitglied des Rektorats."

Die Universität Heidelberg schlägt für Satz 3 folgende Fassung vor: „Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder."

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung vor: „Der Senat wählt … die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder,…". Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat."

Auch der HPR regt an, dass die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder weiterhin durch den Senat erfolge.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Sie tragen nicht zur Hochschulreform bei, sondern widersprechen der Intention dieses Gesetzes, indem sie den status quo perpetuieren.

Die PH Ludwigsburg schlägt folgenden neuen Satz vor: „Ein Professor auf Lebenszeit, der zum Rektor einer Hochschule eines anderen Bundeslandes oder einer Hochschule des Bundes gewählt wird, kann für den Zeitraum seiner Amtszeit Sonderurlaub unter Wegfall seiner Bezüge gewährt werden."

Dieser Vorschlag hat sich durch Streichung von Absatz 4 Satz 6 erledigt.

Zu Absatz 6

Die LRK Uni schlägt für Absatz 6 folgende Fassung vor: „(6) Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sollte … bevorzugt in der Personal- und Wirtschaftsführung …".

Nach Auffassung der Universität Heidelberg sollte es in Absatz 6 statt „insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung" heißen „bevorzugt in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung."

Der bbw geht davon aus, dass mit dem „Hochschulabschluss" der Bachelor-Abschluss gemeint sei.

Die FR-VV Universität Tübingen schlägt für Absatz 6 folgende Ergänzung vor: „Die Wahl der weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Senat, sie bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums."

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Die RKF hält es für unabdingbar, auch für das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied eine W 3-Stelle vorzusehen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Besoldungsrechtliche Regelungen hinsichtlich der Ämter von Vorstandsmitgliedern sind nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Zu Absatz 7

Die LRK Uni schlägt für Absatz 7 Satz 1 folgende Fassung vor: „Der Hochschulrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zustimmung des Senats …mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden."

Die FH Technik Esslingen schlägt für Satz 1 die Ergänzung um die Zustimmung des Senats vor.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Eine Abwahl ist grundsätzlich nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Zu Absatz 11 neu

Die Universität Konstanz schlägt folgenden Absatz 11 neu vor:
„(11) Der Stellvertreter des weiteren hauptamtlichen Vorstandsmitglieds wird auf Vorschlag des Vorstands vom Senat bestellt. Er muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und über mehrjährige berufliche Erfahrungen aus verantwortlicher Tätigkeit verfügen. Entweder das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben."

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als die Möglichkeit einer Vertretung im Verhinderungsfall in § 16 Abs. 2 Satz 3 aufgenommen worden ist.

Der LVI und die Hochschulratsvorsitzenden der Fachhochschulen schlagen vor, das Bestätigungsrecht des Senates zu streichen.

Die PH Weingarten schlägt vor, dem Senat eine angemessene Beteiligung an der Wahl des Rektors, die hinter das gegenwärtige Verfahren nicht zurückgeht, zuzubilligen. Es fehle außerdem eine Regelung, was geschehen soll, wenn der vom Hochschulrat gewählte Rektor vom Senat nicht bestätigt werde.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Regelungen greifen das geltende Universitätsgesetz auf. Die Senatsbestätigung ist aus Gründen der Akzeptanzförderung sinnvoll.

Zu § 18

Die Universitäten Karlsruhe und Tübingen sowie die LAM schlagen für Absatz 1 vor, einen der Prorektoren auch aus dem Kreis der hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter wählen zu können.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die erforderliche Akzeptanz und Durchsetzungsfähigkeit muss gewährleistet sein.

Der LVI sowie die Vorsitzenden der Hochschulräte der Fachhochschulen plädieren für eine Streichung des Bestätigungsrechtes des Aufsichtsrates.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Diese Regelung korrespondiert mit der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und unterstreicht die Verantwortung des Aufsichtsrates für den gesamten Vorstand.

Zu § 19

Zur Zusammensetzung und zu den Zuständigkeiten des Senats liegen unterschiedliche und voneinander abweichende Vorschläge vor.

Die PH Karlsruhe fordert die Beibehaltung des Senats als das entscheidende Selbstverwaltungsorgan der Hochschule, wozu die Wahl des Vorstandes und die Berufungen gehörten.

Die Universität Stuttgart vermisst eine Regelung über die Gruppenrepräsentanz.

Die Universität Karlsruhe hält den Senat im Hinblick auf die Berufungsangelegenheiten für entmachtet.

Zu Absatz 1

Die LRK Uni schlägt für Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung vor: „Der Senat trägt neben Rektorat und Hochschulrat Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule und entscheidet …“.

Nach Auffassung der Universität Karlsruhe sollten Satzungen nicht vom Senat, sondern vom Vorstand beschlossen werden können, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung seien.

Die Universität Hohenheim spricht sich dafür aus, dass die derzeitigen Zuständigkeiten des Senats erhalten bleiben sollten, insbesondere hinsichtlich der Wahl des Rektors und des Kanzlers, der Auswahl der Hochschulratsmitglieder sowie der Entscheidung über Berufungsvorschläge.

Der bbw sowie der DHV sind der Ansicht, die Beschneidung der bisherigen Zuständigkeiten des Senats könnten aus akademischer Sicht nicht hingenommen werden.

Der DHV kritisiert weiterhin, dass dem Senat keinerlei Initiativrecht zustünde und er bei der Auswahl des Vorstandes auf die vorgeschlagenen Personen beschränkt bleibe oder bei der Abwahl nur formal beteiligt werde.

Der LVI sieht es als problematisch an, dass dem Senat das alleinige Beschlussrecht über die Grundordnung und die Satzungen zugesprochen werde, ohne dass dem Aufsichtsrat und dem Vorstand eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt werde.

Es wird allgemein ein Funktionsverlust des Senates befürchtet. Die FH Technik Esslingen und die FH Heilbronn fordern die Zuständigkeit des Senats über die Berufungsvorschläge der Fakultäten.

Die FH Technik Esslingen schlägt vor, neu zu regeln, dass der Senat den Beginn des Studienjahres auf den ersten September oder den 1. Oktober beschließen und die Grundordnung festschreiben soll.

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 1 Satz 2 folgende Regelungen vor:

“1. Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5,
2. Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. Stellungnahme zu …
4. Beschlussfassung über Entwürfe des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans.
5. Stellungnahme…
6. Festlegung der Funktionsbeschreibung von Professuren.
7. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Errichtung …
9. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
10. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen…
11. Beschlussfassung über Satzungen, …
12. Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung …
13. ….
14. …
15….“.

Die LRK Uni sowie die Universität Tübingen schlagen vor, in Absatz 1 Satz 5 die Nr. 9 zu streichen, damit auch diese Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen übertragen werden können.

Diese Vorschläge wurden mit Ausnahme der Streichung in Absatz 1 Satz 5 Nr. 9 nicht übernommen.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 1 folgende Nr. 6 a neu vor: „Beschlussfassungen über Vorschläge für die Berufung von Professoren“.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 1 folgende Fassung vor:

“1. Wahl der Rektoratsmitglieder und deren Entlassung nach § 17 Abs. 7,
4. Zustimmung zu den Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Zustimmung zum Einfluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Beschlussfassung zur Funktionsbeschreibung von Professuren sowie die Beschlussfassung über Berufungslisten und die Änderung der Studienjahreinteilung.“

Die anderen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die vorgeschlagene Festschreibung der Regelungen des bisher geltenden Rechts stehen in Widerspruch zur Intention des Gesetzes. Hinsichtlich der Beteiligung des Senats bei Berufungen wurden die Vorschläge insoweit berücksichtigt, als in § 48 Abs. 4 am Ende vorgesehen wird, dass die Grundordnung eine Beteiligung des Senats vor der Beschlussfassung durch den Vorstand vorsehen kann.

Zu Absatz 2

Zu Absatz 2 Nr. 2 schlägt die Universität Tübingen folgende Fassung vor: „2. auf Grund von Wahlen gehören dem Senat
je mindestens vier Vertreter der Studierenden, des wissenschaftlichen und des nicht wissenschaftlichen Dienstes an. Das Nähere und die Zahl der professoralen Mitglieder regelt die Grundordnung."

Der bbw, vhw und hlb wenden ein, dass die Regelung in Nr. 2 über die Zusammensetzung durch dem Gesetzgeber zu treffen sei, d. h. der prozentuale Anteil der jeweiligen Gruppe bei der Zusammensetzung des Senats sei vom Gesetzgeber festzulegen.

Die PH Karlsruhe schlägt vor, die Amtszeit der Senatsmitglieder in Absatz 2 auf max. drei Jahre zu beschränken.

Die RKF schlägt für Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 folgende Fassung vor: „Und zwar die nicht studentischen Wahlmitglieder für eine Amtszeit von zwei bis vier Jahren; das Nähere regelt die Grundordnung."

Die FH Heilbronn fordert entsprechend der bisherigen Regelung die gesetzliche Regelung der Mindestzahl von Studierenden und Mitarbeitern im Gesetz.

Der AStA der Universität Hohenheim verlangt, im Gesetz eine Mindestanzahl studentischer Wahlmitglieder zu verankern, die im Verhältnis der Vertretungsstärke des bisherigen Universitätsgesetzes entsprechen müsse.

Die FR-VW der Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 Nr. 2 folgende Fassung vor:

"2. Auf Grund von Wahlen gehören dem Senat je mindestens vier Vertreter der Studierenden, des wissenschaftlichen und des nicht wissenschaftlichen

Dienstes an. Das Nähere und die Zahl der professoralen Mitglieder regelt die Grundordnung.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Es obliegt den Hochschulen, in ihren Grundordnungen entsprechende Regelungen zu treffen, die eine angemessene Repräsentanz aller Gruppen im Senat gewährleisten. Die Amtszeit der nicht studentischen Wahlmitglieder wurde an die des Fakultätsrates angepasst.

Zu § 20

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates und dessen Zusammensetzung wurden sehr unterschiedliche und zum Teil voneinander abweichende oder gar sich widersprechende Vorschläge unterbreitet.

Von der PH Karlsruhe wird eingewandt, dass die Übertragung der Gesamtverantwortung für die Hochschule auf den Aufsichtsrat zu einer Entmachtung des Rektorats führe.

Die PH Weingarten lehnt die Kompetenzverstärkung des Aufsichtsrates zu Lasten des Senats und des Rektorates ab.

Die FH Albstadt-Sigmaringen fordert ein Regelung hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats ein.

Nach Auffassung der FH Heilbronn sollte anstelle der beiden Leitungsgremien Senat und Aufsichtsrat ein gemeinsames Leitungsgremium, bestehend aus internen und externen Mitgliedern, geschaffen werden, in dem die bisher getrennten Aufgabengebiete gebündelt werden sollten. Anderenfalls müsste zumindest eine eindeutige Trennung der Aufgaben erfolgen.

Nach Auffassung des DGB sollten die Aufgaben des Aufsichtsrates auf strategische und grundsätzliche Entscheidungen über den Ressourceneinsatz beschränkt werden.

Der bbw wendet sich gegen den Zuwachs und Zuständigkeiten, insbesondere für den Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre.

Es wird weiter gefragt, welche Auswirkungen die Entlastung des Vorstands durch den Aufsichtsrat habe und welche Konsequenzen entstünden, falls die Entlastung versagt werde.

Der DHV ist der Ansicht, es sei unzulässig, dass dem Aufsichtsrat eine Kompetenz zur Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen zukomme.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Der Aufsichtsrat ist kraft Gesetzes auf strategische Entscheidungen beschränkt; seine Aufgaben sind von denen des Senats klar abgegrenzt. Ein gemeinsames Leitungsgremium wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich. Eine Nichterteilung der Entlastung für den Vorstand kann aufsichtsrechtliche und dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Hochschule und unterliegt somit auch der Aufsicht des Landes.

Die Universität Karlsruhe ist der Auffassung, die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat könne von den Aufsichtsratsmitgliedern nicht verlangt werden.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Zu Absatz 1

Die FH Technik Mannheim schlägt folgenden neuen Satz vor: „Der Aufsichtsrat hat den Senat zeitnah über vorgesehene Maßnahmen, die Entwicklung der Hochschule betreffend zu informieren.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Berichtspflicht trifft den Vorstand gegenüber dem Senat. Mit Zustimmung des Senats kann auch der Aufsichtsratsvorsitzende unmittelbar im Senat vortragen.

Der LVI hat vorgeschlagen, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach dem Hochschulrat ein Zustimmungsrecht, zumindest aber die Möglichkeit zur Mitwirkung und Stellungnahme bei Änderungen in der Hochschulzusammenarbeit, standortübergreifenden und/oder hochschulübergreifenden Kooperationen, bei Fusionen, bei Teilstilllegungen und bei voller Stilllegung der Hochschule eingeräumt werde.

Die Hochschulratsvorsitzenden aller Fachhochschulen schlagen ebenfalls ein Zustimmungsrecht des Aufsichtsrates bei Änderungen in der Hochschulzusammenarbeit bei Fusionen etc. vor.

Diese Vorschläge wurden berücksichtigt. In Absatz 1 Satz 3 Nr. 10 wird diesem Anliegen durch eine entsprechende gesetzliche Regelung Rechnung getragen.

Von den beiden Diözesen wird gefordert, dass ein Beschluss über die Funktionsbeschreibung von Professuren in Theologie und Religionspädagogik nur im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung erfolgen könne.

Die Einhaltung der kirchenrechtlichen Verpflichtungen ist durch § 66 Abs. 2 Nr. 2 gewährleistet.

Die Universität Tübingen schlägt in Absatz 1 die Streichung des Wortes „insbesondere“ vor sowie weiterhin folgende Änderungen:

„1. Die Bestätigung der Wahlen der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder,
2. die Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zur Planung der baulichen Entwicklung,
10. Zustimmung zur Funktionsbeschreibung von Professuren;

Die LRK Uni schlägt für Absatz 1 folgende Fassung: „Der Hochschulrat trägt neben Rektorat und Senat Verantwortung…. Er überwacht die Geschäftsführung des Rektorats. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören:

4. die Beschlussfassung des Entwurfs der Haushaltsvoranschläge oder der Wirtschaftspläne;
8. die Feststellung der Jahresabschlüsse.“

Die Universität Konstanz schlägt nach Absatz 1 Satz 3 folgenden Satz vor: „Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
1. die Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 und deren Abwahl nach Maßgabe von § 17 Abs. 7,
2. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Abs. 1,
3. die Zustimmung zu den Struktur- und Entwicklungsplänen…,
4. die Zustimmung zum Entwurf des Haushaltsvoranschlages oder des Wirtschaftsplanes,
7. die Zustimmung zum Beschluss des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung,
10. die Zustimmung zur Funktionsbeschreibung von Professuren.“
Die Nummern 5, 6 und 11 bis 13 bleiben unverändert.

Die Medizinische Fakultät Heidelberg schlägt folgenden neuen Satz vor: „Bei allen Be-

schlüssen, die die Medizinische Fakultät betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums einzuholen.“

Nach Auffassung der Universität Heidelberg sollte Absatz 1 Nr. 9 gestrichen werden.

Die Universität Freiburg schlägt vor, in Absatz 1 Nr. 5 den Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates zu streichen, um langwierige Verfahren zu vermeiden.

Nach Auffassung der Universität Tübingen sollte in Absatz 1 die Nr. 13 entfallen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. In Absatz 1 Nr. 5 werden jedoch nach dem Wort „Hochschulverträgen“ die Worte „gemäß § 13 Abs. 2“ eingefügt.

Die FR-VV der Universität Tübingen ist der Auffassung, dass der Versuch, Leitungsstrukturen von Aktiengesellschaften auf Bildungseinrichtungen zu übertragen, fehlschlagen müsse. Schon die Namensgebung sei nicht zutreffend, da die Strukturen der Hochschulen nicht denen der Wirtschaft entsprächen. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat im LRG würden ihren Pendants in der Wirtschaft entsprechen. Konsequente Übertragung der Wirtschaftsstrukturen auf den Bildungssektor erfordere eine Aktionärsversammlung, die den Aufsichtsrat wähle, kontrolliere, entlaste oder entlasse. Dies sehe der Entwurf nicht vor.

Nach Auffassung des AStA der Universität Hohenheim erscheine die Zuweisung des Rechts auf Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat im Vergleich zur Regelung des geltenden Universitätsgesetzes als unangemessen, da der Senat eine größere Meinungsvielfalt, auf Grund der Mitgliedschaft der Professoren, des akademischen Mittelbaus, der sonstigen Mitglieder und der Studierenden, im Gegensatz zum Aufsichtsrat, widerspiegele.

Der AStA der Universität Mannheim sowie die FR-VV der Universität Tübingen bemängeln, dass im Aufsichtsrat für Studierende und Angehörige des Mittelbaus kein Platz mehr sein solle.

Diese Einschätzungen werden nicht geteilt. Das Gesetz schließt keine Gruppe vom passiven Wahlrecht zum Aufsichtsratsmitglied aus.

Zu Absatz 2

Die LRK Uni fordert, in Absatz 2 das Wort „vierteljährlich“ durch „jährlich“ zu ersetzen.

Die Universität Heidelberg schlägt folgenden Satz vor: „Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich im Überblick über die Entwicklung …zu berichten."

Nach Auffassung des bbw sollte sich die Frist zum Bericht zur Haushaltskontrolle nach der Semestereinteilung richten, so dass der Bericht zum Ende des Semesters erfolgen sollte.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, „vierteljährlich" durch „regelmäßig" zu ersetzen.

Die RKF sowie der Hochschulrat der FH Karlsruhe schlagen vor, anstelle des vierteljährlichen Berichts einen in den Sitzungen des Aufsichtsrates ausreichen zu lassen.

Die FH Technik Esslingen schlägt vor, einen halbjährlichen Bericht ausreichen zu lassen.

Die FH Karlsruhe schlägt vor, die Berichtshäufigkeit dem Aufsichtsrat insgesamt zu überlassen.

Die MH Freiburg und Trossingen schlagen vor, den Berichtszeitraum für kleine Hochschulen auf halbjährlich zu verlängern.

Diesen Vorschlägen wurde insoweit Rechnung getragen, als in Satz 1 „vierteljährlich" durch „viermal im Jahr im Überblick" ersetzt worden ist.

Die RKF sowie die FH für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg schlagen vor, Absatz 2 Satz 5 zu streichen, da das Wissenschaftsministerium ohnehin durch einen Vertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrates beteiligt sei.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung des Aufsichtsrates zur Unterrichtung des Wissenschaftsministeriums ist nicht mit dem beratenden Teilnahmerecht eines Vertreters des Wissenschaftsministeriums gleich zu setzen.

Zu Absatz 3

Für Absatz 3 Satz 3 schlägt die Universität Tübingen folgende Fassung vor: „Im Regelfall führt den Vorsitz im Hochschulrat ein externes Mitglied."

Die FH Heilbronn fordert eine gesetzliche Festschreibung von jeweils mindestens einem Sitz für Studierende und Mitarbeiter.

Nach Auffassung des AK FR Uni sei die Mitgliederzahl von neun bzw. elf Personen zu klein, um adäquate Präsenz aller Gruppierungen der Universität bei max. fünf internen Mitgliedern zu ermöglichen.

Der HPR wendet sich dagegen, dass externen Personen ein derart großer Einfluss auf die Weiterentwicklung der Hochschule eingeräumt werde, ohne dass sie für ihre Entscheidungen in die Pflicht genommen werden könnten. Die besondere Organisationsform des Unternehmens „Hochschule“ mit ihrer Selbstverwaltung und den Partizipationsmöglichkeiten aller Statusgruppen der Hochschule sollte beibehalten werden. Der Aufsichtsrat sollte paritätisch mit Frauen besetzt sein.

Die beiden Diözesen setzen sich für eine Festlegung des Personenkreises ein, aus dem die externen Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt werden. An Hochschulen, an denen eine theologische oder religionspädagogische Einrichtung bestehe, sollte in der Regel ein Vertreter der zuständigen Kirchenleitung dem Aufsichtsrat angehören.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 3 folgende Fassung vor:
„(3) Dem Hochschulrat gehören dreizehn Mitglieder an, davon mindestens sechs Personen, die keine Mitglieder der Universität nach § 19 sind. Zur Vorbereitung des Vorschlags zur Benennung der sechs externen Mitglieder bildet der Senat einen Ausschuss. Der Ausschuss und das Wissenschaftsministerium erarbeiten einvernehmlich eine Liste mit geeigneten Kandidaten, die dem Senat zur Abstimmung vorgelegt wird. Können sich Wissenschaftsministerium und Ausschuss nicht einigen oder lehnt der Senat den gemeinsamen Vorschlag ab, wählt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses drei externe Mitglieder; die übrigen externen Mitglieder benennt das Wissenschaftsministerium. Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Wissenschaftsministerium bestellt.“

Die Universität Konstanz schlägt folgenden Satz 4 vor: „Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Aufsichtsrat abweichend von Satz 1 aus sieben externen Mitgliedern besteht.“

Der DGB ist der Auffassung, dass die im Mitbestimmungsgesetz für die Besetzung von Aktiengesellschaften vorgesehenen Regelungen einer paritätischen Besetzung übernommen werden sollten.

Der AStA der Universität Hohenheim verlangt, dass die Zusammensetzung der internen Mitglieder des Aufsichtsrates nach Statusgruppen erfolgen sollte, da in Anbetracht der geringen Mitgliederzahl die Gefahr bestehe, dass kein studentisches Mitglied im Aufsichtsrat Platz finden werde.

Den Vorschlägen wurde nur insoweit Rechnung getragen, als der Aufsichtsrat auch aus sieben Mitgliedern bestehen kann.

Zu Absatz 4

Die Universität Stuttgart ist zu Absatz 4 der Auffassung, dass das Vorschlagsrecht des bisherigen Aufsichtsrates abzulehnen sei. Die Befangenheitsregelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dürften nicht außer Kraft gesetzt werden.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 4 folgende Fassung vor:
„(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Ausschuss gebildet, dem der bisherige Vorsitzende und ein weiteres externes Mitglied des Hochschulrats, ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen, der Vorsitzende des Senats und ein weiteres Mitglied des Senats angehören; § 21 LVwVfG gilt entsprechend.“

Die Universität Karlsruhe ist der Auffassung, dass die Aufhebung der Befangenheitsvorschriften, damit sich die Aufsichtsratsmitglieder selbst vorschlagen könnten, ungewöhnlich sei.

Die Universität Heidelberg schlägt eine Besetzung des Ausschusses mit zwei Aufsichtsratsmitgliedern, zwei Vertretern des Senats sowie einem Vertreter des Landes mit zwei Stimmen vor.

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 4 folgende Fassung vor:
„(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Wissenschaftsminister bestellt. Zur Vorbereitung des Vorschlags zur Benennung der Aufsichtsratsmitglieder bildet der Senat einen Ausschuss. Der Ausschuss und das Wissenschaftsministerium erarbeiten einvernehmlich eine Liste mit geeigneten Kandidaten, die dem Senat zur Abstimmung vorgelegt wird.“

Nach Auffassung der LAM seien mögliche Interessenkollisionen bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission zu vermeiden.

Der HPR ist der Auffassung, das im Aufsichtsrat alle Statusgruppen (auch Studierende, wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Beschäftigte) mit gewählten Mitgliedern vertreten sein sollten.

Die PH Karlsruhe ist der Auffassung, dass der Aufsichtsrat vom Senat gewählt werden sollte.

Die PH Weingarten wendet sich dagegen, dass der amtierende Aufsichtsrat weitgehend die Zusammensetzung des Nachfolgegremiums in der Hand habe.

Nach Auffassung der PH Freiburg und ihres Hochschulrates sollte in Satz 2 der Vertreter des Landes wie die anderen Mitglieder auch nur eine Stimme haben.

Nach Auffassung der RKF und des Hochschulrats der FH Karlsruhe sollte hinsichtlich des Auswahlverfahrens der Mitglieder des Aufsichtsrates das bisherige Verfahren beibehalten werden.

Die Hochschulratsvorsitzenden aller Fachhochschulen halten das Verfahren für zu kompliziert.

Nach Auffassung des AK FR Uni gewährleiste das Vorschlagsverfahren keine angemessene Vertretung aller Gruppierungen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Eine Rückkehr zu den geltenden Regelungen in den Hochschulgesetzen widerspricht den Intentionen der Hochschulreform. Die Komplexität des Verfahrens ist dem Kompromiss mit den Hochschulen geschuldet.

Zu Absatz 5

Die Universität Ulm verlangt zu Absatz 5 die Einführung eines Eilentscheidungsrechtes bzw. Klarstellung der Zuständigkeit für Verfahrensregelungen.

Die Universität Tübingen schlägt folgende Regelung vor: „In dringenden Angelegenheiten hat der Vorsitzende ein Eilentscheidungsrecht.“

Diesen Vorschlägen wurde insoweit Rechnung getragen, als in Absatz 5 Satz 3 dem Vorsitzenden ein Eilentscheidungsrecht eingeräumt wird. Die übrigen Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Nach Auffassung der Universitäten Freiburg und Tübingen könne der Verweis auf das Aktiengesetz entfallen.

Die Universität Heidelberg hält eine analoge Anwendung des § 394 Aktiengesetzes für unzulässig, weshalb der Halbsatz ersatzlos gestrichen werden müsse.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, in Satz 5 den Hinweis auf § 394 Aktiengesetz durch eine entsprechende Ausformulierung zu ersetzen wie z. B. „sie unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Gremien der Hochschule bzw. dem Wissenschaftsministerium, es sei denn, Verschwiegenheitspflicht ist ausdrücklich vereinbart.“

Die PH Heidelberg fordert, im Kontext des Gesetzes Hinweise auf Regelungen nach dem Aktiengesetz entfallen zu lassen.

Der vhw und hlb wenden ein, dass die Verantwortlichkeit der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Hochschulrates nicht überzeugend geregelt sei; sie solle in Anlehnung an §§ 116 und 93 Aktiengesetz konzipiert werden.

Der vhw und der hlb schlagen vor, den Regelungsgehalt des § 394 Aktiengesetz im LHG auszuformulieren.

Die FR-VV der Universität Tübingen verlangt, dass das Protokoll mit Ausnahme derjenigen Bestandteile, die nicht öffentlich seien, allen Mitgliedern der Universität zugänglich sein sollte.

Diesen Vorschlägen wurde insoweit Rechnung getragen, als in Absatz 5 am Ende festgelegt worden ist, dass die Vorstandsmitglieder und der Vertreter des Wissenschaftsministeriums im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der bbw schlägt vor, dass die Pflicht, den Aufsichtsrat mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen, allenfalls zwingend für die Universitäten gelten sollte.

Der LVI schlägt vor, Satz 4 wie folgt zu fassen: „Der Aufsichtsrat ist in der Regel drei Mal pro Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.“

Der HPR fordert, dass ein Vertreter des Personalrats an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen könne.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, das Wort „vier Mal“ durch „zwei Mal“ zu ersetzen
Die RKF schlägt vor, mindestens zwei Sitzungen im Studienjahr ausreichen zu lassen.

Die FH Karlsruhe sowie die FH Technik Esslingen schlagen vor, in Satz 4 den ersten Halbsatz zu streichen, da offen bleiben soll, wie oft der Aufsichtsrat zusammentritt.

Diese Vorschläge wurden mit Ausnahme der Konkretisierung der Verschwiegenheitspflicht in Absatz 5 am Ende nicht berücksichtigt. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule aufrechterhalten zu können, bedarf es einer Mindestsitzungsfrequenz durch den Aufsichtsrat.

Die LaKoF Uni schlägt vor, in die Begründung des LHG folgenden Zusatz aufzunehmen: „Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung die Art der Beteiligung der Frauenbeauftragten vorsehen.“

Diesem Vorschlag wurde insoweit entsprochen, als in der Begründung zu § 20 auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 entsprechend Bezug genommen worden ist.

Zu Absatz 6

Die Universität Stuttgart wendet zu Absatz 6 ein, dass eine Aufwandsentschädigung und Personalkosten aus den bisherigen Ressourcen der Hochschulen nicht bereitgestellt werden könnten.

Dieser Einwand wird nicht geteilt.

Zu Absatz 7

Die Universität Konstanz verlangt die Streichung von Absatz 7 Satz 2 Nr. 2.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Vorstände ist eine Zuständigkeit des Aufsichtsrates unabdingbar erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Universität Freiburg verlangt eine Streichung des Vorschlagsrechtes bei der Auswahl des Personals in Absatz 8 Satz 2.

Die RKF sowie die Fachhochschulen sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus; das Weisungsrecht sei unverhältnismäßig.

Die MH Trossingen weist darauf hin, dass die Bereitstellung einer erforderlichen Personal- und Sachausstattung für kleinere Hochschulen nicht leistbar sei. Absatz 3 sollte der Satz angefügt werden: „In kleineren Hochschulen genügt die Schaffung der entsprechenden administrativen Voraussetzungen.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Es obliegt den Hochschulen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 21

Die PH Hochschule Ludwigsburg spricht sich dafür aus, die Möglichkeit zur Bestellung von zwei Beauftragten zu eröffnen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine Notwendigkeit für einen weiteren Beauftragten wird nicht gesehen, zumal das Gesetz eine Stellvertretung vorsieht.

Zu § 22

Die MH Freiburg schlägt vor, die Überschrift um die Worte „Fachgruppen“ zu ergänzen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Die FR-VV der Universität Tübingen ist der Auffassung, dass die Fakultät und nicht nur der Vorstand der Fakultät die Lehraufgaben ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder bestimmen soll, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebotes notwendig sei.

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 2 Satz 3 folgende Fassung vor: „Die Fakultät soll in der Regel 20 Planstellen für Professoren an Universitäten … umfassen.“

Die Universitäten Karlsruhe und Tübingen sehen im Hinblick auf Absatz 2 Satz 2 die Festlegung von Mindestgrößen in Satz 3 als unentbehrlich an.

Die beiden Diözesen schlagen vor, die theologischen Fakultäten von der festgesetzten Mindestgröße der Fakultäten in Absatz 2 auszunehmen.

Die LRK Musikhochschulen sowie die MH Trossingen weisen darauf hin, dass die Vorgabe von zehn Professuren auch für Fachgruppen für eine kleine Musikhochschule nicht erfüllbar sei. Weniger als zehn müssten die Regel, keine Ausnahme sein.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt für Absatz 2 folgende Sätze 4 und 5 neu vor: „Kunsthochschulen, die zu Fachgruppen optieren, regelt die Größe und Zusammensetzung die Grundordnung. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Das Gesetz lässt hinsichtlich der Größe der Fakultäten Ausnahmeregelungen zu. Dies gilt insbesondere auch für die Theologischen Fakultäten. Zu den Fachgruppen bleiben Einzelregelungen den Hochschulen überlassen.

Die Universität Tübingen schlägt zu Absatz 3 Satz 1 vor, hinter „Studierenden“ die Worte „und die Doktoranden“ einzufügen.

Die AK FR Uni bemängelt, dass in Absatz 3 das sonstige nichtwissenschaftliche Personal in der Aufzählung fehle.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt vor, auch die Promovierenden in die Mitgliedschaft der Fakultät einzubeziehen.

Diese Vorschläge wurden berücksichtigt.

Die MH Freiburg schlägt folgenden Absatz 5 neu vor: „(5) Die Fachgruppen umfassen die Lehrenden (Mitglieder und Angehörige) gleicher oder verwandter Fächer. Die Fachgruppe darf nur in Ausnahmefällen weniger als zehn Professoren umfassen. Die Mitglieder der Fachgruppe wählen aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer einen Sprecher und seinen Stellvertreter. Der Sprecher der Fachgruppe beruft die Fachgruppe zu Sitzungen ein und vertritt die Fachgruppe in Gremien. Das Nähere, insbesondere die Aufgabenstellung, regelt die Grundordnung.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es obliegt der Hochschule, in ihrer Grundordnung entsprechende Regelungen für die Fachgruppen zu treffen; Detailregelungen sind hierzu im Gesetz nicht erforderlich.

Zu § 23

Die Universität Ulm verlangt hinsichtlich der Qualifikation als Gremium eine Klarstellung im Gesetz.

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 1 folgende Ergänzung vor: „Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Funktionen des Stellvertreters des Dekans und die des Studiendekans von einer Person wahrgenommen werden können."

Die LAM verlangt, das passive Wahlrecht für Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes in den Fakultätsvorstand dürfe nicht ausgeschlossen werden.

Die Auffassung der Universität Ulm wird nicht geteilt. Im Übrigen wurden die Vorschläge nicht berücksichtigt, da sie der Intention des Gesetzes widersprechen.

Die Universität Tübingen schlägt zu Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung vor: „Er bestimmt im Einvernehmen …"

Die Universität Heidelberg schlägt für Absatz 3 folgenden neuen Satz 5 vor: „Eine vollständige und teilweise Mittelzuweisung auf eine Ebene unterhalb der Fakultäten wird dadurch nicht ausgeschlossen."

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt für Absatz 3 folgenden neuen Satz vor: „§ 15 Absatz 4 bleibt unberührt."

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt vor, in Absatz 3 den Satz „er bestimmt nach … der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät." zu streichen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Fakultät darf nicht beliebig geschmälert werden.

Zu § 24

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 folgende Ergänzung vor: „Er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat."

Der vhw, hlb und bbw wenden ein, dass ein Weisungsrecht des Dekans gegenüber einem Hochschullehrer mit dem Rahmenrecht nicht vereinbar sei.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 Satz 1 folgende Ergänzung vor: „Er berichtet darüber regelmäßig dem Vorstand."

Diesen Vorschlägen wurde insoweit Rechnung getragen, als in Absatz 2 vorgesehen wird, dass der Dekan dem Vorstand regelmäßig zu berichten hat.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 3 Satz 3 folgende Fassung vor: „Die Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. In der Grundordnung kann eine Amtszeit bis zu sechs Jahre festgelegt werden."

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 3 Satz 3 folgenden Halbsatz vor: „In der Grundordnung kann eine abweichende Amtszeit festgelegt werden."

Der bbw wendet ein, es müsse in Absatz 3 Satz 1 heißen: „Der Dekan wird auf Vorschlag des Vorstands … gewählt."

Die Fakultät für Klinische Medizin Mannheim schlägt für Absatz 3 folgende Fassung vor: „Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Für die Kandidatenvorschläge ist das Benehmen des Vorstandsvorsitzenden einzuräumen."

Nach Auffassung der Universität Freiburg sollte zum Dekan nur ein der Fakultät angehörenden hauptamtlicher Professor gewählt werden können.

Nach Auffassung der Universität Heidelberg sollte die Wahl eines Externen zum Dekan nur dann möglich sein, wenn eine besondere Qualifikation für das Amt besteht, die über die Qualifikationen Interner weit hinausgeht. Dies werde durch die derzeitige Formulierung („in besonderen Fällen") nicht hinreichend deutlich.

Die Universität Karlsruhe trägt vor, dass es statt „auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden" besser „im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt" heißen sollte.

Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg schlägt vor, Absatz 3 wie folgt zu ergänzen: „Der Dekan der Medizinischen Fakultät wird auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden vom Fakultätsrat gewählt."

Die LRK Uni schlägt für Absatz 3 folgendes vor: „Der Dekan nimmt sein Amt in der Regel als Hauptaufgabe wahr. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abwählen."

Die Universität Heidelberg ist der Auffassung, dass die Abwahl des Dekans nur aus wichtigem Grunde möglich sein solle, weshalb eine Ergänzung des Gesetzes erforderlich sei.

Die Universität Tübingen schlägt vor, die Worte „auf Vorschlag des Rektors“ zu streichen.

Die Universität Karlsruhe schlägt für Absatz 3 die Streichung von Satz 1 Halbsatz 2 vor, da die Wahl von externen Dekanen ausgeschlossen sein sollte.

Die LAM schlägt folgenden neuen Halbsatz vor: „In besonderen Fällen kann auch zum Dekan gewählt werden, wer die Voraussetzung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 erfüllt.“

Die beiden Diözesen sprechen sich dafür aus, das bisherige System, wonach der Dekan nur aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren gewählt werden könne, beizubehalten.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, in Absatz 3 Satz 2 das Wort „vier“ durch „drei“ zu ersetzen.

Die PH Weingarten spricht sich dafür aus, die Amtszeit der Dekane in der Grundordnung auf drei oder vier Jahre festlegen zu können.

Die FH Heilbronn fordert ein eigenes Vorschlagsrecht des Fakultätsrates (im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden) für die Wahl des Dekans.

Nach Auffassung der KDV sollte es in Absatz 3 Satz 1 statt „Vorstandsvorsitzender“ besser „Vorstand“ heißen.

Nach Auffassung der FH Albstadt-Sigmaringen sei die externe Besetzung des Fakultätsvorstandes wenig praktikabel.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Sie widersprechen der Intention des Gesetzes, auch Externe für das Amt des Dekans zu ermöglichen. Sonderregelungen für die Medizinischen Fakultäten sind nicht geboten.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 4 folgende Ergänzung vor: „Ihm können weitere Aufgaben übertragen werden.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es bleibt dem Dekan unbenommen, entsprechende Geschäftsbereiche für die Mitglieder des Fakultätsvorstandes festzulegen.

Die Universitäten Karlsruhe und Tübingen schlagen für Absatz 6 folgende Fassung vor: „(6) Einer der Dekane bzw. der Studiendekane kann aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden."

Auch die LAM erhebt diese Forderung.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Weisungsrechte gegenüber Professoren vertragen sich nicht mit dem Abhängigkeitsverhältnis des wissenschaftlichen Dienstes von den Professoren, denen sie zugeordnet sind.

Zu § 25

Zu Absatz 1

Die LRK Uni schlägt für Absatz 1 folgende Fassung vor: „(1) Der Fakultätsrat ist für alle Fakultätsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Der Beschlussfassung des Fakultätsrates bedürfen …4. Berufungsvorschläge für Professuren der Fakultät."

Die Universität Heidelberg schlägt für Absatz 1 die Streichung von Satz 2 und die Einfügung folgender Nummer 4 in Satz 3 vor: „4. Die Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen."

Nach Auffassung der Universität Heidelberg sollte in Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 klargestellt werden, dass der Begriff Prüfungsordnung in diesem Zusammenhang nicht Informations- und Habilitationsordnungen umfasst."

Der bbw, hlb und vhw fordern, dass bei Beschlussfassungen über Berufungsvorschläge alle der Fakultät angehörenden Professoren stimmberechtigt hinzutreten.

Nach Auffassung des bbw sei es die beste Lösung, den Hochschulen die Option einzuräumen, dass alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrer dem jeweiligen Fakultätsrat angehören könnten, was in der Grundordnung zu regeln wäre.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 1 folgenden Satz 3 vor: „Der Fakultätsrat ist zuständig in allen die Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan, der Fakultätsvorstand oder die Leitung der den Fakultäten zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zuständig sind.“

Die Universitäten Hohenheim und Tübingen fordern, den Erweiterten Fakultätsrat im Hinblick auf Berufungsvorgänge beizubehalten.

Die Universität Stuttgart schließt sich dieser Auffassung an und stellt fest, dass dadurch die meisten Professoren nur noch beratende Funktion hätten. Die Gruppenrepräsentanz sei nicht mehr geregelt.

Nach Auffassung der PH Karlsruhe sollten die Befugnisse des Fakultätsrates nicht beschnitten werden.

Diese Vorschläge wurden insoweit berücksichtigt, als in § 48 Abs. 4 am Ende vorgesehen ist, dass die Grundordnung die Art der Beteiligung des Fakultätsrates in Berufungsangelegenheiten zu regeln hat.

Zu Absatz 2

Die Universität Ulm fordert zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b eine Klarstellung des der Grundordnung überlassenen Regelungsumfangs. Der Wortlaut erwecke den Eindruck, es sei der Grundordnung (auch) überlassen, ob diese fünf Leiter hinzutreten, während laut Begründung nicht das „ob“, sondern nur Einzelheiten geregelt werden könnten. Und soweit noch Einzelheiten geregelt werden dürften, sollte klargestellt werden, um welche es sich dabei handele: Nur um dasjenige, was § 25 Abs. 2 Nr. 2 b) a. F. regele oder könne der Inhalt der Regelung darüber hinausgehen.

Die Bedenken der Universität Ulm werden nicht geteilt. Das Gesetz sieht Institutsleiter nicht zwingend als Amtsmitglieder vor, da dies einer Grundordnungsregelung vorbehalten ist.

Die Universität Konstanz fordert für Absatz 2 Nummer 1 folgende Ergänzung: „c) Die Gleichstellungsbeauftragte,“.

Der bbw wendet ein, die Regelung in Nummer 2 über die Zusammensetzung sei vom Gesetzgeber zu treffen und zugleich der prozentuale Anteil der jeweiligen Gruppe bei der Zusammensetzung des Senats festzulegen.

Der vhw und der hlb fordern, dass der Gesetzgeber die Zusammensetzung des Fakultätsrates selbst bestimme. Für die Fakultäten solle ein Optionsmodell eingeführt werden, ob dem Fakultätsrat ausnahmslos alle Professoren der Fakultät angehören sollen oder dieser entsprechend § 25 Abs. 2 unter Beachtung obiger Kritik gebildet werde.

Die LRK Uni fordert für Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Dem Fakultätsrat gehören an
1. kraft Amtes

a) die Mitglieder des Fakultätsvorstandes, soweit sie dem Fakultätsrat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,

b) die der Fakultät angehörenden Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind;

2. auf Grund von Wahlen

a) drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
b) ein sonstiger Mitarbeiter und
c) sechs Studierende.

In der Grundordnung kann die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes für eine Medizinische Fakultät auch bis zu 10 % der ihr angehörenden hauptberuflichen Professoren herabgesetzt werden.“

Die Universität Tübingen schlägt für die Wahlmitglieder folgendes vor:

„2. Auf Grund von Wahlen sechs Studierende, drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und zwei sonstige Mitarbeiter. Das Nähere und Ausnahmen im Falle von Fakultäten mit weniger als 20 Professorenstellen regelt die Grundordnung. Dabei bleibt die anteilige Zusammensetzung der Gruppen unberührt.“

Die Universität Ulm fordert eine Erhöhung der Zahl der studentischen Mitglieder, damit nach dem neuen Recht die Anzahl nicht niedriger sei.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart fordert in Absatz 2 Nr. 1 b) die Einfügung der Worte „und künstlerischen“.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt in Absatz 2 Nummer 2 folgende Sätze 2 und 3 neu vor: „Kunsthochschulen, die zu Fachgruppen optieren, regelt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder die Grundordnung. § 15 Abs. 4 bleibt unberührt.“

Die PH Karlsruhe schlägt vor, die Amtszeit der Angehörigen der Fakultätsräte in Satz 2 auf maximal drei Jahre zu begrenzen.

Die FH für Technik Mannheim schlägt eine Beibehaltung des erweiterten Fakultätsrates vor.

Die FH Heilbronn fordert eine gesetzliche Regelung für die Mindestsitzzahl der Mitarbeiter im Fakultätsrat.

Der AStA der Universität Hohenheim fordert, im Fakultätsrat sind mindestens drei Studierende auf Grund von Wahlen vorzusehen.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 folgende Fassung vor:
„(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands, soweit sie dem Fakultätsrat nicht bereits als Wahlmitglieder angehören,
b) die der Fakultät angehörenden Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind.

2. auf Grund von Wahlen

16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon sechs Studierende, drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und ein sonstiger Mitarbeiter. Das Nähere und Ausnahmen im Falle von Fakultät von weniger als 20 Professorenstellen regelt die Grundordnung. Dabei bleibt die anteilige Zusammensetzung der Gruppen unberührt.
In der Grundordnung kann die Anzahl der Mitglieder kraft Amtes in einer Medizinischen Fakultät oft bis zu 10 % der hauptberuflichen Professoren herabgesetzt werden.“

Diese Vorschläge wurden nur teilweise berücksichtigt. In § 25 Abs. 3 wird geregelt, dass die Grundordnung vorsehen kann, auch einen so genannten Großen Fakultätsrat zu bilden, dem alle hauptberuflichen Professoren der Fakultät ohne Wahl und mindes-

tens sechs Studierende angehören unter angemessener Berücksichtigung der anderen Gruppen.

Die LRK Uni sowie die Universitäten Karlsruhe, Tübingen und Ulm schlagen für Absatz 4 folgende Regelung vor: „(4) In der Grundordnung kann geregelt werden, dass mehrere Fachschaften je Fakultät gebildet werden. Die Zahl der Fachschaften darf jeweils drei nicht überschreiten.“

Die Universität Heidelberg spricht sich dafür aus, dass eine Möglichkeit vorgesehen werde, auch Teilfachschaften einrichten zu können. Auf Grund der Größe der Fakultäten und des Wunsches der Studierenden, sich nach Studienrichtungen zu organisieren, schiene dies sinnvoll.

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 4 neu folgende Fassung vor: „An den Fakultäten werden eine oder mehrer Fachschaften als studentische Ausschüsse des Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern bestehen.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Ermöglichung von mehreren Fachschaften würde die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates erheblich erhöhen. Unklar bliebe zudem die Verteilung der studentischen Amtsmitglieder des Fakultätsrats auf die einzelnen Fachschaften.

Zu § 26

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt für Absatz 1 folgende Fassung vor: „(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der jeweils höchstens 12 Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats sein muss und zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes angehören. Der Fakultätsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge, über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten, entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen der Vorstand.“

Die Universität Konstanz schlägt für Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung vor: „Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine oder mehrere Studienkommissionen.“

Die Universität Stuttgart ist der Auffassung, dass in großen Fakultäten mit mehreren Kommissionen die studentischen Mitglieder nicht gleichzeitig im Fakultätsrat vertreten

sein könnten. Bei den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat müsse deshalb die Möglichkeit der Delegation geschaffen werden.

Die Universitäten Stuttgart und Tübingen schlagen für Absatz 1 folgende Fassung vor: „(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben mindestens eine Studienkommission, der jeweils 12 Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrats sein muss und zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes angehören. Der Fakultätsvorstand bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten entscheide beim fakultätsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat.“

Die Universität Heidelberg schlägt vor, die derzeit für den Gesamtvorstand vorgesehenen Kompetenzen sollten dem für die Lehre zuständigen Vorstandsmitglied übertragen werden. Die Sätze 2 und 3 sollten entsprechend geändert werden.

Diese Vorschläge wurden teilweise berücksichtigt. In Absatz 1 Satz 1 wird „muss“ durch „soll“ ersetzt. Die Zuständigkeiten zwischen Fakultätsvorstand und Gesamtvorstand wurden in den Sätzen 2 und 3 neu geordnet.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 3 folgende Ergänzung vor: „… und die Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Stellungnahmen zu organisieren und zu beaufsichtigen. Die Studienkommission kann Vorschläge zur Verbesserung der Lehre erarbeiten und hat gemeinsam mit dem Studiendekan für deren Umsetzung zu sorgen. Der Studiendekan berichtet in regelmäßigen Abständen dem Fakultätsrat über seine Arbeite und die Arbeit der Studienkommission. Dabei finden interne und externe Evaluationsergebnisse und Konsequenzen aus Evaluationen Berücksichtigung ab.“

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt für Absatz 3 Satz 3 folgende Ergänzung vor: „… und die Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Verhandlungskritik zu organisieren und zu beaufsichtigen. Die Studienkommission erarbeitet Vorschläge zur Verbesserung der Lehre und kann zur Teilnahme und Didaktikveranstaltungen auffordern.“

Folgende Sätze seien nach Auffassung der FR-VV der Universität Tübingen bei Absatz 3 neu anzufügen: „Der Studiendekan berichtet in regelmäßigen Abständen dem Fakultätsrat über seine Arbeit und die Arbeit der Studienkommission. Im Bericht enthalten sind interne und externe Evaluationsergebnisse und der Bericht über Auswertung und

Konsequenzen der Evaluation sowie die Stellungnahme des Lehrkörpers. Die Fachschaft erhält im Fakultätsrat Gelegenheit zu Stellungnahme. Die Stellungnahme der Studierenden wird im schriftlichen Bericht des Studiendekans beigefügt. Der Fakultätsrat führt den Bericht des Studiendekans und ergreift geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Vorschläge beinhalten Detailregelungen, die der Intention der Deregulierung widersprechen.

Die MH Freiburg schlägt folgenden neuen Absatz 6 vor: „(6) An Kunsthochschulen bestellt der Senat für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der fünf Mitglieder, davon zwei Studierende angehören oder ein vielfaches hiervon. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Senat gewählt. Die weiteren Mitglieder werden von den beteiligten Fachgruppen entsandt. Die studentischen Mitglieder werden entsprechend der Wahlordnung in Urwahl gewählt. Im Übrigen werden die Aufgaben des Studiendekans vom Vorsitzenden übernommen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht übernommen. In Absatz 1 Satz 1 wurde jedoch eine Ergänzung um die Wörter „oder der Fachgruppe“ vorgenommen. Für die Fachgruppen kann die Grundordnung entsprechende Regelungen selbst treffen, die der speziellen örtlichen Situation der jeweiligen Hochschule angepasst sind.

Zu § 27

Die LRK Uni sowie die Medizinischen Fakultäten schlagen für Absatz 2 folgende Sätze 4 und 5 neu vor: „Das Wissenschaftsministerium kann der Wahl des Dekans widersprechen. Dem Beauftragten für den Haushalt der Medizinischen Fakultät steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu.“

Satz 4 wäre zu streichen, da nach Auffassung der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg die Bestellung des Beauftragten für den Haushalt der Medizinischen Fakultät durch das Wissenschaftsministerium entfallen solle.

Der VUD spricht sich für den Dekan als Haushaltsbeauftragten aus.

Diesen Vorschlägen wurde teilweise entsprochen. In Absatz 2 wird ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 eingeräumt. In der Begründung wurde zudem klargestellt, dass in der Regel der Dekan Haushaltsbeauftragter der Medizinischen Fakultät ist.

Die LRK Uni schlägt vor, den Absatz 3 Satz 3 zu streichen, denn es sei nicht nachvollziehbar, warum ein Mitglied der Geschäftsführung des Universitätsklinikums Mannheim nicht automatisch dem Fakultätsvorstand mit beratender Stimme angehören solle.

Diesem Vorschlag wurde entsprochen. In der Begründung wurde zudem klargestellt, dass insoweit die Position des Kaufmännischen Direktors vom Geschäftsführer des Universitätsklinikums Mannheim abgedeckt wird.

Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg schlägt für Absatz 4 Nr. 5 die Streichung der Worte „und in Abstimmung mit dem Vorstand der Universität“ vor.

Der VUD lehnt die Pflicht zur Ausweisung von Mitteln für fakultätsübergreifende Vorhaben ab.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg spricht sich dafür aus, die Benehmensregelung in Absatz 7 zu streichen. Außerdem sei der Ausdruck „abweichend“ missverständlich, weshalb die Vorschrift einleitend wie folgt formuliert sein sollte: „In Ergänzung von § 24 Abs. 3 wird der Dekan im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums bestellt.“

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als Absatz 7 neu formuliert worden ist.

Zu § 28

Die Universität Karlsruhe ist der Auffassung, dass an einer technisch orientierten Universität dem Rechenzentrum das gleiche Gewicht wie dem Informationszentrum beigemessen werden müsse.

Die Universität Karlsruhe schließt sich im Übrigen der gemeinsamen Stellungnahme der Leiter der Unibibliotheken und der Rechenzentren aller Universitäten an und schlägt folgende Fassung vor:

„§ 28
Informationszentren

(1) Die Hochschulen sollen für die Bereitstellung von Diensten und Systemen zur Infor-

mations- und Literaturversorgung, Informationsverarbeitung und Kommunikation ein einheitliches Informationszentrum nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit bilden. Dabei ist zu gewährleisten:

1. die bestmögliche Verfügbarkeit von Systemen und Diensten für alle Mitglieder der Hochschule,

2. der wirtschaftliche Personal- und Mitteleinsatz,

3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbünden und Einrichtungen für die Bereitstellung von Diensten und Systemen.
   Das Informationszentrum kann Dienste anderen Hochschulen und Dritten gegen entsprechende Kostenerstattung anbieten.

(2) Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinheit, dessen Leitung unmittelbar dem Vorstand untersteht. Es ist für alle entsprechenden Dienste und Systeme in einer Hochschule zuständig, soweit das Rektorat für einzelne abgegrenzte Bereiche und Dienste nicht etwas anderes bestimmt. Soweit seine Aufgaben von anderen Einrichtungen, insbesondere von der Hochschulbibliothek als Bibliothekssystem und vom Rechenzentrum wahrgenommen werden, sind die Bestimmungen für das Informationszentrum entsprechend anzuwenden.“

Der bbw, die PH Weingarten, die RKF und die KVD der Fachhochschulen schlagen vor, in Absatz 1 Nr. 4 das Wort „universitätsübergreifenden“ durch das Wort „hochschulübergreifenden“ zu ersetzen.

Die FH Technik Mannheim schlägt vor, Bibliothek und Rechenzentrum auch als getrennte Regeleinrichtungen zu gestatten.

Diese Vorschläge wurden im Rahmen einer Neufassung von § 28 weitgehend berücksichtigt.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt vor, für das Informationszentrum einen Ausschuss zu bilden, der die Organe der Hochschule und die Leitung des Informationszentrums die das Bibliothekswesen und das Rechenzentrum betreffenden grundsätzlichen Fragen berate; die bisherigen Ausschüsse hätten sich bewährt.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Detailregelung widerspricht der Intention zur Deregulierung.

Zu § 29

Die LRK und die Universität Tübingen weisen darauf hin, dass auch nach Einführung des Bachelor-Master-Systems Master-Studiengänge nach dem BAFöG förderungsfähig bleiben müssten.

Auch die Universität Ulm fordert die Sicherung der Unterhaltsansprüche für Master-Studierende.

Die Vorgaben für die Förderung von Master-Studiengängen ergeben sich unmittelbar aus dem BAFöG. Eine Dispositionsmöglichkeit ist für den Landesgesetzgeber nicht gegeben. Eine Förderung ist nach § 7 Abs. 1 BAFöG u.a. dann möglich, wenn der Master-Studiengang auf einem Bachelor- oder Baccalaureus-Studiengang aufbaut.

Der bbw bemängelt das Fehlen von Regelungen über die mit den neuen Abschlüssen Bachelor und Master verbundenen Berechtigungen sowie von Überleitungsregelungen der bisherigen Diplomabschlüsse in Masterabschlüsse.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Überleitungsregelungen sind nicht geboten.

Der LFR fordert, es sei im Zuge der Umsetzung des Bologna-Prozesses bei der Einführung neuer Regelabschlüsse (Bachelor und Master) darauf zu achten, dass das Studienangebot für Frauen und Männer gleiche Attraktivität besitze und diese gleiche Zugangschancen erhielten. Ein Anteil von mindestens 40 % des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts sei als Zielvorgabe zu verankern.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Der Hochschulzugang insgesamt sowie der Zugang zu einzelnen Studiengängen ist im Hinblick auf die Artikel 3 und 12 des Grundgesetzes wegen der Gewährleistung der Chancengleichheit sowie der Berufsfreiheit grundrechtsgeschützt und schließt die Bevorzugung von Frauen oder Männern allein wegen deren Geschlechts grundsätzlich aus.

Die Universität Ulm fordert die Einführung von Regelungen für ein Teilzeitstudium in den beispielhaften Fällen der Berufstätigkeit, der Kinderbetreuung, der Betreuung von nahen Angehörigen oder bei außergewöhnlichen, das Studium erheblich beeinträchtigenden dauerhaften Erkrankungen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Hochschulen können Derartiges in ihren Prüfungsordnungen regeln.

Zu Absatz 1

Die Universität Freiburg schlägt vor, den ersten Halbsatz um folgenden weiteren Halbsatz zu ergänzen: „und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen.“

Der AStA der Universität Hohenheim spricht sich ebenfalls für eine deutlichere Regelung der Aufgabe der Hochschule zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit aus.

Die LAM fordert ebenfalls die Aufnahme der Definition des Studienziels in der sich aus § 38 UG ergebenden Fassung.

Der DGB schlägt vor, Absatz 1 um folgenden Satz zu ergänzen: „Lehre und Studium sollen Studierende auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass er zu wissenschaftlicher Arbeit und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Diese Zielsetzung ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie aus der Begründung zu § 29 Abs. 1.

Der vhw und der hlb fordern, die Worte „nach Maßgabe der Aufgaben der Hochschule“ zu streichen.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Der DGB fordert eine mehrjährige Erprobungsphase der gestuften Abschlüsse, ehe sie zu Regelabschlüssen erhoben werden.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt, da sie der überregionalen und internationalen Beschlusslage widerspricht und das Gesetz bereits eine Übergangsfrist bis zum Sommersemester 2009 vorsieht.

Die Universität Tübingen fordert, Satz 5 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „Die Hochschulen legen durch Satzung weitere Voraussetzungen fest."

Die Universität Stuttgart verlangt, dass auch die Option zum „direkten Master" ohne Bachelor-Abschluss gegeben sein muss. Für den Übergang von einem Bachelor- zu einem Masterstudiengang lehnt sie eine Quotenregelung ab.

Die LRK schlägt vor, in Satz 6 das Wort „insbesondere" durch die Worte „zum Beispiel" zu ersetzen und Satz 7 wie folgt zu fassen: „Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen, wie die bisherigen Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen mit Ausnahme der Zulassung zum öffentlichen Dienst; bei den Fachhochschulen ist eine besondere Akkreditierung erforderlich."

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, da sie Strukturveränderungen verhindern würden.

Die Universität Karlsruhe schlägt zu Satz 6 vor, „überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse" für die Zulassung zum Master-Studiengang festzulegen.

Die Universität Freiburg schlägt zu Satz 6 vor, „qualifizierte Prüfungsergebnisse" hierfür zu fordern.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht bei postgradualen Studiengängen.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt vor, in Satz 6 nach den Worten „Prüfungsergebnisse“ die Worte „besondere künstlerische Fähigkeiten“ einzufügen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich insoweit lediglich um eine beispielhafte Aufzählung, die es der Hochschule überlässt, weitere Voraussetzungen, wie etwa besondere künstlerische Fähigkeiten, zu berücksichtigen.

Die FR-VV der Universität Tübingen kritisiert die Vorgabe der Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen und fordert, dies den Hochschulen zu überlassen. Eine Koppelung an den Notendurchschnitt sei nicht sinnvoll, da durch unterschiedliche Notengebung an verschiedenen Hochschulen die Gleichbehandlung nicht mehr gesichert sei.

Diese Kritik wird nicht geteilt. § 29 Abs. 2 Satz 6 nennt lediglich beispielhaft weitere Voraussetzungen; die näheren Regelungen sind von den Hochschulen zu treffen. Hierbei können auch quantitative und qualitative Eingrenzungen auf Grund der unterschiedlichen Fächerkultur berücksichtigt werden.

Zu Absatz 3

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen vor, in die Regelung des Absatzes 3 eine Ausnahmebestimmung aufzunehmen durch folgende Formulierung: „Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nur noch in Ausnahmefällen Diplom- oder Magisterstudiengänge eingerichtet. Spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2009 / 2010 werden in solchen Studiengängen in der Regel keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist es den Hochschulen möglich, die Diplom- und Magisterabschlüsse beizubehalten.“

Die Universitäten Tübingen, Stuttgart und Karlsruhe fordern eine flexible Handhabung bei der Einführung der gestuften Studienstruktur und lehnen die völlige Beseitigung sämtlicher Diplom- und Magisterstudiengänge ab.

Die FR-VV der Universität Tübingen regt an, den Hochschulen auch insoweit Gestaltungsspielraum einzuräumen, als es ihnen überlassen wird, im Einzelfall auch weiterhin Diplom-Studiengänge durchzuführen.

Der bbw, der vhw, der hlb und der dhv wenden sich ebenfalls gegen die ausschließliche Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge und fordern teilweise zumindest einen längeren Übergangszeitraum.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Jede Ausnahmeregelung widerspräche der hochschulpolitischen Zielsetzung und ließe befürchten, dass die gestufte Studienstruktur bei Diplom-Studiengängen weitgehend nicht durchgesetzt werden könnte.

Die Universität Freiburg fordert, die Staatsexamensstudiengänge und die Studiengänge mit kirchlichem Abschluss in die Studienreform mit einzubeziehen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung des § 29 Abs. 3 hindert die Umstellung in diesen Studiengängen nicht.

Die Kirchen fordern, dass auch die theologischen Diplomstudiengänge, die zu den Studiengängen mit kirchlichem Abschluss parallel konstruiert sind, zu pastoralen Berufen auf demselben Qualifikationsniveau wie das geistliche Amt hinführten (Pastoralreferent/in) und deren Abschlussprüfungen kirchlich anerkannt werden, von der gestuften Studienstruktur mit eigenständigen Bachelor- und Masterstudiengängen ausgenommen werden.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf das Ziel der Studienstrukturreform, nämlich kürzere Studienzeiten zu erreichen, ist kein Grund für eine weitere Ausnahmeregelung ersichtlich.

Die Kirchen schlagen vor, Satz 2 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „und solche, für die eine Zustimmung nach § 74 Abs. 2 erforderlich ist“.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die LRK-MH und die MH Trossingen fordern, dass wegen der internationalen Gleichwertigkeit generell eine Studienzeit von 4 Jahren für Bachelor-Studiengänge und 3 Jahren für Master-Studiengänge ermöglicht werden müsse.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. § 29 Abs. 4 Satz 6 lässt Derartiges in besonders begründeten Fällen ausdrücklich zu.

Zu Absatz 5

Die LRK, die Universitäten Tübingen und Freiburg verlangen eine Regelung, wonach eine Änderung der Studienjahreinteilung nur durch Gesetz erfolgen könne.

Die PH Schwäbisch Gmünd weist darauf hin, dass die Studienjahr-Einteilung wegen der geforderten und praktizierten Zusammenarbeit an allen Hochschulen in Deutschland gleich sein müsse.

Die PH Karlsruhe fordert, dass Vorlesungszeiten aller Hochschultypen einheitlich geregelt werden und das Studienjahr nicht auf dem Verordnungs- und Erlasswege geregelt werden sollte.

Der VdkL weist darauf hin, dass für die Einteilung des Studienjahres und der Vorlesungszeiten einheitliche Regelungen erforderlich seien.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die vorgesehene Regelung eröffnet die erforderliche Flexibilität. § 29 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz ermöglicht gerade die einheitliche Festsetzung landesweit.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, Satz 2 wie folgt zu fassen: „Die Einteilung des Studienjahres wird vom Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschulen festgesetzt.“ und Satz 2 zu streichen.

Die PH Weingarten spricht sich dagegen aus, dass das Wissenschaftsministeriums allein die Einteilung des Studienjahres bestimmt.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Das Gesetz sieht eine Anhörung der betroffenen Hochschulen vor einer Änderung vor.

Die Universität Konstanz spricht sich für die Streichung der Regelung des 2. Halbsatzes in Satz 1 aus.

Die LRK-PH sowie die PH Heidelberg, Freiburg und der Hochschulrat der PH Freiburg regen an, die Trimesterregelung in Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz zu streichen, bzw. inhaltlich zu überarbeiten und eine Regelung darüber dem Hochschulrat zu überlassen.

Die FH Technik Esslingen schlägt vor, die Festlegung der Semesterzeiten einer Grundordnungsregelung zu erlassen.

Die Universitäten Karlsruhe, Ulm und Stuttgart lehnen die Einführung der Trimesterregelung ab.

Die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart legen nahe, die Möglichkeit einer Gliederung des Studienjahres in Trimester zurückzunehmen.

Auch der vhw, der hlb und der bbw lehnen die Einteilung in Trimester ab, zumindest müsste, sofern an der Einführung von Trimestern festgehalten wird, sichergestellt werden, dass sich die Lehrverpflichtung der Professoren nicht erhöht.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Gesetz muss bezüglich der Einteilung des Studienjahres die nötige Flexibilität zur Bewältigung besonderer Problemstellungen wahren.

Die Universität Stuttgart bemängelt die fehlende Teilzeitregelung für Studierende mit Familien und Kindern.

Die LaKoF und die Frauenbeauftragte der PH Freiburg schlagen eine ersatzlose Streichung von Absatz 5 und stattdessen folgenden Absatz 5 vor:

„Studierenden mit Familienpflichten (Kinder, Pflegeaufgaben) sollen Flexibilisierungsmöglichkeiten angeboten werden, die eine bestmögliche Vereinbarung von Studium und familiärer Pflicht gewähren. In begründeten Fällen ist formalen Anforderungen Nachrangigkeit einzuräumen und es sind Teilzeitstudien und -praktika sowie Fristverlängerungen bei Prüfungen vorzusehen. Gleiches gilt für die Weiterbildungsangebote der Hochschule."

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung des Absatzes 5 ist in ihrem Kern unverzichtbar. In Bezug auf die Kinderbetreuung wurde den Hochschulen durch die Regelung des § 36 Satz 2 Nr. 4 die entsprechende Regelungsflexibilität eingeräumt. Die pauschale Berücksichtung von Pflegeaufgaben wäre mit dem Interesse einer zielstrebigen Durchführung des Studiums nicht zu vereinbaren.

Zu § 30

Zu Absatz 3

Die Universität Ulm schlägt vor, das Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums in Satz 1 ersatzlos zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Genehmigungserfordernis ist notwendig, da strukturelle und finanzielle Kriterien im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nicht berücksichtigt werden können.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt vor, Sätze 1 und 2 dahingehend zu ändern, dass lediglich eine Zustimmung des Aufsichtsrats und des Senats erforderlich ist.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die übergeordnete Verantwortung des Landes würde dadurch beschnitten werden.

Die Universitäten Stuttgart und Karlsruhe fordern, Satz 4 ersatzlos zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine Akkreditierung ist ein wirksames Instrument der Qualitätssicherung und -kontrolle, auf das nicht verzichtet werden kann.

Die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart regen an, folgenden neuen Satz 5 anzufügen: „Die Akkreditierung theologischer und religionspädagogischer Studiengänge darf ausschließlich durch eine kirchliche oder von der zuständigen Kirchenleitung approbierte Einrichtung und auf Grund von Kriterien erfolgen, die von der zuständigen Kirchenleitung genehmigt sind.“

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Die Rechte der Kirchen sind durch die Regelung in § 74 Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 2 Nr. 2 gewährleistet, so dass es keiner Sonderbestimmung hinsichtlich der Akkreditierung bedarf.

Zu Absatz 4

Die LRK schlägt vor, Absatz 4 ersatzlos zu streichen und Absatz 3 dahingehend zu ändern, dass die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges der Zustimmung des Hochschulrates bedarf.

Einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet auch die Universität Karlsruhe.

Die Universität Tübingen spricht sich ebenfalls für die Streichung von Absatz 4 und eine Änderung von Abs. 3 Satz 1 und 2 dahingehend aus, dass neben der Zustimmung des Senats auch die Zustimmung des Hochschulrates erforderlich ist.

Ferner spricht sich die FR-VV der Universität Tübingen für die ersatzlose Streichung von Absatz 4 aus.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Bei einer Delegation des Zustimmungserfordernisses auf Hochschulorgane wäre die Wahrnehmung der Verantwortung des Landes nicht mehr gewährleistet.

Zu Absatz 6 neu

Die Universität Heidelberg schlägt vor, folgenden neuen Absatz 6 anzufügen: „Bei Studiengängen, die überwiegend aus Studiengebühren oder sonstigen Erträgnisse finanziert werden, kann die Hochschule von den Vorgaben der Kapazitätsverordnung (KapVO) abweichen und eine geringere Zulassungszahl festsetzen. Dies ist dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen."

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Regelung ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu § 30 a neu

Der BVF schlägt vor, folgenden neuen § 30 a aufzunehmen:

„(1)Die Studienberatung ist Aufgabe der Hochschule. Sie informiert und berät Studieninteressenten und Studierende über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und fördert die eigenverantwortliche Durchführung des Studiums (allgemeine Studienberatung). Während des gesamten Studiums unterstützt sie die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung (Studienfachberatung).

(2) Die allgemeine Studienberatung wird an den Universitäten durch zentrale Beratungsstellen wahrgenommen. Diese arbeiten mit den übrigen Hochschulen und Berufsakademien der Region, mit den Schulen sowie mit den für die Bildungs- und Berufsberatung und den für die staatlichen und kirchlichen Prüfungen zuständigen staatlichen Stellen zusammen.

(3) Die übrigen Hochschulen und die Berufsakademien können sich für die allgemeine Studienberatung der bei der Universität ihrer Region eingerichteten Beratungsstelle bedienen.

(4) Die Studienfachberatung ist Aufgabe der Fakultäten oder Sektion."

Dieser Vorschlag wurde aus Deregulierungsgründen nicht berücksichtigt.

Zu § 31

Die LRK-MH schlägt vor, Absatz 2 Satz 4 2. Halbsatz wie folgt zu fassen: „Der Senat der Kunsthochschulen kann solche Studierende zu Meisterschülern ernennen."

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die Universität Heidelberg schlägt vor, § 31 wie folgt zu fassen: „Den Hochschulen bleibt es überlassen, in welcher Form und ggf. mit welchen externen Weiterbildungsanbietern sie kooperieren möchten; eine Unterscheidung in Postgraduale- und Kontaktstudiengänge entfällt. Sofern Weiterbildungsstudiengänge mit dem Abschluss Master eingerichtet werden, gelten die Regelungen zur Einrichtung eines Studienganges mit Ausnahme der Zustimmung des MWK."

Für solche Studiengänge sollte nach Ansicht der Universität Heidelberg außerdem lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen werden, sofern nicht dem Vorschlag gefolgt wird, § 36 zu streichen und § 30 Abs. 3 entsprechend zu ergänzen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die beabsichtigte vollständige Auslagerung aller Weiterbildungsaktivitäten ist mit der gesetzlichen Kernaufgabe Weiterbildung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1) nicht zu vereinbaren. Kontaktstudien werden gerade nicht als Studiengänge durchgeführt, die Unterscheidung kann daher nicht entfallen.
Der nach § 30 Abs. 3 erforderliche Zustimmungsbehalt ist nicht verzichtbar, da eine Ausnahme für Weiterbildungsstudiengänge nicht begründbar ist.

Der BWHT bemängelt das Fehlen des Technologie- und Innovationstransfers als Aufgabenbereich der Weiterbildung. Außerdem müsse der Weiterbildungszugang auch für besonders qualifizierte Berufstätige, z. B. Meister, gewährleistet sein.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Technologie- und Innovationstransfer werden auch vom bisherigen Aufgabenbereich bereits umfasst. Kontaktstudien sind für besonders qualifizierte Berufstätige ebenfalls möglich.

Die MH Trossingen weist darauf hin, dass die Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses an Musikhochschulen nicht durch Promotionsstudiengänge, sondern durch künstlerische Aufbaustudiengänge (Solistenausbildung) zu erfolgen hätte.

Die MH Freiburg bemängelt, dass nicht klar sei, ob durch diese Regelung das Solistenstudium abgedeckt sei.

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass bereits nach dem Wortlaut die bisherigen künstlerischen Aufbaustudiengänge zur Weiterbildung zählen.

Zu § 32

Zu Absatz 1

Die FH Technik Esslingen schlägt vor, den zweiten Halbsatz von Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Diese Regelung entspricht den überregionalen KMK-Vorgaben.

Die LRK spricht sich für die Streichung des Wortes „studienbegleitend“ in Satz 5 aus.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung dient der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 2

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt vor, Satz 1 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „Sofern die Hochschule die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang festgestellt hat.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, folgenden neuen Satz 2 einzufügen: „Für Pädagogische Hochschulen sind deutsche Universitäten Hochschulen derselben Hochschulart.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Regelung ist nicht erforderlich, da die Anerkennung von Studienleistungen von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit zu erfolgen hat.

Die DBA schlägt folgenden neuen Satz 2 vor: „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.“

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die DBA hat vorgeschlagen, in Absatz 2 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien anerkannt werden, soweit sie gleichwertig seien.

Diesem Vorschlag wurde durch eine entsprechende Änderung in § 32 Abs. 2 Satz 2 entsprochen.

Zu Absatz 3

Die DBA schlägt folgenden neuen Halbsatz am Ende des 2. Satzes vor: „Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.“

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die Kirchen regen an, in Absatz 3 klarzustellen, dass sich die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems sich nur auf Studiengänge bezieht, die durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden. Hierzu sollten nach den Worten „Studien- und Prüfungsleistungen“ die Worte „in Studiengängen, die durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden“ eingefügt werden.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Die Vorgabe entspricht geltendem Recht und ist zur Transferierbarkeit der Leistungen auch für Staatsexamens- und kirchliche Studiengänge sinnvoll und erforderlich.

Zu Absatz 3 hat die DBA vorgeschlagen, einen neuen Halbsatz anzufügen, wonach Entsprechendes für Berufsakademien gelte, soweit Gleichwertigkeit gegeben sei.

Dieser Vorschlag wurde durch eine entsprechende Änderung im Gesetz ebenfalls berücksichtigt.

Zu Absatz 4 neu

Die LRK schlägt folgenden neuen Absatz 4 vor: „Bei schwerwiegenden Täuschungsversuchen kann der Ausschluss vom weiteren Prüfungsverfahren und von Wiederholungsprüfungen ausgesprochen werden.“

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als § 36 Satz 2 Nr. 1 dahingehend ergänzt wurde, dass auch die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften umfasst werden. Die Hochschulen können damit über § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Satz 2 Nr. 1 Derartiges in ihrer Prüfungsordnung regeln.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt vor, einen neuen Absatz 4 aufzunehmen, dem zufolge nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind; andere Personen sollten nur in Ausnahmefällen die Prüfungsbefugnis erhalten.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine derartige Regelung ist in der jeweiligen Prüfungsordnung zu treffen.

Zu Absatz 5 und 6 neu

Die Universität Tübingen schlägt vor, folgenden neuen Absatz 5 anzufügen:
„(5) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Einbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Ori-

entierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gem. § 51 Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen."

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt ebenfalls vor, eine Regelung aufzunehmen, nach der Studierende mit einem Kind unter drei Jahren verlängerte Prüfungsfristen erhalten sollten, gleiches sollte für erkrankte Studierende geregelt werden.

Die Universität Tübingen schlägt weiter vor, folgenden neuen Absatz 6 anzufügen:
„(6) Wer, ohne Studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attests eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen."

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt vor, eine dem bisherigen § 50 Abs. 10 UG entsprechende Vorschrift für studierunfähige Personen aufzunehmen bzw. beizubehalten.

Diese Vorschläge wurde nicht berücksichtigt. Die Regelungen des bisherigen § 50 Abs. 9 und 10 UG können von den Hochschulen in die Prüfungsordnungen aufgenommen werden. Darüber hinaus besteht kein Bedarf für eine gesetzliche Regelung, da Derartiges in der Eigenverantwortung der Hochschule liegt.

Zu § 34

Zu Absatz 1

Die LRK sowie die Universitäten Heidelberg und Konstanz fordern eine ersatzlose Streichung von Satz 6 Nr. 2 und von Satz 7.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine Streichung würde die Umsetzung staatlicher Aufgaben unverhältnismäßig beeinträchtigen. Im Bereich der Umsetzung auf Grund von § 9 Abs. 2 HRG ergangenen Empfehlungen oder geschlossenen Vereinbarungen sind fachaufsichtliche Eingriffsvorbehalte erforderlich.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt eine redaktionelle Änderung Satz 5 vor, die vorgenommen wurde.

Die KVD der Fachhochschulen schlägt vor, die Regelung des bisherigen § 39 Abs. 2 Satz 4 FHG als neuen Satz 8 anzufügen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Regelung ist mit dem Bildungsguthabenmodell nicht vereinbar.

Zu Absatz 2

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen vor, die Regelung des Abs. 2 Satz 2 für alle Hochschulen anwendbar auszugestalten, indem Satz 2 folgenden Wortlaut erhalten soll: „Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung spätestens drei Semester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen sind.“

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als ein neuer Satz 3 eingefügt wurde, der auch die anderen Hochschulen ermächtigt, eine entsprechende Regelung in ihren Prüfungsordnungen zu treffen.

Die Universität Ulm bemängelt, dass Absatz 2 die Besonderheiten der Modularisierung hinsichtlich des Prüfungsrechts nicht hinreichend berücksichtigt und fordert eine entsprechende Ergänzung.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung der Prüfungssystematik ist Aufgabe der Hochschulen, die insoweit die erforderlichen Regelungen zu treffen haben.

Zu Absatz 3

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen vor, Satz 3 wie folgt zu fassen: „Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Hochschulortwechsler aus anderen Bundesländern gelten diese Vorschriften entsprechend.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Dieser Gegenstand ist durch eine entsprechende hochschulinterne Prüfungsorganisation zu regeln.

Die Universität Heidelberg schlägt folgenden neuen Satz 4 vor: „Für Hochschulortwechsler aus anderen Bundesländern gelten diese Vorschriften entsprechend.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Derartiges ist gegebenenfalls in der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung klarzustellen.

Die Universität Ulm fordert die Aufnahme der Möglichkeit, die Orientierungsprüfung in Studiengängen, in denen studienbegleitende Prüfungen vorgesehen sind, durch studienbegleitende Prüfungen zu ersetzen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Orientierungsprüfung kann auch studienbegleitend organisiert werden.

Die LAKoF FH-BW schlägt vor, Satz 3 am Ende um den Zusatz zu ergänzen: „(u. a. wegen Familienpflichten).“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da das Vertretenmüssen in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen ist.

Zu Absatz 3 neu

Die LAKoF, die Frauenbeauftragte der PH Freiburg und die Frauenbeauftragte der PH Ludwigsburg schlagen vor, folgenden neuen Abs. 3 einzufügen: „Studierende, die mit einem Kind unter 14 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gem. § 51 Abs. 3 [*richtigerweise: § 34 Abs. 2*] beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

Dieser Vorschlag wurde mit Hinblick auf das Deregulierungsziel des Gesetzes nicht berücksichtigt. Es bleibt den Hochschulen überlassen, eine derartige Regelung in ihren Prüfungsordnungen zu treffen.

Zu § 35

Die Universität Tübingen schlägt vor, Absatz 1 dahingehend zu ergänzen, dass die Universitäten das Recht haben, einen Mastergrad mit der Bezeichnung Diplom zu vergeben.

Die Universität Stuttgart sieht in Absatz 1 eine sachfremde und verwirrende Gleichsetzung der Bachelor- und Masterabschlüsse an Berufsakademien, Fachhochschulen, Pä-

dagogischen Hochschulen und Universitäten, die eine für die Praxis nachteilige Nivellierung der Hochschullandschaft bewirke.

Die FR-VV der Universität Tübingen sieht in der Regelung von Abs. 1 Satz 4 die Gefahr einer nicht sinnvollen Gleichstellung des Bachelor-Abschlusses mit dem Diplom und spricht sich für eine Regelung aus, wonach der Masterabschluss nach einer dem Diplomabschluss entsprechenden Studienzeit verliehen werden soll.

Die Vorschläge wurden nicht berücksichtigt, auch weil die überregionale Diskussion hierzu noch nicht abgeschlossen ist.

Die PH Freiburg fordert eine Präzisierung von Absatz 6, falls die Berufsbezeichnungen nicht frei gewählt werden können.

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als ein neuer Satz 2 angefügt wurde, demzufolge abweichend von Satz 1 auch die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ geführt werden kann.

Zu § 36

Die Universität Heidelberg fordert, § 36 zu streichen und statt dessen § 30 Abs. 3 wie folgt zu ändern: „Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Wissenschaftsministerium ist die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges anzuzeigen. Die Änderung oder Aufhebung eines Studienganges ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können. Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine Einrichtung nach Wahl der Hochschule zu akkreditieren. Alternativ können sich einzelne Fakultäten oder eine Hochschule insgesamt hinsichtlich ihres Verfahrens zur Einrichtung und inhaltlichen Gestaltung akkreditieren lassen; diese Akkreditierung wirkt zugleich als Akkreditierung der bestehenden und künftig einzurichtenden Studiengänge.“

Hilfsweise schlägt die Universität Heidelberg folgende Formulierung vor: „Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Wissenschaftsministerium nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags sachlich begründet widerspricht. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur zulässig, … [*weiter wie oben*].“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Diese Regelung ist nicht ausreichend, die Verpflichtung des Landes zur Gewährleistung eines hinreichenden Studienangebotes wirksam zu sichern und durchsetzen zu können. Im Übrigen ist eine Akkreditierung der Hochschule angesichts der Differenzierung der Fächer im Hinblick auf die Rechtsfolge problematisch. Die Fiktion der Erteilung einer Zustimmung ist mit Blick auf die Bedeutung des Gegenstandes nicht angemessen.

Die Universität Karlsruhe lehnt die Verordnungsermächtigung des Ministeriums für Prüfungsordnungen ab.

Der bbw, vhw und der hlb schlagen vor, zur gesetzlichen Bestimmung des Ausmaßes der Ermächtigung die Ergänzung aufzunehmen: „Soweit die Hochschulen ihre Verpflichtung, diese Gegenstände in den Prüfungsordnungen selbst zu regeln, nicht oder nicht hinreichend erfüllen.“

Diese Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Verordnungsermächtigung ist ausdrücklich als Option ausgestaltet. Primär sind die Hochschulen gefordert, die erforderlichen Regelungen zu treffen. Eine Einschränkung im Sinne einer Subsidiaritätsklausel ist nicht erforderlich.

Die RKF schlägt vor, die Verordnungsermächtigung in Satz 2 Nr. 3, 6 und 8 zu streichen.

Die KVD der Fachhochschulen hält die Verordnungsermächtigung in Satz 2 für zu umfangreich.

Diese Kritik wird nicht geteilt. Diese Regelungsgegenstände sind erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die neue Studienstruktur und die dabei erforderliche Transparenz kann auf das „Diploma Supplement“ nicht verzichtet werden.

Die LAM fordert die Beibehaltung der Prüfungsberechtigung für die wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Prüfungsberechtigung, insbesondere der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ist nicht erforderlich. Dies ist von den Hochschulen selbstständig zu regeln.

Der DGB bemängelt das Fehlen einer der bisherigen Regelung von § 50 Abs. 9 und 10 UG entsprechenden Vorschrift hinsichtlich der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher und beruflicher Tätigkeit an der Hochschule mit familiären Pflichten.

Diese Kritik wird nicht geteilt. Dies ist von den Hochschulen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Satz 2 selbst zu regeln.

Zu § 38

Der bbw, der vhw der hlb fordern das Promotionsrecht für die Fachhochschulen sowie eine gesetzlich präzise Regelung der kooperativen Promotion.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Auf Grund der unterschiedlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines differenzierten Hochschulartensystems kommt ein eigenständiges Promotionsrecht für die Fachhochschulen nicht in Betracht. Regelungen über kooperative Promotionen sind mittelbar in Absatz 4 des Gesetzes enthalten, wonach als Betreuer und Prüfer auch Professoren der Fachhochschulen bestellt werden können.

Zu Absatz 1

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt vor, in Absatz 1 Satz 3 nach „Kunstwissenschaften“ die Worte „der Kunsttechnologie, Konservierung und Restaurierung von Kunst- und Kulturgut,“ einzufügen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Erweiterung würde das Verleihungsrecht des Wissenschaftsministeriums nach § 38 aushöhlen.

Zu Absatz 2

Die LRK Uni schlägt für Absatz 2 vor, dass es statt „Hochschulen“ jeweils „Universitäten und Hochschulen nach § 38 Abs. 1“ heißen müsse.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 2 Satz 2 die Streichung der Regelung vor, wonach die Hochschule den Doktorgrad „mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz“ verleihe.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 2 folgende Ergänzung vor: „In der Promotionsordnung ist zu bestimmen, dass der Doktorgrad erst verliehen wird, wenn sichergestellt ist, dass die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird; sie ist der Bibliothek der jeweiligen Universität oder Hochschule in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Entsprechende Ergänzungen bleiben den Promotionsordnungen vorbehalten; einer gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Der Fachzusatz kann aus Gründen der Rechtsklarheit nicht gestrichen werden.

Die Universität Ulm macht darauf aufmerksam, dass die rechtliche Bedeutung der Verleihung des Ph.D nicht klar sei, solange dieser nicht nach dem Personenstandsgesetz eintragungsfähig sei.

Die Universität Heidelberg schlägt vor, die Verleihung der jeweils fachspezifischen englischen Bezeichnung statt lediglich des „Dr. of philosophy“ vorzusehen, unabhängig davon, ob der Titel im Rahmen eines Promotionsstudienganges erworben wurde.

Die Universität Tübingen schlägt die Streichung des Absatz 2 Satz 6 vor, mit dem der Ph.D eingeführt werden soll.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt die Streichung von Absatz 2 Satz 6 hinsichtlich der Regelung über den Ph.D vor.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Es bedarf der notwendigen Differenzierung zum neuen Grad des „Ph.D“, der die fachspezifische Unterscheidung nicht kennt. Personenstandsrechtliche Probleme können vom Hochschulrecht nicht berücksichtigt werden. Die hochschulrechtliche Bedeutung der Bestimmung für die Gradführung ist klar; im Übrigen handelt es sich um einen Hinweis auf Folgen in anderen Rechtsberei-

chen, die nicht der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers unterliegen. Einer gesetzlichen Alternative zum gängigen Doktorgrad des Ph.D bedarf es nicht.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 folgende Ergänzung vor: „In der Promotionsordnung soll bestimmt werden, dass der Doktorgrad erst verliehen wird, wenn die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist."

Die Universität Tübingen sieht darüber hinaus Widersprüche in den Regelungen zu den Doktorandenkollegs, die Promotionsstudiengänge wären, auf die die Regelungen über Studiengänge entsprechend Anwendung fänden. Es gebe zudem Unstimmigkeiten in der Zuordnung zum Vorstand als zentrale Einrichtung oder zu den Fakultäten als Hochschuleinrichtungen. Es werden außerdem rechtliche Probleme bei der Zulassung gesehen, da eine Rechtsgrundlage für eine Auswahl der Promovenden fehle.

Diesen Einwänden und Vorschlägen wurden nur insoweit Rechnung getragen, als die Regelungen über Studiengänge nach Absatz 2 nur noch sinngemäß Anwendung finden.

Zu Absatz 3

Die Universität Heidelberg weist zu Absatz 3 darauf hin, dass das in dieser Vorschrift vorgesehene automatische Promotionsrecht für Fachhochschul- und Masterabsolventen schwerwiegenden Bedenken begegne. Die Universität Heidelberg spricht sich daher für eine Streichung des Einschubs „ausgenommen Master-Absolventen nach Satz 1 Nr. 1" aus, so dass FH-Masterabsolventen vor der Annahme als Doktoranden ebenso wie andere Absolventen ein Eignungsfeststellungsverfahren bestehen müssten.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 3 folgende Fassung vor: „Die Zulassung als Doktorand setzt in der Regel voraus …". In Satz 2 müsse folgendes ergänzt werden: „…Notarakademie und Absolventen anderer nicht gleichwertiger, insbesondere ausländischer Studiengänge…".

Der DHV kritisiert die Möglichkeit, Masterabsolventen von Fachhochschulen ohne besondere Eignungsfeststellungsverfahren zur Promotion zuzulassen.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 3 folgende Fassung vor: „(3) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss

1. eines Masterstudienganges,

2. eines Studienganges an einer Universität, …. oder
3. eines postgradualen Studiengangs an einer Universität, …

voraus. In der Promotionsordnung können weitere mit der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Zusammenhang stehende Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion festgelegt werden."

Die Universität Tübingen schlägt folgenden Satz 2 vor: „Für Ausnahmeregelungen legt die Promotionsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren fest."

Die Universitäten Karlsruhe und Stuttgart schlagen folgende Fassung vor: „Eignungstests dürfen nur für Fachhochschüler mit Masterabschluss in Frage kommen."

Nach Auffassung der Universität Karlsruhe sollen Bachelor-Absolventen von Fachhochschulen grundsätzlich nicht zur Promotion berechtigt sein.

Die LAM schlägt vor, die Worte „ausgenommen Master-Absolventen nach Satz 1 Nr. 1," zu streichen.

Nach Auffassung der Universität Stuttgart werde das Promotionsrecht der Universitäten aufgeweicht. Die beiden Diözesen schlagen vor, nach den Worten „zugelassen werden, wer" die Worte „jeweils in einem einschlägigen Studiengang" anzufügen.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt für Satz 2 vor: „Für Ausnahmeregelungen legt die Promotionsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren fest."

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Regelungen zur Zulassung können in der jeweiligen Hochschulsatzung getroffen werden. Die vorgeschlagenen Detailregelungen widersprechen der Intention zur Deregulierung.

Zu Absatz 4

Die Universität Tübingen schlägt die Streichung von Absatz 4 Satz 3 vor.

Die Universität Tübingen schlägt darüber hinaus folgende Ergänzung vor: „Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden § 9 und 10 keine Anwendung."

Die LRK Uni schlägt folgende Sätze 4 und 5 neu vor: „Professoren ausländischer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen können ebenfalls als Prüfer bestellt wer-

den. Für die Abnahme der Prüfung durch mehrere Prüfer finden die Regelungen für Gremien keine Anwendung.“

Nach Meinung der Universität Stuttgart müsse es nicht im Gesetz geregelt werden, sondern in der Promotionsordnung, dass auch Professoren von Fachhochschulen als Betreuer bestellt werden könnten.

Die Universität Heidelberg schlägt folgenden Satz neu vor: „In Ausnahmefällen können auch promovierte Professoren der Fachhochschulen als Betreuer und Prüfer bestellt werden.“

Es sollte nach Meinung der Universität Heidelberg ergänzend vorgesehen werden, dass auch Professoren ausländischer Hochschulen als Prüfer bestellt werden könnten.

Der bbw, vhw und der hlb fordern, zu bestimmen, dass in den Promotionsordnungen Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen den promotionsberechtigten Hochschulen und den Fachhochschulen zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen seien.

Die FH Heilbronn fordert ein gesetzliches Verbot der Differenzierung der Anforderungskriterien nach Hochschularten, insbesondere zu Lasten von Fachhochschul-Masterabsolventen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Das Prüfungsrecht der Fachhochschulprofessoren ist bereits seit 2000 geltendes Recht. Im Übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen, wer als Betreuer und Prüfer bestellt werden kann, von den Hochschulen selbst in ihren jeweiligen Promotionsordnungen zu treffen.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 5 Satz 1 folgende Fassung vor: „… werden in der Regel erst Doktoranden immatrikuliert.“

Die Universität Tübingen schlägt folgende Fassung vor: „Wer die Zulassungsvoraussetzungen in Absatz 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand beantragen. Doktoranden werden auf ihren Antrag als solche immatrikuliert, wenn sie nicht bereits … “.

Die LRK Uni schlägt für Satz 3 folgenden Text vor: „… regelmäßig zur wissenschaftlichen Betreuung“.

Die Universität Tübingen schlägt folgende Fassung vor: „Auf Antrag des Doktoranden sorgt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten für seine wissenschaftliche Betreuung.“

Die LRK Uni schlägt folgende neue Sätze vor: „Nach Ablauf von fünf Jahren soll eine Exmatrikulation erfolgen, wenn bis dahin die Promotion nicht abgeschlossen ist. Satz 2 soll folgender Halbsatz angefügt werden: „Hinsichtlich der Wahlrechte und der Gruppenzugehörigkeit zählen Doktoranden zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

Diesen Vorschlägen wurde insoweit Rechnung getragen, als in Absatz 4 vorgesehen wird, dass die Promotionsordnung auch die Höchstdauer der Promotionszeit regeln kann. Darüber hinaus wird in Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass die Immatrikulation der Doktoranden nur im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer erfolgt.

Zu § 39

Nach Überzeugung der Universität Heidelberg habe sich die Habilitation in vielen Wissenschaftsbereichen bewährt. Sie sollte daher aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gegenüber der Juniorprofessur benachteiligt werden. Der Titel Privatdozent sollte unter Beibehaltung der Lehrverpflichtung im Umfang von 2 SWS bestehen bleiben, nicht zuletzt, um in kleinen Fächern ein ausreichend breites Lehrangebot gewährleisten zu können. Die Bezeichnung außerplanmäßiger Professor sollte bereits nach zweijähriger Lehrtätigkeit verliehen werden können. Dies entspreche den Überlegungen der Universität Heidelberg, die Habilitation im Regelfall innerhalb von vier Jahren abschließen zu können und stelle damit die Gleichbehandlung im Verhältnis zum Juniorprofessor sicher.

Der DHV fordert, dass Inhabern der Lehrbefugnis weiterhin das Recht zustehe, sich Privatdozent zu nennen.

Diese Vorschläge wurden im Wesentlichen berücksichtigt.

Die Universität Ulm spricht sich dafür aus, für die Hochschulen eine ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung bestimmter Tatbestände in der Habilitationsordnung zu erhalten.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 folgenden Satz 2 neu vor: „Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden

1. Die Vorlage einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlicher Veröffentlichung, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebener Forschungstätigkeit hervorgeht. In besonderen Fällen kann die Dissertation als Habilitationsschrift anerkannt werden;

2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache in dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium;

3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der hochschuldidaktischen Eignung“.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Gesetzliche Detailregelungen widersprechen der Intention zur Deregulierung.

Die PH Ludwigsburg und Schwäbisch Gmünd schlagen für Absatz 2 die Streichung der Worte „sowie bei den Pädagogischen Hochschulen eine schulpraktische Tätigkeit“ vor, da diese entbehrlich seien. Eine solche Vorverlagerung der Anforderung erschwere potentiellen Habilitanden die Chance zur Qualifikation.

Die FR-VV der Universität Tübingen ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Habilitation vom Gesetzgeber festgelegt werden sollten, um Chancengleichheit zu gewährleisten.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 3 Satz 3 die Streichung der Regelung über den „Dr. habil.“ vor und plädiert zugleich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 55 Abs. 3 UG.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 3 folgende Fassung vor: „(3) Die Lehrbefugnis erlischt,

1. durch Ernennung zum Professor auf Lebenszeit an einer Hochschule mit Habilitationsrecht,

2. durch Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,

3. durch schriftlichen Verzicht,

4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn

1. Der Habilitierte aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 63. Lebensjahr vollendet,

2. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte,

3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.“

Die Universität Tübingen schlägt folgenden neuen Satz vor: „Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

Die Versammlung der Hilfskräfte und Assistenten der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen verlangt gleiches und plädiert auch für die Beibehaltung der Bezeichnung Privatdozent.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt folgenden Satz 2 neu vor: „Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

Diesen Vorschlägen wird insoweit entsprochen, als das Institut des Privatdozenten in § 39 Abs. 3 beibehalten wird. Die Verleihung eines Dr. habil. wird nicht mehr vorgesehen. Eine Ermächtigung zu Widerrufsregelungen ist in Absatz 5 aufgenommen worden.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 4 folgende Fassung vor: „Der Senat kann einem Habilitierten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.“

Die Universitäten Karlsruhe und Ulm sprechen sich für die Aufnahme einer Regelung für die unentgeltliche Titellehre aus.

Diese Vorschläge wurden insoweit berücksichtigt, als in Absatz 4 die Wartezeit auf eine zweijährige Lehrtätigkeit reduziert worden ist. Darüber hinaus wird die Abhaltung der unentgeltlichen Titellehre verbindlich vorgegeben.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 5 folgende Fassung vor: „Die Fakultäten erlassen Habilitationsordnungen, die der Zustimmung des Senats bedürfen. Mit ihnen ist eine angemessene Betreuung der Habilitanden sicher zu stellen."

Die Universität Heidelberg weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Habilitationsordnung in der Autonomie der Universitäten läge. Die Regelungen zum Zeitraum und zur Zwischenevaluierung sollten daher gestrichen werden.

Die FR-VV der Universität Tübingen spricht sich für die Streichung einer zeitlichen Beschränkung der Habilitationszeit aus.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die gesetzlichen Vorgaben stellen keine Beeinträchtigung der Gestaltungsfreiheit der Hochschulen dar. Betreuungsverpflichtungen kann die Hochschule in ihrer Habilitationsordnung selbst festlegen.

Zu § 40

Zu Absatz 1

Der BWHT regt an, eine Rechtsgrundlage für eine Landesforschungsdatenbank, in der die Erkenntnisse aus Anwendungsforschung und Technologietransfer erschlossen werde können, aufzunehmen.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Die allgemeine Informationspflicht der Hochschulen aus § 2 Abs. 8 umfasst auch die Erkenntnisse aus Forschung und Technologietransfer.

Zu Absatz 2

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen vor, die Pflicht zur Benennung von Mitautoren nur auf solche zu erstrecken, die einen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben.

Die FR-VV der Universität Tübingen spricht sich für die Streichung der Worte „oder wesentlichen sonstigen“ in Satz 1 aus.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht des § 58 Abs. 1 UG und der Vorgabe in § 24 HRG.

Zu Absatz 3

Der vhw und der hlb wenden ein, die Regelung sei mit § 26 HRG insoweit nicht vereinbar, da sie sich auf „anwendungsbezogene Forschungsvorhaben“ beziehe und über die „Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung“ hinaus gehe.

Diese Ansicht wird nicht geteilt.

Zu Absatz 4

Die Universität Tübingen schlägt vor, die Worte „nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte“ durch die Worte „Sonderforschungsbereiche als langfristige, in der Regel nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte“ zu ersetzen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Befristung von Sonderforschungsbereichen ist wesenimmanent und von daher unverzichtbar.

Die Universität Ulm fordert eine eindeutige Klarstellung des Regelungsumfangs der Satzungsermächtigung in Satz 3, weil es zweifelhaft wäre, ob es sich um eine generelle Regelung oder um eine Einzelfallregelung handle.

Diese Unklarheit besteht nicht.

Zu Absatz 5

Die Universität Tübingen schlägt für Satz 3 die Einfügung der Worte „in der Regel“ vor.

Dieser Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Das Gesetz verlangt grundsätzlich eine Befristung; deren Dauer ist aber nicht vorgegeben.

Der LVI kritisiert, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwar ermöglicht, nicht aber explizit gefördert und gefordert wird.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die erforderliche Koordination der Forschung folgt aus Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 22 HRG.

Zu § 41

Die Universität Heidelberg plädiert dafür, die Drittmitteleinwerbung nicht als gesetzliche Pflicht, sondern lediglich als Soll-Vorschrift zu formulieren.

Diesem Vorschlag wurde nicht Rechnung getragen. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 59 Abs. 1 Satz 1, welches sich in der Praxis bewährt hat.

Die KVD der Fachhochschulen schlägt vor, den zweiten Halbsatz des Satzes 3 an das Ende des Absatzes zu stellen.

Die Universitäten Karlsruhe und Ulm kritisieren, dass Umfang und Bedeutung der Zustimmungspflicht in Abs. 1 Satz 4 unklar seien.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, in Absatz 1 folgenden neuen Satz 5 anzufügen: „§ 13 Abs. 6 bleibt unberührt.“

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als die Verweisung in Abs. 2 Satz 1 auf die Absätze 6 und 7 des § 13 redaktionell korrigiert wurde.

Der bbw fordert, das Antragsrecht nach Abs. 2 Satz 2 auf Angehörige der Hochschule zu erweitern.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine solche Ausdehnung würde zu weit gehen.

Zu § 42

Die LAKoF FH BW schlägt folgenden neuen Absatz 3 vor: „Soweit eine Hochschule zur sozialen Unterstützung der Studierenden Kinderbetreuungseinrichtungen betreibt oder fördert, können dabei auch die Bedürfnisse der Beschäftigten berücksichtigt werden."

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine Betreuung von Kindern Nichtstudierender zu Lasten der staatlichen Mittel für Studentenwerke oder Studentenwerksbeiträge ist nicht zulässig. Ein Engagement der Hochschule ohne eine solche Belastung der studentischen Beitragszahler ist rechtlich möglich.

Zu § 44

Die Universität Heidelberg schlägt in Absatz 1 die Streichung der Personalkategorie Lehrkräfte für besondere Aufgaben vor. Die Hochschulen sollten im Einzelfall durch Arbeitsvertrag die Aufgaben regeln können. Sofern einzelne Regelungen in § 54 unerlässlich sind, sollten sie in § 52 eingefügt werden.

Die AK FR Universitäten bemängelt, dass das sonstige nichtwissenschaftliche Personal nicht festgeschrieben sei.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Personalkategorien sind bislang vom Hochschulrahmengesetz verbindlich vorgegeben. Im Übrigen besteht kein Regelungsbedürfnis innerhalb des Landeshochschulgesetzes; die Hochschulen sind selbst für die Ausgestaltung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen zuständig.

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg schlägt vor, in Absatz 2 Nummer 3 die Worte „und den Gastdozenten" anzufügen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Einer gesetzlichen Regelung zu dieser Personalkategorie bedarf es nicht.

Die LaKoF Uni schlägt für Absatz 1 die Übernahme von § 42 Sätze 2 und 3 HRG vor.

Diesem Anliegen wurde insoweit Rechnung getragen, als in der Begründung auf die Regelung in § 42 Sätze 2 und 3 HRG hingewiesen wird.

Die LaKoF Uni schlägt für Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung vor: „Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft."

Die LRK Universitäten schlägt für Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung vor: „Der Umfang der Hochschulpauschale richtet sich nach der Arbeitsbelastung der Fakultätsvorstände."

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung vor: „Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie der besonderen Betreuungspflichten den Umfang der Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals durch Rechtsverordnung zu regeln."

Die Universität Heidelberg schlägt vor, die Festlegung der in Absatz 4 genannten Aspekte sollte den Hochschulen zur näheren Regelung in der Grundordnung überlassen bleiben, da diese die sachgerechteste, weit sachnächste Verteilung gewährleisteten.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. In Absatz 4 Satz 1 wird festgelegt, dass die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschularten und der Dienstverhältnisse bei der Festlegung des Umfanges der Lehrverpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Zu § 45

Die Universität Heidelberg ist zu Absatz 2 der Auffassung, dass der Umfang der Lehrverpflichtung der im Nebenamt tätigen Professoren beschränkt werden sollte.

Die FH Heilbronn fordert die Streichung der kontraproduktiv angesehenen Dienstzeitregelung in Absatz 2 Satz 2.

Dieser Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Im Hinblick auf § 90 LBG bedarf es keiner Regelung im Landeshochschulgesetz.

Die LRK Universitäten fordert für Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung: „ …; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit von Hochschullehrern, so kann das Rektorat die Arbeitszeiten nach § 90 LBG regeln.“

Die Universität Heidelberg schläft folgende Fassung vor: „ …, so kann die Arbeitszeit nach § 90 LBG durch den Vorstand bzw. Klinikumsvorstand geregelt werden.“

Diesen Vorschlägen wurde insoweit Rechnung getragen, als in § 45 Abs. 2 Satz 2 das Recht zur Arbeitszeitregelung dem Vorstand zugewiesen wird.

Der vhw und der hlb tragen vor, dass eine Abordnung oder Versetzung nur dann zulässig sei, wenn mindestens ein Studiengang einer bestimmten Fachrichtung gänzlich aufgegeben werde, nicht bereits bei teilweiser Aufgabe oder Verlagerung eines Studienganges.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Der bbw, vhw und hlb schlagen für Absatz 8 Sätze 2 bis 4 folgende Fassung vor: „Die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrer in der Hochschule richtet sich nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.“

Der DHV fordert die Streichung der Sätze 2 bis 4.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Die Universität Tübingen schlägt folgenden Absatz 9 neu vor: „Zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sind Professoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit steht.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung in § 82 LBG reicht aus, um dieses Ergebnis zu erreichen.

Zu § 46

Der vhw und der hlb wenden zu Absatz 4 ein, dass die zweite Alternative („oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht“) mit dem Rahmenrecht nicht vereinbar sei.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Zu § 47

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 1 Nummer 2 folgende Fassung vor: „2. Hochschuldidaktische Eignung, die insbesondere durch Bewährung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist.“

Die Universität Heidelberg schlägt die Ersetzung der Worte „didaktische Eignung“ durch „pädagogische Eignung“ vor.

Der vhw und hlb schlagen vor, in Absatz 1 Nummer 4 die Worte „der Aufgabenstellung der Hochschulen und“ zu streichen.

Der bbw geht im Übrigen davon aus, dass Absatz 1 Nummer 4 c) auch für Professoren der Universitäten gelte.

Die FR-VW der Universität Tübingen schlägt für Absatz 1 Nummer 2 folgende Fassung vor: „2. Pädagogische Eignung, die durch Bewährungen der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht § 44 Abs. 1 HRG.

Die Universität Stuttgart ist zu Absatz 2 der Auffassung, dass die Habilitation als eine Möglichkeit zum Nachweis besonderer Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit Erwähnung finden müsse.

Die Universität Heidelberg schlägt, um eine Gleichbehandlung von Habilitation und Juniorprofessur zu gewährleisten, für Absatz 2 folgende Fassung vor: „Die zusätzlichen wissenschaftlichen … Leistungen … werden in der Regel durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur, im Übrigen … erbracht.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die auch künftige Ermöglichung der Habilitation ist bereits durch eine Reihe gesetzlicher Regelungen sichergestellt.

Die LRK der Pädagogischen Hochschulen (PH) fordert, Ausnahmetatbestände von der Voraussetzungen des Nachweises einer dreijährigen Schulpraxis zu definieren oder

statt dreijährig nur mehrjährig vorzusehen, da sich die starre Berufspraxis nicht bewährt habe. Anstelle der Berufspraxis sollte deshalb in Anlehnung an eine entsprechende Regelung für die Berufung von Fachhochschulprofessoren in Ausnahmefällen eine Forschungskompetenz treten dürfen.

Die PH Hochschule Freiburg und ihr Hochschulrat schlagen für Satz 2 folgende Fassung vor: „In besonders begründeten Ausnahmefällen können Professoren an Pädagogischen Hochschulen auch berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen in Absatz 1 Nummer 4 a) oder b) erfüllen.“

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, in Satz 1 in § 47 Absatz 1 Nummer 4 als Nummer d) einzuordnen, die wie folgt lauten sollte: „oder d) der Nachweis einer dreijährigen Schulpraxis.“

Für Absatz 3 Satz 1 wird von der PH Ludwigsburg dann folgende Fassung vorgeschlagen: „Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 d) erfüllt; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann berufen werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 a) oder b) erfüllt.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. § 44 Absatz 3 Satz 1 HRG, der wortgleich übernommen worden ist, sieht eine Ausnahme für solche Professoren im Gegensatz zu FH-Professoren nicht vor.

Die LaKoF Uni schlägt für Absatz 3 Satz 2 neu folgende Fassung vor: „Bei der Beurteilung der Eignung sind die in der Familienarbeit und in ehrenamtlicher Tätigkeit erworbenen überfachlichen Kompetenzen einzubeziehen, soweit sie für die vorgesehene Tätigkeit von Bedeutung sind und von den Bewerberinnen und Bewerbern in das Bewerbungsverfahren eingebracht werden.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben des § 44 HRG.

Die MH Freiburg schlägt in Absatz 4 die Streichung der Worte „insbesondere einer Professur auf Zeit“ vor.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Er beruht offensichtlich auf einem Missverständnis.

Zu § 48

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt in Absatz 1 Satz 1 nach Halbsatz 2 die Einfügung der Worte „oder die Fachgruppe“ vor.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die Universität Stuttgart bemängelt zu Absatz 2 und 3, dass Senat und Fakultäten jeden wirksamen Einfluss auf die Berufung neuer Kolleginnen und Kollegen verlieren würden und schlägt folgenden Text vor: „Senat und Fakultätsrat müssen Berufungsvorschlägen zustimmen. Der Gleichstellungsbeauftragten muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.“

Der bbw hält die Regelung in Absatz 2 für entbehrlich.

Die LaKoF Uni schlägt für Absatz 2 folgende Fassung vor: „In Bereichen, in welchen Frauen unterrepräsentiert sind, hat sich die Berufungskommission aktiv nach geeigneten Bewerberinnen umzuschauen und diese zur Bewerbung aufzufordern.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Es bleibt der Berufungskommission unbenommen, entsprechend zu verfahren.

Die KVD der Fachhochschulen sowie der bww sind der Auffassung, dass die Vorgabe einer internationalen Ausschreibung in Absatz 2 Satz 1 überflüssig sei.

Diese Auffassung wird nicht geteilt; sie verkennt die zunehmende internationale Qualität des Wissenschaftlermarktes.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt für Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung vor: „Die Professoren werden vom Vorstandsvorsitzenden der Hochschule nach Anhörung des Wissenschaftsministeriums berufen, wenn dieses nicht binnen drei Wochen widersprochen hat.“

Die Universität Tübingen schlägt in Absatz 3 folgende Fassung vor: „Die Professoren werden vom Rektor nach Anhörung des Wissenschaftsministeriums berufen, wenn dieses nicht binnen drei Wochen widersprochen hat.“

Der bbw fordert, dass die Berufung wie bisher vom Wissenschaftsministerium vorgenommen werde, zumindest aber durch den Vorstand.

Die LRK Uni schlägt für Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung vor: „Das Einvernehmen gilt vier Wochen nach Eingang des Berufungsvorschlags beim Wissenschaftsministerium als erteilt, sofern dieses keinen sachlich begründeten Widerspruch erhoben hat."

Der bbw, der vhw sowie der hlb wenden sich dagegen, dass sich diese Regelung auch auf die Professoren der Fachhochschulen beziehe.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, in Absatz 3 Satz 2 das Wort „beruflich" vor den Worten „wissenschaftlich oder künstlerisch" einzufügen.

Die MH Freiburg schlägt vor, in Absatz 3 Satz 1 die Worte „im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium" zu streichen.

Die LaKoF Uni schlägt für Absatz 3 Satz 2 folgende Fassung vor: „Juniorprofessoren der eigenen Hochschule sollen nur in der Regel unter den genannten Voraussetzungen berücksichtigt werden können."

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Eine maßgebliche Beteiligung des Staates ist verfassungsrechtlich vorgegeben. Die vorgeschlagenen engen zeitlichen Verfristungsregelungen sind für das Verhältnis von Staat und Hochschulen nicht angemessen.

Die Medizinische Fakultät der Universität Heidelberg schlägt für Absatz 4 folgende Ergänzung vor: „Die Vorbereitung des Berufungsvorschlages einschließlich der Bildung einer Berufungskommission, die vom Dekan oder Prodekan geleitet wird, folgt in der Medizinischen Fakultät durch den Fakultätsrat. Der Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll und dem vergleichende Gutachten von zwei externen Gutachtern sowie eine Stellungnahme des Studiendekans zur Lehrbefähigung der Kandidaten beigefügt ist, wird dem Vorstand zur Beschlussfassung zugeleitet."

Die LRK Uni schlägt für Absatz 4 die Einfügung folgenden Halbsatzes vor: „… Die Grundordnung kann vorsehen, dass das Rektorat den Senat vor seiner Beschlussfassung zu beteiligen hat."

Die Universität Tübingen schlägt die Ersetzung des Satzes 1 durch folgenden Text vor: „Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat eine Berufungskom-

mission, die von einem Mitglied des Vorstands der Fakultät geleitet wird, der die Stelle zugeordnet ist.“

Der vhw, hlb und bww setzen sich dafür ein, dass es bei der bisherigen Regelung verbleibe; die Berufungskommission sollte vom Fakultätsrat gebildet werden.

Der DHV wendet sich dagegen, dass die Berufungskommission durch den Vorstand gebildet werde; zumindest sei klarzustellen, dass der betroffenen Fakultät ein Vorschlagsrecht mit Bindungswirkung eingeräumt werde.

Die Universität Karlsruhe schlägt für Satz 2 folgende Fassung vor: „Der Kommission kann ein externes Mitglied angehören.“
Die Regelung, dass mindestens eine externe sachverständige Person der Berufungskommission angehören müsse, sei unpraktikabel. Außerdem sollte die Regelung eines „Senatsberichterstatters“ gesetzlich festgeschrieben werden.

Die Universität Karlsruhe schlägt für Satz 2 die Einfügung folgenden Halbsatzes vor: „…; Professoren des Fachs, dem die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, müssen angemessen vertreten sein.“

Die Universität Tübingen schlägt für Satz 3 folgende Fassung vor: „In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr soll außerdem mindestens eine fakultätsfremde sachverständige Person sowie zwei Studierende sowie zwei Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes angehören.“

Die Universität Karlsruhe schlägt für Absatz 4 Satz 7 folgende Fassung vor: „Der Fakultätsrat stimmt dem Berufungsvorschlag zu und leitet ihn zur Beschlussfassung an den Senat.“

Die Frauenbeauftragten der Universitäten Karlsruhe und Heidelberg schlagen für Satz 7 folgende Fassung vor: „Der Vorstand hat den Senat vor seiner Beschlussfassung zu beteiligen.“ Diesem Vorschlag schließt sich auch die LAM an.

Nach Meinung der Universität Karlsruhe werde der Senat lediglich beteiligt, sein Einfluss sei somit geschwächt. Auch den Fakultätsräten komme nur noch untergeordnete Funktion zu.
Die Juristische Fakultät der Universität Freiburg unterstreicht ebenfalls diese Auffassung.

Der vhw, hlb und bww fordern, dass bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge alle der Fakultät angehörenden Professoren stimmberechtigt hinzutreten. Die beste Lösung sei, den Hochschulen die Option einzuräumen, dass alle hauptberuflich tätigen Hochschullehrer dem jeweiligen Fakultätsrat angehören können, was in der Grundordnung zu regeln wäre.

Die beiden Diözesen regen an, den Fakultäten selbst das entscheidende Wort bei der Stellenbesetzung zukommen zu lassen. Die zentrale Instanz soll nur subsidiär eingreifen. Für die Theologischen Fakultäten solle eine Regelung getroffen werden, der zur Folge der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder der Theologischen Fakultät angehören müssen und die übrigen Kommissionsmitglieder Glieder der betreffenden Kirche sein müssten.

Die MH Trossingen ist der Auffassung, dass wegen der Besonderheiten an Musikhochschulen der Senat weiterhin Berufungskommissionen wählen und über Berufungsvorschläge entscheiden können müsse.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt für Absatz 4 folgenden Satz 8 neu vor: „Näheres regelt die Grundordnung.“

Die FH für Technik Mannheim schlägt für Absatz 4 folgenden Wortlaut vor: „Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bildet der Vorstand eine Berufungskommissionen, die von einem Mitglied des Vorstands oder einem von diesen bestimmten Professor der Fakultät geleitet wird.“

Die FH für Technik Esslingen schlägt folgenden Wortlaut vor: „Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag und leitet ihn dem Senat und dem Vorstand zur Beschlussfassung zu.“

Die FH Heilbronn schlägt vor, dass der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden die Berufungskommission bildet und Berufungsvorschläge durch den Fakultätsrat erfolgen und durch den Senat beschlossen werden.

Die FH für Technik Mannheim schlägt folgenden neuen Satz 4 vor: „Der Vorstand beteiligt bei der Beschlussfassung zur Besetzung einer Professorenstelle den Senat.“

Die KDV hält anstelle der „Soll“ - Bestimmung in Satz 2 eine „Kann“ -Bestimmung für ausreichend.

Die Universität Freiburg schlägt für Absatz 4 Satz 1 folgende Fassung vor: „Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages bildet die Fakultät im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Berufungskommission, … Womit das Vorschlagsrecht der Fakultät gestrichen werden könne."

Die LaKoF Uni schlägt für Absatz 4 folgende Ergänzung vor: „Bei der Berufungskommission muss mindestens eine Professorin oder eine hochschulexterne sachverständige Frau Mitglied sein."

Die LaKoF Uni sowie die Frauenbeauftragte der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg schlagen folgenden neuen Satz 5 vor: „Die Gleichstellungsbeauftragte hat entsprechend dem Grundsatz nach § 4 Abs. 1 Stellung zu nehmen."

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt für Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung vor: „In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr soll außerdem mindestens eine fakultätsfremde sachverständige Person sowie zwei Studierende sowie zwei Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes angehören."

Diese Vorschläge wurden teilweise berücksichtigt. In Absatz 3 wurde eine Regelung einfügt, wonach an Pädagogischen Hochschulen bei Berufungen in der Sonderpädagogik auch solche Juniorprofessoren berücksichtigt werden können, die drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Die Bildung der Berufungskommission ist in Absatz 4 vom Vorstand im Benehmen mit der Fakultät vorzunehmen. Der Berufungskommission muss auch eine fachkundige Frau angehören.
In Absatz 4 ist am Ende vorgesehen, dass die Grundordnung die Art der Beteiligung des Fakultätsrats zu regeln hat und eine Beteiligung des Senats vor der Beschlussfassung durch den Vorstand vorsehen kann. Im Übrigen obliegt die Zusammensetzung einer Berufungskommission dem Entscheidungsrecht der Hochschule.

Zu § 49

Der VUD stellt im Hinblick auf die KMK-Vereinbarung zur Neugestaltung des Personalrechts der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Verbeamtung in Frage.

Die Universität Heidelberg bemängelt zu Absatz 3, dass eine dem § 29 des Niedersächsischen Hochschulengesetzes entsprechende Regelung über Professuren und Professoren fehle, die nur nebenberuflich in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhält-

nis eigener Art mit der Hälfte der Lehrverpflichtung befristet oder unbefristet beschäftigt seien.

Die LRK Universitäten sowie die Universität Heidelberg schlagen hierfür folgende Fassung vor: „Professoren können nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art mit weniger als der Hälfte der Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Professoren befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die für hauptamtliche Professoren im Beamtenverhältnis geltenden Regelungen dieses Gesetzes sowie des Landesbeamtengesetzes sind entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über Nebentätigkeiten finden mit Ausnahme derer zum Nutzungsentgelt nach § 87 LBG keine Anwendung. Nebenberuflich beschäftige Professoren, bei denen eine selbstständige abhängige Berufsausübung ganz oder teilweise an die Stelle der Forschung tritt, sollen im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden.“

Nach Auffassung der RKF sollte in Absatz 3 Satz 2 die bisherige Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Beurlaubung (nach Anhörung des Fakultätsvorstandes bzw. im Benehmen) beibehalten werden.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Das Land wird einer so genannten Teilzeitprofessur derzeit wegen zahlreicher Folgeproblemen nicht näher treten. Bei der Beurlaubungszuständigkeit muss es im Interesse der Stärkung der Hochschulleitung bei der gesetzlichen Regelung verbleiben.

Die Universität Karlsruhe hält die jetzige Fassung von § 68 Satz 6 UG für sachgerechter als diejenige in Absatz 6.

Nach Auffassung des bbw sollte die Regelung in Absatz 6 Satz 4 um eine erforderliche vorherige Stellungnahme des Fakultätsvorstandes ergänzt werden.

Diese Vorschläge wurden nur insoweit berücksichtigt, als in Absatz 6 Satz 6 „ist“ durch „soll“ ersetzt worden ist. Eine gewissenhafte Erfüllung der Berichtspflicht korrespondiert mit dem Privileg eines Forschungssemesters.

Zu § 50

Die Universität Heidelberg legt dar, dass die Einführung von Professuren auf Zeit zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und von Akademischen Räten auf Zeit mit selbstständigen Aufgaben und Gelegenheit zur Forschung vom wissenschaftlichen

Dienst ausdrücklich begrüßt werde. Durch die hier geschaffenen zeitlichen Überbrückungsmöglichkeiten würden Probleme entschärft, die von der rigiden Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes erzeugt würden. Problematisch sei allerdings die angestrebte Kostenneutralität: „Sollten die bisherigen C 1-/C 2-Stellen nicht zu W 1-/W 2-Stellen werden, sei eine Kostenneutralität jedenfalls für die Universität Heidelberg wegen der höheren Kosten für BAT II a)/I b)-Stellen nicht zu gewährleisten. Die Universität Heidelberg plädiert daher für eine Klarstellung im Gesetz, das die derzeitige Zahl der C 1-/C 2-Stellen erhalten bleibe oder bei Umwandlung in BAT II a)-/I b)-Stellen der Arbeitgeberanteil an das Sozialversicherungsvorstände vom Land Baden-Württemberg getragen werde.

Der vhw und hlb fordern, die Frist in Absatz 1 auf „höchstens zwei Jahre“ festzusetzen.

Der DHV fordert, den Grundsatz der Erstberufung auf Zeit aufzugeben und Professuren auf Zeit lediglich für bestimmte Tatbestände, wie z. B. in Absatz 2, vorzusehen.

Nach Auffassung der Universität Freiburg stelle die Befristung bei der Erstberufung einen Wettbewerbsnachtrag für das Land dar und sollte deshalb gestrichen werden. Die Universitäten Heidelberg, Mannheim, Stuttgart und Tübingen schließen sich dieser Meinung an.

Die Universität Tübingen schlägt darüber hinaus vor, das Befristungsverfahren so lange auszusetzen, bis sich eine Mehrzahl von Bundesländern diesem Vorgehen angeschlossen habe.

Die Universität Heidelberg schlägt als Kompromiss, sollte die Abschaffung der Befristung nicht möglich sein, eine Probezeit vergleichbar § 34 a) LBG (Probezeit in einem Amt mit leitender Funktion), einer regelmäßigen Probezeit von einem Jahr und Verzicht auf die Voraussetzung eines bereits bestehenden Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit vor. Um die Beschlussfassung über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit durch den Senat zeitlich ausreichend flexibel gestalten zu können, wird die Einrichtung eines beschließenden Senatsausschusses angeregt.

Die LRK Universitäten schlägt für Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung vor: „Die Berufung in ein Professorenamt erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Ein Beamtenverhältnis auf Probe wird nicht vorgesehen. Ausnahmen von der Befristung sind wie bisher weiterhin möglich, so dass flexibel auf die jeweilige Situation und Bewerberlage reagiert werden kann.

Die Universität Heidelberg schlägt für Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung vor: „Professoren können unabhängig von Absatz 1 auf Zeit ernannt oder bestellt werden, insbesondere … soll das Dienstverhältnis nach Fristablauf … .“
Hilfsweise wird vorgeschlagen, den Katalog um Stiftungsprofessuren (maximal zehn Jahre) zu ergänzen. Die Universität Heidelberg ist hierzu der Auffassung, dass die Regelungen zur Beschäftigung von anderen als in Absatz 1 genannten Personen und Professoren auf Zeit zu detailliert und zu eng seien.

Nach Auffassung der HfG Karlsruhe sollte die Befristungsdauer in Absatz 2 an die bisherige Regelung von § 48 Abs. 2 KHG bei den Kunsthochschulen, nämlich sechs Jahre, angepasst werden, wobei optimal sogar sechs bis acht Jahre wären.

Diesen Vorschlägen wird insoweit Rechnung getragen, als in Absatz 2 die Dauer der Befristung auf sechs Jahre erhöht wird. Stiftungsprofessuren sind bereits nach Absatz 2 Nummer 3 im Gesetz vorgesehen. Im Übrigen erfordert § 7 Abs. 3 LBG eine konkrete und detaillierte Regelung zum Zeitbeamtenverhältnis.

Zu § 51

Die PH Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd fordern, in Absatz 2 Ausnahmetatbestände von der Einstellungsvoraussetzung zu definieren.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ermöglichen den erforderlichen Handlungsspielraum.

Die LaKoF Uni sowie die Frauenbeauftragte der Pädagogischen Hochschule Freiburg schlagen eine Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 um die Worte „Vollzeit“ vor.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Auf die rahmenrechtlich möglichen Fristverlängerungen für die Beschäftigungsdauer wird ausdrücklich hingewiesen.

Die PH Freiburg und ihr Hochschulrat schlagen für Absatz 5 Satz 2 folgende Ergänzung vor: „… tätig waren oder, falls die Funktionsbeschreibung der Stelle die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, eine in der Regel dreijährige Schulpraxis nachweisen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Sinn des Hausberufungsverbots ist die Erweiterung der wissenschaftlichen, nicht der beruflichen Erfahrungen. Ein Juniorpro-

fessor soll seine wissenschaftliche Qualifizierung nicht nur an einer einzigen Hochschule erworben haben.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 6 folgende Sätze 3 und 4 vor: „In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr soll außerdem mindestens eine fakultätsfremde sachverständige Person sowie zwei Studierende sowie zwei Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes angehören.“
Dieser Forderung schließt sich auch die FR-VV der Universität Tübingen an und schlägt die gleiche Formulierung wie § 48 Absatz 4 vor.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Absatz 6 ist bereits an die Regelungen von § 48 Absatz 4 angelehnt.

Zu § 52

Die Universität Freiburg schlägt vor, im Gesetz klarzustellen, welcher Studienabschluss für die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter vorausgesetzt werde.

Die LRK Universitäten schlägt die Streichung der Absätze 2 bis 5 vor so wie folgenden neuen Absatz 1: „Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Sie können befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Das Nähere bestimmt sich nach dem Dienstvertrag.“

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 1 folgende Ergänzung vor: „Langjährig tätigen, erfahrenen wissenschaftlichen Mitarbeitern sind in der Regel die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben übertragen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag die Prüfungsbefugnis verliehen werden; zuständig für die Übertragung ist der Fakultätsrat. Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten und entsprechenden Abschussarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden sowie wie wissenschaftlichen Mitarbeitern, welche die Prüfungsbefugnis nach Satz 3 erlangten.“

Die Universität Karlsruhe so wie der DGB schließen sich diesem Vorschlag an.

Die Universität Ulm schlägt für Absatz 1 folgendes vor: „Die Übertragung von Aufgaben kann immer nur durch den Vorgesetzten erfolgen. Erfahrenen wissenschaftlichen Mitarbeitern ist die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben zu übertragen.“

Die LAM schließt sich diesem Vorschlag an.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt für Absatz 1 Satz 5 folgende Fassung vor: „Langjährig tätigen, erfahrenden wissenschaftlichen Mitarbeitern wird in der Regel die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die gesetzliche Regelung gibt ausreichend Spielraum. Vollzugsprobleme können durch gesetzliche Regelungen nicht verhindert werden.

Der bbw geht zu Absatz 2 Satz 2 davon aus, dass für die eigene vertiefte wissenschaftliche Arbeit ein Umfang von ca. zwei Fünftel der Jahresarbeitszeit gewährt werde und die Regelung auch für abgeordnete Beamte und Richter Anwendung finde.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Die PH Ludwigsburg schlägt für Absatz 5 die Anfügung folgenden Satzes 3 neu vor: „Der Leiter der Hochschuleinrichtung kann bei einer Abteilungsgliederung seine Weisungsbefugnis bei der Wahrnehmung fachspezifischer Aufgaben auf den Abteilungsleiter übertragen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Für eine solche Detailregelung besteht kein rechtliches Erfordernis.

Zu § 53

Der VUD fordert die Verpflichtung zu gegenseitiger Leistung und den Abschluss von doppelten Dienstverhältnissen.

Dieser Forderung konnte nicht Rechnung getragen werden. Die überregionalen Abklärungen der sich hieraus ergebenden dienstrechtlichen Konsequenzen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu § 54

Die LRK Uni fordert die Streichung dieser Regelung.

Die PH Ludwigsburg schlägt für Absatz 1 Sätze 4 und 5 folgende Fassung vor: „Soweit Dienstleistungen neben der Lehre erbracht werden, ist der Institutsleiter weisungsbefugt. Er kann diese Weisungsbefugnis gegebenenfalls auf den Abteilungsleiter übertragen.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Das HRG erfordert zwar eine entsprechende landesrechtliche Regelung; für Detailregelungen besteht aber kein Bedarf.

Die MH Trossingen wendet zu Absatz 1 Satz 2 ein, dass selbstständiger Unterricht „unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers“ an Musikhochschulen unüblich sei.

Die Akademie der Bildenden Künste Stuttgart schlägt für Absatz 3 Satz 2 vor, nach „Hinsicht“ einzufügen: „So wie die Vermittlung wissenschaftlich-künstlerischer Methoden.“

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Einfügung ist überflüssig, da die entsprechende Regelung bereits in Absatz 1 als grundsätzlicher Bestandteil enthalten ist. Im Übrigen war eine entsprechende Regelung bereits in § 55 a Abs. 1 KHG so enthalten.

Zu § 55

Die Medizinische Fakultät der Universität Ulm schlägt für Absatz 1 folgenden neuen Satz vor: „Zu einem Honorarprofessor kann auch berufen werden, wenn langjährige, nachweisbare, überdurchschnittliche Leistungen im Bereich der Lehre vorliegen.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es obliegt allein der Hochschule, bei den Voraussetzungen für die Bestellung eines Honorarprofessors entsprechende Qualitätsmaßstäbe zu Grunde zu legen.

Die Universität Tübingen schlägt für Absatz 2 folgende Fassung vor: „(2) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat. Der Vorschlag muss begründet werden, ihm müssen fachliche Gutachten zu Grunde liegen. Die Bestellung zum Honorarprofessor kann durch den Senat widerrufen werden, wenn der Berufene aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat.“

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg schlägt für Absatz 2 folgende Sätze 5 und 6 neu vor: „Soweit diese Personen die Voraussetzungen für eine Professur nicht erfüllen, werden sie zu Gastdozenten bestellt. Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“
Auch die Überschrift müsste dann durch das Wort „Gastdozentur“ ergänzt werden.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Detailregelungen im Gesetz widersprechen der Intention zur Deregulierung. Die Personalkategorie eines „Gastdozenten“ kennt das Gesetz nicht. Im Übrigen sieht § 55 Absatz 1 Satz 4 ausdrücklich vor, dass die Bestellung und deren Widerruf vom Senat durch Satzung zu regeln sind.

Zu § 56

Die MH Trossingen spricht sich dafür aus, dass die Bezeichnung „Professor“ oder „Honorarprofessor“ an Lehrbeauftragte verliehen werden können sollte.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die bisherige Regelung in § 56 Absatz 3 Satz 1 des KHG konnte im Rahmen der Zusammenführung der vier Hochschulgesetze nicht beibehalten werden. Es steht der Hochschule frei, Lehrbeauftragten, soweit sie die Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 LHG erfüllen, zum Honorarprofessor zu bestellen.

Die MH Stuttgart bemängelt, dass die in § 56 Absatz 1 Satz 5 KHG bisher verankerte Unfallfürsorgeleistung im LHG nicht übernommen worden sei.

Die Auffassung der MH Stuttgart ist unzutreffend. Die Lehrbeauftragten sind über § 44 Absatz 2 Nummer 4 von der Regelung in § 11 Absatz 6 LHG erfasst.

Zu § 57

Die Universität Stuttgart ist der Auffassung, dass auch Studierende in Masterstudiengängen als studentische Hilfskräfte beschäftigt werden können sollten, da dies dem status quo entspreche.

Diese Besorgnis ist unbegründet. Die unmittelbar geltenden Befristungsregelungen im HRG ermöglichen dies bereits.

Die FH für Technik Esslingen schlägt die Streichung der maximalen Beschäftigungsdauer von vier Jahren in Satz 3 vor.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das HRG sieht eine solche zeitliche Begrenzung verbindlich vor.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt die Ersetzung von Satz 3 durch folgende Fassung vor: „Die Beschäftigung erfolgt in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die dadurch zusätzlich verursachten Personalkosten sind nicht leistbar.

Zu § 58

Zu Absatz 3

Das ASK der FH Konstanz sieht die Notwendigkeit eines gemeinsamen Kompetenzzentrums bei der Übertragung der Entscheidungszuständigkeit über die Äquivalenz ausländischer Bildungsnachweise von Ausländern.

Diesem Anliegen wurde insoweit entsprochen, als das Wissenschaftsministerium nach dem neu angefügten Satz 4 des Absatzes 3 eine Hochschule mit der Wahrnehmung der Aufgabe auch für andere Hochschulen beauftragen kann.

Zu Absatz 5

Die Universität Tübingen plädiert für mehr Freiraum hinsichtlich der Kriterien für das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 3 und 4 und fordert eine Regelung, wonach die Hochschule bestimmt, welche Kriterien sie für das Eignungsfeststellungsverfahren heranzieht.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt ebenfalls eine Streichung der Sätze 3 und 4 vor und eine Ersetzung durch die Regelung, wonach die Hochschulen bestimmen, welche Kriterien sie für das Eignungsfeststellungsverfahren heranziehen.

Der DHV kritisiert, dass die Vorgaben für das Eignungsfeststellungsverfahren in Absatz 5 zu detailliert seien.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Es handelt sich um einen unmittelbar grundrechtsrelevanten Bereich, der eine gesetzliche Festlegung der wesentlichen Kriterien und ihrer Kombinatorik erfordert.

Die Universitäten Karlsruhe und Ulm bemängeln, dass aus Absatz 5 nicht klar hervorgehe, inwieweit diese Vorschrift für höhere Fachsemester gelte.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Aus der Bestimmung wird deutlich, dass sie für alle Studienplatzbewerber unabhängig von der Anzahl der bereits absolvierten Fachsemester gilt.

Die LRK schlägt eine Änderung von Satz 7 dahingehend vor, dass die Entscheidung über die Eignung anstelle des Vorstands der Hochschule der Vorstand der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, trifft und dieser diese Zuständigkeit auf den Studiendekan übertragen kann.

Die Universität Heidelberg schlägt eine Änderung dahingehend vor, dass der jeweilige Studiendekan oder Dekan diese Entscheidung treffen sollte.

Die Universität Ulm schlägt vor, dass anstelle des Vorstands der Vorstandsvorsitzende über die Eignung entscheidet.

Diese Vorschläge wurden nur insoweit berücksichtigt, als der Vorstand seine Zuständigkeit auf den Fakultätsvorstand übertragen kann.

Die LAKoF und die Frauenbeauftragte der PH Freiburg schlagen vor, in Absatz 5 eine Regelung aufzunehmen, wonach bei der Beurteilung der Eignung auch die in der Familienarbeit erworbenen überfachlichen Kompetenzen, soweit sie für die vorhergesehene Tätigkeit von Bedeutung sind, bei der Beurteilung der Eignung mit einzubeziehen sind.

Dieser Vorschlag wurde eingeschränkt berücksichtigt. In der Begründung zu Absatz 5 wird klargestellt, dass außerschulische Leistungen auch Familienzeiten und ehrenamtliche Tätigkeiten sein können.

Zu Absatz 6 neu

Die LAKoF sowie die Frauenbeauftragte der PH Ludwigsburg schlagen einen neuen Absatz 6 vor mit folgendem Wortlaut: „Die Hochschulen stellen sicher, dass die Eignungsfeststellungsverfahren nicht zu einer Benachteiligung eines Geschlechts bei der Studienzulassung führen."

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es gehört zu den Aufgaben der Hochschulen, bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Zu Absatz 7

Die RKF schlägt vor, die Regelung des Satz 2 auch auf Studiengänge der Gestaltung an Fachhochschulen auszudehnen.

Diesem Vorschlag wurde Rechnung getragen.

Die MH Freiburg schlägt anstelle des bisherigen 58 Abs. 7 Satz 4 folgenden Satz vor: „Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung."

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu § 59

Der BWHT fordert zur Verwirklichung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung eine klare Regelung des Hochschulzugangs für Handwerksmeister und die Anrechnung von in der Meistervorbereitung bereits erbrachten Leistungen auf das Studium.

Der IHKT und die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände sprechen sich ebenfalls für eine deutlichere Unterstreichung der Gleichwertigkeit von allgemeiner schulischer Bildung mit beruflicher Bildung aus und fordern die Zuerkennung des Hochschulzugangs ohne Ablegens einer zusätzlichen Prüfung.

Diese Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Die Anforderungen an berufliche Abschlüsse und an ein Hochschulstudium sind grundsätzlich unterschiedlich, so dass eine pauschale Freistellung von Eignungsprüfungen nach § 59 nicht in Betracht kommt.

Zu § 60

Zu Absatz 1

Die Universität Ulm schlägt die Streichung des Halbsatzes „und solchen Studiengängen, die den Nachweis der besonderen Voraussetzungen nach § 58 Abs. 6 bis 8 erfordern“ vor.

Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen und der entsprechende Satz neu formuliert.

Zu Absatz 2

Die LRK und die Universität Tübingen schlagen vor, eine neue Nr. 8 anzufügen, der zufolge die Immatrikulation zu versagen sei, wenn der Bewerber als Mitglied von der Hochschule ausgeschlossen wurde.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Ein Ausschluss von der Hochschule ist im Gesetz nicht geregelt.

Die Universität Ulm schlägt vor, die Versagungsgründe in Absatz 2 zu verschlanken und Nr. 4 ersatzlos zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht von § 86 Abs. 1 UG und ist im Interesse kurzer Studienzeiten erforderlich.

Die KVD der Fachhochschulen fordert die Streichung der Regelungen in Abs. 2 Nr. 6 und 7 und deren Aufnahme stattdessen in Absatz 5.

Diese Vorschläge wurden berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Die LRK schlägt vor, in Absatz 3 als neue Nr. 3 anzufügen: „Wenn die für den Antrag vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten sind."

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Bestimmung des § 60 Abs. 3 Nr. 2 und die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Regelungen tragen dem hinreichend Rechnung.

Die Universität Heidelberg regt an, den Wortlaut des bisherigen § 87 Abs. 2 Nr. 2 UG zu übernehmen.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Eine derartige Regelung ist nicht erforderlich.

Die Universität Tübingen unterbreitet einen detaillierten Vorschlag hinsichtlich vier neuer Absätze, die die Möglichkeit zur Aufhebung der Zulassung oder Immatrikulation beinhalten bei Herbeiführung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung, bei Vorliegens von Zulassungs- oder Immatrikulationshindernissen, bei der Aufhebung einer Studienplatzzuweisung sowie wenn die Immatrikulation in Unkenntnis eines Versagungsgrundes nach § 60 Abs. 6 erfolgt ist.

Diese Anregungen wurden nicht berücksichtigt. Sie ergeben sich im Wesentlichen schon aus allgemeinem Verwaltungsrecht und sind mit dem Gedanken der Deregulierung nicht vereinbar.

Zu § 61

Zu Absatz 1

Die LRK spricht sich für die Streichung der Worte „in der Regel“ in Satz 2 aus und schlägt - wie auch die Universität Heidelberg - einen neuen Satz 3 vor, der klarstellt, dass Beurlaubungen für bereits abgeschlossene Semester nicht möglich sind.

Diese Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum als zwei Semester müssen im Ausnahmefall gesetzlich möglich bleiben. Eine ausdrückliche Regelung, wonach Beurlaubungen für die Vergangenheit nicht möglich sind, ist entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Universität Tübingen schlägt vor, in Absatz 2 folgenden neuen Satz 3 anzufügen: „Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.“

Die FR-VV der Universität Tübingen spricht sich ebenfalls für eine Regelung hinsichtlich der Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen während der Beurlaubung aus.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Frage der Teilnahme an Prüfungen während der Beurlaubung ist von den Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen selbst zu regeln.

Zu § 62

Zu Absatz 2

Die Universität Konstanz schlägt eine Ergänzung von Nr. 1 vor, der zufolge die Ausnahme auch dann gelte, wenn ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolviert wird.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die MH Freiburg verlangt die Streichung des Erfordernisses von Mahnung und Androhung der Exmatrikulation in Nr. 3.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Schon wegen den erheblichen Folgen der nicht bzw. nicht rechtzeitigen Zahlung der Abgaben und Entgelte ist eine Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen unentbehrlich.

Die MH Freiburg verlangt des Weiteren die Aufnahme folgender neuen Nr. 4 vor: „die bereits 2 Semester wegen der hauptberuflichen Ausübung eines einschlägigen Berufs beurlaubt sind.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es steht in der Autonomie der Hochschulen, selbst über Gründe und Länge der Beurlaubung zu entscheiden.

Zu Absatz 3

Die Universität Heidelberg schlägt vor, in Nr. 2 das Wort „Semestern“ durch Hochschulsemestern“ zu ersetzen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichigt.

Die Universität Tübingen schlägt eine Ergänzung um eine neue Nr. 4 vor, nach der Studierende auch dann von Amts wegen exmatrikuliert werden können, wenn der Gesundheitszustand ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

Die MH Freiburg schlägt die Aufnahme einer neuen Nr. 4 vor, nach der eine Exmatrikulation von Amts wegen erfolgen kann, wenn Studierende zwei Semester wegen Krankheit beurlaubt sind und diese Krankheit ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt, wobei zur Prüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden könne.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Eine über die nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 6 bestehende Exmatrikulationsmöglichkeit oder eine weitere Detailregelung ist nicht erforderlich.

Die MH Freiburg fordert ferner, eine neue Nr. 5 in Absatz 3 aufzunehmen, mit dem Inhalt, dass eine Exmatrikulation auch dann erfolgen kann, wenn eine Immatrikulation im selben Studiengang oder im selben Hauptfach gleichzeitig an einer anderen deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule vorliegt, ohne dass eine entsprechende Beurlaubung gegeben sei.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Eine derart detaillierte Regelung läuft dem Deregulierungszweck des Gesetzes zuwider.

Zu § 64

Die MH Freiburg spricht sich für die Aufnahme einer Regelung aus, die die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten ein sog. Frühstudium im Sinne des Absatzes 2 ermöglicht.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Eine Rechtsgrundlage hierfür ist weder im LHG noch im Landeshochschulgebührengesetz vorhanden und ist auch nicht sinnvoll.

Zu § 65

Die Universität Ulm spricht sich für die Streichung des Satzes 3 des Absatz 1 aus.

Die Universität Heidelberg hält die Bestimmung des Absatz 3 für höchst missverständlich und spricht sich für deren Streichung aus.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in § 95 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und ist hinreichend verständlich.

Die LAK, der AStA der Universität Mannheim und der Universität Hohenheim sowie die FR-VV der Universität Tübingen fordern die gesetzliche Einführung der verfassten Studierendenschaft und machen hierzu einen Regelungsvorschlag zu §§ 65 bis 70 neu.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Landesregierung hat gegen die Verpflichtung zur Einführung der verfassten Studierendenschaft im Sechsten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes am 23. Mai 2003 Antrag auf Normenkontrolle gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht gestellt, weil das Land die vorgesehene Einführung der verfassten Studierendenschaft als nicht verfassungsgemäß erachtet.

Zu § 66

Die LRK schlägt zu Absatz 3 vor, den Versagungsgrund für die Zustimmung dahingehend einzuschränken, dass die Ziele und Vorgaben des Landes in einem landesweiten Hochschulgesamtplan veröffentlicht werden müssen, der der Zustimmung des Landtages unterliegt.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Ein solcher landesweiter Hochschulgesamtplan wäre wegen seiner Verbindlichkeit angesichts der Dynamik der Hochschulentwicklung zu statisch.

Die Universität Heidelberg kritisiert die Regelung in Absatz 3 als dem Gedanken der Hochschulautonomie widersprechend und verlangt deren ersatzlose Streichung.

Diese Kritik wurde nicht berücksichtigt. Die Bestimmung gibt nur ein Mindestmaß an Eingriffsmöglichkeiten seitens des Wissenschaftsministeriums. Darüber hinaus wurde in der Begründung zu dieser Bestimmung eine Klarstellung vorgenommen, indem die Ziele und Vorgaben des Landes beispielhaft aufgeführt werden.

Die RKF verlangt die Streichung des Absatz 3, da sie diesen für zu unbestimmt hält.

Dieser Einwand wurde insoweit berücksichtigt, als in der Begründung eine Klarstellung vorgenommen wurde.

Zu § 67

Die LRK und die Universität Heidelberg schlagen vor, in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 eine Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen durch die ausdrückliche Erwähnung von Berufungsverfahren vorzunehmen sowie den letzten Satz des Absatzes zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Die Universität Konstanz schlägt folgende Fassung von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 vor: „der Vollzug der in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelten Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, in Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 anstelle der Studienjahreinteilung auf die „Festsetzung von Beginn und Ende der Vorlesungszeit“ abzustellen.

Die FH für Technik Esslingen schlägt zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 vor, die Studienjahreinteilung der Hochschule in der Grundordnung zu überlassen.

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt vor, die Fachaufsicht über die Studienjahreinteilung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 ersatzlos zu streichen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Zu § 68

Die RKF fordert, Absatz 2 in verfassungsrechtlich erforderlicher Weise zu präzisieren.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt. Die Bestimmung ist verfassungsrechtlich hinreichend konkret.

Zu § 69

Die RKF, der Gemeindetag Baden-Württemberg, der DGB und der bbw regen an, die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst ausschließlich durch Gesetz zu errichten und aufzuheben.

Der bbw fordert weiterhin, dass alle Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst die Rechtsfähigkeit erhalten sollten.

Der bbw spricht sich ferner dafür aus, sämtliche Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums zu unterstellen.

Diese Vorschläge wurden nicht aufgegriffen. Nur bei einer Errichtung bzw. Aufhebung durch eine Verordnung ist es den zuständigen Ressorts möglich, im Einzelfall erforderliche Sonderregelungen zu treffen.

Der bbw kritisiert, dass für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst abweichende Regelungen hinsichtlich Organen und Verfahren möglich sind (Nr. 2), das Berufungsverfahren anders geregelt werden kann (Nr. 3), die Möglichkeit der Freistellung von der Lehrverpflichtung der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium bedarf (Nr. 7) und fordert ferner ein qualitätssicherndes Berufungsverfahren bei allen hauptamtlichen Lehrkräften.

Diese Vorschläge wurden nicht aufgegriffen.

Der DGB spricht sich dafür aus, dass Berufungsverfahren für hauptamtliche Lehrkräfte an der FH Polizei in Verantwortung der Hochschule durchzuführen.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Zu § 70

Zu Absatz 1

Der VPH schlägt anstelle des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt eine generelle Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt vor.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.

Die International University Bruchsal (IUB) regt an, in Sätze 2 und 3 die Worte „Studiengänge“ und „Studiengang“ zu ersetzen durch das Wort „Studienbereiche“ bzw. „Studienbereich“.

Diese Anregung wurde nicht aufgegriffen. Eine pauschale Genehmigung von Studienbereichen kommt nicht in Betracht, da bei jeder Ausweitung des Studienangebots die erforderliche Lehrkapazität vorhanden sein muss.

Die Kirchen schlagen vor, an Absatz 1 Satz 4 folgenden Halbsatz anzufügen: „Dies gilt nicht für kirchliche Hochschulen“.

Dieser Vorschlag wurde mit der Maßgabe berücksichtigt, dass dies nur für kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nicht gilt.

Zu Absatz 2

Die FR-VV der Universität Tübingen schlägt vor, Nummer 6 entsprechend der bisherigen Regelung des § 89 Abs. 4 Nr. 6 FHG zu fassen.

Der Vorschlag wurde nicht übernommen. Auf die Detaillierung wurde aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Der VPH schlägt eine Lockerung der Anforderungen in Nummer 4 und 5 vor.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Der vhw und der hlb schlagen vor, in Absatz 4 zusätzlich die staatlich anerkannten Universitäten aufzunehmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 8

Die Kirchen regen an, folgenden neuen Satz 2 anzufügen: „Artikel 26 § 22 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt“.

Die FH Freiburg befürchtet, dass durch die Bestimmung des Absatzes 8 in Verbindung mit Art. 26 § 22 ein Anspruch auf staatliche Finanzierung ausgeschlossen sei.

Diese Anregungen wurden insoweit berücksichtigt, als in der Begründung zu § 70 Abs. 8 klargestellt wird, dass bei der Umwandlung von bestehenden Studiengängen in Bachelor-Studiengänge der bisherige Förderungsanspruch nicht verloren geht.

Die FH Freiburg fordert weiter, dass auch erst nach dem Stichtag eingerichtete Studiengänge hinsichtlich der Finanzhilfen in den Bestandsschutz eingezogen werden sollen.

Diese Forderung wurde nicht berücksichtigt, da Derartiges aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Zu § 72

Die International University Bruchsal regt an, Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu fassen: „Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung ‚Professor’ oder ‚Juniorprofessor’ oder eine entsprechende international gebräuchliche Bezeichnung.“

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt. Aus Gründen der Qualitätssicherung ist eine weitere Beteiligung des Wissenschaftsministeriums geboten.

Zu § 73

Die Universität Tübingen und die FR-VV schlagen die Streichung von Absatz 3 vor.

Das ASK der FH Konstanz schlägt die Ergänzung vor, dass privatrechtliche Studienkollegs der Prüfungsaufsicht der Hochschulen unterstehen und keine Hochschulzugangsberechtigungen ausstellen können.

Der Vorschlag der Universität Tübingen wurde berücksichtigt. Der weitergehende Vorschlag des ASK der FH Konstanz ist damit gegenstandslos.

Zu § 74

Die Kirchen schlagen folgenden neuen Absatz 3 vor: „(3) Für evangelische und katholische Theologie gewährleistet das Wissenschaftsministerium die Beachtung der verfassungsrechtlichen und vertraglichen Rechte der Kirchen insbesondere bei der Evaluation (§ 5), beim Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen (§ 6), bei der Struktur- und Entwicklungsplanung (§ 7), bei der staatlichen Finanzierung der Hochschulen (§ 13), bei der Gliederung in Fakultäten (§ 15 Abs. 4), bei der Akkreditierung (§ 30 Abs. 3 Satz 4), bei der Funktionsbeschreibung von Planstellen für Professoren (§ 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10, § 46, Abs. 3), bei der Berufung von Hochschullehrern (§§ 48, 51 Abs. 5) und in den Fällen der Absätze 1 und 2.“

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als § 66 Abs. 2 Nr. 2 dahingehend ergänzt wurde, dass die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auch dann zu versagen ist, wenn gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts verstoßen wird. Gleichzeitig wurde in der Begründung hierzu klargestellt, dass zu den vertraglichen Verpflichtungen des Landes auch diejenigen gegenüber den Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören.

Die Kirchen schlagen weiter folgenden neuen Absatz 4 vor: „(4) Die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik bleibt gewährleistet.“

Dieser Vorschlag wurde durch eine entsprechende Ergänzung von Absatz 1 berücksichtigt.

Zu § 75

Der bbw weist darauf hin, dass nach der vorgesehenen Regelung die Fachhochschulen nach § 69 nicht unter den Namensschutz fallen.

Dieser Einwand trifft nicht zu.

Die Kirchen schlagen vor, in Absatz 1 Satz 2 nach den Worten „staatlich anerkannt“ die Worte „oder kirchlichen“ einzufügen.

Dieser Vorschlag wurde insoweit aufgegriffen, als der Namensschutz auch auf kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ausgedehnt wurde.

Der vhw sowie der hlb schlagen vor, in Abs. 1 Satz 2 zusätzlich die Universitäten aufzunehmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zweites Kapitel Berufsakademien

Zu § 76

Der VMBA schlägt vor, in Absatz 2 den zweiten Halbsatz des ersten Satzes sowie Satz 2 zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da diese Bestimmungen für das Verständnis und die Einordnung der Berufsakademien in das Bildungssystem erforderlich sind.

Die DBA, die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien, der bbw und der DGB schlagen vor, Absatz 5 zu streichen und die Berufsakademien als eigenständige, rechtsfähige Einrichtungen auszugestalten.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Zur Begründung kann insoweit auf Nummer III.2.4. verwiesen werden.

Zu § 77

Der VMBA und die Frauenbeauftragten an Berufsakademien fordern eine Modifikation der Mitwirkungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten.

Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 verwiesen.

Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien schlägt zu Absatz 4 vor, dass die Frauenbeauftragte auch für die Mitarbeiterinnen der Infrastruktur zuständig sein soll.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen, da die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten für das wissenschaftliche und das nicht wissenschaftliche Personal unterschiedlich sind.

Zu § 78

Die DBA schlägt eine Angleichung von § 78 Abs. 1 Satz 2 an § 5 Abs. 1 Satz 2 vor, wonach in geeigneten Fällen Fremdevaluationen auch vergleichend zwischen Berufsakademien und Hochschulen vorgenommen werden können.

Dieser Vorschlag wurde durch die Einfügung eines neuen Satz 3 in § 78 Abs. 1 berücksichtigt.

Die DBA schlägt vor, in § 78 Abs. 1 Satz 1 Evaluationen ausdrücklich auf das Studium auszudehnen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Studium ist Teil der Lehre und damit bereits erfasst.

Im übrigen wurde die Anregungen zum inhaltsgleichen § 5, soweit sie dort berücksichtigt wurden, auch vorliegend aufgenommen.

Zu § 79

Die DBA schlägt vor, das Recht des Kuratoriums zur Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in Absatz 2 Nr. 3 auch auf Studienbereiche auszudehnen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Absatz 3 schlägt die DBA einen neuen Satz 1 vor, wonach die Vorsitzenden und die Geschäftsführer der Fachausschüsse die Kommission zur Qualitätssicherung bilden.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung in der Gremienverordnung geregelt wird.

Die DBA schlägt zu Absatz 3 weiter vor, die Aufgabe der Kommission für Qualitätssicherung auf die Beratung des Kuratoriums und der Berufsakademien zu beschränken und die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde, soweit er sich auf die Aufgaben der Kommission für Qualitätssicherung bezieht, aufgegriffen und deren Verantwortlichkeit für die Qualität der Ausbildung und der Studiengänge gestrichen. Die weiteren Bestimmungen sind für die Aufgabenwahrnehmung der Kommission für Qualitätssicherung erforderlich.

Zu § 80

Die Konferenz der Studienakademie der Berufsakademie Stuttgart regt an, die Regelung in Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz dahingehend zu ändern, dass ein Studiengang auch von mehreren Studiengangleitern betreut werden kann.

Diese Anregung wurde nicht berücksichtigt, da die Leitung eines Studiengangs durch einen verantwortlichen Studiengangleiter im Sinne klarer Verantwortungszuordnung erforderlich ist.

Zu § 81

Zu Absatz 3

Zu dem in Absatz 3 geregelten Wahlverfahren für Direktoren an Berufsakademien wurde verschiedentlich Stellung genommen.
Die DBA schlägt die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 3 BAG vor. Der VMBA schlägt vor, dass der Direktor auf Grund eines Wahlvorschlags der Konferenz nach Stellungnahme durch den Dualen Senat vom Ministerpräsidenten ernannt wird; die Konferenz der Studienakademie der Berufsakademie Stuttgart schlägt vor, dass der Direktor sowie die stellvertretenden Direktoren und Außenstellenleiter von der Konferenz gewählt werden und ein entsprechender Vorschlag dem Ministerium vorzulegen sei. Professoren der BA Mannheim, der BA Karlsruhe und der bbw fordern die Ausgestaltung des Amts des Direktors als Wahlamt.

Der Vorschlag der DBA wurde berücksichtigt und es verbleibt insoweit bei der Regelung des bisherigen § 4 Abs. 3 BAG, die sich bewährt hat. Die übrigen Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Der VMBA, Professoren der BA Mannheim und der BA Karlsruhe und auch die Konferenz der Studienakademie der Berufsakademie Stuttgart schlagen vor, dass ein Bewerber für das Amt des Direktors die Voraussetzungen des § 84 Abs. 5 bzw. § 47 erfüllen muss.

Dieser Vorschlag ist durch die Rückkehr zur Regelung des § 4 Abs. 3 BAG gegenstandslos.

Zu Absatz 5

Die Berufsakademie Stuttgart schlägt vor, dass der stellvertretende Direktor verbindlich einen Studienbereich zu leiten hat.

Dieser Vorschlag wird nicht berücksichtigt. Die strikte Koppelung von zwei Ämtern hat sich nicht immer bewährt.

Zu Absatz 6

Die Direktion der Berufsakademie Stuttgart schlägt vor, dass bei Berufsakademien mit mehr als 2.000 Studierenden entsprechend der Zahl der Studienbereiche ein oder zwei weitere stellvertretende Direktoren ernannt oder bestellt werden, die zugleich einen Studienbereich leiten.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 7

Die DBA schlägt bezüglich Satz 2 eine Regelung vor, wonach der stellvertretende Direktor, der weitere stellvertretenden Direktor und der Leiter einer Außenstelle auf Grund eines Vorschlags des Wissenschaftsministeriums im Benehmen mit dem Direktor vom Ministerpräsidenten ernannt oder bestellt wird.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu Absatz 8

Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien und der HPR fordern die Streichung des Weisungsrechts des stellvertretenden Direktors gegenüber dem Verwaltungsdirektor in Satz 3.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu § 82

Zu Absatz 1

Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien fordert fürSatz 2 Nr. 3 eine Regelung für den Fall, dass sich der Duale Senat gegen die Zulassung eines Unternehmens entscheidet und diese Position auch aufrechterhält, nachdem sich das Unternehmen den Zugang gerichtlich erstritten hat; gleiches gelte für den Umfang der Zulassung von Studierenden.

Dem Anliegen wurde nicht Rechnung getragen. Eine gesonderte Regelung ist für diesen Fall nicht erforderlich.

Der VMBA fordert als weitere Aufgabe des Dualen Senats in Absatz 1 Satz 2 die Aufnahme einer neuen Ziffer 5: „Stellungnahme zum Wahlvorschlag der Konferenz für die Stelle des Direktors.“

Der Vorschlag ist durch die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 3 BAG gegenstandslos. Studienakademien sind im übrigen nicht rechtsfähige Anstalten des Landes, bei denen das Entscheidungsrecht über die Ernennung der Direktoren beim Land liegt.

Zu Absatz 2

Der VMBA schlägt die Änderung von Nr. 6 dahingehend vor, dass dem Dualen Senat zwei hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers je Studienbereich angehören sollen.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers ist ausreichend.

Die SaBB schlägt die Ergänzung von Nr. 9 um folgenden neuen Satz 2 vor: „Ohne Stimmrecht ist im Sinne der Kontinuität für jedes studentische Mitglied ein Stellvertreter einzuladen.“

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Zu § 83

Der VMBA, der bbw sowie die Konferenz der Studienakademie der Berufsakademie Stuttgart schlagen vor, in Absatz 1 Satz 3 in den Nummern 2, 4 und 5 anstelle der Mitwirkung eine Beschlussfassung vorzusehen.

Der Vorschlag wurde hinsichtlich Nummer 2 berücksichtigt, im Übrigen jedoch abgelehnt, da die Konferenz nur bei Grundsatzangelegenheiten das Recht zur Beschlussfassung haben soll.

Hinsichtlich Nr. 11 fordern der VMBA und der bbw, dass die Konferenz die Stelle des Direktors ausschreibt und diesen wählt, die Konferenz der Berufsakademie Stuttgart, dass die Konferenz die Stelle des Direktors, des stellvertretenden Direktors und des Außenstellenleiters ausschreibt und dem Ministerium einen Vorschlag vorlegt, der durch Wahl in der Konferenz bestimmt wird.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt.

Der VMBA schlägt zu Absatz 2 Nr. 6 vor, die Zahl der hauptberuflichen Mitglieder des Lehrkörpers in der Konferenz auf vier zu erhöhen und bei Studienbereichen mit mehr als 1000 Studierenden von vier auf sechs zu erhöhen.

Der Vorschlag wurde insoweit aufgegriffen, als jeder Studienbereich unabhängig von seiner Größe mit vier hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers in der Konferenz vertreten ist.

Die SaBB schlägt in Ergänzung zu Absatz 2 Nr. 7 die Aufnahme eines neuen Satzes 2 vor, wonach ohne Stimmrecht im Sinne der Kontinuität für jedes studentische Mitglied ein Stellvertreter einzuladen sei.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen.

Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien schlägt eine Klarstellung von Absatz 3 Satz 2 vor.

Dieser Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Der Satz ist hinreichend klar.

Zu § 83 a neu

Der bbw und die Konferenz der Studienakademie der Berufsakademie Stuttgart haben eine Formulierung eines neuen § 83a vorgelegt, wonach für jeden Studienbereich eine Studienbereichskonferenz vorzusehen sei, die die Aufgaben der Konferenz auf Studienbereichsebene wahrnimmt. Diese solle aus gewählten Vertretern des Lehrkörpers, durch sonstigen Mitarbeiter und der Studierenden bestehen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine Vermehrung der Gremien ist im Interesse straffer Leitungsstrukturen und kurzer Entscheidungswege zu vermeiden.

Zu § 84

Zu Absatz 1

Die Professoren der Berufsakademie Mannheim und der Berufsakademie Karlsruhe schlagen vor, die Regelung komplett zu streichen und die §§ 45 und 46 für die Berufsakademien zu übernehmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Der VMBA schlägt die Einfügung der Worte „und Direktoren“ in Absatz 1 vor.

Der Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Direktor kann nach der Änderung in § 81 Abs. 3 nur ein Professor sein.

Zu Absatz 3

Die DBA schlägt in Absatz 3 Satz 4 die Streichung der Worte „und die Verwaltung der Studienakademie“ vor.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Der VMBA fordert darüber hinausgehend auch die Streichung der Worte „die Organe der Studienakademie“.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Organe der Studienakademie müssen über die Entscheidungen und Ergebnisse zur Qualitätssicherung und -verbesserung unterrichtet sein.

Zu Absatz 4

Die DBA schlägt für Absatz 4 Satz 2 folgende Formulierung vor: „Sie werden aufgrund eines Vorschlags des Wissenschaftsministeriums im Benehmen mit dem Direktor vom Ministerpräsident für die Dauer der Amtszeit ernannt oder bestellt.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 5

Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien schlägt vor, die Regelung in Absatz 5 Satz 5 zu streichen, da die Befugnis zwischenzeitlich auf die Berufsakademien übertragen worden sei.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Zuständigkeit folgt aus Satz 5, die Delegationsermächtigung aus Satz 9.

Die DBA fordert hinsichtlich Absatz 5 Satz 7 die Gewährleistung, dass durch die Neuregelung die ursprünglich vorgeschlagene Erweiterung des Delegationsrechts nicht erforderlich ist.

Diese Regelung ist hinreichend klar, so dass keine Änderung erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Konferenz der Studienakademie der Berufsakademie Stuttgart schlägt vor, die für Fachhochschulen geltenden Regelungen entsprechend zu übernehmen.

Der Vorschlag wurde nicht übernommen, da eine gesetzliche geregelte Präsenzpflicht für Professoren angezeigt ist.

Der VMBA sowie die Frauenbeauftragten der Berufsakademien fordern, bei der Regelung der Residenzpflicht in Satz 2 das Wort „jederzeit“ zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Die DBA schlägt hinsichtlich Satz 3 vor, auf die starre Vorgabe einer bestimmten Anzahl von Tagen, an denen die Professoren zur Anwesenheit verpflichtet sind, zu verzichten. Der VMBA, der bbw, die Frauenbeauftragten der Berufsakademien und im Wesentlichen auch die SaBB haben hinsichtlich der Präsenzpflicht einen ähnlichen Vorschlag unterbreitet.

Diese Vorschläge wurde nicht berücksichtigt. Die Konkretisierung der Präsenzpflicht der Professoren auf vier Tage in der Woche ist erforderlich und angemessen.

Die DBA spricht sich ferner für die Streichung der Regelung hinsichtlich angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professoren in der vorlesungsfreien Zeit aus.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht der für Hochschullehrer an Hochschulen in § 45 Abs. 8 Satz 3 und im Wesentlichen der in § 61 Abs. 9 Satz 3 UG und konkretisiert wichtige dienstrechtliche Pflichten.

Zu Absatz 8 neu

Die DBA legt einen detaillierten Vorschlag zur Regelung eines Fortbildungshalbjahres in einem neuen Absatz 8 vor. Die Konferenz der Studienakademie der Berufsakademie Stuttgart fordert ebenfalls die Aufnahme einer Regelung für Fortbildungs-/Forschungssemester.

Diese Anregung wurde aufgegriffen, indem im Wesentlichen die Regelung von § 49 Abs. 6 LHG übernommen wurde.

Zu § 86

Die SaBB unterbreitet als Ergänzung zu Absatz 1 einen detaillierten Vorschlag zur Regelung einer Studierendenvertretung (StuV), die der Wahrnehmung der fachlichen und sozialen Belange der Studierenden sowie deren geistigen, musischen und sportlichen Interessen dienen soll. Ferner schlägt sie eine Ergänzung von Absatz 3 um eine Regelung hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Studierendenversammlung vor.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Ein Bedürfnis für ein solches Gremium ist nicht ersichtlich.

Zu § 88

Die SaBB schlägt vor, in Absatz 1 Nr. 1 die dem Studienbereich entsprechende fachgebundene Hochschulreife als Zulassungsvoraussetzung zu streichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 1 Nr. 1 BAG, die sich bewährt hat.

Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien weist zu Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 3 Nr. 4 darauf hin, dass diese Regelung privatrechtliche Forderungen nicht umfasst und regt eine Ausdehnung auf diese an.

Dieses Anliegen wurde berücksichtigt.

Zu § 91

Die DBA schlägt vor, nach dem Wort „Ausbildung“ in Absatz 4 Nr. 1 das Wort „Studium“ einzufügen.

Dieses Anliegen wurde berücksichtigt.

Die RKF lehnt die Möglichkeit eines Master-Abschlusses an den Berufsakademien ausdrücklich ab.

Dieses Anliegen wurde nicht berücksichtigt. Die staatliche Abschlussbezeichnung „Master“ konnte in Aufbaufachrichtungen schon nach § 9 Abs. 6 Satz 3 BAG verliehen werden.

Die DBA, die Konferenz der Studienakademie der Berufsakademie Stuttgart, Professoren der BA Mannheim und der BA Karlsruhe, der bbw, der IHKT und die SaBB fordern in Absatz 6 die Verankerung des Bachelor-Abschlusses als Regelabschluss und eine Regelung, wonach spätestens ab dem Studienjahr 2009/2010 Studierende nur noch in Studiengängen zugelassen werden, in welchen die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ verliehen wird.

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als die staatliche Abschlussbezeichnung „Bachelor“ zusätzlich verliehen werden kann. Hinsichtlich des Stichtages für die Umstellung auf Bachelor-Studiengänge bedarf es jedoch eines eindeutigen Zeitpunkts, so dass der Vorschlag insoweit nicht berücksichtigt wurde.

Zu § 94

Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 12 verwiesen werden.

Zu § 95

Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien weist darauf hin, dass die Geschäftsordnungen noch nicht erlassen wurden und dass dies auch dem jeweiligen Gremium der einzelnen Studienakademie überlassen werden sollte.

Diesem Vorschlag wurde insoweit entsprochen, als die Geschäftsordnungen des Kuratoriums, des Dualen Senats und der Fachausschüsse nunmehr als Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums ausdrücklich erwähnt werden und die übrigen Geschäftsordnungen von den jeweiligen Gremien der Studienakademien erlassen werden.

Die Konferenz der Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien weist zu § 8 b BAG darauf hin, dass diese Norm der tatsächlichen Rechtslage anzupassen sei.

Dieses Anliegen ist gegenstandslos, da die fragliche Bestimmung bereits mit Wirkung vom 1. Juni 2003 aufgehoben und in § 14 Landeshochschulgebührengesetz neu geregelt wurde, die sich nunmehr in § 9 Landeshochschulgebührengesetz (Art. 3) findet.

3.2 Zu Artikel 2 Zweites Gesetz zur Errichtung der Hochschule Esslingen sowie der Hochschule Mannheim

Die FH Esslingen - Hochschule für Sozialwesen lehnt die Fusion der beiden Fachhochschulen ab und fordert die ersatzlose Streichung von Abschnitt 1 dieses Artikels, da die Fusion aus fiskalischen Gründen nicht geboten sei, das Land vielmehr eine selbständige Hochschule im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesen brauche und die bisherige Fachhochschule genau dieses besondere und hervorgehobene Profil habe.

Auch die LAG spricht sich für den Erhalt mindestens einer selbständigen staatlichen Fachhochschule für das Sozial- und Gesundheitswesen aus.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Frage der Fusion der jeweiligen beiden Fachhochschulen in Esslingen und Mannheim ist bereits politisch und rechtlich durch das Haushaltsstrukturgesetz 2004 vom 17. Februar 2004 anders entschieden worden. Die Gefahr eines Profilverlustes für den Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens an beiden Standorten besteht nicht, da diese nicht von der rechtlichen Selbständigkeit einer der beiden bisherigen Fachhochschulen abhängig ist. Auch unter dem Dach der fusionierten Fachhochschulen sind für die Belange von Lehre, angewandter Forschung und Entwicklung sowie der Weiterbildung im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens adäquate Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden, die insbesondere vom künftigen Aufsichtsrat angestoßen werden können.

Die FH Esslingen -Hochschule für Sozialwesen schlägt als Name die Bezeichnung „Hochschule Esslingen“ vor.

Diesem Vorschlag ist durch die Änderung von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LHG bereits Rechnung getragen. Es obliegt der neuen Fachhochschule, über eine Grundordnungsregelung der gesetzlichen Grundbezeichnung noch ein markantes profilbildendes Merkmal hinzu zu fügen.

Zu § 9 (Abschnitt 3)

Der HPR regt an, zu prüfen, ob die Übergangsbestimmung angesichts der im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz festgelegten Dauer der derzeitigen Amtsperiode der Personalräte sinnvoll und ausreichend sei.

Diesem Vorschlag wurde durch eine Neufassung von Absatz 1 Satz 4 Rechnung getragen, womit die Amtszeit des Übergangspersonalrats auf längstens ein Jahr begrenzt wird.

3.3 Zu Artikel 3 Landeshochschulgebührengesetz

Die Universität Heidelberg begrüßt die Möglichkeit, Gebühren für Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren erheben zu können, um den damit verbundenen erheblichen zusätzlichen Aufwand finanzieren zu können. Sobald das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Studiengebühren vorliege, bedürfe es insgesamt gesehen einer grundlegenden Diskussion des Landeshochschulgebührengesetzes u.a. zu den Aspekten Ermöglichung von Qualitätszuschlägen, der Differenzierung innerhalb von oder zwischen Hochschulen und Berufsakademien, des Verbleibs des Gebührenaufkommens sowie der Einführung eines Stipendien-, Darlehens- und Refinanzierungssystems.

Soweit von einzelnen Institutionen oder Einzelpersonen die Festlegung eines generellen gesetzlichen Gebührenverbots für ein Studium überhaupt oder zumindest für ein Erststudium gefordert worden ist, betreffen diese Forderungen keine Regelungen dieses Gesetzes. Im Übrigen bleibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die 6. HRG-Novelle abzuwarten.

Die KVD der Berufsakademien Baden-Württemberg bemängelt, dass die Besonderheiten der Berufsakademien im Landeshochschulgebührengesetz nicht berücksichtigt seien.

Dieser Mangel besteht nicht.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2

Die Frauenbeauftragte der PH Freiburg ist der Auffassung, dass es statt „fünf“ „vierzehn“ heißen sollte, da sich der Betreuungsaufwand mit Vollendung des 5. Lebensjahres nicht schlagartig verringere.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Gesetz knüpft an die Regelstudienzeit der meisten Studiengänge an und begrenzt die Begünstigung auf diesen Zeitraum.

Zu § 8

Die LRK Uni schlägt folgende Fassung vor: „Die aus der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 den Hochschulen und Berufsakademien zufließenden Einnahmen stehen der jeweiligen Hochschule bzw. Berufsakademie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung.“,
um eine für die Studierenden erkennbare und für die Hochschulen effektive Verwendung der Gebühren sicherzustellen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt, da er kontraproduktive Anreize setzen würde. Hochschulen mit besonders vielen Langzeitstudierenden dürfen nicht durch hohe Gebühreneinnahmen belohnt werden.

Zu § 9 Abs. 2

Die KVD der Berufsakademien Baden-Württemberg schlägt für Satz 2 folgende Fassung vor: „Der Beitrag ist an den Berufsakademien im Zulassungsjahr spätestens zum 1.10. fällig.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Einnahmen sind bei konkreter Fälligkeit zu erheben.

Zu § 10 Abs. 3

Die LRK Uni schlägt die ersatzlose Streichung vor, weil die Universitäten selbst entscheiden können sollten, ob und in welchen Fächern sie Gebühren erheben.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Mit der Gebührenfreiheit der Promotionsstudiengänge soll der wissenschaftliche Nachwuchs gezielt gefördert und nicht mit zusätzlichen Gebühren belastet werden.

Zu § 15 Abs. 1

Die KVD der Berufsakademien Baden-Württemberg schlägt vor, entweder die Entgelte öffentlich-rechtlich zu erheben oder § 88 Abs. 3 Nr. 4 LHG auf privatrechtliche Forderungen auszudehnen.

Dieser Vorschlag wurde dahingehend berücksichtigt, dass der Widerruf der Zulassung in § 88 Abs. 3 Nr. 4 LHG auf nicht bezahlte Abgaben und Entgelte erweitert wurde.

3.4 Zu Artikel 4 Hochschulzulassungsgesetz

Der LVI hält die zentrale Studienplatzvergabe für ein wesentliches Hindernis bei der Etablierung eines Qualitäts-Regelkreises. Eine Beibehaltung der ZVS wirke wettbewerbsverzerrend und konterkariere das Ziel der Hochschulreform in Baden-Württemberg.

Die Kritik trifft zu, aber die Abschaffung der ZVS fällt nicht die Gesetzgebungskompetenz des Landes und ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Gleichwohl hat das Land auf Bundesebene erfolgreiche Vorstöße zur weiteren Zurückdrängung der zentralen Studienplatzvergabe unternommen (v. a. 7. HRGÄndG).

Zu § 6

Die PH Karlsruhe fordert eine Erweiterung des Gestaltungsspielraums der Hochschulen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Der Hochschulzugang ist ein grundrechtsrelevanter Bereich, der aus rechtsstaatlichen Gründen einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Kriterien und deren Kombinationen für die Auswahl der Studienbewerber bedarf. Auch die Validität der Auswahlverfahren muss gewährleistet sein. Innerhalb dieser Grenzen verbleibt den Hochschulen hinreichend Gestaltungsspielraum.

zu § 6 Abs. 2

Die PH Heidelberg und Karlsruhe fordern die Einbeziehung bestimmter Fächer in die Auswahlentscheidung als „Kann“-Bestimmung.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Im Rahmen der parallel erfolgenden landesrechtlichen Umsetzung der 7. HRG-Novelle wird die Streichung der Kernfächerregelung jedoch vorgeschlagen.

Zu § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 neu

Die PH Ludwigsburg schlägt folgende Neufassung für die Sätze 2 und 3 vor: „Dabei sollen die in der Oberstufe erbrachten Leistungen in die Entscheidung einbezogen werden. Hierbei können die Kernfächer Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache und Mathematik besonders berücksichtigt werden.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die in der Oberstufe erbrachten Leistungen werden weiterhin einbezogen. Im Rahmen der parallel erfolgenden landesrechtlichen Umsetzung der 7. HRG-Novelle wird die Streichung der Kernfächerregelung jedoch vorgeschlagen.

3.5 Zu Artikel 5 Universitätsklinika-Gesetz

Zu § 1 Abs. 1

Der DHV lehnt die durch Satz 2 ermöglichte Teilprivatisierung ab.

Dieser Auffassung ist unbegründet. Jede Umwandlung muss durch Gesetz erfolgen, so dass den Bedenken im jeweiligen Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden kann.

Zu § 3 Abs. 2

Die LÄD-KfD lehnen die die Normierung eines umfassenden Auskunftsrechtes für das Wissenschaftsministerium ab und fordern die Streichung von Absatz 2.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Land als Gewährträger der Universitätsklinika bedarf über reine rechtsaufsichtliche Maßnahmen hinaus zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben vielfach weiterer Informationen, für die eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

Zu § 4 Abs. 3

Die Universität Heidelberg schlägt folgende Fassung für Absatz 3 vor: „Die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät obliegt hinsichtlich ihres wissenschaftlichen Personals der Universität. Die Universität und das Universitätsklinikum können die Übernahme dieser sowie weiterer Aufgaben in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung übernehmen. In diesem Umfang bereitet das Universitätsklinikum die Entscheidungen der Organe der Fakultät vor und vollzieht diese.“

Die LRK Uni verlangt die Streichung dieser Regelung.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Änderung trägt zur Vereinheitlichung und Transparenz bei. Es soll zu keiner Zersplitterung der Personalverwaltung kommen.

Der HPR regt an, zumindest klarzustellen, dass Personalvertretung, Schwerbehindertenvertretung und Frauenvertreterin der Universität zuständig seien und die Klinikver-

waltung dies berücksichtigen müsse.

Der Arbeitskreis der Frauenvertreterinnen der Universitätsklinika und der Universitäten (AK FV Uni) möchte sichergestellt wissen, dass die Beschäftigten des nichtwissenschaftlichen Personals im Geltungsbereich von Personalrat bzw. Frauenvertreterin verblieben.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Im Gesetz bedarf es keiner Klarstellung. Die Universitätsklinika haben die Entscheidungen der Organe der Fakultät zu vollziehen. Die Gesetzesbegründung wurde jedoch entsprechend ergänzt.

Zu § 4 Abs. 4

Hierzu liegen unterschiedliche und sich widersprechende Vorschläge vor.
Der RH hat folgende Fassung vorgeschlagen: „Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. § 2 Abs. 5 LHG gilt entsprechend: Die §§ 66 und 69 LHO finden ebenfalls entsprechende Anwendung.“

Die LÄD-KfD schlagen für Satz 2 folgende Fassung vor: „Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Unternehmen, bei denen eine Mehrheitsbeteiligung der Universitätsklinika im Sinne von § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes besteht.“ Die vom RH aufgestellten Grundsätze werden abgelehnt. Auch der VUD macht eine Einschränkung der Prüfungstätigkeit des RH geltend.

Diesen Vorschlägen wurde in Angleichung an § 2 Abs. 5 LHG durch Neufassung von § 4 Abs. 4 teilweise Rechnung getragen. Bei Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen sind diese dem RH anzuzeigen. Bei bestehender Mehrheitsbeteiligung steht dem RH ein Prüfungsrecht für die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen zu.

Zu § 4 Abs. 5 neu

Die LÄD-KfD schlagen folgenden neuen Absatz 5 vor:

“(5) Die Universitätsklinika nehmen Aufgaben eines Bauherren bei der Herstellung und Erhaltung von Gebäuden in ihrem Bereich in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der staatlichen Bauverwaltung wahr. Sie können auf Basis einer besonderen Vereinbarung staatliche Bauämter mit der Durchführung beauftragen. Sofern die Mittel zur Baudurchführung im Landeshaushalt veranschlagt sind, kann das Finanzministerium die Bauherreneigenschaft im Einzelfall an sich ziehen.“

Der VUD schlägt die Übertragung der uneingeschränkten Bauherreneigenschaft auf die Universitätsklinika vor.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Einer Regelung in diesem Gesetz bedarf es nicht.

Zu § 5 Abs. 4 neu

Die LÄD-KfD schlagen folgende Ergänzung von Satz 1 vor: „unter Beachtung von § 3 und § 5 Abs. 3.“
Der VUD fordert eine Einschränkung der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs geht weiter als das von Wirtschaftsprüfern.

Zu § 5 Abs. 4 Satz 3

Der RH schlägt folgende Fassung von Satz 3 vor: „Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 110 finden, soweit sie nicht Befugnisse des Rechnungshofs betreffen, keine Anwendung.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Neufassung der Sätze 3 und 4 trägt den Interessen der Universitätsklinika wie des Rechnungshofs Rechnung.

Zu § 7 Abs. 1

Der DHV weist darauf hin, dass mit der Änderung von Satz 1 das Grundproblem des Universitätsklinikums nicht gelöst werde, wonach nicht hinzunehmen sei, dass im Kon-

fliktfall die Universität übergangen werden könne.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Eine gestufte und ausgewogene Beteiligung von Medizinischer Fakultät und Universität muss erhalten bleiben.

Zu § 7 Abs. 2

Die LÄD-KfD schlagen vor, die bisherige Fassung beizubehalten, da sie sich bewährt habe. In Satz 2 sollten das Wort „eindeutigen“ sowie der Klammerzusatz „(Trennungsrechnung)“ entfallen.

Auch der VUD bezweifelt die Notwendigkeit einer Änderung.

Diese Vorschläge und Bedenken wurden insoweit berücksichtigt, als die Worte „auf der Basis einer eindeutigen Kostenzuordnung (Trennungsrechnung)“ gestrichen wurden und in der Begründung auf die Notwendigkeit einer Trennungsrechnung hingewiesen wird.

Zu § 8 Abs. 2

Von den LÄD-KfD wird die Sinnhaftigkeit der Ergänzung um „§ 394 AktG“ sowie die Hervorhebung einzelner Paragrafen bezweifelt.

Diesem Bedenken wurde insoweit Rechnung getragen, als die Ergänzung um „insbesondere“ und die Paragrafenkette gestrichen wurde.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 4 neu

Die LRK Uni und die LÄD-KfD fordern in Angleichung an § 20 Abs. 3 Satz 3 LHG folgende Fassung: „Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt ein externes Mitglied.“

Der VUD schlägt vor, den Vorsitz im Aufsichtsrat nicht durch das Gesetz festzulegen. Im Aufsichtsrat sollten außerdem zwei weitere externe Mitglieder zugelassen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollten ausschließlich vom Wissenschaftsministerium,

die Vorstandsmitglieder ausschließlich durch den Aufsichtsrat rekrutiert werden; das nach den örtlichen Satzungen vorgesehene Anhörungsrecht solle entfallen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Wahrnehmung des Vorsitzes im Aufsichtsrat durch den Vertreter des Wissenschaftsministeriums rechtfertigt sich durch die Gewährträgerschaft des Landes.

Zu § 10 Abs. 2

Der DHV schlägt für Satz 2 folgende neuen Sätze 2 und 3 vor: „In allen Fragen, die Forschung und Lehre betreffen, ist mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät das Einvernehmen herzustellen. Der leitende und der stellvertretende ärztliche Direktor müssen approbierte Ärzte und Professoren der Medizin sein.“

Der VUD spricht sich für einen Klinikumsvorstand aus, dem drei Personen angehören sollten, der aber nicht durch das UKG festgelegt sein sollte.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die gesetzliche Regelung ermöglicht durch Satzungsregelung einen verkleinerten Vorstand. Die Zusammensetzung des Vorstandes selbst kann aus rechtsstaatlichen Gründen im Gesetz nicht offen bleiben. Die vorgeschlagenen fachlichen Anforderungen an den leitenden ärztlichen Direktor sieht das Gesetz vor.

Zu § 10 Abs. 4

Der RH regt eine Überarbeitung an. Die Verweisung auf § 17 Abs. 4 Satz 6 LHG gehe ins Leere. Auch müsse eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach auch der Besoldungsanspruch des Professors ruhe, wenn er die Leitung einer Klinik in einem anderen Bundesland übernehme. Es wären aber auch andere Konkurrenzregelungen denkbar.

Dieser Vorschlag wurde weitgehend berücksichtigt. Satz 3 wurde wegen Wegfall von § 17 Abs. 4 Satz 6 LHG ebenfalls gestrichen.

Zu § 11 Abs. 2 bis 4

Die LÄD-KfD halten die Absätze 2 bis 4 wegen Zeitablaufs für entbehrlich bzw. überholt.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelungen dienen der Rechtsklarheit und sind weiterhin erforderlich.

Zu § 12 Abs. 1

Die LÄD-KfD schlägt eine Streichung von Absatz 1 vor, da diese Regelung inzwischen obsolet geworden sei.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Regelung ist wegen der mit den Gewerkschaften getroffenen Überleitungsvereinbarung weiterhin notwendig, um ihr nicht nachträglich die Rechtsgrundlage zu entziehen.

Zu § 12 Abs. 6 neu:

Die LÄD-KfD schlägt folgenden neuen Absatz 6 vor: „§ 11 Abs. 6 gilt entsprechend für Arbeitnehmer.“

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Wegen der bereits erfolgten Streichung von Absatz 2 würden Ablöseverpflichtungen, die bei einem Austritt der Universitätsklinika aus der TdL entstünden, auf das Land abgewälzt.

3.6 Zu Artikel 6 Studentenwerksgesetz

Zu § 2 Abs. 1

Die KVD der Berufsakademien Baden-Württemberg befürchtet, dass der Einbezug der Berufsakademien einer Zwangsmitgliedschaft gleich zu setzen wäre, da die Berufsakademie keine Hochschule sei. Sie bemängelt hierzu, dass für die Berufsakademien nach erfolgtem Beitritt zu einem Studentenwerk keine Möglichkeit mehr bestünde, sich daraus wieder zurückzuziehen, da ein solches Optionsrecht fehle.

Diesem Anliegen wurde insoweit Rechnung getragen, als in § 2 Abs. 1 klargestellt wurde, dass sich die Berufsakademien einem Studentenwerk anschließen können, aber nicht müssen, weil sie die entsprechenden Aufgaben auch selbst übernehmen können.

Zu § 8 Abs. 2

Die KVD der Berufsakademien Baden-Württemberg bemängelt, dass die Verwaltungsdirektoren der Berufsakademien keine Amtsmitglieder mehr in der Vertreterversammlung wären, da sich die gesetzliche Regelung nur auf Hochschulen beziehe. Bei den Wahlmitgliedern wären die Professoren an Berufsakademien nicht erfasst, da sie nicht unter den Begriff „Hochschullehrer“ fielen.

Diese Vorschläge wurden berücksichtigt. Anstelle des Begriffes „Hochschullehrer“ wird der Begriff „Lehrkraft“ verwendet, der in Buchst. b entsprechend definiert ist.

Zu § 8 Abs. 3

Die KVD der Berufsakademien Baden-Württemberg bemängelt, dass mit dem Begriff „Hochschullehrer“ die Professoren an Berufsakademien nicht erfasst wären.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt. Der Begriff „Hochschullehrer“ wird durch Lehrkraft ersetzt.

Zu § 9 Abs. 1 und 2

Die KDV der Berufsakademien Baden-Württemberg bemängelt, dass mit dem Begriff „Hochschullehrer“ auch hier die Professoren an Berufsakademien nicht erfasst wären.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt. Der Begriff „Hochschullehrer“ wird durch Lehrkraft ersetzt.

Zu § 11 Abs. 2 neu

Die Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der baden-württembergischen Studentenwerke fordert die Abschaffung der Tarifbindung durch Streichung des § 11 Abs. 2.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Aufhebung von Absatz 2, der eine wesentliche personalrechtliche Schutzregelung für die bislang nach dem BAT Beschäftigten enthält, war nicht Gegenstand der Anhörung. Eine künftige eigenständige Entwicklung von Vergütungsstrukturen zur Stärkung der unternehmerischen Verantwortung der Studentenwerke bleibt unbenommen, sobald die rechtlichen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

3.7 Zu Artikel 8 Landespersonalvertretungsgesetz

Der bbw regt an, zu prüfen, ob die Hochschullehrer nicht auch in das LPVG eingezogen oder Hochschullehrerräte eingerichtet werden müssten.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes steht einer Einbeziehung der Hochschullehrer in das LPVG entgegen. Ein Bedürfnis für die Bildung von eigenen Hochschullehrerräten ist weder dargelegt worden noch erkennbar.

§ 94

Der HPR wendet sich gegen die Herausnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus der Mitbestimmung. Es seien alle abhängig Beschäftigten voll in den Geltungsbereich des LPVG einzubeziehen, weshalb § 94 zu streichen wäre. Eine Ausnahme sei lediglich für die Hochschullehrer vorzusehen, soweit und solange sie Arbeitgeberfunktionen wahrnähmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Alle wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter, die Aufgaben in Forschung und Lehre selbständig durchführen, genießen, unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung, den Schutz der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes und bedürfen nicht der Fürsorge durch das Personalvertretungsrecht.

Die PH Ludwigsburg schlägt vor, in Absatz 1 Nr. 1 nach dem Wort „Lehrbeauftragte“ die

Worte „und studentische Hilfskräfte“ anzufügen.

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als in Absatz 3 Satz 1 die studentischen Hilfskräfte an Hochschulen im Sinne von § 57 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes zusätzlich aufgenommen wurden.

Die MH Freiburg schlägt vor, in Absatz 1 die Worte „sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie selbständig in der Lehre tätig sind“ aufzunehmen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln praktische Kenntnisse und erbringen keine wissenschaftliche Lehre.

Der HPR regt an, klarzustellen, ob die neue Bezeichnung „Hochschullehrer“ auch die Professoren an den Berufsakademien umfassen soll.

Dieser Vorschlag wurde insoweit berücksichtigt, als in Absatz 1 Nr. 1 die Professoren und Lehrbeauftragten an Berufsakademien ausdrücklich aufgenommen werden. Der Begriff des Hochschullehrers bedarf keiner Ausdehnung auf die Professoren an den Berufsakademien.

3.8 Zu Artikel 15 Film- und Popakademiegesetz

Zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Die Filmakademie schlägt vor, es bei der alleinigen Zuständigkeit des Wissenschaftsministeriums zu belassen und Nummer 1 nicht zu ändern.

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3

Die Filmakademie schlägt vor, Nummer 3 wie folgt zu fassen: „eine nach der Prüfungsverordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren

hat.“

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu § 5 Abs. 3 neu

Die Filmakademie schlägt folgenden Absatz 3 neu vor: „Auf schriftlichen Antrag des Studierenden wird die Zulassung aufgehoben.“

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu § 5 Abs. 4 neu

Die Filmakademie schlägt folgenden Absatz 5 neu vor:
„(5) Der Widerruf oder die Aufhebung der Zulassung werden jeweils zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe können diese mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.“

Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt.

Zu § 6 Abs. 5 Satz 1

Die Filmakademie plädiert für einen Verzicht auf die Umstellung der bisherigen Abschlüsse auf Bachelorabschlüsse und fordert stattdessen die Beibehaltung der Verleihung des bisherigen Diploms.

Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen.

3.9 Zu Artikel 17 Lehrverpflichtungsverordnung für Universitäten, Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

Der DHV hält sechs Semesterwochenstunden (SWS) für Juniorprofessoren grundsätz-

lich zu hoch, da sich diese noch im Amt qualifizieren müssten, weshalb zwischen vier und sechs SWS vorzuziehen wären.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die Festlegung des Lehrdeputats für Juniorprofessoren beruht auf einer KMK-Vereinbarung.

Zu § 2 Abs. 10

Die Universität Ulm hält die vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit für bedenklich, da wegen der damit verbundenen Reduzierung der Studienplätze gegen das verfassungsrechtlich vorgegebene Kapazitätserschöpfungsgebot verstoßen werde.

Der DHV hält die Beschränkung der Anrechnungsmöglichkeiten auf 20 Prozent der Professoren wegen deren vielfältigen Aufgaben für zu gering.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. 20 Prozent werden als sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen; eine Ausweitung widerspräche aber dem Kapazitätserschöpfungsgebot.

Zu § 6 Abs. 4

Der Rechnungshof regt an, zu prüfen, ob die Deputate für Juniorprofessoren nicht um eine Semesterwochenstunde anzuheben seien, um die Verluste aus der bisherigen Titellehre auszugleichen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Das Lehrdeputat für Juniorprofessoren beruht auf einer KMK-Vereinbarung; jede Erhöhung führte zu Wettbewerbsnachteilen für Baden-Württemberg. In § 51 Abs. 9 Satz 1 LHG wurde bestimmt, dass die Titellehre nach Ablauf der Juniorprofessorenzeit unentgeltlich zu leisten ist. Darüber hinaus wird die bisherige unentgeltliche Titellehre für Privatdozenten in § 39 Abs. 3 LHG beibehalten.

Zu § 6 a Abs. 3 neu

Die PH Ludwigsburg schlägt folgende Fassung von Satz 1 vor: „Die Freistellungspauschale für Mitglieder des Fakultätsvorstands einer Pädagogischen Hochschule einschließlich des Dekans entspricht dem Lehrdeputat eines Professors."

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Anlässlich der Erhöhung des Lehrdeputats von acht auf neun SWS wurde davon abgesehen, die Freistellungspauschale für Mitglieder des Fakultätsvorstands ebenfalls anzuheben, da dies zu einer Verminderung der Lehrkapazität führen und letztlich die Erhöhung des Einzeldeputats wieder neutralisiert würde.

3.10 Zu Artikel 27 Übergangsbestimmungen

Die PH Ludwigsburg regt an, Übergangsregelungen für die im Vorgriff auf die Juniorprofessur eingestellten Personen zu treffen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Wegen der überschaubaren Fallzahlen und einer im konkreten Einzelfall möglichen begünstigenden Auslegung der vorhandenen vertraglichen Regelungen ist eine solche Übergangsregelung verzichtbar.

Zu § 7

Die RKF schlägt vor, die Frist zur Anpassung der Grundordnungen auf den 30. April 2006 vorzuverlegen.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Es bleibt den Hochschulen unbenommen, ihre Grundordnungen vor diesem Termin anzupassen. Auch das erforderliche Zustimmungsverfahren beim Wissenschaftsministerium ist zeitlich zu berücksichtigen.

Zu § 13 Abs. 2

Der bbw sowie die KVD der Fachhochschulen sprechen sich dafür aus, die Frist für die Ausübung des Optionsrechtes der bisherigen Verwaltungsdirektoren von einem auf fünf Jahre zu verlängern.

Diesem Vorschlag wurde dahingehend Rechnung getragen, dass in Absatz 2 weder für den Beginn noch für das Ende des Optionsrechtes eine Frist vorgesehen wird. Sofort mit Inkrafttreten des neuen Landeshochschulgesetzes kann somit zeitlich unbeschränkt vom Optionsrecht Gebrauch gemacht werden, sofern die stellenplan- und haushaltsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Beide fordern weiterhin, den Zustimmungsvorbehalt des Vorstandsvorsitzenden zu streichen und bei Verzicht auf die Option den Verwaltungsdirektoren Stimmrecht im Vorstand bei Entscheidungen einzuräumen, die ihren Geschäftsbereich betreffen. In Satz 1 sollten die Worte „ihren bisherigen“ gestrichen werden, um eventuelle Beförderungen in der A-Besoldung auch künftig zu ermöglichen.

Diese Vorschläge wurden teilweise berücksichtigt. Auf den Zustimmungsvorbehalt des Vorstandsvorsitzenden kann nicht verzichtet werden, ohne dessen Stellung zu schwächen. Dies gilt auch für die Gewährung des Stimmrechts, das untrennbar mit einem Wechsel in das Beamtenverhältnis auf Zeit und die W-Besoldung verbunden bleiben muss. In Absatz 1 Satz 1 wird durch Streichung der Worte „mit ihren bisherigen Dienstbezeichnungen“ eine Beförderung auch in der A-Besoldung weiterhin ermöglicht.

Zu § 14

Die MH Freiburg weist darauf hin, dass es unklar wäre, ob die Lehrbeauftragten nach dem 1. Januar 2005 bzw. 30. September 2006 als Mitglieder wählbar wären oder wie lange deren Mitgliedschaft Bestand hätte.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Lehrbeauftragten längstens bis zum 30. September 2010 wählbar und wahlberechtigt bleiben.

Zu § 15

Der DHV würde es begrüßen, wenn der Titel „Ordinarius“ hochschulrechtlich abgesichert bliebe.

Dieser Vorschlag wurde nicht berücksichtigt. Die wissenschaftliche Qualität von Hochschullehrern soll sich künftig nicht in äußerlichen Formen und Titeln widerspiegeln, sondern ausschließlich durch Leistung dokumentiert werden.

Zu § 20

Die Versammlung der Hilfskräfte und Assistenten der juristischen Fakultät der Universität Tübingen verlangt, die Regelung in Absatz 1 aus Vertrauensschutzgründen weiter zu fassen, so dass auch diejenigen Habilitanden, welche derzeit eine Habilitation anstrebten, zumindest die Option erhielten, nach Abschluss ihrer Habilitation noch den Titel „Privatdozent“ führen zu dürfen. Der Begriff „Eröffnung“ sei zu unbestimmt, weshalb auch solche Habilitationsverfahren einzubeziehen wären, die von promovierten wissenschaftlichen Assistenten vor dem 1. Januar 2005 angestrebt oder bei der Fakultät angezeigt würden oder für welche vor diesem Termin ein Habilitationsstipendium bewilligt worden wäre.

Diese Vorschläge haben sich durch eine Neufassung von § 39 Abs. 3 LHG erledigt, der den Status des Privatdozenten weiterhin vorsieht.

Zu § 22 Abs. 4

Die Merz Akademie hält die vermeintliche Abschmelzung der jährlichen Finanzhilfe in Satz 3 für einen Tippfehler. Der VPH bittet um Überprüfung der Kürzung der Finanzhilfe. Die Katholische FH Freiburg regt eine Klarstellung an, wonach es sich um keine sukzessive Kürzung für jedes weitere Jahr handele.

Diese Bedenken sind nicht begründet. In der Gesetzesbegründung wurde klargestellt, dass sich das Wort „jeweils“ nicht auf den Kürzungsbetrag, sondern auf die Bemessungsgrundlage bezieht.

3.11 Zu Artikel 28 - Inkrafttreten

Die RKF schlägt vor, folgenden Absatz 3 anzufügen, weil für ein so wichtiges Reformvorhaben eine parlamentarische Überprüfung des Erfolgs der Reformansätze bereits im

Gesetz selbst vorgesehen werden sollte:
„(3) Die Anwendung des Gesetzes wird drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom Landtag überprüft.“

Die Universität Karlsruhe hat vorgeschlagen, das Gesetz generell mit einer Befristung zu versehen.

Diese Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Es obliegt dem Landtag als Gesetzgeber in eigener und freier Entscheidung, seine Gesetzesbeschlüsse in gewissen zeitlichen Abständen einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln.